Das

Volksschulwesen in England

und

seine neueste Entwicklung,

dargestellt

von

Ernst Wagner,

Dr. phil.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1864.

Vorrede.

Ein mehrjähriger Aufenthalt unter besonders günstigen Verhältnissen in England gab mir Gelegenheit, theils genauere Einsicht in die dortigen Unterrichtsverhältnisse überhaupt zu nehmen, theils von den Verhandlungen unmittelbar angeregt zu werden, welche in den letzten Jahren über das Volksschulwesen daselbst gepflogen wurden. Wenn ich auf Grund solcher eigenen Erfahrung eine Darstellung des letzteren versuche, so leitet mich dabei zunächst die Ueberzeugung, daß ein Volksschulsystem, welches erst im Lauf der letzten 50, oder eigentlich der letzten 20 Jahre unter einem modernen germanischen Kulturvolk, ohne allen Zwang von irgend einer Seite, in naturgemäßer Entwicklung sich ausgebildet hat, auch für den deutschen Beobachter hinreichendes Interesse bieten müsse, um sich eingehender damit bekannt zu machen. Es wird zwar ziemlich allgemein zugestanden, daß die englischen Volksschulverhältnisse im ganzen dem Vergleich mit den deutschen noch nicht gewachsen sind; darum ist es aber doch nicht so, als ob man nicht deutscherseits schon jetzt in manchem Betracht von ihnen lernen könnte. Man wird in der Anschauung derselben schon belohnt durch das jugendlich frische, rege Leben, das einem, ganz entgegengesetzt dem sonst so conservativen Charakter in allen englischen Einrichtungen, entgegentritt, und sich selbst äußerlich bemerkbar macht an den großentheils noch jungen Lehrern und Lehrerinnen, den schmucken neuen Schulhäusern und Schullehrerseminaren u. dergl. Wenn man ferner die Hindernisse beachtet, welche aus dem gänzlichen Mangel an irgend einem Schulzwang sich ergeben müssen, so ist es geradezu bewundernswerth, was alles in dem kurzen Zeitraum der letzten Jahrzehnte zu Stande kam. Man findet jetzt gute Schulen, gute Schullehrerseminare, einen tüchtigen Lehrerstand, und nachdem mit dem alten

mechanischen Schlendrian gebrochen worden war, gute Methoden und gute Lehrmittel, den unmittelbar praktischen Bedürfnissen der Zeit meist trefflich angepaßt. Zugleich erfreut man sich an der lebendigen opferwilligen Theilnahme, welche man in allen Ständen, unter Männern und Frauen, der Sache der Volksbildung gewidmet sieht. Ich glaubte deßhalb auch die Schilderung von Einzelheiten nicht scheuen zu dürfen, besonders wo sie für den praktischen Schulmann Interesse haben konnten.

Meine hauptsächlichen Quellen waren neben der unmittelbaren eigenen Anschauung der Bericht der Königl. Commission von 1858 über das englische Volksschulwesen, das schätzbare Buch von Sir J. K. Shuttleworth, four Periods of Public Education, London 1862, etliche Minutes and Reports of the Committee of Council on Education älteren und neueren Datums, viele Flugschriften und Berichte, und aus Schmid's Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesen die Artikel von Riecke über Lancaster und Bell, und von C. Schöll über das Schulwesen in Großbritannien und Irland, letzterer vom Besten, was seither in Deutschland über den Gegenstand geschrieben wurde.

Am fruchtbarsten erwies sich mir aber der persönliche Umgang mit hülfreich entgegenkommenden competenten Freunden, dem Königl. Inspektor J. S. Laurie in London, den ich die Freude hatte, auf einer dreiwöchigen Inspektionsreise durch Cornwall zu begleiten, dem frühern Vorstand des Borough-Road-Seminars und jetzigem Königl. Inspektor J. G. Fitch in York, dem freundlichen Schulmeister an Lord Russells britischer Schule in Petersham bei Richmond, Mr. Allen, mit dem mich nachbarliche Verhältnisse so häufig zusammenführten, dem Landsmann Dr. C. Schöll, Prediger an der Savoy-Kirche zu London, und so manchen anderen, für deren Unterstützung ich hier meinen aufrichtigen Dank niederlegen möchte.

Schwäb. Gmünd, um Ostern 1864.

C. Wagner.

Erster Abschnitt.

Die Schulverhältnisse bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

1) Allgemeines; die Society for promoting Christian knowledge; Wesley.

Es hängt theils mit den aristokratischen Anschauungen der englischen Nation zusammen, welche lange Zeit vorzugsweise nur innerhalb der höhern Stände geistigen Bildungselementen Eingang verstatteten, theils ist es eine Folge des historischen Gangs der englischen Reformation, daß, abgesehen vom kirchlich bildenden Einfluß auf die Menge von Verbreitung der Volksbildung unter den niederen Klassen und von einem Volksschulwesen in England eigentlich erst mit dem Anfang unseres Jahrhunderts die Rede sein kann. Allerdings gab es schon in der vorreformatorischen Zeit Schulen für die Armen; es waren die theils mit Klöstern verbundenen, theils selbständigen Stiftungsschulen, von denen manche noch jetzt zu den stolzesten Institutionen des Landes gehören, wie die 1387 gegründete Winchester Schule des Bischofs Wykeham, des Vaters des englischen Gelehrtenschulwesens, oder das bekannte Eton College, gestiftet 1441. Man konnte dieselben aber doch nicht Volksschulen in unserem Sinne nennen, schon weil in ihnen hauptsächlich blos die alten Sprachen getrieben wurden; ihre wichtigste Aufgabe bestand darin, der Kirche auch aus den niedern Volksklassen Talente zuzuführen und diese zur Ergänzung des unteren Clerus auszubilden. Ueberdies waren sie meist nur den Bewohnern besonderer Bezirke, oder solchen zugänglich, die mit den Stiftern in verwandtschaftlicher Beziehung standen.

Die Reformation war auch in England wie anderswo ihrem Princip nach darauf aus, das Recht der Einzelnen auf selbständige religiöse

Ueberzeugung festzustellen. Man erkannte wohl, daß dazu ein gewisser Grad von Bildung gehöre und empfand das Bedürfniß, die allgemeine Verbreitung eines solchen zu befördern. Selbst an materiellen Mitteln zur Errichtung von Schulen hätte es damals nicht gefehlt, wenn nicht das Vermögen der aufgehobenen Klöster trotz Erzbischof Cranmers Mahnungen von König Heinrich VIII. zu ganz andern Zwecken, zur Füllung des Staatsschatzes und zur Belohnung von Günstlingen verwendet worden wäre. Es vermehrte sich in jener Zeit nicht blos die Zahl der großen Stiftungsschulen, welche fortan ihre Dienste statt der katholischen der reformirten Staatskirche widmeten, sondern es bildeten sich auch nach ihrem Muster eine Menge kleinerer an kleineren Orten, die sogenannten Gemeindestiftungsschulen (parochial endowments). Diese, obgleich der Mehrzahl nach ebenfalls Lateinschulen (grammar schools), und zwar fast nur für die mittleren Klassen, dienten doch zur Ausstreuung eines fruchtbaren Samens geistiger Bildung in immer weitere Schichten des Volks, und viele von ihnen konnten ihrem Wirkungskreis und ihrem Lehrgang nach immer mehr ins Gebiet der eigentlichen Volksschule gerechnet werden, in welchem sie bis zum heutigen Tag, freilich nicht immer zum Segen, eine Rolle spielen.

Allein die englische, durch aristokratische Ideen geleitete reformatorische Thätigkeit wandte sich, im Gegensatz zum schottischen Nachbarland, wo durch Knox alle Klassen ins Interesse gezogen wurden und ein allgemeines Parochialschulsystem sich bildete, im Ganzen dem niedern Volk doch nur insoweit zu, als unentbehrlich schien, um es wenigstens im Schoos der neuen Staatskirche festzuhalten. Man führte die Katechese in der Volkssprache, die übrigens im Verlauf des 18. Jahrhunderts wieder sehr in Verfall, ja in den Kirchen fast außer Uebung kam, zur Vorbereitung auf die Confirmation als einen Theil des Gottesdienstes ein. Eigentliche Schulbildung wurde dagegen kaum erstrebt. Lesen wurde wenig gelehrt, Schreiben gar nicht; man hielt nicht einmal für nöthig, die heilige Schrift allgemein auch den Armen zugänglich zu machen, und dachte noch weniger daran, daß durch Verbreitung intellektueller Kultur mittelbar das Christenthum unter den Massen gefördert werden könne. Selbst die Katechese bewegte sich mehr auf der Grundlage der kirchlichen Formularien, war mehr auf Abwehr von Ketzerei und Irrthum, als auf Mittheilung der Wahrheit bedacht. Man begnügte sich, den Ideenkreis festzustellen, in welchem sich das geistige Leben der untern Stände zu bewegen hatte. Wo sittliche Ausschreitungen und Verbrechen drohten, da lagen Repressivmaßregeln in der Strafgewalt des Staats.

Weitergehende Bestrebungen für die Bildung des niederen Volks sind erst aus dem vorigen Jahrhundert zu erwähnen; es waren aber noch schwache

und vereinzelte Anfänge. Dahin gehört die Thätigkeit der im März 1698 gegründeten Gesellschaft für Verbreitung christlicher Erkenntniß, Society for promoting Christian knowledge; dieselbe ist ein staatskirchliches Institut, mit dem Erzbischof von Canterbury als Präsidenten und den Bischöfen als Mitgliedern des Comités. Ihr Wirkungskreis war ursprünglich sehr vielseitig; ihre Sub-Comités beschäftigten sich mit dem Vertrieb von Tractaten, mit der Herausgabe und Verbreitung einer trefflichen Volksliteratur verschiedensten Inhalts, mit der unentgeltlichen oder wohlfeilen Vertheilung von Bibeln (sie ist die älteste englische Bibelgesellschaft), mit Beförderung der Mission besonders in Indien und endlich mit Versorgung, Unterricht und Erziehung armer Kinder. Es war die erste staatskirchliche Schulgesellschaft, die bis 1750 bereits etwa 1600 Freischulen für arme Kinder gegründet hatte. 1701 trennte sich als für sich bestehender Verein die Society for the Propagation of the Gospel in Foreign Parts von ihr ab, und 1811 entstand aus ihr, wie weiter unten auszuführen sein wird, die große nationale Schulgesellschaft, auf welche die Sorge für die staatskirchliche Schule überging. Indessen unterstützt auch sie selbst noch immer Schulen in England und Wales durch Bücher, die sie theils unentgeltlich, theils um ermäßigte Preise liefert. Ihr Büchervertrieb erfordert jährlich etwa 16,000 Pfd.St.

Auch Wesley († 1791) beförderte Bestrebungen zum Zweck des Schulunterrichts unter den Armen; dieselben blieben aber auf methodistische Kreise beschränkt. Erst am Ende des Jahrhunderts entwickelte sich eine ausgedehntere Bewegung zum Besten der Volksbildung, nämlich das Aufkommen der Sonntagsschulen, welchen wir den nächsten Abschnitt widmen. Nimmt man mit diesen noch die Privatschulen zusammen, so weit ihr Wirkungskreis nach und nach auch in die niederen Stände herabreichte, so ist das Bild dessen vollständig, was unmittelbar vor Entstehung eines eigentlichen Volksschulwesens im Anfang unseres Jahrhunderts dessen Stelle nothdürftig vertrat.

2) Die Sonntagsschulen.

Es war der Baptist Robert Raikes von Gloucester, der Besitzer und Herausgeber des Gloucester Journals, welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst durch sein Blatt die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Verwahrlosung der Jugend in den niederen Ständen lenkte, und es als eine Pflicht der Gemeinde darstellte, hier durch Lehre und Unterweisung einzugreifen. Er selbst sammelte zunächst in Gloucester die Kinder und jungen Leute an Sonntagen in der Kathedrale und bestellte Lehrer und Lehrerinnen,

welche sie zwischen den Gottesdiensten zu unterrichten hatten. Seine Aufforderung und sein Beispiel fanden lebhaften Anklang; 1785 wurde eine Gesellschaft zur Verbreitung der Sonntagsschulen, die Society for the Support and Encouragement of Sunday-Schools throughout the British dominions gestiftet und von Staatskirchlichen sowohl als von Dissenters unterstützt. Ueberall im Lande entstanden solche Schulen, an welchen sich die Gemeinden lebhaft betheiligten. Ihr Charakter war in allen Fällen ein wesentlich religiöser; es handelte sich um Erweckung lebendiger religiöser Erkenntniß unter dem Volk, und was von elementaren Schulfächern gelehrt wurde, diente, wenn auch mittelbar, doch demselben Zweck. Darum war der Hauptgegenstand des Unterrichts Religion, dazu kam in zweiter Linie Lesen und in seltenen Fällen Schreiben. Noch immer bestehen die Sonntagschulen in fast unveränderter Gestalt, nur in viel großartigerer Ausdehnung fort, und wie sie das spätere Volksschulwesen eigentlich anbahnten, so bilden sie jetzt ein sehr wichtiges Glied desselben, daher bei ihrer Schilderung ihr gegenwärtiger Bestand mit in Betracht gezogen werden kann. Ueberall sind sie fortwährend Sache der kirchlichen Gemeinde, sei es der Staatskirche oder der Dissenters; Kinder verschiedener Denominationen können wohl aufgenommen werden, aber die Schule als Ganzes bleibt streng confessionell. Sie wird entweder unmittelbar von den betreffenden Geistlichen, oder durch einen von der Gemeinde gewählten Ausschuß, oder einen weltlichen Vorstand geleitet. Der Ort, in welchem sie abgehalten wird, ist gewöhnlich die Kirche, oder das Schulzimmer einer Wochenschule, oder sind es besonders dazu bestimmte Lokale in andern Häusern, oder, und dies gewöhnlich bei Dissenters, welche ihre Kapellen * selbst nicht zu Schulzwecken benützen wollen, diesen eigens angebaute Räume, die dann auch wohl zum Wochengottesdienst verwendet werden. Die Zeit des Unterrichts ist meist vor den Vormittags- und Abendgottesdiensten des Sonntags, von 9—10½ Vormittags und von 2—4 Nachmittags, also im Ganzen etwa 3—3½ Stunden. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich; nur wird häufig das Erscheinen auch bei den Gottesdiensten zur Bedingung desselben gemacht.

Die Lehrer und Lehrerinnen sind ebenso fast Alle freiwillig und thun ihre Dienste unentgeltlich (nicht ganz 4% derselben werden bezahlt). Es sind Laien aus der Gemeinde, größtentheils Arbeiter, häufig aber auch Personen aus höheren Ständen, Männer und Frauen, welche uneigennützig

---

* Nur die englische Staatskirche hat das Recht zu Kirchen mit Thürmen (Churches), alle andere Denominationen müssen sich noch mit Kapellen (Chapels) ohne Thürme, die freilich so groß sein dürfen, als sie wollen, begnügen.

etliche Stunden ihres Ruhetags dem Unterricht der Kinder widmen, ein erhebendes Beispiel, wie die ältere Generation der Gemeinde zur Unterweisung der Jüngeren selbst unmittelbar Hand anlegt. Die Schulmeister von Wochenschulen können sich ebenfalls beim Unterricht betheiligen, obgleich dazu keine besondere Pflicht für sie vorliegt. Dagegen fehlt selten die Mitwirkung der Geistlichen, welche da, wo nicht das Lehrercomité sich einen besondern Vorstand wählt, die Stelle eines solchen einzunehmen, wohl auch selbst zu unterrichten, wenigstens das Anfangs- und Schlußgebet zu sprechen pflegen.

Der Eifer, welchen die freiwilligen Lehrer meist für ihr Geschäft mitbringen, ist Gegenstand allgemeiner Anerkennung geworden. Häufig machen sie weitgreifende vorbereitende Studien, um z. B. Bibelabschnitte genau erklären und alle dazu nöthigen Notizen beibringen zu können. Es kommt auch vor, daß sie jedesmal vor dem Unterricht beim Geistlichen sich vereinigen, um sich unter dessen Leitung über die Art zu verständigen, wie der vorkommende religiöse Stoff aufgefaßt und behandelt werden sollte. Freilich ist auf der andern Seite nicht anders zu erwarten, als daß es bei allem wohlmeinenden Eifer ihnen doch oft sowohl an den nöthigen Kenntnissen als an Methode und Lehrgeschick fehlt. Ja, es gibt Stimmen, wie die des gegenwärtigen Dekans von Carlisle, welche behaupten, daß die manchfach unangemessene Behandlung des ganzen Sonntagsschulunterrichts sogar der späteren Irreligiosität der Schüler Vorschub leiste, weil durch die Unfähigkeit der Lehrer die Ehrerbietung vor den religiösen Wahrheiten gefährdet werde. Man erkennt im Allgemeinen das Uebel an, sucht ihm aber nach Kräften abzuhelfen. Es bestehen nämlich einige besondere Gesellschaften, welche sich nicht blos die Förderung des Sonntagsschulwesens überhaupt, sondern insbesondere die Hebung der Lehrer durch allerlei Bildungsmittel zur Aufgabe machen. Dahin gehört besonders die 1803 gestiftete Sunday School Union, welche ihre Thätigkeit ohne Rücksicht auf die Confession ausübt und der sich deßhalb die meisten Dissenters anschließen. Sie hat ein ausgedehntes Büchergeschäft (ihr Depot ist 56 Old Bailey London E. C.) und publicirt nicht weniger als 8 Monatsblätter, die in 110,000 Exemplaren circuliren, ferner eine Vierteljahrsschrift, 8 jährlich erscheinende Schriften und außerdem Schulbücher und Leitfäden für die Lehrer, sie unterstützt die Schulen und läßt dieselben durch Mitglieder des Centralausschusses besuchen. Ferner gründete die Staatskirche 1844 die Church of England Sunday School Institution, während die Wesleyanischen Sonntagsschulen unter der Leitung des Erziehungsausschusses der Wesleyanischen Gesellschaft stehen. In der neuern Zeit haben diese Gesellschaften nicht nur Zusammenkünfte mit den Lehrern, sondern auch

Lehrklassen (training classes) an Wochenabenden veranstaltet, wo Musterlectionen gegeben und Vorträge über die Lehrmethode gehalten werden.

Den innern Betrieb einer Sonntagsschule, der natürlich an verschiedenen Orten verschieden sein mag, wird folgendes mir bekannte Beispiel verdeutlichen: In dem Flecken Petersham bei Richmond, von circa 600 Einwohnern, gehören etwa $^3/_4$ der Bevölkerung der Staatskirche an, welche hier eine Sonntagsschule unterhält, die derzeit ganz von 6 Frauenzimmern, verheiratheten und ledigen, geleitet wird. Es kommen zu derselben Knaben und Mädchen, letztere bis ins 16. und 18. Jahr, erstere nur bis ins 10. oder 12. Die älteren Knaben sollen dafür 2mal des Sonntags zur Kirche. Die Schulstunden sind blos Vormittags, von 9—10 $^1/_2$; das Lokal ist die Ortsschule, welche indeß selbst nicht der Staatskirche angehört. Der Unterricht wird mit Gebet begonnen und geendigt; zu Anfang und Ende, auch einmal zwischen hinein, wird gesungen; dann liest und erklärt man ein biblisches Kapitel, das am Sonntag vorher bestimmt worden war, und für welches man seitens der Schüler mehr oder weniger Vorbereitung erwartet. Hierauf hören die Damen die Collecte, das Evangelium auf den Tag und die Lieder ab, welche die Woche über auswendig gelernt wurden (es wird meist recht gut gelernt, trotzdem daß weder Zwang noch Strafe stattfindet). In der Regel soll am Schluß der Ortsgeistliche auf eine Viertelstunde vor dem eigentlichen Gottesdienste kommen, um zum Besten der Lehrenden und der Schüler nun auch noch seine Bemerkungen über das gelesene Kapitel zu machen und etwa eine Paränese und das Schlußgebet daran zu knüpfen. Um Michaelis ist dann das allgemein gebräuchliche Sonntagsschul-Jahresfest, wo die Kinder zu einem gemeinschaftlichen Essen geladen und ziemlich reich beschenkt zu werden pflegen.

In manchen Gegenden besuchen auch Erwachsene noch als Schüler die Sonntagsschulen. So sind von den Schülerinnen derselben in Rochdale 30% und in Bradford 24% über 15 Jahre alt; Frauenzimmer kommen dort gewöhnlich auch noch nach ihrer Verheirathung. In Wales erhebt sich die Sonntagsschule zu einer Art Mittelstellung zwischen Schule und Gottesdienst. Sie dient neben dem Jugendunterricht auch zu systematischen Discussionen religiöser Gegenstände unter den Erwachsenen. Letztere wählen sich einen Lehrer, oder vielmehr einen Leiter der Verhandlungen. Die Bibel wird gelesen; jedes Mitglied der Klasse liest der Reihe nach einen Vers, und es werden dann an dasselbe vom Lehrer oder von irgend einem Theilnehmenden Fragen über den Sinn des Gelesenen gestellt. Sind die Ansichten der Klasse kundgegeben, so faßt sie der Lehrer zusammen und gibt seine eigene Schlußfolgerung. Während dem liest die Jugend, oder lernt Sprüche, Lieder und Aehnliches auswendig. Der Besuch dieser Sonntags-

schulen in Wales ist so bedeutend, daß sie einen wesentlich bestimmenden Einfluß auf die Bevölkerung ausüben. Es gibt Landbezirke, wo 36, ja 52%, und Städte, wo 19% der ganzen Bevölkerung die Sonntagsschulen besuchen, und unter diesen sind wieder 30—50% über 15 Jahre alt. Man sieht in denselben oft Männer und Weiber von 60—80 Jahren sitzen.

Mit den Sonntagsschulen verbinden sich häufig noch weitere Gebiete der inneren Gemeindethätigkeit. Die Lehrer suchen Eltern und Kinder auch in den Häusern auf, um dort auf sie einzuwirken, Arme werden gekleidet, Kranke besucht u. s. f. Manchmal besitzt die Schule eine Leihbibliothek religiösen Inhalts zum Gebrauch für Jung und Alt.

Die größte Aufmerksamkeit wenden den Sonntagsschulen die Dissenters zu. Ihnen sind sie ein wichtiges Mittel, durch welches sie ihre Gemeinschaften zusammenhalten und mehren, freilich auch oft im Uebermaß einen selbstsüchtig sektirerischen Geist pflegen und befördern. Die mit den Schulen zusammenhängenden Versammlungen zu wohlthätigen Zwecken, die Thee-Meetings u. dergl. müssen dabei das Ihrige thun. Bei den Dissenters sind die Sonntagsschulen populärer und zahlreicher besucht, als selbst die Wochenvolksschulen, was die folgenden statistischen Notizen nachweisen werden:

Die Zahl sämmtlicher Sonntagsschüler in England und Wales wird auf 2½ Millionen angegeben, die der Lehrer auf 300,000. Etwa 15% der Kinder sind unter 6 Jahren. Auf einen Lehrer kommen durchschnittlich 7—8 Schüler; in der Staatskirche 12, bei den Wesleyanern 5. Folgendes sind vergleichende Procente der Schülerzahl in Sonntags- und in Werktagsschulen bei verschiedenen Confessionen:

	Werktagsschulen	Sonntagsschulen
Staatskirche . . .	76,2 . . .	45,8
Katholiken	5,52 . . .	1,5
Wesleyaner	3,91 . . .	19,0
Congregationalisten .	2,1 . . .	11,2
Baptisten	7. . . .	6,7.

Merkwürdig ist, daß mit dem Aufschwung des Volksschulwesens auch die Zahl der Sonntagsschulen zugenommen hat, da fast die Hälfte derselben erst zwischen 1830 und 1850 gegründet wurde. Sie sind durch die Verbreitung der Volksschulen auch erst zu der ihnen gebührenden Stellung und zum richtigen Bewußtsein derselben gelangt. Von Anfang wurden sie durch ein vorwiegend religiöses Bedürfniß ins Leben gerufen, zumal durch die Erkenntniß, daß ein gewisser Grad von Bildung auch dem niedersten Volk Noth thue, um die Schätze der christlichen Wahrheit sich wirklich lebendig anzueignen; sie waren wie der ums Volksschulwesen so verdiente Sir J. K. Schuttleworth sagt, „der erste Schritt zur Verwirklichung der Cardinal-

idee, daß die Schule ein unentbehrliches Element im Organismus einer christlichen Gemeinschaft ist". Damit war die Bahn bezeichnet, welche auch die Volksschule in ihrer folgenden Entwicklung zu betreten hatte. Es befestigte sich im Volksbewußtsein der Grundgedanke, daß auch sie in enger Verbindung mit der religiösen Gemeinde bleiben und ihren Zwecken nach Kräften dienlich sein müsse. Die Erfahrungen in den Sonntagsschulen wirkten bestimmend und maßgebend auf die Einrichtung der Volksschulen ein, und es wurde, und wird noch jetzt, in jenen der Eifer und die Theilnahme der Gemeinden für die letzteren geweckt und erhalten. Jemehr aber die Volksschule von der Nothwendigkeit gedrängt wurde, dem weltlichen Unterricht sein Recht zukommen zu lassen, desto mehr zog sich die Sonntagsschule auf die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses zurück und bildete sich als ein Mittelglied zwischen den Gebieten der Kirche und der Schule aus, beider Zwecke insbesondere dadurch fördernd, daß sie den oft mangelhaften Religionsunterricht der Schule ergänzte oder ersetzte.

Der Segen, welchen die Sonntagsschulen seit ihrem Bestehen gestiftet haben, ist sehr groß. Sie sind, wie nichts Anderes, ein Beweis von regem christlichem Leben in der Gemeinde; für die Lehrenden wie für die Lernenden gleich fruchtbringend. Ohne sie wäre noch jetzt $^1/_2$ Million Kinder ohne alle Erziehung. Viele verdanken ihnen, daß sie lesen gelernt, Unzählige, daß sie Religionsunterricht genossen haben und mit der heiligen Schrift bekannt geworden sind. Viele sind durch sie eigentlich erst in eine religiöse Gemeinschaft hereingezogen worden und haben den Werth der Theilnahme an einer solchen erkannt, bei Andern konnte schon das erhebende Beispiel nicht ohne Eindruck bleiben, welches hier von vielen Tausenden aus den mittleren und höheren Ständen gegeben wird, die mit der anerkennenswerthesten Uneigennützigkeit und Aufopferung ihrer Zeit sich der Unterweisung der Gemeindejugend widmen. Schon daß überhaupt die verschiedenen Stände, welchen die Woche über kaum Zeit zu gegenseitigem Verkehr übrig blieb, hier am Sonntag zu gemeinsamem Dienste zusammentreffen, kann nur einen für sociale Eintracht und öffentliche Ordnung wohlthätig wirkenden Einfluß haben, und es ist wohl nicht übertrieben, was Sir J. K. Schuttleworth weiter bemerkt, „daß die Sonntagsschulen besonders im Norden und Westen von England, in den Manufaktur- und Bergbaudistrikten zu einem Mittel religiöser Volkserziehung wurden, das unter Gottes gnädiger Fürsorge wahrscheinlich dazu beigetragen hat, das Land seither vor irgend einer bedeutenderen inneren Erschütterung zu bewahren".

3) Die Privatschulen.

Nicht dieselbe Befriedigung gewährt ein Blick in das Gebiet der Privatschulen (private schools), die ebenfalls schon im vorigen Jahrhundert bedeutend verbreitet waren. Da der Staat gar nicht, und die höheren Stiftungsschulen nur in sehr beschränkten Kreisen für den Unterricht der Jugend sorgten, so blieb wohlhabenden Eltern nichts übrig, als ihre Kinder in Schulen zu schicken, welche von Privatpersonen um des pekuniären Gewinns willen als Geschäftssache gehalten wurden. Solche Privatschulen dienten demgemäß und dienen noch jetzt dem Bedürfniß der mittleren und höheren Stände. Wenn sie sich aber nur weit genug herabließen und hinlänglich wohlfeil wurden, so fanden sie auch in den niederen ihre Rechnung; leisteten sie dann auch vielleicht wenig weiter, als daß man die Kinder während einiger Stunden des Tags sicher in ihnen aufgehoben wußte. So ragen sie auch noch jetzt in ihrer kaum veränderten Gestalt ins eigentliche Volksschulwesen herein, ja sie nehmen darin noch immer eine so wichtige Stelle ein, daß eine kurze Schilderung derselben nicht umgangen werden kann.

Die Privatschulen, welche man zum Gebiet der Volksschule rechnen muß, sind von denen für die mittleren Stände nicht streng geschieden; es ist darum am Gerathensten, zur Festsetzung der Grenze zwischen beiden einen bestimmten Betrag des Schulgelds anzunehmen, und alle die Privatschulen zu den niederen zu rechnen, bei welchen letzteres vierteljährlich nicht mehr als 1 Pfd.St. beträgt. Auch diese nun theilt man gewöhnlich wieder in zwei Klassen, die niedersten sogenannten Dame-Schools und die der gewöhnlichen Volksschule sich mehr nähernden Private Adventure Schools oder Common Private Day-Schools.

Erstere, die Dame-Schools, sind wenig mehr als Kinderbewahr-Anstalten, bei denen weder Eltern noch Lehrerinnen den Unterricht als Hauptsache anzusehen pflegen, sondern wo es sich nur darum handelt, daß die Kinder unter Aufsicht sind und daheim nicht im Wege stehen. Ihr Zustand ist in den meisten Fällen ein sehr trauriger und hat schon häufig den humoristischen Bildern von Malern und Schriftstellern zum willkommenen Vorwurf gedient. Größtentheils stehen sie unter der Leitung von Frauenspersonen, manchmal auch unter der von alten Männern, denen aber jede Befähigung zum Unterricht abgeht. Viele der Lehrer und Lehrerinnen treiben erst noch andere Beschäftigungen daneben, sie nähen, waschen, besorgen einen Kramladen u. dgl. Ein Bericht der Statistical Society von 1834—35 gibt aus Manchester folgende Beispiele: „In einer Dame School fanden sich 11 Schüler in einem kleinen Gelaß, in welchem eines der eigenen Kinder der Lehrerin an den Masern krank im Bette lag. Ein

anderes Kind war in demselben Zimmer wenige Tage vorher an derselben Krankheit gestorben und nicht weniger als 30 von den Schülern befanden sich damals maserkrank zu Hause. Eine zweite Schule wurde von einem blinden Manne besorgt, der seine Schüler lesen hörte und dann in recht einfältiger Weise Erklärungen des Gelesenen gab. Manchmal wurde er aber in seinem akademischen Amt unterbrochen, da nämlich seine Frau einer Mangel vorstand, deren Rad er in Zwischenräumen für sie treiben mußte. In einer dritten saß die ganze, aus 20 Kindern bestehende Schülerschaft auf dem Boden herum, da es an Stühlen, Bänken oder irgend anderem Geräth in der Stube fehlte, weil, wie die Lehrerin sagte, das Schulgeld zu nieder sei, um solche Anschaffungen zu gestatten. Gewöhnlich hatten sich in einer Schule sämmtliche Schüler in 2 oder 3 Schulbücher zu theilen; in manchen befand sich gar keines und man war auf den Zufall angewiesen, ob gerade eines der Kinder ein Buch oder ein Stück von einem solchen von zu Hause mitbringen würde. Zuweilen allerdings schaffte die Lehrerin selbst die nöthigen Bücher an; dann ging es etwas besser, der Vorrath war aber auch so noch mangelhaft genug". Es ist klar, daß in derartigen Schulen von einem irgend greifbaren Resultat des Unterrichts nicht die Rede sein kann. Indessen gab es doch auch schon früher, wenigstens in besseren Stadttheilen, anständigere Dame-Schools, in welchen die Lehrerin eine würdige ältere Frauensperson zu sein pflegte, und wo man doch den Eindruck von Ordnung und Sauberkeit erhielt. Das Schulgeld war hier etwas höher und die Kinder gehörten einer ehrbareren Klasse von Eltern an; sie zahlten zwischen 2 und 7d., im Durchschnitt 4d. die Woche; die durchschnittliche Jahreseinnahme einer solchen Lehrerin betrug jährlich etwa 17½ Pfd St. Neuerdings bringt es die Concurrenz mit den Staatsschulen mit sich, daß wenigstens in den Städten auch die Dame-Schools eine etwas befriedigendere Gestalt gewinnen.

Wenig besser ist der Stand der den Volksschulen sich mehr nähernden Private Adventure Schools. Auch hier fehlt es wieder vor Allem an den Lehrern. Wie es im Anfang unseres Jahrhunderts überhaupt gar keinen Lehrstand in England gab, so kann man auch noch jetzt, so weit die Privatschulen in Betracht kommen, kaum von einem solchen reden. Wer in einem andern Berufe nicht vorwärts gekommen ist oder sich unerwartet in Noth befindet, der wendet sich dem Dienst der Schule zu. Frühere Barbiere, Matrosen, Soldaten, Ladenjungfern, Putzmacherinnen, wenn sie nichts anderes mehr wissen, gründen eine Schule; Niemand ist zu alt, zu arm, zu unwissend, zu schwach und kränklich, zu unfähig in jeder Beziehung, daß er nicht nach seinem eigenen und Anderer Urtheil noch zum Schulhalten sich

eignen würde. * Solche Schulen haben darum auch nur einen ganz temporären Charakter. Man errichtet sie und gibt sie wieder auf, wie es eben die Verhältnisse wünschenswerth machen; die Einrichtung fordert keine Kosten; ein noch so schlechtes Zimmer ist Alles, was man braucht. Geht das Geschäft nicht, so wendet man sich etwas Anderem zu. Daß unter solchen Umständen die Lehrer in der Regel weder Interesse noch Freude am Beruf haben, ist nicht anders zu erwarten. Häufig kommt es vor, daß sie ihre Arbeit ganz nach dem Betrag des Schulgelds richten, also z. B. sagen, sie geben genug Unterricht für 4, 6 oder 8d. wöchentlich; würden die Schüler mehr bezahlen, so würden sie ihnen auch entsprechend mehr Kenntnisse beibringen. Das wöchentliche Schulgeld für einen Schüler wechselt zwischen 3d. und 18d.; meist beträgt es 6 oder 9d.; die durchschnittliche Einnahme des Lehrers einer Adventure School wird auf 16—17 Schill. wöchentlich geschätzt.

Die Schulen sind gewöhnlich nach Geschlechtern getrennt, aber nie streng, so daß fast jede Knabenschule einige Mädchen und fast jede Mädchenschule einige Knaben unter ihren Schülern zählt. Meist sind es Kinder von Handwerkern oder kleinen Handelsleuten; sie lernen Lesen, Schreiben und Rechnen und in einigen der bessern Schulen ein wenig Grammatik und Geographie. Bei der schlechten Befähigung der Lehrer, dem Mangel an geordnetem Plan und System, der Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs, der schlechten Wahl der Schulbücher, ist es nicht zu verwundern, wenn die Resultate im Allgemeinen als sehr mangelhaft bezeichnet werden. Die Mädchenschulen sind im Ganzen besser und geordneter als die Knabenschulen. Doch gibt es unter diesen Privatschulen immerhin auch solche, welche billigen Erwartungen wohl entsprechen und jedenfalls ist die merkwürdige Erscheinung nicht unbeachtet zu lassen, daß bis in die neueste Zeit viele Eltern der niedern Stände, besonders die Armen in London, den Privatschulen vor den öffentlichen, von denen später die Rede sein wird, den Vorzug geben. Die Gründe hiefür sind verschieden: Viele halten, da die Mittelschulen Privatschulen sind, auch die niederen der letzteren Art für respektabler; Andere glauben sich in der Wahl derselben besser ihre Unabhängigkeit zu sichern, wenn sie nicht nöthig haben, von den zu den öffentlichen Schulen beitragenden Höherstehenden eine Gunst anzunehmen; wieder Anderen ist es angenehm, Lehrer zu wählen, die sich eher den jeweiligen Wünschen der Eltern fügen und es insbesondere mit der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht so genau nehmen, oder die den Kindern freundlicher und nachsichtiger

* Noch beim Census von 1851 konnten 708 Lehrer und Lehrerinnen an privaten und 35 Lehrer an öffentlichen Schulen nicht anders als mit 3 Kreuzen unterzeichnen.

begegnen, als man es in den wohlfeileren öffentlichen Schulen erwarten zu können meint. Ein Hauptgrund ist auch, daß im Gebiet der Privatschulen die Marktschreierei, durch welche sich die Menge bethören läßt, eine große Rolle spielt. Blendende, oder recht in die Augen stechende Erfolge, wenn sie auch hohler Natur sind, besitzen in pädagogischen Dingen eine ganz besondere Anziehungskraft. So gilt z. B. eine Schule für trefflich, wenn nur guter Schreibunterricht gegeben wird. Die Eltern sehen die schönen Schriften und sind zufrieden, wenn auch über dem Schreiben Alles Andere brach gelegen hat. — Genaue statistische Notizen über die Privatschulen zu geben, ist aus naheliegenden Gründen fast unmöglich. Aus früherer Zeit erfährt man nur, daß 1803 die Zahl sämmtlicher Schüler aller Arten von Tagschulen in England und Wales 524240, d. h. 1 unter 17,5 Einwohnern, betragen habe. Was aus neueren Erforschungen über die Zahl der Privatschulen im Vergleich mit den öffentlichen sich ergibt, wird besser der Betrachtung der Letzteren vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Volksschule im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Lancaster und Bell; die britische und die nationale Schulgesellschaft.

Wenn bei den dürftigen Umständen, in welchen sich im Anfang unseres Jahrhunderts noch die Bestrebungen für die Bildung des niederen Volks befanden, ohne daß eine centrale Autorität, sei es die Kirche oder der Staat, den Anstoß gab, nur rein aus dem Volk selbst heraus etwas Bedeutendes zur Förderung derselben geschehen sollte, so konnte dies kaum anders der Fall sein, als wenn eine ausgezeichnete, für die Sache begeisterte Persönlichkeit erschien, der es gegeben war, die höheren Klassen zu Opfern für dieselbe willig zu machen, und den niederen einen Sinn für die Nothwendigkeit und den Segen einer gründlichen Schulbildung einzuflößen. Diese trat nun auch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts auf in der Person

Lancasters, den man füglich den Vater des englischen Volksschulwesens nennen kann. Denn der gewöhnlich mit ihm genannte Dr. Bell hat, wenigstens in England selbst, erst nach Lancaster auf dessen mittelbare Anregung hin seine Thätigkeit eröffnet.

Der Quäcker Joseph Lancaster wurde 1778 geboren und gründete schon 1798, also erst 20 Jahre alt, eine Schule für ärmere Kinder in London, die er um die Hälfte oder ein Drittheil des gewöhnlichen Schulgelds im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten versprach. Er that es theils aus Neigung für den Lehrerberuf, theils um sich seinen nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen. Seiner natürlichen Gutmüthigkeit folgend nahm er indessen immer mehr ganz arme Kinder unentgeltlich auf, bis er endlich bemerkte, daß ihm dadurch seine Einnahmen zu sehr geschmälert wurden. Er sann deßhalb über die Frage nach, wie es möglich sei, mit geringen Geldmitteln doch die größtmögliche Zahl armer Kinder aufzunehmen und zu unterrichten. Diese Frage war aber nicht nur für ihn, sondern für das ganze englische Volksschulwesen von der eingreifendsten Wichtigkeit. Denn wo man nur auf freiwillige Beiträge von Privaten angewiesen war, da hing Alles davon ab, ob es gelänge, mit verhältnißmäßig wenig Geld möglichst viel zu erreichen. Lancaster hatte nun gefunden, daß die Besoldung der Hülfslehrer am Meisten seine Kasse in Anspruch nehme. Er kam deßhalb auf den Gedanken, statt besonderer Lehrer die älteren und begabteren unter den Kindern selbst zum Unterricht zu verwenden. Diese nannte er Monitors und bildete mittelst derselben sein berühmtes Helfersystem, monitor-system, aus, das bis heute von maßgebendem Einfluß auf die Einrichtung der englischen Volksschulen geblieben ist. Mit Hülfe desselben konnte nun eine viel größere Zahl von Kindern zu gleicher Zeit von einem Hauptlehrer unterrichtet werden. Sie wurden in kleine Gruppen von 6—12 getheilt und jede erhielt ihren Unterricht von einem Monitor. Der Lehrer überwachte das Ganze, gab, da wo es anging, allen zusammen Lectionen und unterrichtete nebenbei die Klasse der Monitors besonders, um sie für ihre Aufgabe tüchtig zu machen. Später wurden etliche von den Monitors auch bezahlt und Lancaster bildete am Ende Manche von ihnen zu wirklichen Lehrern aus. Die Methode schien sich bald ausnehmend zu bewähren, es wurde das Gleiche und noch mehr in kürzerer Zeit geleistet als in den besseren gewöhnlichen Schulen. Der Stifter begeisterte sich aber auch für dieselbe immer mehr; in seinem frommen Sinn erkannte er in ihr eine Gabe von Oben; er glaubte eine höhere Mission erhalten zu haben, durch Schulunterricht das geistige Wohl seines Volks, ja am Ende der ganzen Menschheit zu fördern. Jemehr sein unermüdlicher Eifer und die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen bekannt wurden, destomehr näherten

sich ihm auch reiche und vornehme Gönner, unter denen vorzüglich der damalige Herzog von Bedford und Lord Somerville zu nennen sind. Bald war die Zahl der Schüler in seiner Schule auf 300 gestiegen, und im Jahr 1801 konnte er es wagen, im Vertrauen auf die reichfließenden Geldbeiträge dieselbe zur vollständigen Freischule zu erklären und die Zahl der Schüler auf 1000 zu erhöhen. 1805 gründete er in demselben Gebäude in der Borough Road im Süden der Themse (damals St. George's fields genannt, dem jetzigen Gebäude der Borough Road Training School gerade gegenüber) unter Mitwirkung seiner Schwestern auch eine Industrieschule für 200 arme Mädchen und gab dann die viel gelesene Beschreibung seiner Anstalt heraus. In demselben Jahr erhielt diese die Ehre eines Besuchs des Königs Georg III. und der ganzen königlichen Familie, bei welchem der König namhafte Beiträge zeichnete und die denkwürdigen Worte sprach: „Ich wünsche, daß jedes arme Kind in meinem Reich im Stande sei, die Bibel zu lesen". Lancaster nannte seitdem die Schule the Royal free School, Borough Road, reiste in den drei Königreichen umher, hielt überall Vorträge über seine Methode, und half neue Schulen nach seinem System gründen, von denen bald Hunderte entstanden, so daß 1811 schon gegen 30,000 Kinder nach demselben unterrichtet wurden. Da es jetzt vor Allem an Lehrern fehlte, so wurden in der Mutteranstalt in London mit besonders dafür erhobenen Beiträgen nun auch junge Männer und Frauenzimmer als Präparanden aufgenommen, die zu künftigen Lehrern und Lehrerinnen ausgebildet werden sollten. Die Anstalt wurde so das erste englische Schullehrerseminar.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit des Lancaster'schen Systems ist der religiöse Charakter, welchen der Unterricht in seinen Schulen haben sollte. Die Schulbildung sah er als ein Gut an, das für alle Menschen gleichmäßig wichtig sei und daher Allen erreichbar sein sollte. Als Endzweck derselben galt ihm die Mittheilung von nützlichen Kenntnissen an die Jugend, vor Allem aber die derselben gewährte Möglichkeit des Lesens und des Verständnisses der heiligen Schrift und die Beförderung des Christenthums. Um nun die möglichst allgemeine Verbreitung seines Schulunterrichts nicht von den Sonderinteressen der einzelnen Confessionen und Sekten beeinträchtigen zu lassen, sollte die Schule jedem Kinde ohne Unterschied offen stehen; daher verlangte er, daß die Katechismen und Confessionsschriften der einzelnen Glaubensgenossenschaften vom allgemeinen Schulunterricht ausgeschlossen bleiben und deren Benützung zu ergänzender religiöser Unterweisung den Eltern oder den Geistlichen überlassen, dagegen allein die heilige Schrift in der Schule gelesen und mit Uebergehung aller streitigen Lehren erklärt würde. Unter den gegebenen Verhältnissen, bei der bestehenden Eifersucht zwischen den

Denominationen, insbesondere bei dem möglichen Verdacht, daß Lancaster als Quäcker seine Bestrebungen zu Beförderung des Schulwesens zu sektirerischen Zwecken mißbrauchen könnte, war eine Verbreitung seines Systems in der Ausdehnung, wie er es wünschte, ohne eine so weitherzige Behandlung des Religionsunterrichts nicht zu denken. Christlich war derselbe; dafür bürgte Lancaster's anerkannte einfältige Frömmigkeit, dafür der Grundsatz, daß die Bibel in allen Schulen gelesen und darauf hingewirkt würde, den fehlenden confessionellen Religionsunterricht entweder durch den betreffenden Geistlichen, oder durch den Besuch der Sonntagschulen ersetzen zu lassen. Und wenn man ihn auch als Nothbehelf ansehen mußte, so konnte man sich doch, bis es gelänge, sich auch mit den Rechten der Confession auf die Schule auseinander zu setzen, damit beruhigen, daß auf jeden Fall bei dem kurzen Schulbesuch der meisten Kinder, bei der Größe der Klassen und der unentwickelten Lehrfähigkeit der Monitoren ja doch praktisch betrachtet allzu wenig Zeit zum confessionellen Religionsunterricht übrig blieb. Für die Dissenters war auch vorerst kaum ein Grund vorhanden, sich Bestimmungen zu widersetzen, bei welchen sie nur gewinnen konnten, da sie damals der Staatskirche noch nicht gleichberechtigt gegenüber standen; anders war es bei der letzteren. Für die bischöfliche Staatskirche war ihr Katechismus der Schlüssel zur richtigen Auffassung der Schriftwahrheit; sie mußte sich also besonders betroffen fühlen, wenn derselbe aus der Schule ausgeschlossen blieb. Für sie war kein Religionsunterricht denkbar, der nicht zugleich confessionell gewesen wäre; auch die Vertheidigung der Lancaster'schen Einrichtungen vom Standpunkt des Nothbehelfs war ihrem Princip zuwider, denn sie kannte keine Pflicht nachgiebiger Rücksicht gegen die Dissenters. Zugleich handelte es sich um ihre äußere Machtstellung im Lande, derzufolge nur von ihr ein nationales Schulwesen ausgehen konnte, und so war es nicht zu verwundern, wenn sie mit scheelem Auge den jungen Quäcker betrachtete, der ihr nun eben den Rang abzulaufen drohte. Es entwickelte sich bald aus der Reihe der Staatskirchlichen in Wort und Schrift eine bestimmte Opposition gegen die Lancaster'schen Bestrebungen; die Ausschließung des Katechismus, hieß es, sei Latitudinarismus, mit dem man am Ende darauf hinaus käme, die große Menge des Volks zu einer glaubenslosen deistischen Masse zusammen zu schmelzen. Man ließ es aber bei Wort und Schrift nicht bewenden, sondern trat bald mit energischer thatsächlicher Opposition auf. Die Maßnahmen der staatskirchlichen Partei sind indeß so sehr mit dem Namen der andern pädagogischen Größe jener Tage, Dr. Bell, verknüpft, daß die Darstellung derselben mit einigen Worten über des Letzteren Persönlichkeit eingeleitet werden muß.

Dr. Andreas Bell wurde in der alten schottischen Universitätsstadt

St. Andrews geboren, studirte dort Theologie und lebte hernach eine Zeitlang als Geistlicher der bischöflichen Kirche in Leith. Später reiste er nach Indien und übernahm 1789 freiwillig und unentgeltlich die Direktion des Waisenhauses für Soldatenknaben in Egmore bei Madras. Bei der Einführung von Reformen, mit denen er die Schule zu heben suchte, stieß er auf den entschiedenen Widerspruch der für den Unterricht der 200 Waisenknaben unter ihm bestellten Lehrer. Da ihm nicht gelang, denselben zu überwinden, so beschloß er, die Lehrer selbst zu beseitigen, und kam dazu auf denselben Gedanken, durch den sich Lancaster die Anstellung von Lehrern zu ersparen suchte, nämlich, sich beim Unterricht von den Schülern selbst unterstützen zu lassen, mit andern Worten auf das System der Monitoren. Der Versuch gelang und vom 1. Juni 1795 an behielten jene Lehrer nur noch die Aufsicht über die ökonomischen Geschäfte. Bell mußte indeß schon das Jahr darauf Gesundheitshalber nach England zurückkehren, nachdem er vorher in einer Abhandlung, welche 1797 gedruckt und später öfter aufgelegt wurde, seine Schuleinrichtung als Norm für den ferneren Betrieb der Anstalt beschrieben hatte. In England erhielt er eine einträgliche, zur Westminsterabtei gehörige Pfründe und die Vorsteherstelle im Sherbourne Hospital zu Durham, und lebte einige Jahre in stiller Zurückgezogenheit, bis er aus Anlaß der Lancasterschen Bestrebungen der pädagogischen Thätigkeit wieder zurückgegeben wurde. Die bischöfliche Partei beschloß nämlich jetzt, der Lancaster'schen Schule eine ähnliche, aber kirchliche in London gegenüber zu stellen. Und wem hätte die Errichtung derselben mit mehr Recht überlassen werden können, als Dr. Bell? Derselbe fand sich auch bereit und folgte 1807 einem Ruf des Erzbischofs von Canterbury, um in London eine Schule nach seinem Monitorensystem zu gründen, in welcher der kirchliche Katechismus gelehrt und gelernt würde. So standen sich nun in London zwei Anstalten gegenüber, deren Rivalität eine um so ausgeprägtere wurde, je weniger das in beiden beim Unterricht angewandte System in der Hauptsache verschieden war. Lancaster und Bell waren sich persönlich längere Zeit fremd geblieben und jeder hatte seine Methode für sich ausgebildet und ausgeübt. Ob einer vom andern den ursprünglichen Gedanken erborgt habe, wurde Gegenstand einer Controverse, die bis heute noch nicht ganz beigelegt scheint. Bell übergab die Beschreibung seiner Einrichtungen dem Druck, ehe Lancaster mit seiner Wirksamkeit auftrat; es kann sich also nur um die Frage handeln, ob der Letztere den Ersteren ursprünglich benützte. Lancaster gesteht wenigstens, aus Bells Buch noch viel gelernt zu haben; jedenfalls ist er aber der erste, welcher in England das neue System auf die Volksschule übertrug; ohne seine vorhergehende Thätigkeit würde auch Bells Schule in London nicht errichtet worden sein,

während auf der andern Seite dem gleichzeitigen eifersüchtigen Wirken Beider vielleicht am Meisten die rasche Einführung und das kräftige Aufblühen der Schulen für das niedere Volk zuzuschreiben ist.

Die nächste Folge der Errichtung von Bell's kirchlicher Schule war die, daß viele staatskirchliche seitherige Gönner und Freunde Lancasters sich jetzt jener zuwandten und ihm ihre Geldbeiträge nicht mehr zufließen ließen. Da Lancaster überdies in Geldgeschäften sich ungeschickt zeigte, so war es kein Wunder, daß er sich schon mit Ablauf des Jahrs 1807 in bedeutende Schulden verwickelt sah, aus denen seine Freunde ihn nicht anders ziehen zu können glaubten, als indem sie selbst die Leitung der Schulfinanzen übernahmen. So wurde 1808 ein Abkommen getroffen, nach welchem die Borough Road Schule von da an aufhörte, Lancasters Privatunternehmung zu sein. Sie blieb zwar noch sein Eigenthum, kam aber in die Hände eines Verwaltungsraths von sechs Mitgliedern (trustees), welcher jedoch von Lancaster selbst gewählt wurde, so daß er wenigstens formell das verantwortliche Haupt blieb und die Leitung des Unterrichts beibehielt. Dieser Ausschuß that zunächst, u. A. durch Herausgabe von Berichten, die nöthigen Schritte, um vom Publicum wieder reger mit Geldmitteln unterstützt zu werden. Dazu schien aber eine erweiterte Theilnahme des Letzteren auch an der Leitung der Anstalt wünschenswerth, und man bildete deßhalb im December 1810 ein weiteres Comité von 47 Mitgliedern, als dessen Präsidenten der Herzog von Bedford und Lord Somerville fungirten und welchem der ursprüngliche Verwaltungsrath verantwortlich gemacht wurde. Dieses Comité vertrat nun die Gesammtheit aller derer, welche Beiträge theils zur Borough Road Schule, theils zur Beförderung der Lancasterschulen im Land überhaupt gezeichnet hatten. Im Jahr 1811 fand eine große Versammlung aller Beitragenden selbst in London statt, die sich ausdrücklich als öffentliche Gesellschaft mit dem Zweck organisirte, in den drei Königreichen die Errichtung von Lancasterschulen durch Beiträge an Geld oder Lehrmitteln und durch Ausbildung von Lehrern zu befördern. In den Verhandlungen wurde das Lancaster'sche System „the Royal British System of Education“ genannt.

Dies ist das erste öffentliche Auftreten der bekannten britischen Schulgesellschaft. Constituirt war sie indeß schon 1810 durch die Berufung des großen Comités, und sie selbst datirt in ihren Documenten ihre Gründung von 1808, weil in diesem Jahre die ersten Berichte erschienen, welche anfangs, bis 1811, alle Halbjahre, nach 1811 jährlich ausgegeben wurden.

Anfangs 1813 erwarb sich die Gesellschaft das vollständige Eigenthumsrecht auf die Borough Road Schule und Lancaster blieb nur deren angestellter Superintendent. In Folge von Streitigkeiten, die mit ihm

ausbrachen, hielt man die Ausarbeitung von neuen Statuten für nothwendig, welche in einer Plenarversammlung vom 10. November 1813 genehmigt wurden. Das Comité wurde um mehrere Mitglieder vermehrt und die Thätigkeit der Gesellschaft in der Art erweitert, daß sie künftig nicht nur in Großbritannien und Irland, sondern über das ganze britische Reich, ja nach Umständen auch auf andere Länder sich ausdehnen sollte. Man träumte von „einem Verein guter Menschen aller Nationen und Religionen, zu dem Zweck, durch religiösen Unterricht beim nachwachsenden Geschlecht Unwissenheit und Laster zu bekämpfen" (Bericht von 1816). Bei dem den Engländern eigenen propagandistischen Eifer für derartige Ideen war solches nicht zu verwundern; näher betrachtet, wollte man die Kolonien dadurch unterstützen, daß man ihnen tüchtig gebildete Lehrer und Lehrerinnen und Beiträge an Geld oder Lehrmitteln sandte; für Ausländer sollte wenigstens die Methode möglichst allgemein und genau bekannt gemacht und ihnen gestattet werden, gegen Bezahlung künftige Lehrer zur Ausbildung in die Londoner Anstalt zu schicken. Der Erfolg war bedeutend; schon 1806 verbreitete sich Lancasters System in Nordamerika, 1810 kam es nach Calcutta, 1813 nach Canada und nach dem Cap, 1814 durch vier in London gebildete Afrikaner nach Sierra Leone und endlich nach Australien. In den übrigen Ländern von Europa, in Frankreich, Rußland, Dänemark, Italien rc. fand es ebenfalls Eingang und wurde wenigstens anfangs eifrig befördert. Nur in Deutschland nahm man es mehr mit Mißtrauen als Begeisterung auf und ließ es nach einigen Versuchen wieder fallen.

Lancaster selbst fühlte sich durch angebliche Zurücksetzung verletzt und zog sich am 16. April 1814 von seiner Institution vollständig zurück. Mißmuthig setzte er 1820 nach Amerika über, wanderte dort unstät umher und starb 14. October 1838 in New-York.

In einer weitern Plenarversammlung der Schulgesellschaft vom 21. Mai 1814 in London unter dem Präsidium des Herzogs von Sussex legte sich dieselbe nunmehr definitiv den Namen der britischen und auswärtigen Schulgesellschaft, the British and foreign School Society bei.

Dr. Bell's Schule blühte mittlerweile auf; wenig verschieden von der Lancaster'schen benützte sie nur beim Unterricht den Katechismus und erheischte von ihren Schülern den Besuch des staatskirchlichen Gottesdienstes. Kinder anderer Confessionen konnten wohl zugelassen werden, aber nur unter derselben Bedingung. Als sich aber Lancaster's Institutionen zu einer öffentlichen Schulgesellschaft erweiterten, durften auch die Staatskirchlichen nicht säumen, und so entwickelte sich, wie schon früher berührt wurde, 1811 zunächst aus dem Schoos der Christian Knowledge Society nun auch eine staatskirchliche Schulgesellschaft mit einer Musterschule in der Hauptstadt

und mit der Aufgabe, die Gründung von Schulen nach kirchlichen Principien im ganzen Lande zu befördern. Das Patronat übernahm der damalige Prinzregent (nachher Georg IV.), die Vorstandschaft der Erzbischof von Canterbury. Die Gesellschaft nannte sich the National Society for promoting the education of the poor in the principles of the Established Church throughout England and Wales, weil nach ihren Grundsätzen nur die Schule wahrhaft national genannt werden konnte, welche auch mit der nationalen Kirche in Verbindung stand. Der neuen Gesellschaft fehlte es beim Interesse der Kirche und der reichen Tories für dieselbe nicht an bedeutenden Mitteln, die ihr zu schnellem Gedeihen verhalfen. Im Jahr 1817 hatte sie bereits 30,000 Pfd.St. für Errichtung von Schulen ausgegeben und sich mit mehr als 1000 solcher in Verbindung gesetzt, in welchen über 200,000 Kinder nach Bells Grundsätzen unterrichtet wurden. Dr. Bell selbst starb am 28. Januar 1832 in Cheltenham und bethätigte seinen Eifer für seine Schöpfungen noch nach seinem Tode durch reiche Legate für nationale Schulzwecke verschiedener Art.

Die beiden großen Schulgesellschaften, die British and foreign Society und die National Society unterscheidet man gewöhnlich kurzweg als die britische und die nationale. Die jeweilig von ihnen abhängenden Volksschulen nennt man entsprechend noch jetzt britische und nationale Schulen, British Schools und National Schools,* und obgleich dem Ausländer ohne Kenntniß der beschriebenen Verhältnisse eine solche Unterscheidung schwer begreiflich klingen muß, wird es doch der Kürze dienen, wenn wir dieselbe ebenfalls im Verlaufe beibehalten.

Man könnte fragen, ob bei der im Ganzen genommen doch bestehenden Gemeinsamkeit der Ziele der beiden Schulgesellschaften nicht eine Vereinigung derselben, oder, wo an einem und demselben Ort ihr beiderseitiger Wirkungskreis sich nahe berührte, wenigstens ein Zusammenwirken von beiden möglich war. Ein solches scheint die britische Gesellschaft wiederholt gesucht zu haben, es scheiterte aber immer an der Schroffheit ihrer staatskirchlichen Nebenbuhlerin. Man konnte das beklagen; faßt man aber die Verhältnisse, wie sie nun einmal bestanden, so war es gewiß vorzuziehen, wenn Jedem von beiden Theilen seine unabhängige und freie Entfaltung erhalten blieb. Jedenfalls theilen sich beide gemeinsam in die Ehre, die ersten entschiedenen Schritte zur Anbahnung eines wirklichen Volksschulsystems gethan, und bis auf den heutigen Tag dessen Ausbreitung und Befestigung mit großer Energie und bedeutenden Opfern verfolgt zu haben.

---

* In Irland hat der Ausdruck „National Schools“ eine andere Bedeutung. S. darüber in Schmid's Encyclopädie den Artikel: „Großbritannien und Irland“.

Dritter Abschnitt.

Der Staat und das Volksschulwesen.

1) Gründe für ein Eingreifen des Staats in die Volksschul-Verhältnisse.

Der gedeihliche Fortgang der Thätigkeit der beiden Schulgesellschaften in Gründung von Schulen für die niederen Stände war die beste Gewähr dafür, daß das Bedürfniß derselben nicht nur vorhanden war, sondern auch lebhaft empfunden wurde. Es ist nun in einem Fall wie der vorliegende, wo bei einem modernen Kulturvolk keinerlei äußere Macht sich in die Verhältnisse mischte, sondern wo sie ganz ihrer naturgemäßen Entwicklung überlassen blieben, von Interesse, es bestimmt hervorzuheben, wo das Bedürfniß nach der Volksschule zuerst ausgesprochen wurde, und wer dessen Befriedigung übernahm.

Hier war es nun nicht der Staat, welcher zuerst die Schule als ein für seine Zwecke nothwendiges Institut in Anspruch nahm; ja, es war nicht einmal die Kirche, welche zur Gründung derselben den ersten Anstoß geben zu müssen glaubte, sondern die Schule erschien von Anfang als Sache der Einzelnen, als ein Bedürfniß der Familien. Lancaster kann nur als der Vertreter der einzelnen Familienhäupter oder der Familien angesehen werden; die für Gründung der Schule zusammengebrachten Mittel waren reine Privatmittel, die beiden Schulgesellschaften, wenn sie auch hohe Würdenträger in Staat und Kirche unter ihren Mitgliedern zählten, waren doch ganz freie und freiwillige Associationen. Darin lag die Ueberzeugung ausgesprochen, daß man die Schule zunächst wesentlich der Sorge der Eltern überlassen müsse, so daß in Beziehung auf dieselbe keinerlei Zwang von außen her ausgeübt werden dürfe. Die Schule und die Lehrer sind eigentlich nur die Helfer der Eltern, eine Ergänzung ihrer Thätigkeit, weil den Letzteren theils Zeit, theils Fähigkeit fehlt, das Erziehungs- und Unterrichtsgeschäft in dem für die Kinder nothwendigen Umfang selbst zu übernehmen. In wie weit sie sich dieser Hülfe bedienen wollen, ob sie durch freie Vereinbarung eine Schule gründen, ob, wann und wie lang sie ihren Kindern die Gunst einer schon bestehenden verschaffen wollen, das gilt durchaus als Sache ihres freien Willens.

Schon vor Lancaster hatten aber die Sonntagsschulbestrebungen, und fast gleichzeitig mit ihm die mit dem Namen Bells verknüpften staatskirchlichen

Schöpfungen bewiesen, daß auch das Interesse der Kirche eng mit der Entwicklung des Schulwesens verflochten sei. Die Familie selbst ist ja ein Theil der religiösen Gemeinschaft, und mit dieser gerade in ihren tiefsten und geistigsten Bedürfnissen verknüpft Es muß ihr also daran liegen, daß ihre Jugend in der Schule die nöthige Ergänzung auch der religiösen Erziehung erhalte und den Einfluß der religiösen Gemeinschaft dort ebenfalls lebendig empfinden lerne; sie muß eine Garantie haben, daß ihr eigenes inneres religiöses Leben in der Schule, oder durch sie, nicht gestört, sondern vielmehr gefördert werde. Auf der andern Seite hat auch die religiöse Gemeinschaft selbst ein offenbares Interesse an der Erziehung der Jugend, und es geschieht darum theils um ihrer selbst willen, theils zum Besten oder im Auftrag der Familien, wenn sie dem Gebiet der Schule ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Die Frage ist nur, wie weit man im Einzelnen sie hierin gehen läßt. In England nun gab es unter allen damaligen Schulen kaum eine, in welcher nicht irgend ein, wenn auch noch so mangelhafter Religionsunterricht gegeben worden wäre. Lancaster ferner und die Dissenters beschränkten sich auf die heilige Schrift und einen „allgemein christlichen“ Religionsunterricht, aber doch nur aus Nothbehelf, weil ihnen Mittel und Wege zur Geltendmachung der besonderen confessionellen Interessen fehlten. Die Staatskirche drang dafür um so entschiedener auf eine Confessionsschule, und wir werden weiter unten finden, daß andere Denominationen, sobald sie dazu sich im Stand sahen, ebenfalls Schritte thaten, die Schule in den Bereich der besonderen Confession hereinzuziehen. Die religiöse Gemeinschaft behielt sich indeß auch in diesen Fällen nur ein eingehendes Aufsichtsrecht über den Unterricht, besonders den Religionsunterricht, und über Alles, was auf ihre religiösen Interessen Bezug hatte, vor; Gründung und Erhaltung der Schule wurde aber der Familie oder der Schulgemeinde überlassen, oder doch nur mittelbar kirchlicher Einfluß darauf ausgeübt.

Welchen Antheil an der Volksschule nahm nun aber der Staat? Als Beförderer des öffentlichen Wohls, als Hüter des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Moral kommt ihm, an sich betrachtet, ein Interesse am Gedeihen des Schulwesens zu. Es muß ihm daran gelegen sein, daß jedes seiner Glieder diejenige sittliche und intellectuelle Bildung besitze, welche zur Erzeugung des politischen Gemeingeists nothwendig ist, daß es Recht und Sitte kenne und begreife, um für deren Einhaltung verantwortlich sein zu können, und daß ihm endlich der Gebrauch der in der Gesellschaft eingeführten Mittel zur Aeußerung und Mittheilung der Gedanken geläufig sei. Sofern nun dies Alles in hohem Maß als ein Resultat der Thätigkeit der Schule erwartet werden kann, läßt sich daraus Recht und Pflicht des Staats ableiten, dieselbe auf jede nach den Umständen mögliche Weise zu befördern.

Besonders gehört es auch zu seinen Pflichten dem Individuum gegenüber, daß er die Kinder als Unmündige gegen Gewalten schütze, welche ihnen etwa den Genuß des Schulunterrichts vorenthalten wollen. Wie weit er aber in wirklicher Bethätigung seines Interesses am Schulwesen gehen darf, hängt von den jeweilig vorhandenen öffentlichen Zuständen ab. Findet es sich, daß die Familie, oder daß Corporationen innerhalb des Staats schon genugsam für die Bildung der Einzelnen und für Belebung des wünschenswerthen Gemeingeists besorgt sind, so kann er von allem eigentlichen Eingreifen seinerseits abstehen; je weniger das der Fall ist, je mehr es den Familien an lebendiger Selbstthätigkeit oder an den Mitteln zur Erhaltung der Schule fehlt, desto entschiedener wird er sie unter seine Fürsorge nehmen müssen. Jedenfalls wird ihm die Pflicht obliegen, für den Schulunterricht aller derer zu sorgen, an welchen er gleichsam auch Elternstelle vertritt, nämlich der Waisen, der Heimathlosen, der jugendlichen Verbrecher u. dergl. Nimmt er sich aber des ganzen Schulwesens an, so sind dabei im Allgemeinen drei Stufen seiner Einwirkung denkbar; entweder, er hat es nur auf Unterstützung der an sich unzulänglichen Schulbestrebungen der Privaten oder der Familien abgesehen; oder er erhebt die gesetzliche Forderung, daß an allen Orten eine Schule vorhanden sei, wobei sich seine unterstützende Thätigkeit noch nebenher entfalten kann; oder endlich, er übt eigentlichen Schulzwang aus, d. h., verlangt nicht nur, daß überall eine Schule errichtet werde, sondern auch daß Jedermann gesetzlich dieselbe besuche, oder doch über den empfangenen Schulunterricht sich vor ihm ausweise. In England nun hatte man bis dahin von einer Einmischung des Staats in die Verhältnisse der Schule nichts gewußt. Es hing mit den aristokratischen Einrichtungen zusammen, daß man sich um die Schulbildung der unteren Klassen überhaupt nicht gekümmert hatte; in den höheren Ständen dagegen war der nationale und politische Gemeingeist so lebendig, daß man seine weitere Entwicklung durch den Jugendunterricht getrost der Familie überlassen zu können glaubte. Jetzt aber, da durch die Lancaster-Bell'schen Bestrebungen die Volksschule ihr Recht geltend zu machen anfing, und man sich einer Aufgabe gegenüber gestellt sah, die immer größere Dimensionen annehmen und immer bedeutendere Mittel erheischen mußte, konnte sich fragen, ob nicht nun doch der Staat in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Hier zeigte sich die mit der historischen Entwicklung der politischen Zustände in England zusammenhängende Abneigung, der Staatsgewalt Eingriffe in irgend ein Gebiet zu erlauben, wo deren Unentbehrlichkeit nicht zweifellos anerkannt war, und damit zusammenhängend die Scheu der Regierung, da gesetzlich einzuschreiten, wo, wie beim Volksschulwesen, auf jedem Schritt ein Zusammenstoß mit der Schroffheit der Parteien, insbesondere der religiösen, zu fürchten

war. Man zog es vor, zunächst ohne Beihülfe gesetzlicher Bestimmungen oder öffentlicher Mittel vorwärts zu schreiten; zeigte sich dann, daß man sich zu viel zugemuthet habe, daß die Aufgabe für freiwillige Bestrebungen zu groß sei, so war es immer noch Zeit, sich an den Staat zu wenden, und die Regierung konnte hoffen, später um so sicherere Schritte zu thun, wenn sich aus der Beobachtung der vorhergegangenen freiwilligen Thätigkeit entnehmen ließ, welche Behandlung der Sache der günstigsten Aufnahme bei den Parteien und darum der befriedigendsten Erfolge sich erfreuen würde.

Für eine hierin maßgebende Beurtheilung der Verhältnisse wäre eine genaue Statistik über den allgemeinen Stand der Volksbildung und über die Wirksamkeit der bestehenden Schulen von großer Wichtigkeit gewesen. In der erwünschten Allgemeinheit kam eine solche nicht zu Stande. Doch wurden in den Jahren 1814—1839 eine Reihe einzelner statistischer Erhebungen über den Gegenstand theils von Commissionen des Unterhauses, theils von freiwilligen statistischen Gesellschaften (besonders der Statistical Society von London und der von Manchester), theils von einzelnen Privaten beigebracht, welche schon Material genug enthielten, um aus denselben auf den Umfang der nunmehr gebotenen Maßregeln schließen zu können. Sie alle stimmten darin überein, „daß die Bildung der ärmeren Klassen in England eine der Ausdehnung nach sehr beschränkte und der Qualität nach höchst mangelhafte sei, und daß es in hohem Grad an den unentbehrlichsten Bildungsmitteln fehle". So berichtete eine Commission des Unterhauses 1816, daß eine sehr große Zahl armer Kinder aus den niederen Klassen von London sich ganz ohne Unterricht befinde, obgleich die Eltern meist sehnlich die Möglichkeit herbeiwünschen, ihnen solchen ertheilen zu lassen; noch schlechter sei es unter der zerstreut wohnenden Bevölkerung der ländlichen Distrikte bestellt, weil sich auch die Thätigkeit der Schulgesellschaften meist nur auf Städte und volkreichere Gegenden beschränken müsse. Ferner machte am 4. Mai 1835 Lord Brougham in einer Reihe von Resolutionen vor dem Oberhaus Mittheilungen des Inhalts, daß trotz der vielen in den vorhergegangenen 20 Jahren neu errichteten Schulen deren Zahl doch noch lange nicht ausreiche, und daß der Unterricht auch in den bessern derselben gerechten Anforderungen noch nicht entspreche, und 1838 berichtete wiederum eine Commission des Unterhauses durch Mr. Slaney, der Unterricht, zu dem der ärmeren Jugend in London Gelegenheit gegeben sei, sei kläglich mangelhaft (lamentably deficient); an diesem aber nehmen erst noch verhältnißmäßig Wenige Theil. Die zuverlässigsten Resultate ergab eine Erhebung der statistischen Gesellschaft von Manchester vom Jahr 1838 über den Schulbildungsstand des niedern Volks in den Städten Manchester, Salford, Liverpool, Bury

und York; die dabei in Betracht gezogene Bevölkerung betrug 533,000 Seelen; die Anzahl der Kinder von 3—13 Jahren unter derselben, welche Kleinkinderschulen oder Volksschulen hätten besuchen sollen, wurde auf 80,050 berechnet. Von diesen nun waren 21,957 in guten Schulen, 29,259 in Dame- und schlechten Adventure Schools, 28,834 in gar keiner Werktagsschule; d. h. von 80,050 Kindern wurden 58,093 ganz unzulänglich oder gar nicht unterrichtet. Einen ähnlichen Einblick verschafften statistische Notizen aus den Jahren 1836—1838 über den Bildungsstand der Sträflinge in Zuchthäusern. Folgende Tabelle gibt den Erfund einer Prüfung von 1052 Gefangenen in der Strafanstalt von Millbank in London:

	Es hatten besucht		Davon konnten nicht lesen:	Verhältniß derer, die nicht lesen konnten, zur Totalzahl:
Schulen in Verbindung mit der Staatskirche.	Nationalschulen . .	66	1	1 unter 66
	Stiftungsschulen . .	96	7	1 „ 14
	Sonntagschulen . .	96	18	1 „ 5
Dissenterschulen.	Diss. Sonntagschulen .	28	1	1 „ 28
	Britische Schulen . .	19	1	1 „ 19
	Privatschulen . . .	598	43	1 „ 4
	Gar keine Schule . .	149	alle	alle
		1052		

Mit der Einsicht in die ungeheure Ausdehnung der Aufgabe, der Schule in den niedern Volksklassen Eingang zu verschaffen, stellten sich auch die zu überwindenden Schwierigkeiten immer deutlicher heraus. Es galt nicht nur einen Kampf gegen den aristokratischen Hochmuth eines Theils der höhern Stände, und gegen Unverstand, Apathie und Gleichgültigkeit unter dem Volk selbst, sondern es standen außerdem auch mächtige materielle Interessen im Weg. Die Kinder der arbeitenden Klassen wurden nämlich selbst schon in sehr ausgedehnter Weise in frühen Jahren zur Arbeit gezogen, trugen so zum Verdienst der Familie bei und verschafften den Arbeitgebern wohlfeile Arbeitskräfte. Beides fiel weg, wenn nun künftig die Schule diese Arbeitszeit für sich in Anspruch nahm. War wohl zu erwarten, daß hier das Wirken freiwilliger Association ausreichen würde? Daß es gelingen könnte, allein durch die Macht der öffentlichen Meinung und durch den Einfluß moralischer Ueberzeugung die Widerstrebenden umzustimmen und die Freunde der Volkserziehuug zu hinreichenden Opfern zu bewegen? Es gab Viele, die daran zweifelten, und es war nicht zu verwundern, wenn unter diesen sich in der Folge immer mehr Stimmen vernehmen ließen, welche zu beweisen suchten, daß der Staat mit seinem Eingreifen nicht mehr länger zögern dürfe. Zu demselben Resultat waren auch die eben berührten Commissionen gelangt. Lord Brougham erklärte, daß der Plan, das Schul-

wesen durch den Staat unterstützen zu lassen, im Volk selbst viel Anklang finde und daß es sich dabei nur um einen Weg handle, der die seitherige private Freigebigkeit nicht unterdrücken würde. Mr. Slaney behauptete sogar, daß ohne energische und ausdauernde Anstrengungen seitens der Regierung aus einer Vernachlässigung der Volksbildungssache die größten Nachtheile für alle Klassen fließen könnten. Das Letztere fand in Folgendem noch nähere Begründung: Die Hebung der Industrie durch die Anwendung der Dampfkraft hatte in den Lebensverhältnissen der arbeitenden Bevölkerung Englands große Veränderungen hervorgerufen, welche politisch und social betrachtet die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen geeignet waren. Die kleinen Gewerbe und die häusliche Manufaktur hatten sich nach und nach aus den ländlichen Kreisen in die großen Fabrikstädte gezogen. In Folge davon bildete sich besonders in den südöstlichen ackerbauenden Grafschaften eine Bevölkerung, die zu zahlreich war, um sich nur noch vom Ackerbau zu ernähren, und die verkommen mußte, wenn sie nicht Intelligenz und Unternehmungsgeist genug besaß, um neue Erwerbsquellen auszufinden. Hier zeigten sich zuerst handgreiflich die gefährlichen Folgen der Unwissenheit unter den niedern Klassen. Trotz des eintretenden Mangels wanderten nur wenige aus; die Bevölkerung, welche sich in einem von Leibeigenschaft nicht viel verschiedenen Zustande befand, zeigte sich unfähig zu selbständig unternehmender Thätigkeit, und verschwendete höchstens ihre Kraft an Streitigkeiten mit den Gutspächtern. Sie machte das Recht geltend, nach den Armengesetzen aus öffentlichen Mitteln erhalten zu werden; aus der Unzufriedenheit entwickelten sich Rachegedanken, man steckte die Häuser der Besitzenden in Brand und erklärte dem Kapital den Krieg. Nicht besser ging es in den schnell ins Ungeheure anwachsenden Fabrikstädten, die sich in der Nähe der Kohlenwerke gebildet hatten. Hier strömte von allen Seiten, zum Theil von den ärmsten Gegenden des Landes, am meisten von Irland, eine fast noch halbwilde Bevölkerung zusammen. Deren Civilisirung und sittliche und geistige Hebung war bisher vom Staat noch ganz vernachlässigt worden, weil die Entwicklung der Industrie der Concurrenz wegen so sehr drängte, daß man zunächst nur auf die Arbeit selbst und ihre wohlfeile Herstellung sein Augenmerk richten konnte, ohne sich auch zugleich um die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter zu bekümmern. Die in der Regel aus ein paar einfachen Handgriffen bestehende Arbeit in den Fabriken regte weder Verstand noch Erfindungsgeist, noch moralische Energie in der Beseitigung von Schwierigkeiten an, und es entwickelte sich so unter der fast ganz sich selbst überlassenen Arbeiterklasse eine geistige Stumpfheit, welche den Sinn für alles Höhere, für edlere menschliche Gefühle, für Frömmigkeit und häusliche Tugenden erstickte und die Bildung jener unheimlichen

Masse förderte, die verstandlos von der Hand zum Mund lebt und ein Spielball der Leidenschaften wird. Diese wurde zum fruchtbaren Feld für politische Agitatoren, welche, wenn sie nur weniger Arbeit und größeren Lohn versprachen, immer sicher sein durften, unter dem unwissenden Volk Anhänger zu finden, und hieraus bildeten sich jene gewaltsamen Bewegungen, in welchen die Arbeiter, ihrem eigenen Vortheil entgegen, die Maschinen zerstörten, um ihre Handarbeit zu schützen, die für ganze Distrikte verderblich gewordenen Arbeitseinstellungen, durch welche man erzwingen wollte, daß der Arbeitslohn nie unter ein gewisses bestimmtes Minimum herabgesetzt würde, u. dergl. Hatte nun der Staat unbestritten Recht und Pflicht, das zeitliche Wohl seiner Bürger zu schützen, so konnte er nicht gleichgültig den angedeuteten socialen Gefahren zusehen. Er konnte es um so weniger, als jene Bewegungen damals auch schon aufs politische Gebiet übergingen, unruhige Wünsche nach eingreifenden politischen Veränderungen erregten und die bekannten chartistischen Bestrebungen anstifteten, durch welche die Arbeiterbevölkerung mittelst allgemeinen Stimmrechts die Mehrheit des Parlaments für sich zu erhalten und so ihre Wünsche durchzubringen hoffte. Um abzuhelfen, mußte dem Uebel an die Wurzel gegangen und offenbar zuerst für religiös-sittliche und intellectuelle Hebung jener Volkselemente gesorgt werden, wenn man nicht entschlossen war, solchen Bewegungen immer wieder nur mit Mitteln äußerer Gewalt entgegen zu treten. Reichten aber dazu Privatmittel nicht aus, so war nicht anders zu helfen, als daß der Staat nunmehr eintrat und durch seine Betheiligung ein gutes und durchgreifendes Volksschulwesen in Gang zu bringen versuchte. Hatte er bisher nur eine Repression der Uebel, die sich in der bürgerlichen Gesellschaft bildeten, gekannt, wenn sie schon zum Ausbruch gekommen waren, besaß er Strafgesetze, Justiz- und Criminalverwaltung, Strafanstalten, Polizei, und gab für diese Institutionen ungeheure Summen aus, sollte er dann nicht auch, und noch mit größerem Recht, sich um Präventivmaßregeln kümmern, d. h. die Bildung des Volks durch das Schulwesen in der Art fördern dürfen, daß von vornherein Unsittlichkeit und Verbrechen vermindert würden? Je bestimmter die Aufforderung zur Sorge um die Volksschule an die Regierung herantrat, und jemehr sie selbst von der Nothwendigkeit derselben sich überzeugte, desto bereitwilliger zeigte sie sich nun auch zu Schritten, wie sie, den Verhältnissen entsprechend, geboten schienen. Ihre Thätigkeit entwickelte sich in einer doppelten Richtung, theils in directer Unterstützung der seitherigen Privatbestrebungen durch Staatsmittel, theils in einer eigenen Gesetzgebung zum Schutz der Kinder in Fabrik- und Bergwerkbezirken gegen verfrühte Verwendung zur Arbeit. Wir wollen zunächst der letzteren unsere Aufmerk-

samkeit zuwenden, um dann auf die Betheiligung des Staats am Volksschulwesen überhaupt übergehen zu können.

2) Die Fabrikschulgesetzgebung.

Die Verwendung der Kinder zur Arbeit, und besonders zur Arbeit in Fabriken und Bergwerken, ist vielleicht nirgends in so ausgedehntem Maß zur Gewohnheit geworden, als in England. Der fehlende Schulzwang und der Umstand, daß die Gesetzgebung bis zu Anfang des Jahrhunderts sich um den Schutz der Rechte der Kinder nicht kümmerte, haben ohne Zweifel wesentlich hiezu beigetragen. Nur so konnten sich jene schreienden Mißbräuche entwickeln, um welcher willen die betreffenden Verhältnisse im In- und Ausland berüchtigt geworden sind.

Für den Ackerbau hat die Arbeit der Kinder Geldwerth, „sobald sie laut genug schreien können, um Krähen zu verjagen, oder wenn sie nur hinreichend abgehärtet sind, um beim Viehhüten die Unbilden der Witterung zu ertragen.“ Mit acht Jahren können sie schon täglich 6 d., mit 11 bis 12 Jahren bereits 1 Schill. verdienen. In großen Städten ferner, wie z. B. in London, gibt es für Kinder, besonders wenn sie schon einigen Schulunterricht genossen haben, zahllose Arten der Verwendung und des Gelderwerbs; am wichtigsten aber und ausgedehntesten ist die Benützung der Kinderarbeit in den Fabriken und Bergwerken. Hier beutete man dieselbe bis vor Eintreten der gleich weiter zu besprechenden Gesetzgebung so systematisch aus, daß die Kinder schon im zarten Alter beigezogen wurden, und man ihnen in den meisten Fällen gar keine Zeit ließ, irgend einmal eine Schule zu besuchen.

Die Art, wie sie verwendet werden, hängt natürlich von den Bedürfnissen des jeweiligen Fabrikbetriebs ab. In den Baumwoll- und Wollenfabriken beruht ein großer Theil der Thätigkeit auf einfachen mechanischen Griffen, die von Kindern wohl versehen werden können. Manche der letztern wurden früher schon im fünften Jahre in die Fabriken aufgenommen. Da übrigens die Arbeit gleichmäßig fortgeht und immer eine große Zahl zu gleicher Zeit mit derselben Beschäftigung betraut sein muß, so ist es hier am ehesten möglich, die verwendeten Kinder in Abtheilungen zu theilen, welche sich periodisch ablösen können. In den Kattundruckereien werden ebenfalls Kinder schon vom fünften Jahre an zur Arbeit angehalten; sie stehen mit dem Farbtopf neben den Drucker und haben nach jedem vollbrachten Drucke dessen Stempel mit frischer Farbe zu überstreichen. In der Regel dingt sie nicht der Fabrikherr, sondern der einzelne Drucker, der auch seinen kleinen Helfer bezahlt. Da aber die Drucker ihrer unregelmäßigen Zeitein-

theilung wegen bekannt sind, nach welcher sie etliche Tage unthätig zu verbringen und dann wieder unnatürlich angestrengt und lange fort zu arbeiten pflegen, so müssen die armen Kinder ebenfalls schon unter den offenbar verderblichen Folgen solcher übler Gewohnheit leiden. Beim Bergwerksbetrieb ist zu unterscheiden zwischen den Kupfer-, Blei-, Zinn- und Zinkwerken einerseits und den Eisen- und Kohlengruben andererseits. In den ersteren ist die Arbeit schwieriger und erfordert mehr Kraft und Verstand, so daß Knaben gewöhnlich nicht vor ihrem 11—12. Jahr bei derselben verwendet werden. Dagegen in den Eisen- und noch viel mehr in den Kohlengruben, wo der Betrieb viel leichter und einfacher ist, arbeiteten, bis das Gesetz sie daran hinderte, Weiber und Kinder. Die Kinder wurden, sobald sie gehen konnten, angehalten, tagelang im Dunkeln sitzend, die Luftklappen zu öffnen und zu schließen, oder, wenn sie älter waren, die kleinen Kohlenwagen durch Gänge durchzuschieben, in welchen für größere Personen oder für Esel oder Pferde sich kein Raum mehr fand. Das Grausame dieser Verwendung wurde freilich wenig gemildert durch die sonst nicht ganz unberechtigte Bemerkung, daß man nothwendig von frühen Jahren her die Arbeit im Bergwerk gewöhnt sein müsse, wenn man sie später wolle ungefährdet ertragen können.

Angesichts solcher Umstände handelte es sich darum, die schutzlosen Kinder sicher zu stellen vor der Gewalt der Eltern, welche um des durch die Kinder zu erzielenden Gelderwerbs willen diesen die Möglichkeit sittlicher und geistiger Ausbildung vorenthielten, und vor dem Eingreifen der Arbeitgeber, welchen die Kinderarbeit um ihrer größern Wohlfeilheit willen besonders sich empfahl. Das war aber zweifellos Pflicht des Staats, und hier nun griff derselbe zum erstenmal gesetzgeberisch ins Volksschulwesen ein. Die Fabrikschulgesetzgebung, welche sich durch eine Reihe von Parlaments-Akten, die sogenannten Factory-Acts, nach und nach ausbildete, hatte es in der Hauptsache zunächst darauf abgesehen, daß kein Kind vor einem bestimmten Alter zur Fabrik- oder Bergwerksarbeit zugelassen werden dürfe, von dem nicht ein Schulbesuch von bestimmter Dauer nachgewiesen würde. In zweiter Linie suchte sich die Regierung durch dieselbe zugleich einen, wenn auch geringen Einfluß auf die Beschaffenheit der erforderlichen Schulen selbst zu sichern.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen betrafen die Baumwoll- und Wollenfabriken. Durch ein vom ersten Sir Robert Peel herrührendes Gesetz „zur Erhaltung der Gesundheit und guter Sitte unter den Lehrlingen in Baumwoll- und Wollenfabriken" (42. Georg III. c. 73, welches Jahr?) wurde verboten, solche Lehrlinge mehr als 12 Stunden täglich arbeiten zu lassen; ferner sollten während der ersten vier Jahre der Lehrzeit Knaben

und Mädchen an jedem Werktag während bestimmter Stunden, die aber innerhalb der bedungenen Arbeitszeit liegen mußten, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, und zwar durch eine taugliche Person, die vom Lehrherrn zu bezahlen sei, und in einem in der Fabrik besonders abgetrennten und zu Schulzwecken hergerichteten Gelaße. Im Jahr 1819 wurde ferner bestimmt, daß die Verwendung von Kindern unter neun Jahren zur Arbeit in jenen Fabriken überhaupt verboten sein sollte. Darauf ruhte die Sache längere Zeit, und erst in den Jahren 1833, 1843, 1844 und 1847 kamen neue Parlamentsakte dazu, welche die Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß brachten. Das Wichtigste aus denselben ist Folgendes:

In keiner Fabrik darf ein Kind unter acht Jahren zur Arbeit angehalten werden; ferner soll keines unter 13 Jahren mehr als 6 1/2 Stunden täglich, oder wenn es nur alle zwei Tage verwendet wird, mehr als zehn Stunden täglich dort arbeiten. Arbeitet es täglich, so muß es auch täglich drei Stunden die Schule besuchen; arbeitet es nur je den zweiten Tag, so hat es an den Zwischentagen täglich fünf Stunden dem Unterricht in der Schule anzuwohnen. Dies ist die seither unter dem Namen des Halbzeit-Systems, half-time system, (so ziemlich der deutsche Abtheilungsunterricht) bekannt gewordene Schuleinrichtung, welche die Forderungen der Schule einerseits und der Arbeit andererseits vermitteln sollte. Es wird sich später Gelegenheit finden, noch einmal auf sie zurückzukommen. Eine „Fabrik" wird im Gesetz definirt als ein Gebäude, in welchem Dampf, Wasser, oder eine andere mechanische Kraft zum Betrieb von Maschinen angewandt wird, um Baumwolle, Wolle, Haare, Seide, Flachs und Hanf zu verarbeiten. Bleichereien und Färbereien, die ursprünglich von der Akte ausgeschlossen waren, sind nunmehr seit 1860 derselben ebenfalls unterworfen. In Seidewebereien brauchen die Kinder schon nach dem elften Jahr die Schule nicht mehr zu besuchen.

Die Wahl der Schule, welche die Kinder nach dem Halbzeit-System besuchen sollen, steht den Eltern anheim, oder nach Umständen einem der Fabrik-Inspektoren (Factory-Inspectors), welche eigens von der Regierung ernannt werden, um die Einhaltung der Verordnungen zu überwachen. Eltern, die ihre Kinder zur Arbeit schicken und sie dabei die Schule versäumen lassen, verfallen in eine Strafe von 5—20 Schill. für jeden einzelnen Fall; Fabrikbesitzer sind straffällig, wenn sie Kinder zur Arbeit anhalten, die nicht das Zeugniß eines Schulmeisters vorweisen können, daß sie die Schule nach der Vorschrift besucht haben. Die Fabrikherren zahlen dem Schulmeister nach Anordnung des Fabrikinspektors eine Summe, die für jedes Kind 2 d. per Woche oder 1 d. auf den Schilling vom Lohn des Kinds nicht überschreiten soll; sie dürfen den Betrag indeß vom Arbeitslohn

abziehen. Hält der Inspektor einen Schulmeister für dienstunfähig, „entweder weil er Lesen und Schreiben nicht lehren kann, oder wegen großer Unwissenheit, oder wegen Mangels an den zum Lese- und Schreibunterricht nöthigen Büchern und Hülfsmitteln, oder wegen Unsittlichkeit, oder wegen fortgesetzter Nachlässigkeit im Nachführen der nöthigen Verzeichnisse", so kann er ihm das Recht, jene Zeugnisse auszufertigen, entziehen. Er muß aber in diesem Fall statt der bisherigen eine andere Schule im Besitz dieses Rechts innerhalb zweier englischen Meilen vom Fabrikgebäude angeben können, und der Schulmeister oder der Fabrikherr haben ein Appellationsrecht an das Ministerium. Ist eine zweite Schule nicht vorhanden, hält sie aber der Inspektor für wünschenswerth oder nothwendig, so ist er bevollmächtigt, für die Errichtung einer solchen Sorge zu tragen. Letztere Bestimmung, die erst im Oberhaus endgültig so formulirt wurde, hatte ursprünglich eine andere Fassung; nach dieser legte sie dem Inspektor die förmliche Verpflichtung, nicht blos die Vollmacht, auf, für eine neue Schule zu sorgen, und gab an, woher die Mittel dazu zu nehmen wären. Reichte nämlich das oben berührte Schulgeld nicht hin, so hätte der Fabrikherr das noch weiter Nöthige an den Inspektor zu entrichten und es dann von seiner Rate an der allgemeinen Armensteuer abzuziehen gehabt. Ueberstiegen die Kosten auch diese Armensteuerrate, so hätte die betreffende Stadt oder Gemeinde, in der die Fabrik lag, mit ihren Mitteln einstehen müssen. Nach der neuen Fassung des Gesetzes erhielt der Inspektor keine Mittel zur Ausführung dessen, was dasselbe verlangte, und die Bestimmung blieb daher praktisch fast bedeutungslos.

Etwas verschieden lauten die Verordnungen für die Kattundruckereien. Hier war nämlich seither die Nachfrage nach der Waare so plötzlichen und unregelmäßigen Schwankungen unterworfen, daß zu bestimmten Zeiten besonders gesteigerte Arbeit nöthig wurde, und man daher nicht so leicht, als bei den Baumwoll- und Wollenfabriken die Kinder in Abtheilungen zu abwechselnder Arbeit vertheilen konnte. Das Gesetz verbietet denselben gleichfalls die Zuziehung von Kindern unter acht Jahren, ebenso die Verwendung von Arbeiterinnen und von Kindern unter 13 Jahren zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens. Außerdem muß aber ein Kind unter 13 Jahren, wenn es soll zur Arbeit angehalten werden dürfen, jedes Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. December während 150 Stunden die Schule besuchen, und zwar so, daß diese 150 Stunden auf wenigstens 30 Tage während des Halbjahrs vertheilt sind und nicht mehr als fünf Stunden auf einen Tag kommen.

Leider entsprach der Erfolg nicht ganz den von den Fabrikschulgesetzen gehegten Erwartungen. Allerdings beförderten sie die Errichtung einer

großen Zahl von Schulen in den Manufakturdistrikten, bei welchen, um dem gesetzlichen Zwang zuvorzukommen, sich oft eine anerkennenswerthe Opferwilligkeit der Fabrikanten äußerte; auch wurde der eine Zweck ziemlich erreicht, die Kinder vor dem Verderben verfrühter Arbeit zu bewahren, da die Altersgrenzen für den Besuch der Fabriken bestimmt festgesetzt waren, und bei der Wachsamkeit der Inspektoren nicht leicht umgangen werden konnten; die Schulen selbst aber ließen in den meisten Fällen allzu viel zu wünschen übrig. Daran war nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Inspektoren am allerwenigsten das System der Halbzeit schuldig, das sich im Gegentheil da, wo es entsprechend gehandhabt wurde, durchaus als zweckmäßig bewährte, sondern die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung selbst, die sich aufs Detail zu wenig einließ und nicht genug Mittel zu einer entschiedenen Durchführung der obigen Ordnungen an die Hand gab, insbesondere die Vollmacht der Fabrikinspektoren allzu sehr beschränkte. Einer der Letzteren sagt hierüber in seinem Bericht: „Hat ein Kind eine gewisse Anzahl von Tagen oder Stunden im Jahr an einem von vier Wänden umgrenzten Ort zugebracht, den man eine Schule nennen soll, mag nun das Lokal gesund oder ungesund, geräumig oder nicht sein, und weist es darüber ein Zeugniß von einer Person auf, welche von den Begründern der Schule als Lehrer oder Lehrerin aufgestellt wurde, so hat es das Gesetz erfüllt, ob es in Wahrheit etwas gelernt hat oder nicht. Der Inspektor hat kein Recht, gegen ein noch so untaugliches Lokal Einsprache zu erheben, oder muß Jeden als Lehrer anerkennen, der nur die geringsten Kenntnisse in den Elementen aufzuweisen im Stande ist. Wo er ferner aufs Bestimmteste von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer neuen Schule durchdrungen ist, hat er nach der Streichung jenes wichtigen Gesetzabschnitts durch das Oberhaus über keine Mittel zu verfügen, und muß sich mit dem begnügen, was etwa durch Ueberredung der Fabrikherren oder der Arbeiterbevölkerung sich erreichen läßt". In vielen Fällen sind die Lehrer ganz unbrauchbar; oft werden sie von den Fabrikherren aus Leuten, welchen diese irgendwie verbindlich sind, oder aus Arbeitern gewählt, die wegen Alters oder durch körperliche Schwäche oder Krankheit arbeitsunfähig wurden. Aber auch wo es an der Tüchtigkeit der Lehrer nicht fehlt, sind sie genöthigt, da sie vom Schulgeld besoldet werden, soviel Kinder als möglich zu gewinnen und dadurch ihre Schule so zu füllen, daß sie sich nur selbst ihr Geschäft erschweren. Dazu kommt die interesselose und mechanische Art, wie hauptsächlich bei den mit Kattundruckereien verbundenen Schulen es nur eben darauf angelegt wird, die gesetzliche Schulzeit abzusitzen, um das erforderliche Zeugniß zu erhalten. So wird unter gewöhnlichen Umständen gleich am Anfang des Halbjahrs innerhalb der ersten 30 Tage bei täglich fünf Schulstunden der Forderung des

Gesetzes genügt, dann aber während der folgenden fünf Monate der Schulbesuch vollständig eingestellt. Im nächsten Halbjahr wiederholt sich dasselbe Verfahren; man kann sich aber denken, daß die Kinder oft unwissender in die Schule zurückkommen, als sie sie fünf Monate vorher verlassen haben. Manchmal wird auch, je nachdem es der Gang des Fabrikgeschäfts erheischt, der Schulbesuch ganz unregelmäßig: Die Kinder kommen vielleicht täglich nur eine Stunde, dann eine Woche lang gar nicht, und erst, wenn die Zeit drängt, wird plötzlich Alles durch Einhaltung der täglichen fünf Stunden eingeholt. Häufig findet Nachlässigkeit in den Aufzeichnungen und Zeugnissen statt, und manchmal fehlt es, wie die Inspektoren Grund haben anzunehmen, auch wohl nicht an Betrug. Im Allgemeinen schicken die Eltern, die unter solchen Umständen selbst kaum einen Sinn für die Vortheile einer geordneten Schulbildung bekommen können, die Kinder dahin, wo es am wohlfeilsten ist und die Fabrikherren kümmern sich in häufigeren Fällen, als sie es selbst Wort haben wollen, nur um das gesetzliche Zeugniß über den Schulbesuch, ohne weiter nach Gehalt und Erfolg des Unterrichts zu fragen. Nach dem Bericht eines Inspektors von 1851 waren unter 427 Fabrikschulen seines Bezirks nur 76, d. h. etwa $^1/_5$ gute und brauchbare; 26 weitere konnten noch als leidlich gelten, 146 standen unter den Letzteren, 112 waren kaum noch indifferent und 66 nicht nur werthlos sondern positiv schädlich, nichts als ein Betrug an den armen Eltern, die das Schulgeld zu zahlen hatten.

Die vorhandenen guten Fabrikschulen, welche u. A. auch durch den Beistand der nationalen und der britischen Gesellschaft emporgekommen sind und zum Theil neuerdings vom Staat Unterstützung erhalten, bezeugen indeß, daß die Gesetzgebung nur der Verbesserung bedarf, um vom segensreichsten Einfluß auf die Fabrikbevölkerung zu sein. Die Berichte der Inspektoren äußern sich demgemäß dahin, daß es wünschenswerth wäre, die Fabrikschulgesetze auf sämmtliche Fabriken des Landes ohne Unterschied auszudehnen und die besonderen Bestimmungen für Verwendung der Kinder bei Kattundruckereien, welche sich für den Betrieb erst nicht als so wichtig erwiesen haben, aufzuheben. Weiter sollte bestimmt werden, daß von einem festgesetzten Tage an kein Zeugniß über Schulbesuch mehr gültig sei, wenn nicht die Schule, von welcher aus dasselbe ausgefertigt würde, vorher von einem Inspektor das Prädikat recht gut, gut oder ziemlich gut (excellent, good, fair) erhalten habe. Das Gutachten des Inspektors über die Schule hätte auf ein Jahr Geltung, und Listen von allen Schulen, denen das Recht zuerkannt wurde, Zeugnisse auszustellen, sollten zu Jedermanns Nachachtung in den Lokalblättern erscheinen.

Die Gesetzgebung in Betreff der Verwendung der Kinder beim Bergbau

kam erst später zu Stande. Zunächst wurden 1843 die Bergwerke und Kohlengruben einer amtlichen Inspektion unterworfen und allen Arbeiterinnen und Knaben unter zehn Jahren der Dienst in denselben durchaus verboten. Später wurde angeordnet, daß vom 1. Juli 1861 an kein Knabe unter zwölf Jahren mehr zur Arbeit zugelassen werden dürfe, wenn nicht vor seinem Eintritt dem Bergwerkbesitzer ein von einem competenten Schulmeister ausgefertigtes Zeugniß vorgelegt würde, daß der Knabe lesen und schreiben gelernt habe, oder wenn ihm dieser nicht nach begonnener Dienstzeit jeden Monat ein solches Zeugniß aufweisen könne des Inhalts, daß er je im vorangegangenen Monat an jedem Wochentag nicht weniger als drei Stunden in der Schule zubrachte.

Auch die Bergwerksschulen scheinen seither nicht so erfolgreich gewesen zu sein, als man wünschen konnte. Schon die Bestimmung, Kinder unter zehn Jahren nicht bei der Grubenarbeit zuzulassen, wird nicht streng gehandhabt; es fehlt an gehöriger Ueberwachung, und die Eltern geben zum Theil die Geburtstage der Kinder falsch an, um sie früher zur Arbeit zu bringen. Ueberhaupt sind an dieser frühen Verwendung der Kinder die Eltern mehr Schuld als die Bergwerksbesitzer. Letztere sagen, sie könnten ganz gut die Kinderarbeit durch Maschinen ersetzen, es würde aber unter den Eltern zu große Unzufriedenheit erzeugen. Ferner gibt auch hier das Gesetz dem Inspektor kein genügendes Recht, das Zeugniß eines incompetenten Schulmeisters zurückzuweisen, oder überhaupt an dessen Competenz einen bestimmt normirten Maßstab anzulegen. Endlich ist der Schulbesuch in der Regel gar zu beschränkt. Die Kinder verlassen die Schule meist zwischen dem achten und zehnten Jahr, nur selten erst nach dem elften; sie vergessen dann bald wieder, was sie vorher in zwei bis drei Jahren nothdürftig gelernt haben. Daher auch hier der Vorschlag, daß alle Knaben jedenfalls bis zum zwölften Jahr die Schule besuchen, und daß für die Schulen selbst dieselben Inspektionsnormen gelten sollten, welche bei den Fabrikschulen als wünschenswerth bezeichnet wurden.

Es ist vielleicht hier der geeignete Ort, der vom Staat ausgehenden Fabrikschulgesetzgebung und ihren Erfolgen die Darstellung interessanter ähnlicher Verhältnisse anzufügen, bei welchen der Schulbesuch ebenfalls ein gesetzlich bestimmter ist, wo aber die betreffende Ordnung nicht vom Staat, sondern von Privaten, nämlich von den Fabrikbesitzern oder Arbeitgebern selbst ausgeht. Es gibt Beispiele, wo von menschenfreundlichen und auf die Bildung der Arbeiterklassen bedachten größeren Geschäftsleuten manchmal erfolgreiche Versuche gemacht wurden, den Schulbesuch der Kinder ihrer Arbeiter so zu ordnen, daß diese an einen vollständigen Schulzwang gebunden waren. Es handelte sich dabei um einen Privatcontract zwischen

Arbeiter und Arbeitgeber; letzterer verlieh Arbeit und Verdienst, aber nur unter der Bedingung, daß ersterer versprach, seine Kinder auf eine bestimmte Zeit regelmäßig die vom Arbeitgeber eingerichteten Schulen besuchen zu lassen. Am gelungensten ist in dieser Beziehung vielleicht das System der Londoner Bleigewinnungscompagnie, von dem eine kurze Schilderung in einem amtlichen Bericht Folgendes enthält:

„Der Bergwerksbezirk der Londoner Bleigewinnungscompagnie befindet sich in der Grafschaft Durham in der Nähe von Middleton und besteht aus großen zerstreut liegenden Landstücken, die sich über eine Fläche von etwa 30 engl. Meilen Länge und 10 Meilen Breite ausdehnen. Jährlich wird derselbe von einer Deputation der Directoren in London inspicirt. Die Bergleute arbeiten auf eigene Rechnung. Vierteljährlich werden Arbeitsloose an sie abgegeben. Die Abrechnung geschieht aber jährlich; monatlich wird ein Vorschuß für die laufenden Bedürfnisse des Jahrs verwilligt. Der Betrag der Einnahmen am Ende des Jahrs ist natürlich verschieden; größere Summen legen die Bergleute in Grund- und Häuserbesitz an, kleinere werden Ersparnißbanken übergeben. Bei der Einfahrt nach Middleton stößt man auf eine Reihe von saubern Häuschen, welche die Bergleute auf eigene Rechnung errichtet haben; die Compagnie besitzt indeß ebenfalls eine Anzahl von Häusern, die sie um niedern Miethzins ihren Arbeitern überläßt und fortwährend in gutem Stand erhält. Dieselben enthalten vier Zimmer und die nöthigen Nebengelasse; zu jedem gehört ferner ein hübscher Garten. Bei der jährlichen Inspection werden die am Besten gehaltenen Häuser und Gärten mit Prämien bedacht.

In dem von der Compagnie eingeführten Schulwesen ist den Pflichten der Arbeitgeber wie der Eltern, und dem religiösen Bekenntniß der Letzteren volle Rechnung getragen. Die Bibel gilt als Grundlage des Unterrichts; die sonst eingeführten Schulbücher religiösen Inhalts werden mit dem Gesichtspunkt ausgewählt, specifisch Confessionelles zu vermeiden. Der Schulbesuch ist durchaus obligatorisch. Die Compagnie, welche über eine Bevölkerung von über 10,000 Seelen verfügt, verlangt, daß jeder Knabe vom sechsten bis zwölften, jedes Mädchen vom sechsten bis vierzehnten Jahr zur Schule geschickt werde, vorausgesetzt daß das Letztere so lang im Elternhaus bleibt. Zwölfjährige Knaben können nämlich beim Bleiauswaschen verwendet werden, und man nimmt an, daß sie im zwölften Jahr so viel Schulbildung sich erworben haben können, als die Mädchen im vierzehnten, weil ein gutes Theil der Mädchenschulzeit mit Unterricht in weiblichen Arbeiten zugebracht wird. Jede Schule steht unter einem Lehrer oder unter einer Lehrerin, welche sich der älteren Schüler als Monitors bedienen; letztere erhalten zum Theil einen kleinen Gehalt. Die Eltern zahlen vierteljährlich 1 Schill. für jedes Kind; wer nicht im Dienst der Compagnie steht und doch seine Kinder in ihre Schulen schickt, zahlt 2½ Schill. Kinder, welche erst nach zurückgelegtem sechsten Jahr zur Schule kommen, oder welche unregelmäßig erscheinen oder aus irgend andern Gründen nicht die gewünschten Fortschritte machen, werden im zwölften, resp. vierzehnten Jahr noch nicht entlassen, sondern solang zurückbehalten, bis man mit ihren Leistungen zufrieden ist; kein Knabe wird von der Compagnie zur Arbeit zugelassen, der nicht ein Zeugniß vorlegen kann, daß er allen diesen Bestimmungen nachgekommen ist. Sind die Eltern Schuld an Schulversäumnissen, so wird der Vater zur Rechenschaft

gezogen, wenn er sich stellt, um fürs nächste Vierteljahr seinen neuen Accord abzuschließen. Dieser würde ihm verweigert, wenn er seine Kinder nicht mehr zur Schule schicken wollte. Der Fall kam indeß noch nie vor, es wurden höchstens manchmal Strafen von 5 Schill. für Unregelmäßigkeit im Schulbesuch angesetzt. Wo Krankheit vorgeschützt wird, muß einer der von der Compagnie aufgestellten Aerzte gerufen werden, der die Unfähigkeit des Kinds zum Schulbesuch zu bezeugen hat. Die Compagnie verlangt ebenso Theilnahme an der Sonntagsschule und am öffentlichen Gottesdienst, und zwar bei den Knaben bis zum achtzehnten Jahr, in welchem sie zuerst zur Arbeit in den Gruben verwendet werden können. Es muß indeß nicht eine bestimmte Kirche besucht werden, auch werden die Kinder nicht, wie sonst gewöhnlich, zusammen in die Kirche geführt. Die Eltern nehmen sie selbst mit oder senden sie zu dem Gottesdienst, der ihnen am meisten zusagt. Die Kinder sitzen dann mitten unter der Gemeinde, wodurch Störungen vermieden werden, die man gewöhnlich leiden muß, wo große Schulen in einer Kirche an einem besondern Platz beisammen sind. An der Kirchthüre erhält Jedes der zum Besuch des Gottesdienstes Verpflichteten von einem dort stehenden Gemeinde-Aeltesten eine Karte, die am darauf folgenden Sonntag in der Schule als Zeugniß für den Kirchenbesuch vorgezeigt wird. Auf jeder solchen Karte steht ein Bibelspruch; um aber allen Verdacht eines propagandistischen Einflusses fernzuhalten, wird die Kirche oder Kapelle selbst, in der die Karte ausgegeben wird, nicht darauf bezeichnet. Jeder pflichtige junge Mensch, der Sonntagsschule oder Gottesdienst versäumt, oder am Sonntag sich unordentlich aufführt, wird vom Dienst der Compagnie entlassen. Beim Austritt aus der Sonntagsschule erhält jeder Schüler eine Bibel geschenkt, falls ein vom Schulinspektor der Compagnie ausgefertigtes Zeugniß vorgewiesen werden kann, daß eine befriedigende Prüfung in der Bibelkenntniß vorangegangen ist. Keiner, der das achtzehnte Jahr erreicht hat, wird zur regelmäßigen Arbeit in den Bergwerken selbst zugelassen, wenn er nicht diese Prüfung bestanden hat oder ein Zeugniß vom Vorstand der Sonntagsschule besitzt, das einen triftigen Grund für Unterlassung derselben enthält, und sich günstig über seine Aufführung und sein Wissen ausspricht. Die Compagnie unterhält eigene Sonntagsschulen mit freiwilligen Lehrern verschiedener Confessionen, meist einfachen frommen Männern, die mit ihrem Dienst in Verbindung stehen; die Zeit für dieselben ist so gewählt, daß die Schüler zugleich die Sonntagsschulen ihrer eigenen Denomination besuchen können, was auch die meisten Lehrer und Schüler wirklich thun. Wohnen Kinder zu weit entfernt von einer der Werktagsschulen der Compagnie, so können sie auch in eine andere Schule geschickt werden, nur muß dann der dortige Schulmeister vierteljährlich einen Bericht an die Agenten der Compagnie über Schulbesuch, Aufführung, Fortschritte und über sonntäglichen Kirchenbesuch abgeben. Dieselbe Bestimmung gilt, wenn Eltern schriftlich erklären, daß sie aus religiösen Gründen den Besuch der Schulen der Compagnie von Seiten ihrer Kinder nicht gestatten wollen, ein Fall der indeß noch nie vorkam. Für den Schulbesuch in andern entfernten Schulen zahlt die Compagnie jährlich eine bestimmte Summe; sie läßt diese Schulen jährlich zweimal durch ihre Inspektoren visitiren und verlangt, daß Kinder, die aus ihnen treten, ehe sie bei der Bleiwäsche verwendet werden, sich einer Prüfung unterwerfen. Durch die verschiedenen Listen und Zeugnisse der Inspektoren und Agenten erhält die Compagnie Kenntniß von Charakter und Aufführung eines jeden einzelnen Kindes und richtet sich darnach bei Besetzung der Stellen und bei Austheilung der Arbeitsloose. Folgende

Statistik gibt einen Begriff von den von ihr erzielten Erfolgen: Von 2535 Seelen der erwachsenen Bevölkerung

	Männer	Weiber
konnten lesen	96%	91,63%
konnten auch schreiben	88 „	74,18 „
konnten weder lesen noch schreiben	4 „	8,37 „

„Ich fand", sagt der Berichterstatter, „in der Schule zu Middleton 180 Schüler zwischen sechs und fünfzehn Jahren gegenwärtig; in sieben Klassen befanden sich Knaben und Mädchen unter einander. Ihre Kenntnisse waren recht befriedigend. Der Lehrer gestand, er habe es mit diesen Kindern auch besonders leicht, weil er sie so lange Zeit ununterbrochen um sich habe, und weil die Mütter, die jetzt meist unterrichtete, fromme und verständige Frauen seien und ein geordnetes Hauswesen führen, sich fähig und bereit zeigen, daheim bei der Vorbereitung auf die Lectionen mitzuhelfen. — In den Häusern fand ich Alles reinlich und geordnet; da und dort hingen hübsche Bilder, die Portraits von Geistlichen, von Wesley u. A., oder gab es neben Bibel und Gesangbuch noch einige ausgewählte Bücher religiösen Inhalts, auch etwa einen Band Gedichte von Cowper, Milton, Burns &c., ja nicht selten werthvolle illustrirte Schriften. Die Leute in und um Middleton sprachen sich sämmtlich beifällig aus über die Strenge der Schulordnung. Sie gaben zwar zu, daß ihnen dieselbe, so lang sie unter ihr standen, hart vorgekommen sei, und gestanden, sie würden schwerlich selbst ihre Kinder so streng zum Schulbesuch anhalten, wenn es ihnen ganz überlassen wäre; auf der andern Seite erspare ihnen aber die bestimmte Forderung des Gesetzes allerlei Mißgriffe, und im Ganzen genommen seien sie doch froh, daß man die Jungen nöthige, zur Schule zu gehen. Der Polizeidiener von Middleton, der einzige auf einem Gebiet von etwa 16 engl. Meilen im Umkreis, bezeugt, daß Diebstähle, außer wenn von durchziehenden Fremden verübt, fast unbekannt seien. Er erinnere sich während der zehn Jahre seines Diensts blos zweier ernstlicher Klagesachen, welche beide Jagdfrevel betroffen haben."

Verhältnisse, wie die hier geschilderten sind ein schöner Beweis für den Segen, der auf einer solchen warmen und durchgreifenden Fürsorge der Arbeitgeber für die von ihnen abhängige Arbeiterbevölkerung ruht. Sie zeigen auch, wie die oft vorgebrachte Ausflucht, daß durch solche Bestrebungen die Arbeiter nur verscheucht werden, mit großer Vorsicht aufzunehmen ist, denn im vorliegenden Fall ist das Gebiet der Londoner Bleigewinnungs-Compagnie rings von andern Bleibergwerken umgeben, zu denen sich ihre Bergleute jeden Augenblick flüchten könnten. Zur Instandsetzung eines solchen Systems gehören indeß allerdings besonders günstige Umstände, die da eintreten, wo ein einzelner Besitzender eine größere Menge von Personen mit Arbeit derselben Art beschäftigen kann, oder wo mehrere Arbeitgeber zusammenstehen, die dieselben Werke betreiben. Immerhin ist aber, um mit den Worten des Berichterstatters zu schließen, auch noch abgesehen von den Rechten, die der Arbeiter dem Arbeitgebenden gegenüber beanspruchen kann, oder von der moralischen Verantwortlichkeit des Letzteren selbst, schon das beachtenswerth, „daß ein System, welches die Arbeiter nicht nur dem

Charakter und der Intelligenz nach fördert, sondern sie durch ein fast häusliches Band mit den Arbeitgebenden verbindet, durch seine Vorzüge jedenfalls wenigstens die Ausgabe vergüten muß, die die Einrichtung einer guten Elementarschule erheischt."

3) Unterstützung des Volksschulwesens durch den Staat; Gründung der Oberschulbehörde.

Es wurde bereits berührt, daß die Regierung die Nothwendigkeit einsah, ihrerseits mit der Fürsorge für das neu sich entwickelnde Volksschulwesen nicht mehr länger zu säumen. Sobald aber ihre Bereitwilligkeit hiezu kund wurde, und es sich um bestimmtere Vorschläge in der angegebenen Richtung handelte, zeigte es sich auch, daß, ehe irgend ein Schritt möglich war, vorerst die sich von mehreren Seiten erhebende sehr entschiedene Opposition derer bekämpft werden mußte, welche principiell die Betheiligung des Staats am Schulwesen für unberechtigt erklärten.

Eine bedeutende Gegnerin gegen ein Staatsschulwesen war zuerst die bischöfliche Staatskirche. Viele ihrer Glieder vertraten nämlich noch immer die Ansicht, daß die Volksschule ihrem Begriff nach als nichts anderes, denn als eine Dienerin der Kirche aufzufassen sei, als ein Mittel, christliche Wahrheit zu verbreiten und die Ordnungen der Kirche in den Ueberzeugungen und Sympathien der großen Masse des Volks zu befestigen. Waren hiezu in Zeiten der modernen Bildung ausgedehntere Einrichtungen, vermehrter Unterricht auch in den weltlichen Schulfächern u. dergl. erforderlich, so konnte man sich damit einverstanden erklären, aber die Schule hörte darum um Nichts weniger auf, nach göttlicher Autorität wie nach dem Wortlaut der kanonischen Gesetze Sache der Kirche zu sein, und nicht des Staats. Hieß es doch im 77. kirchlichen Kanon, Niemand solle weder in öffentlichen Schulen noch im Privathause lehren, der nicht vom Bischof der Diöcese oder vom Ortsgeistlichen Erlaubniß dazu erhalten und die Glaubensartikel unterschrieben habe. Die Kirche nahm demnach für sich allein die Leitung des ganzen Volksschulwesens in Anspruch, und manche eifrigen Glieder derselben, besonders junge Geistliche, beschäftigten sich damals mit ausgedehnten dahin zielenden Planen. Sie dachten dabei weniger an ein intolerantes Vorgehen gegen die Dissenters, welche sie im Gegentheil durch liberale und die Gewissen beruhigende Maßregeln ins Einverständniß zu bringen hofften, als daran, gegen ein Uebergewicht der weltlichen und die Vernachlässigung der religiösen Bildung anzukämpfen, was man Beides von der künftig durch den Staat zu leitenden Schule fürchten zu müssen glaubte.

Ferner erhob sich, wie gegen die Volksschule überhaupt, so besonders auch dagegen, daß der Staat dieselbe beförderte, das scharf ausgeprägte aristokratische Bewußtsein in den höheren Ständen. Dort waren Viele der Ansicht, daß eine bedeutende Ausdehnung des Volksschulwesens, wie man sie beabsichtigte, überhaupt nicht nöthig sei. England sei seither ohne ein solches groß, mächtig und reich geworden; ja man habe das gerade vielfach der natürlichen Unterordnung der ungebildeten Stände unter die Gebildeten zu verdanken, warum es jetzt auf einmal anders werden solle? Die Lebensverhältnisse der armen Arbeiterbevölkerung können überhaupt durch Schulunterricht nicht wesentlich gebessert werden. Man befördere damit nur Aufregung in den Gemüthern; würde der Bildungsstand der Arbeiter ihrer nun einmal so ausgebildeten socialen Stellung nicht mehr entsprechen, so führe das zu Nichts als zur Unzufriedenheit, zum Neid der Armen gegen die Reichen, der sich bei Gelegenheit auch wohl einmal gewaltsam und gefährlich Luft machen könnte. *

Das Selbstsüchtige dieser Anschauungen richtet sich selbst, und der Staat konnte wohl hoffen, die von ihren Vertretern seinen Bestrebungen in Weg gelegten Hindernisse zu überwinden. Viel wichtiger waren die Einwürfe derjenigen, welche grundsatzmäßig jede Einmischung des Staats deßwegen zurückwiesen, weil nach ihrer Ansicht die Schule eben gar nicht ins Gebiet des Staats gehörte, sondern durchaus Sache der Familie war. Sie bildeten die sogenannte Freiwilligkeitspartei, the voluntary party, die in der Folge immer neuer Beweisgründe sich bedienend gegen die Einrichtungen der Regierung im Schulwesen zu Felde zog und neuerdings wieder deren Fortbestand ernstlich bedrohte. Zu ihr rechnen sich aus religiösen Beweggründen die Baptisten und etliche independente Sekten, welche bei dem vorwiegend religiösen Charakter, den sie der Volksschule zuschreiben, es für Unrecht halten, wenn Staatsbeiträge für religiöse Zwecke verwendet werden; ferner in Folge politischer Ansichten alle diejenigen, welche in einem Eingriff der Staatsgewalt in die Schule zugleich einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Einzelnen sehen und behaupten, daß wenn man nur den freiwilligen Bestrebungen zum Besten der Volksschule freien Lauf ließe, sie sich schon selber weiter entwickeln und ausbreiten würde,

---

* Bekannt ist Mandeville's Argument gegen die Bildung des niedern Volks. Er sagt: „Wenn ein Pferd so viel verstünde als ein Mensch, so möchte ich nicht sein Reiter sein" (Wiese, deutsche Briefe rc. p. 159). Zu einem meiner Freunde sagte einmal eine Dame bei Tisch: „Ich bin gar keine Freundin von der Bildung der niedern Klassen. Wie wäre es z. B., wenn wir in einer Gesellschaft auf einen Ort wie Kertsch zu sprechen kämen, und falls Niemand wüßte, wo Kertsch liegt, einer der Bedienten im Stand wäre, die gewünschte Auskunft zu geben? Würde das nicht eine Erniedrigung für uns sein?" —

sobald einmal die Nothwendigkeit und die Vorzüge der Schulbildung sich unter den niedern Ständen selbst allgemeine Anerkennung errungen hätten; daß man durch Staatsmittel mehr schade als nütze, indem durch sie nur dem Volk der moralisch so hoch anzuschlagende Sinn für Ausübung der Pflicht der Selbsthülfe genommen werde. Eine Staatsbehörde sei gar nicht im Stande, befriedigend zu bestimmen, welcher Unterricht den Kindern der einzelnen Volksklassen, oder zur Vorbereitung auf bestimmte Berufsarten, am meisten Noth thue; darüber können nur diejenigen urtheilen, die selbst mitten in den betreffenden Berufsverhältnissen stehen. Auch der Einwand gelte Nichts, daß das gemeine Volk gar nicht fähig sei, über die Brauchbarkeit einer Schule oder die Leistungen eines Lehrers ein maßgebendes Urtheil zu fällen. Man wende sich auch an einen Arzt oder Advokaten, ohne über seine Fachkenntniß urtheilen zu können; Abgeordnete, selbst oft Regierungsbeamte, werden von solchen gewählt, die an Bildung weit unter ihnen stehen; warum sollte eine Familie oder Gemeinde nicht ebenso das Recht haben, selbständig für den Lehrer ihrer Jugend zu sorgen, und das Lehrgeschäft nicht wie jedes andere, allgemeiner freier Concurrenz überlassen bleiben? — Wenn ein Theil dieser Partei mit der Verwilligung von Staatsmitteln für die Schule sich damals einverstanden erklärte, so geschah es nur vorübergehend und gleichsam unter Protest. Die Regierung möge allerdings helfend eintreten, aber nur solang, bis das Schulwesen in Gang gebracht und durch Anschauung der Resultate die öffentliche Meinung in den weitesten Kreisen dafür gewonnen sei. Dann sei es aber Zeit, sich wieder zurückzuziehen, die Beiträge allmählig zu sistiren und die Weiterentwicklung des Gewordenen sich selbst und dem Ermessen der Einzelnen zu überlassen.

Auf der andern Seite begünstigten die Bestrebungen der Regierung zum Besten der Volksschule besonders die vielen Dissenters, welche im Gebiet des Staats Entschädigung für das suchten, wessen sie durch Austritt aus dem der Kirche verlustig gingen. Bekam die Kirche in Schulsachen ein Uebergewicht, so waren sie die Beeinträchtigten, sie hatten also jedenfalls von Seiten des Staats mehr zu hoffen. Auf ihre Seite stellte sich ferner die große Zahl der liberalen Politiker, zum Theil aus der Mitte der Staatskirche selbst, unter ihnen Männer wie Lord Brougham, Lord Russell, Sir J. K. Shuttleworth u. A., welchen es Gewissenssache war, die staatsbürgerlichen Rechte der Minorität auch in diesem Gebiet zu schützen, und welche mit Energie auf einen kräftigeren Aufschwung der Volksbildung überhaupt hinarbeiteten, der ihnen aber in dem Maß, wie sie ihn wünschten, durch blos freiwillige Bestrebungen ohne Staatshülfe nicht möglich schien.

Die ganze Angelegenheit erlangte bald in Folge der Stellung der Parteien eine unerwartete Bedeutung; sie wurde zum Tummelplatz, auf

welchem die wichtigsten principiellen Fragen, die Interessen religiöser und bürgerlicher Freiheit, ausgekämpft wurden. In demselben Maße wuchsen aber auch die Schwierigkeiten ihrer Behandlung, und es war nur zu bedauern, daß während die Parteien, die doch nur in den höheren und mittleren Ständen thätige Vertreter hatten, im Streit mit einander lagen, dem niedern Volk der Genuß der Schulbildung, die man ihm erkämpfen wollte, so lange vorenthalten blieb. Unter solchen Umständen konnte die Regierung nicht daran denken, weitgehende Anträge, die ihr etwa nach dem Muster continentaler Staaten das ganze Volksschulwesen in die Hände gegeben hätten, bei der Volksvertretung oder vor der öffentlichen Meinung durchzubringen; sie mußte einsehen, daß man ihr vorderhand überhaupt nicht weiter als eine die bisherige Privatthätigkeit unterstützende Einwirkung gestatten würde, und sie hielt es darum schließlich für das Gerathenste, sich zunächst rein an das Bestehende zu halten und einmal versuchsweise, nur um doch etwas zu thun, ihre Geldmittel zu einem möglichst unparteiischen Schulzweck anzubieten; man konnte dann zuwarten, ob nicht vielleicht gerade ein solcher Anstoß dazu dienen würde, eher eine Verständigung einzuleiten.

Im Jahr 1833 brachte Lord Althorp im Unterhaus den Antrag durch, daß die Summe von 20,000 Pfd.St. zum Bau von Schulhäusern in England und Wales, und von 10,000 Pfd.St. zur selben Verwendung für Schottland verwilligt würde. Es war der erste Staatsbeitrag für Volksschulzwecke, für den man in der Folge jedes Jahr aufs Neue vom Parlament Genehmigung erlangte. Die Ausbezahlung desselben geschah durch die verantwortliche Verwaltung des Staatsschatzes, die Vertheilung durch Vermittlung und nach Gutachten der beiden Schulgesellschaften, der nationalen und der britischen. Die Beiträge durften aber zu nichts Anderem verwendet werden, als zur Erbauung von Schulhäusern, und selbst hier wollte man nur die Privatthätigkeit unterstützen; die öffentlichen Gelder wurden nämlich nur dann verwilligt, wenn eine der beiden Gesellschaften den Fall empfahl, und wenn erwiesenermaßen wenigstens die Hälfte der nöthigen Kosten durch Privatmittel zum Voraus gedeckt war. Ueber den Bau der Schule, sowie über ihren spätern Bestand und die Schülerzahl sollte dann periodisch an jene Verwaltung berichtet werden. Damit hatte man ans Gegebene angeknüpft, man hatte Alles Streitige aus dem Spiel gelassen, und war beiden Parteien, der Kirche und den Dissenters, die sich an die britische Gesellschaft hielten, gerecht geworden, hatte auch zugleich der bisherigen Thätigkeit der beiden Schulgesellschaften gerechte Anerkennung gezollt. Man war aber doch zugleich auch schon weiter gegangen, denn man hatte unwillkührlich gewisse Grundsätze als maßgebend aufgestellt, welche, wenn sie nicht auf entschiedeneren Widerspruch stießen,

als Ausgangspunkte weiterer Entwicklung dienen konnten: Erstens war das Fortdauern freiwilliger Bestrebungen zum Besten der Volksschule als wünschenswerth bezeichnet, ja sie sollten durch die Aussicht auf die Staatsbeiträge ausdrücklich angespornt werden, und zweitens erklärte der Staat, daß das Schulwesen, soweit er es unterstützte, eine religiöse Grundlage haben müsse, denn beide Schulgesellschaften stimmten ja hierüber in ihren Ordnungen überein. Durch das Verlangen periodischer Schulberichte war wenigstens ein leiser Versuch gemacht, ein Ueberwachungsrecht über die vom Staat dotirten Schulen auszuüben.

Die öffentliche Meinung zeigte sich der neuen Maßregel günstig; sie sprach sich sogar, da man bald das noch Unzureichende derselben erkannte, für ein ausgedehnteres Eingreifen der Regierung aus. Man half jetzt wohl Schulen bauen, aber für das, was sie eigentlich leisten sollten, nämlich für bessern Unterricht, war noch nichts geschehen, und überdem ließ die Controle über die Verwendung der Staatsgelder durch die Schulgesellschaften noch viel zu wünschen übrig. Es ließen sich Stimmen hören, die statt der Staatsschatzverwaltung eine eigene Oberschulbehörde verlangten, welche direct, nicht mehr durch Vermittlung jener Gesellschaften, mit den einzelnen Schulen verkehren sollte, und die ferner auf die Nothwendigkeit hinwiesen, nach dem bewährten Muster anderer Länder ein System von Schulinspektionen einzuführen. Die Regierung war mit solchen Vorschlägen einverstanden; ihr Streben ging zugleich auf die Einführung eines möglichst einheitlichen Schulsystems, einer gleichmäßig unterstützenden Thätigkeit, mit welcher alle Religionsparteien sich hätten befriedigen und an ihr Theil nehmen können. Man hätte dadurch eine einfachere Verwaltung erzielt, seine Hülfsquellen besser concentriren und Ersparnisse einleiten können, und es wäre vielleicht möglich geworden, unvermerkt auf Besänftigung der vorhandenen schroffen Vorurtheile hinzuwirken.

Zu einer solchen einheitlichen staatlichen Schulordnung war es, um den verschiedenen Denominationen nicht zu nahe zu treten, nöthig, etwas für alle Bekenntnisse Gemeinschaftliches aufzustellen, und dabei doch die confessionellen Besonderheiten anzuerkennen und zu achten. Allein gerade hierin lagen fast unüberwindliche Schwierigkeiten, zu deren Lösung eine Reihe fruchtloser Vorschläge gemacht wurden. Die Einen, die sogenannte weltliche Partei (the secular party), verlangten Ausschließung des Religionsunterrichts überhaupt aus der Volksschule; damit sei auf einmal allen Streitigkeiten abgeholfen; vom Staat könne man gar nicht weiter erwarten, als daß er für den Unterricht in den weltlichen Schulfächern, im Lesen,

Schreiben und Rechnen, in den Realien u. dergl. sorge; wenn er nur soviel thue, werde man ihm schon von allen Seiten Dank schuldig sein.

Man kann sich leicht denken, daß durch solche Vorschläge die Kirchlichen sowohl als die Anhänger der übrigen Denominationen sich zurückgestoßen fühlen mußten; statt ihre religiösen Rechte auf die Schule zu ordnen, hätte man so den Knoten einfach zerhauen und sie ihnen ganz vorenthalten. Daher suchten nun Andere der Sache wenigstens die Wendung zu geben, daß zwar die Schule als neutrale Staatsanstalt nur in weltlichen Dingen unterrichte, daß aber außerdem allen Schülern in besondern Stunden durch die Geistlichen ihrer jeweiligen Confession Religionsunterricht gegeben werden müsse. Allein auch dagegen machte sich der entschieden ausgesprochene Wille der Mehrheit des Volks geltend, der auf die Organisation des ganzen Schulunterrichts auf religiöser Grundlage drang. Das Mißliche wäre gleich bei der Wahl der Schulmeister oder bei den ihre Ausbildung in den Schullehrerseminaren leitenden Grundsätzen zu Tag getreten; einen religionslosen Schulmeister hätte man wahrscheinlich nirgends geduldet. Man sagte in dieser Beziehung ganz richtig, daß „der religiöse Einfluß der Schule ebenso sehr vom persönlichem Charakter und Beispiel der Lehrer, von der Disciplin, die er handhabt, von den mannigfaltigen Gelegenheiten, die er wahrnimmt, um religiöse Wahrheiten einzuflößen, von dem Geist, in welchem er seine Schüler behandelt und sie sich gegenseitig behandeln lehrt, abhänge, als vom besonderen Religionsunterricht.“ Schon die Uebernahme der Lokalschulverwaltung und Schulaufsicht durch einzelne Bürger galt in den meisten Orten als ein rein kirchliches Amt, so gut wie das eines Gemeinde-Aeltesten; daraus ließ sich abnehmen, daß die religiöse Beurtheilung des Lehrers von Seiten der Familien, die ihm ihre Kinder anvertrauten, eine nur um so strengere sein würde. Es galt als allgemein zugestanden, daß Religion und Erziehung in engem Zusammenhang mit einander bleiben müßten (that religion and education must be closely connected); dafür sprach u. A. auch die Thatsache, daß von Anfang fast ohne Ausnahme alle Stiftungen für Unterrichtszwecke, von den Universitäten herab bis auf die kleinste Dorfschule, durch die Stifter mit irgend einer religiösen Denomination in Verbindung gesetzt worden waren. *

---

* Der große englische Pädagoge Thomas Arnold sagt hierüber u. A.: „Ich bin mir darüber ganz klar, daß sobald der rein natürliche Boden der Naturwissenschaft, der Philologie und der reinen Logik verlassen wird, sobald man sich auf irgend einen moralischen Gegenstand einläßt, sei er nun philosophischer oder historischer Art, man sich entweder christlich oder antichristlich dazu verhalten muß. Denn man tritt damit in das Gebiet des Christenthums und muß entweder dieses zum Maßstab des moralischen Urtheils

Ein Ausweg war noch denkbar in der allgemeinen Annahme der Bestimmungen der britischen Gesellschaft, welche das Lesen der Bibel, aber ohne confessionelle Erläuterungen, in der Schule festhielt und darauf drang, daß der eigentlich confessionelle Religionsunterricht in besonderen Stunden von den betreffenden Geistlichen gegeben würde. Die Regierung wäre, wie sich weiter unten ergeben wird, zu einem solchen Versuche wohl geneigt gewesen; es war aber nicht zu erwarten, daß die Staatskirche, welche bereits im Gegensatz dazu die Gründung der nationalen Gesellschaft veranlaßt hatte, nunmehr von ihrer Opposition abgehen würde, und so war keine Hoffnung zu dessen Durchführung vorhanden.

Noch weitere Combinationen, wenn das Princip der Gleichberechtigung aller religiösen Genossenschaften festgehalten werden sollte, waren nicht wohl möglich. Es war jedoch denkbar, an die Stelle der Gleichberechtigung die religiöse Toleranz zu setzen, d. h. ein System auszubilden, nach welchem in jedem Ort etwa die herrschende religiöse Gemeinschaft die Schule gehabt und die Kinder der übrigen Confessionen zugelassen hätte, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß denselben nichts wider das Gewissen zugemuthet würde. Durch eine solche Einrichtung hätte aber in Wirklichkeit die Staatskirche ein so großes Uebergewicht bekommen, daß nun wieder die Dissenters sich entschieden dagegen aussprachen.

Wenn man auch jetzt noch immer an einem einheitlichen Staatsschulsystem festhalten wollte, so wäre nichts mehr übrig geblieben, als die Errichtung von Confessionsschulen zu befördern, so daß an jedem Ort jede Confession ihre eigene Schule gehabt hätte. Der Einwand, daß durch solche getrennte Schulen der confessionelle Hader oder die schroffe Absonderung der Sekten genährt worden wäre, entbehrte der Begründung. Man konnte im Gegentheil annehmen, daß wenn nach den früher vorgeschlagenen Ordnungen Kinder, die denselben Schulunterricht genossen, nun plötzlich zum Religionsunterricht sich in verschiedene Lokale vertheilen mußten, sie dadurch auf die Verschiedenheit der Bekenntnisse noch handgreiflicher aufmerksam gemacht wurden. Allein die lokalen Schwierigkeiten wären kaum zu überwinden ge-

---

wählen, oder einen andern oder überhaupt keinen sittlichen Maßstab haben. Mit andern Worten, sobald das berührt wird, was allein den Namen der Erziehung verdient, nämlich die Ausbildung sittlicher Grundsätze und Gewohnheiten des Menschen, so ist Neutralität ein Ding der Unmöglichkeit. Sie wäre möglich, wenn das Christenthum in Wirklichkeit blos aus einer Reihe theoretischer Wahrheiten bestünde, wie viele sich einzubilden scheinen; sie ist aber unmöglich, weil es das Recht beansprucht, der höchste Prüfstein aller unserer moralischen Urtheile zu sein; wer über Gut und Uebel, über Recht und Unrecht, ohne Beachtung der Autorität des Christenthums entscheiden will, läugnet in Wirklichkeit das Letztere."

wesen. Man hätte zu viele Schulen gründen und Lehrer besolden müssen und wäre am Ende doch nicht allen kleinern Sekten gerecht geworden.

Ende der dreißiger Jahre sah man endlich ein, daß es an der Zeit sei, aus diesem Gewirr unfruchtbarer Vorschläge hinaus zu kommen, um das doch von fast Allen als wichtig anerkannte Werk nicht am Ende ganz aufgeben zu müssen. Zuerst befreundete sich die Staatskirche mehr mit dem Gedanken einer unparteiischen Unterstützung der Schule durch den Staat; es erhoben sich fähige junge Männer aus ihrer Mitte, welchen es gelang, unter Geistlichen und Laien die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Segen eines guten Volksschulunterrichts fester zu begründen. Eine große Zahl der Dissenters näherte sich zugleich vertrauensvoll der damaligen freisinnigen Regierung, welche eben erst in lebendigen inneren Kämpfen die bekannte liberale Reform des Parlaments und die politische Gleichberechtigung aller christlichen Glaubensbekenntnisse errungen hatte. Sie erklärten sich befriedigt, wenn die Staatsbeiträge so ausgetheilt würden, daß beide Theile, die Staatskirche nach Maßgabe ihrer ausgedehnten Thätigkeit für die Volksschule, und sie selbst durch Vermittlung der britischen Gesellschaft ihrem Wirkungskreis entsprechend Berücksichtigung erführen. Damals wurde auch gerade durch die Gründung einiger neuer größerer Schulanstalten mit verbesserten Lehrsystemen die öffentliche Meinung mehr als sonst auf die Volksschulsache hingelenkt, und so fühlte sich endlich die Regierung stark genug, einen Schritt zu wagen, der, wenn er auch vorderhand blos wieder den Charakter eines Versuchs tragen sollte, sich doch in der Folge als der einzig zweckmäßige erwies.

Am 12. Februar 1839 wurde nämlich ein Brief von Lord Russell, dem damaligen Minister des Innern, an Lord Lansdowne, den Geheim-Rathspräsidenten, und dessen Rückantwort auf den Tisch des Unterhauses niedergelegt, worin der Stand der Volksschulsache auseinandergesetzt und eine einschlägige Gesetzesvorlage besprochen wurde. Lord Russells Brief hub an: „Mylord, Ich habe Ihrer Majestät Befehl erhalten, Ew. über einen Gegenstand von der größten Wichtigkeit eine Mittheilung zu machen. Ihre Majestät hat mit tiefer Kümmerniß bemerkt, wie sehr die ärmeren Klassen ihrer Unterthanen an einem geordneten Schulunterricht Mangel leiden. Alle seither gemachten Erhebungen weisen auf einen beklagenswerthen Stand der allgemeinen Volksbildung hin, der sich mit dem Charakter einer civilisirten und christlichen Nation nicht verträgt." Als besondere Mängel wurden dann aufgeführt 1) die unzureichende Zahl tauglicher Schulmeister, 2) die unvollkommene Lehrmethode, 3) der Mangel an einer tüchtigen Inspektion, 4) das Bedürfniß einer Normalschule, 5) die Vernachlässigung des Volksschulwesens in der vaterländischen Gesetzgebung.

Den Widerstreit der religiösen Parteien betreffend hieß es: „Praktisch betrachtet ist doch weder unter den religiösen Gemeinschaften solche Abgeschlossenheit, noch unter denen, welche den dogmatischen Unterricht aus der Schule verbannt wissen wollen, so viel religiöse Indifferenz vorhanden, als man nach den gegenseitigen Anklagen beider Parteien vielleicht erwarten könnte. Daher wird sich durch maßhaltende Berücksichtigung der billigen Forderungen der Staatskirche einerseits, und der durch das Gesetz sanctionirten religiösen Freiheit aller Staatsbürger andererseits ohne Zweifel viel erreichen lassen. Ich habe hierüber nur das beizufügen, daß die Wünsche Ihrer Majestät auf eine Erziehung der Jugend des Landes nach religiösen Grundsätzen, und zugleich auf Wahrung der Rechte der Gewissensfreiheit gerichtet sind.“ Am Schluß wurde als königlicher Befehl mitgetheilt, daß der Präsident des Geheimen Raths mit vier Räthen desselben zu einer besondern staatlichen Oberschulbehörde zusammentreten solle. Es erschien dann am 10. April 1839 eine Cabinetsordre, welche eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung des Geheimen Raths als Oberschulbehörde unter dem Namen des Committee of the Privy Council on Education bezeichnete, mit der einfachen Aufgabe, „die Verwendung sämmtlicher Summen zu überwachen, welche vom Parlament zu Zwecken der Förderung der Volksbildung verwilligt würden.“

4) Erste Thätigkeit der Oberschulbehörde. Das Normalschulprojekt; die Schulinspektion; die Vertheilung der Staatsbeiträge.

Die neue Staatsbehörde für das Volksschulwesen war ihrer Zusammensetzung nach keine selbständige, zum Regierungsorganismus neu hinzugekommene, kein eigentliches Ministerium des Schulwesens in unserm Sinn. Sie bildete nur eine Abtheilung des an sich nicht verantwortlichen Geheimen Raths; ihre eigene Verantwortlichkeit war vorderhand noch eine mehr mittelbare; die ihr zugehörigen Geheim-Rathsmitglieder konnten nämlich in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Mitglieder des Ministeriums vom Parlament über diese ihre Thätigkeit im Schulwesen interpellirt werden. Das Parlament verwilligte jedes Jahr aufs Neue die für Volksschulzwecke verlangten Summen außerordentlicher Weise und nicht im laufenden Etat, und die Oberschulbehörde selbst veröffentlichte seit ihrem Bestehen jährlich in ihren „Minutes and Reports of the Committee of Council on Education“ für Parlament und Publikum Rechenschaftsberichte über ihre Thätigkeit, über ihre Wahrnehmungen in Sachen der allgemeinen Volksbildung, über ihre Erfolge in Gründung und Erhaltung von Schulen u. s. f. Ihre

Zusammensetzung betreffend, so bestand sie aus fünf mit den Ministerien wechselnden Mitgliedern des Geheimen Raths, mit dessen Präsidenten als Vorsitzendem. Ein Sekretär (der erste war Sir J. K. Shuttleworth, der jetzige ist Mr. Lingen) stand an der Spitze des innern Geschäftsgangs und wurde von zwei Untersekretären unterstützt. Unter diesen stehen jetzt zehn Examinatoren oder Räthe, welche die nöthigen Maßregeln vorbereiten, und endlich eine ziemlich bedeutende Anzahl niederer Beamten für Besorgung des ausgedehnten schriftlichen Verkehrs.

Die Oberschulbehörde hatte ihre Entstehung eigentlich nicht einer Vereinigung der Parteien zu einer gemeinschaftlichen Maßregel zu verdanken gehabt; es hatte sich gezeigt, daß vorderhand eine einheitliche für alle Volksschulen des Landes geltende Gesetzgebung, die der Hauptsache nach Alle in derselben Weise behandelte, nicht möglich war. Die Regierung konnte sich daher nur auf neutralem Boden bewegen, oder vielmehr, es blieb ihr nichts weiter übrig, als die Entwicklung des Volksschulwesens denen zu überlassen, die es, jeder nach seinen Grundsätzen, auch bisher gefördert hatten, und nur überall da, wo wirkliche Erfolge sich erwarten ließen, wenigstens unter gewissen unerläßlichen Bedingungen unterstützend einzutreten. Darum war die Aufgabe der neuen Behörde zunächst keine wesentlich verschiedene von der, welche der Staatsschatz-Verwaltung seither obgelegen hatte; sie sollte ebenso die Verwendung der vom Parlament für Schulzwecke verwilligten Gelder überwachen (superintend). Darin lag die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Volksschulwesen auch fortan Sache freiwilliger privater Thätigkeit bleiben solle und daß sich die Regierung darauf zu beschränken habe, diese anzuregen und zweckmäßig zu unterstützen. Die Mittel hiezu lieferte die allgemeine Besteuerung; ihre Vertheilung war jetzt unmittelbar Sache der Schulbehörde. Der verwilligte Staatsbeitrag war noch verhältnißmäßig gering; es scheint blos die seitherige Summe von 20,000 Pfd.St. für England und Wales im Jahr 1839 auf 30,000 Pfd.St. erhöht worden zu sein.*

Indessen, man hatte jetzt doch einmal einen festen, Vertrauen erweckenden Mittelpunkt für alle künftigen Bestrebungen zur Bildung der niederen Volksklassen. Durch die Trennung des Schulwesens von der Staatsschatz-Verwaltung war die Administration der für jenes verwilligten Summen übersichtlicher, klarer, und öffentlicher Controle zugänglicher gemacht, und wenn auch der Mangel an einer unmittelbaren Verantwortlichkeit der Behörde vielfach beanstandet wurde, so hatte man doch an der neuen Einrich-

---

* Es heißt in den bezüglichen statistischen Notizen 30,000 Pfd.St.; nur ist nicht klar, ob der Betrag für Schottland dabei mitgerechnet ist.

tung wenigstens ein Provisorium, das sich, so bald es sich mehr befestigt haben würde, viel leichter in eine eigentlich verantwortliche Regierungsbehörde umwandeln ließ. Endlich, und dies war die Hauptsache, konnte man die „Ueberwachung" jener Staatsgelder offenbar als einen dehnbaren Begriff ansehen, so sehr, daß auch wirklich von Seiten der Opposition gleich Klagen sich erhoben über Usurpation ungehöriger Rechte, über unconstitutionelles Gebahren der Regierung u. s. f. Man hatte den Wortlaut jener Cabinetsordre nur deßwegen so allgemein gehalten, weil man angesichts der früheren Verhandlungen ihn nicht bestimmter zu fassen wagte; aber man wollte sich doch eine etwaige spätere Ausdehnung der Vollmacht der Behörde insoweit vorbehalten, als dieselbe im Lauf der Zeit und nach fortwährender Abklärung der öffentlichen Meinung sich als möglich erweisen würde. Es fehlte auch nicht an einem Programm für die Wirksamkeit der Behörde im Lauf der nächsten Jahre; es waren die bereits angeführten in Lord Russells Brief enthaltenen fünf Punkte, und es ist nun zuzusehen, in wie weit es gelang, denselben gerecht zu werden.

Die erste Sorge der neuen Schulbehörde richtete sich auf bessere Bildung der Lehrer. Waren einmal diese brauchbarer, so wurden es auch die Schulen, und das Volk ließ sich dann vielleicht eher vom Werth einer gründlichen Schulbildung überzeugen und zur Förderung des Schulwesens durch eigene Anstrengungen bewegen.

Schon am 13. April 1839 erschien darum eine Verordnung der Oberschulbehörde zur Gründung einer Staatsnormalschule, d. h. einer von den Schulgesellschaften unabhängigen Staatsanstalt, in welcher Lehrer und Lehrerinnen für die Volksschulen des Landes ausgebildet und in einer damit verbundenen Mustervolksschule die besten Lehrmethoden als lehrreiche Beispiele geübt werden sollten. Die Schulamtszöglinge wären in Kost und Wohnung aufzunehmen gewesen; die Musterschule sollte in zwei Abtheilungen zerfallen; die eine für Kinder, die in der Anstalt selbst wohnen würden, so daß ihr ganzer Entwicklungsgang von den jungen künftigen Lehrern beobachtet werden konnte, die andere für Kinder aus der Stadt, bei denen sich Gelegenheit bot, mit dem Betrieb einer gewöhnlichen Stadt- oder Landschule bekannt zu werden. Auch eine Musterkleinkinderschule war in das Projekt mit eingeschlossen. Man hoffte auf diesem Weg ohne alle Zwangsmaßregeln durch das bloße Beispiel wirken zu können. War erst eine gehörige Zahl befriedigend gebildeter Lehrer ausgesandt, und hatten bessere Methoden sich bewährt und Anklang gefunden, so konnte der heilsame Einfluß auf das ganze Volksschulwesen nicht ausbleiben.

Der Plan scheiterte aber gleich von Anfang an der einen Klippe, die sich bisher immer als die gefährlichste erwiesen hatte, nämlich an der

Behandlung des Religionsunterrichts. Die Normalschule war als Staatsanstalt für alle Denominationen berechnet; wie sollte nun der Religionsunterricht in derselben eingerichtet werden, dem doch in ihrem ganzen Betrieb ausdrücklich die wichtigste Rolle zugedacht war? Nach dem Vorgang der Bestimmungen der britischen Schulgesellschaft unterschied der Entwurf für die Musterschule zwischen allgemeinem und besonderem Religionsunterricht. Der allgemeine sollte darin bestehen, daß die ganze Thätigkeit der Anstalt auf „allgemein christlicher" Grundlage ruhe und daß täglich nach den Bestimmungen des Rektors Abschnitte aus der Bibel gelesen würden (wobei man den Katholiken die Benützung ihrer besonders autorisirten Uebersetzung gestattete); der besondere Unterricht wäre confessionell gewesen, für die Staatskirchlichen von einem eigens ernannten Hausgeistlichen, für die Dissenters von besonders dazu bestimmten Predigern übernommen worden. Aehnliches galt für die Schulamtszöglinge, nur hatten die betreffenden Geistlichen ihnen gegenüber auch seelsorgerliche Pflichten, und es sollte kein Abgangszeugniß ausgefertigt werden, wenn nicht der Religionslehrer sich günstig über Charakter und religiöse Kenntnisse des Candidaten geäußert hatte.

Im Parlament griff man, wie zu erwarten war, diese Bestimmungen heftig an. „Was soll man sich eigentlich unter einem allgemein christlichen Unterricht denken?" fragte nicht mit Unrecht der Erzbischof von Canterbury; „und was soll es heißen, daß Unterricht und Disciplin im Ganzen auf religiöser, allgemein christlicher Grundlage ruhen würde?" Die Staatskirche behauptete, daß ein derartiges, von einer so bedeutenden öffentlichen Anstalt gegebens Beispiel nothwendig verflachend auf die religiösen Ueberzeugungen des Volks einwirken müsse, und die Dissenters fürchteten auf der andern Seite wieder einen übermäßigen Einfluß der Staatskirche, der z. B. in dem Fall gedroht hätte, wenn der Rektor der projektirten Normalschule deren Reihen entnommen worden wäre. Die ganze Existenz der neuen Oberschulbehörde war durch ihre Verordnung so gefährdet, daß die Verwilligung des Staatsbeitrags fürs Schulwesen für 1839 nur mit zwei Stimmen Majorität im Unterhaus durchging; am Ende sah sie sich genöthigt, durch Erlaß vom 3. Juni 1839 den ganzen Plan einer Normalschule als Staatsanstalt wieder zurückzunehmen. An seine Stelle trat die harmlosere Bestimmung, daß die Summe von 10,000 Pfd.St. aus Staatsmitteln zu gleichen Theilen an die nationale und die britische Schulgesellschaft ausbezahlt würden, damit nun diese Beiden die Errichtung von Schullehrerseminaren übernehmen könnten.

Glücklicher war die Oberschulbehörde mit der 1839 und 1840 zum Abschluß gebrachten Einführung von **Visitationen der Volksschulen durch eigens dazu ernannte Inspektoren.**

Die vollkommene Freiheit im Schulwesen brachte es mit sich, daß die einzelnen Schulen verschiedener Orte allzusehr auf sich selbst angewiesen waren und der lehrreichen Verbindung unter einander ermangelten. Den leitenden Lokalcomités fehlte es ferner nur zu oft an urtheilsfähigen Sachverständigen, und von den Schulmeistern selbst war nach dem, was über ihre seitherige Vorbildung gesagt wurde, kaum zu erwarten, daß sie selbständig und ohne Leitung immer das Beste in Anordnung und Behandlung des Unterrichts finden würden. Es mußte daher eine Einrichtung höchst willkommen sein, nach welcher Volksschulen in bestimmten Perioden von gebildeten sachverständigen Männern amtlich visitirt werden konnten. Die Oberschulbehörde suchte eine solche zu Stande zu bringen; eine amtliche Controle durch Visitation in dem in Deutschland gewöhnlichen Sinn durfte sie freilich nicht einzuführen wagen; jede eigentliche Einmischung in die Angelegenheiten einer Lokalschule wäre ohne Zweifel fast allenthalben zurückgewiesen worden; aber so weit konnte sie doch gehen, daß sie an die einzelnen Orte gebildete unparteiische Männer schickte, mit dem Recht der Einsicht in die Schulverhältnisse, welches letztere sich überall da auch begründen ließ, wo die Schule einen Beitrag aus Staatsmitteln empfing, und mit der Obliegenheit, guten Rath anzubieten und, wenigstens wo er ausdrücklich gewünscht würde, zu ertheilen. Man bot damit Lokalschulleitungen gerade das, was ihnen am Meisten fehlte, die Möglichkeit, sich Aufklärung und zuverlässigen Rath über die Bedürfnisse ihrer Schulen zu verschaffen; außerdem mußten die fortlaufenden Berichte der Inspektoren aus verschiedenen Landestheilen, wenn man sie veröffentlichte, sich als wirksames Mittel erweisen, bei der öffentlichen Meinung Vertrauen zu erwecken und sie gründlicher über die Volksschulsache aufzuklären.

So stellte denn die Oberschulbehörde in einem Erlaß vom September 1839 den Grundsatz auf, daß künftig weder einer Schullehrerbildungsanstalt noch einer Volksschule irgend ein Beitrag aus öffentlichen Mitteln verwilligt werden sollte, die der Behörde nicht ein Visitationsrecht einräumen würde. Die Visitation wurde also Niemanden aufgezwungen; nur sollte künftig ohne sie keine Staatsunterstützung mehr gewährt werden. Es wurden von der Königin eigene königliche Schulinspektoren (H. M. Inspectors of Schools) ernannt, und um ja allen Argwohn über die neue Einrichtung zu beseitigen, deren Instruction in den Minutes 1839—40 veröffentlicht. Es hieß in derselben u. A.: „Das Grundbestreben der Oberschulbehörde geht dahin, freiwillige Anstrengungen zum Besten des Schulwesens hervorzurufen, und diesem sollen auch die Inspektoren dienen. Sie bieten den an der Leitung der Lokalschule Betheiligten Gelegenheit, sich bei den periodisch wiederkehrenden

Visitationen über Verbesserungen in der Einrichtung der Schulen, in der Disciplin und Methode, in den Lehrmitteln u. dgl. den bestmöglichen, auf ausgedehnter Erfahrung beruhenden Rath zu verschaffen; sie dürfen aber ihren Rath durchaus blos da geben, wo sie ausdrücklich von den Lokalleitungen oder den Lehrern dazu veranlaßt werden. Keine unbefugte Einmischung, keinerlei Aufdrängen bestimmter Ansichten ist ihnen gestattet. Die Inspektoren kommen nicht, um Controle auszuüben, sondern um Hülfe und Beistand zu leisten."

Auch hier verlangte indeß noch die Frage wegen des Religionsunterrichts besondere Berücksichtigung. In der englischen und in der schottischen Staatskirche nämlich wünschte man, daß die Inspektoren ihre Schulvisitationen auch auf den Religionsunterricht ausdehnen sollten, weil man ohne das ein vollgültiges Urtheil über die Leistungen einer Schule nicht für möglich hielt. Die britische Gesellschaft dagegen weigerte sich, ein solches Recht ihnen, als Vertretern des Staates, einzuräumen. Die Regierung ihrerseits ging davon aus, daß ein wahrhaft segensreiches Wirken der Inspektoren nur dann denkbar sei, wenn man ihnen allenthalben mit wirklichem Vertrauen entgegenkäme, und verzichtete daher auch hier mit richtigem Takt auf den einheitlichen Charakter ihrer Maßregeln. Durch Erlasse von 1840 und 1843 wurde bestimmt, daß für die staatskirchlichen Schulen, für die schottischen, und endlich für diejenigen der britischen Gesellschaft* je besondere Inspektoren ernannt werden sollten, deren Thätigkeit bestimmt auf diese ihre betreffenden Gebiete beschränkt bliebe. Nach einem Uebereinkommen mit der Staatskirche sind nun alle ihr zugetheilten Inspektoren anglikanische Geistliche. Ehe ein solcher der Königin zur Ernennung vorgeschlagen wird, consultirt die Oberschulbehörde einen der Erzbischöfe von Canterbury oder von York; ohne die erzbischöfliche Zustimmung findet keine Ernennung statt, und eine solche muß wieder zurückgenommen werden, sobald jene Zustimmung aufhört. Die Instruction der staatskirchlichen Inspektoren hat noch einen besondern genau ins Einzelne gehenden Anhang über Visitation des religiös-kirchlichen Theils des Schulunterrichts, des Gottesdienstsbesuchs u. s. f.; von ihren jährlichen Berichten geht immer ein Exemplar auch an den Erzbischof. Die schottisch-kirchlichen Inspektoren werden ebenso nur nach erlangter Zustimmung der Schulabtheilung der allgemeinen Synode der schottischen Kirche ernannt, und dasselbe gilt endlich von denjenigen für die britischen Schulen, vor deren Ernennung man sich ebenfalls der Uebereinstimmung des Ausschusses der britischen Gesellschaft

* Die britischen Inspektoren visitiren auch die wesleyanischen Schulen. Die katholischen Schulen werden von Katholiken inspicirt.

zu versichern sucht. Unter den letzteren befinden sich in der Regel keine Geistliche, sondern nur gebildete Laien, und sie haben bei ihrer Visitation ausdrücklich auf den Religionsunterricht nicht weiter Rücksicht zu nehmen, als sich von der Lokalleitung der Schule bezeugen zu lassen, daß derselbe zu ihrer Befriedigung ertheilt wird.

Mit ihrer Besetzung der Inspektorstellen scheint die Schulbehörde seither glücklich gewesen zu sein. Die gegenwärtigen Inspektoren, welche alle ihre Studien auf einer der Universitäten gemacht haben, sind Männer von anerkannter Bildung, theils Geistliche, theils Laien, zum Theil von bedeutendem wissenschaftlichem oder schriftstellerischem Ruf. Eine besondere, etwa durch eine Prüfung darzulegende Befähigung für das Amt, oder ein vorhergegangener specieller Studiengang werden nicht erfordert; man hat sich von der richtigen Einsicht leiten lassen, daß gründliche allgemeine Bildung und ein gesunder Blick in die praktischen Verhältnisse die beste Befähigung für eine Stellung sind, in welcher eigentlich erprobte Tüchtigkeit sich doch nur erst durch längere Erfahrung erwerben läßt. Daß die Inspektorstellen nicht aus den Reihen des Schulstands selbst besetzt werden sollen, gilt, wie wir noch weiter unten sehen werden, in maßgebenden Kreisen ausdrücklich als anerkannte Regel.

Die jährlichen Gehalte der Inspektoren betragen, wenn ich mich recht erinnere, mit allmähligen Aufbesserungen zwischen 400 und 700 Pfd.St. Im Jahr 1861 waren es 60 Inspektoren (eigentlich 36 Inspectors und 24 Assistant* Inspectors); sie visitirten früher die Schulen alle zwei Jahre, neuerdings wo möglich alle Jahre. Jeder Inspektor erhält von der Schulbehörde eine Liste der ihm zugetheilten Schulen, die er der Reihe nach bereist. Es wird angenommen, daß er während 35 Wochen des Jahrs wöchentlich fünf Schulen** inspicirt. Den Schulen steht natürlich an sich ganz frei, ob sie sich inspiciren lassen wollen oder nicht; verpflichtet sind sie dazu nur, wenn sie im Genuß von Staatsbeiträgen stehen. Bei einer erstmaligen Visitation benachrichtigt die Oberschulbehörde die Lokalleitung einer Schule im Voraus, in welchem Monat dieselbe zu erwarten ist; der Inspektor selbst kündigt jedesmal seinen Besuch eine Woche vorher an und sendet der Lokalbehörde zugleich ein Formular über Einnahmen und Ausgaben, Personalien der Lehrer u. dergl., das von ihr ausgefüllt werden muß, ehe die Visitation begonnen hat. Nach derselben liegt dem Inspektor die Durchsicht der Prüf-

* Inspektoren mit sehr großen Bezirken theilen sich in dieselben mit Assistant Inspectors; letztere reichen keine selbstständigen Berichte ein. Neuerdings hat die Distinction aufgehört.

** Unter „Schule" ist hier nicht eine ganze Schulanstalt, sondern eigentlich nur eine Klasse verstanden, d. h. was unter den Wirkungskreis eines Hauptlehrers fällt.

ungsarbeiten ob, ferner die Ausfüllung seines eigenen Formulars mit statistischen Notizen, Zeugnissen 2c. über die visitirten Schulen, dem die Tabellen der Lokalleitungen als Controle dienen können, und endlich die Abfassung seines officiellen Berichts mit den nöthigen besondern Bemerkungen, praktischen Winken für die speciellen Verhältnisse und allgemeinen pädagogischen Beobachtungen und Rathschlägen. Die Berichte werden jährlich in den Minutes abgedruckt und gelangen vors Parlament und vor die Oeffentlichkeit, wo sie in den besonderen Bezirken, die sie besprechen, von großem Nutzen werden können. Sind sie günstig, so werden von der Schulbehörde die Staatsbeiträge an die betreffenden Schulen ausbezahlt.

Da an einem und demselben Ort sich oft zwei Schulen, eine nationale und eine dissentirende, befinden, so ist einleuchtend, daß auch ein und derselbe Bezirk von zwei Inspektoren bereist werden muß, und ich habe selbst einmal beide, den kirchlichen und den britischen zu gleicher Zeit in derselben Stadt mit Visitationen beschäftigt gefunden. Es macht die Inspektion kostspieliger und umständlicher; man läßt es sich aber gefallen, wenn dadurch nur das Princip der Gewissensfreiheit gewahrt bleibt. Bei der vollständigen Selbständigkeit, die alle Inspektoren genießen, mag es ferner vorkommen, daß sie im Maßstab der Beurtheilung der von ihnen visitirten Schulen von einander mehr oder weniger abweichen, und daß darum einzelnen Lehrern ein gewisses Unrecht geschehen kann. Um dem abzuhelfen, wird die Bestellung von einem oder zwei Oberinspektoren angerathen, welche von Zeit zu Zeit das ganze Land zu durchreisen, überall den Stand der Schulbildung zu beobachten und auf Grund ihrer Erfahrungen auf eine gleichmäßigere Behandlung der gewöhnlichen Visitationen hinzuwirken hätten. Endlich wird manchmal der Tadel laut, daß die Schulmeister sich in ihrer ganzen Thätigkeit zu viel nach der individuellen Prüfungsmethode der einzelnen Inspektoren richten und durch Auswendiglernenlassen u. dergl. bestechende Erfolge zu erreichen suchen, oder daß die Inspektoren selbst in ihrem Urtheil mehr von den Kenntnissen der höchsten Klassen einer Schule als von ihrem Stand im Ganzen sich bestimmen lassen. Im Allgemeinen betrachtet wird aber nicht leicht eine ähnliche Einrichtung sich so schnell und allgemein populär gemacht haben, wie die der Volksschulinspektion. So sehr fand sie überall Beifall, daß viele Schulen, auch ohne Staatsbeiträge zu verlangen, sich um des bloßen guten Raths und der Aufmunterung willen ausbaten, von den Inspektoren visitirt zu werden. Gerade die ausgesprochene Neutralität und das Abstehen von jedem Eingriff in die lokalen Verhältnisse einer Schule machte jene zu vollkommenen Vertrauenspersonen, ja oft zu Schiedsrichtern, für Lokalschulleitungen, für Eltern und Lehrer. Besonders auf dem Lande

ist ihr Besuch immer das große Ereigniß des Tags.* Ich habe von den verschiedensten urtheilsfähigen Personen wiederholt die Aeußerung gehört, daß der Staat ohne viel Schaden sein ganzes Schulsystem zurücknehmen könnte, wenn nur das Wichtigste, die Inspektion, erhalten bliebe. Nur vernimmt man häufig die nicht ungegründete Ansicht, daß eine blos jährliche Visitation kaum ausreiche und man sie daher wo möglich häufiger eintreten lassen sollte. —

Noch sind mit einem Worte die Bestimmungen zu erwähnen, welche nunmehr die Vertheilung der Staatsbeiträge leiteten. Daß man sie nur unter der Bedingung der Inspektion verwilligte, ist bereits bemerkt. Als allgemeinen Zweck derselben bezeichnete das Gesetz: „den Schulunterricht derjenigen Kinder zu befördern, deren Eltern sich durch Handarbeit ernähren." Vorerst (bis 1846) beschränkte man sich darauf, den Bau von neuen Schulen oder Schullehrerseminaren, oder die Verbesserung und Erweiterung von Schullokalen durch Geldmittel zu unterstützen. Der Bauplan mußte der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, der Bauplatz mindestens 1200 Quadratfuß groß und in gesunder Lage sein. Die Schulbehörde trat darüber von nun an mit den verschiedenen Lokalschulleitungen direct in Verbindung ohne besondere Vermittlung der beiden Schulgesellschaften. Sie blieb indeß überall ihrem Grundsatze treu, Beiträge aus öffentlichen Mitteln nur in dem Fall zu verwilligen, wenn schon mindestens die Hälfte der erforderlichen Kosten zum Voraus durch Private gezeichnet war.** Es sollte auf diesem Wege die Privatthätigkeit zum Besten der Volksschule immer noch mehr angeregt werden, indem der Staat nur da eintrat, wo sie nicht auszureichen schien. Leider führte jedoch ein solches Verfahren häufig zum geraden Gegentheil von dem, was man eigentlich bezweckte. Gab nämlich der Staat blos da, wo vorher Privatbeiträge gezeichnet worden waren, so konnte seine Beihülfe um so sicherer erlangt werden, je leichter die Wohlhabenheit der Einwohner eines Orts das Aufbringen von Privatmitteln möglich machte. Es war somit denkbar, daß seine Hülfe an Schulen verschwendet wurde, die ebenso leicht ohne dieselbe hätten aus lokalen Mitteln errichtet werden können, während er auf der andern Seite genöthigt war, sie überall zu ver-

* Die Landleute sehen im Inspektor den besondern Abgesandten der Königin. Er kommt deßwegen, weil die Königin wissen will, ob „mein Sohn" 2c. zur Schule geht, ob, und was er lernt. Ein Knabe löschte einmal während der Visitation seine Schrift, die schlecht geschrieben war, auf der Tafel aus, weil er fürchtete, der Inspektor könnte sie der Königin zeigen.

** Nach einem Erlaß vom 21. Januar 1860 soll der Staatsbeitrag nie den lokalen, oder 2½ Schill. pr. Quadratfuß, oder 25 Schill. für ein Kind nach der zu erwartenden mittleren Schülerzahl, oder 65 Pfd.St. für das Wohnhaus des Lehrers übersteigen.

sagen, wo man aus Armuth jener Vorbedingung nicht entsprechen konnte. Den Besitzenden standen Staatsmittel zu Gebot, während die eigentlich Bedürftigen leer ausgingen. Wir werden noch wiederholt Gelegenheit haben, auf diese mißlichen Folgen des angenommenen Systems zurückzukommen, da die Angriffe der Opposition sowohl, als alle künftigen Reformvorschläge sich ihrer immer als Ausgangspunkt bedienten.

Das Verlangen nach Staatsbeiträgen mehrte sich jetzt mit jedem Jahre, und das Parlament sah sich demgemäß veranlaßt, immer größere Summen zu verwilligen. 1841 beliefen sich die jährlichen Staatsausgaben fürs Volksschulwesen bereits auf 40,000, 1843 auf 50,000 und 1846 auf 100,000 Pfd.St.

5) Die Schulgesetzgebung von 1846—47. Vorschläge zu Lokalschulsteuern. Erweiterung der Oberschulbehörde. Die Königliche Commission von 1858.

Das wichtigste Ergebniß der folgenden Jahre war der Aufschluß, der den jährlichen Berichten der K. Inspektoren über den Stand der bestehenden Schulen entnommen werden konnte. Derselbe wies, wie nicht anders zu erwarten war, noch immer auf beklagenswerthe Unvollkommenheiten hin. Fast allenthalben, hieß es, fehle es an Geld; die Schuleinrichtungen seien daher aus übergroßer Sparsamkeit noch ungenügend, vielfach schlecht, die Lehrmittel ebenso spärlich und unbefriedigend. Am meisten sei aber fortwährend die schlechte Befähigung der Lehrer und Lehrerinnen zu bedauern, und zwar liege der Grund derselben theils in ihrer unzureichenden Vorbildung, theils in den mannigfachen Mängeln ihrer Stellung. Letztere betreffend, so war vor Allem ihr Einkommen in den meisten Fällen gering und noch dazu unsicher. Es bestand aus den größeren, aber an sich doch auch noch geringen Beiträgen der Reicheren zur Erhaltung der Schule, und aus dem spärlichen Schulgeld der Armen; traten nun Mißernten oder ähnliche unglückliche Umstände ein, so konnten sie für den Lehrer ganz unerwartet und unverschuldet plötzlich eine Verminderung seines Gehalts oder gar Kündigung seiner seitherigen Stellung zur Folge haben. Daher war nicht zu verwundern, wenn fähige junge Leute sich lieber dem Handels- und Gewerbestand zuwandten, und dem Dienst der Volksschule nur die Unbrauchbaren und Ungebildeten übrig blieben. Die Gesetzgebung mußte demnach darauf Bedacht sein, dem Schulmeister für einen, wenn auch bescheidenen, doch anständigen, und seinen beruflichen Ansprüchen an die Gesellschaft entsprechenden Lebensunterhalt zu sorgen. Schien es auch zweck-

mäßig, ihn in einer gewissen Abhängigkeit von der Gemeinde zu erhalten, indem Reich und Arm wie bisher fortfuhren, zu seiner Besoldung beizutragen, so war es doch billig, daß wenigstens ein Theil der letzteren durch Staatsmittel gedeckt und dadurch mehr gesichert würde. Ferner erntete der Lehrer bei den unzureichenden Hülfslehrkräften, die ihm zu Gebot standen, und bei den spärlichen Lehrmitteln bis dahin oft nicht einmal wenigstens die Befriedigung eines nennenswerthen Erfolgs seiner Thätigkeit. Es stellte sich heraus, daß die Leistungen der Monitors, wenn es nicht gelang, sie durch Bezahlung über ihr dreizehntes Jahr hinaus der Schule zu erhalten, doch allzu gering angeschlagen werden mußten, und die Frage drängte sich auf, ob nicht auch hier auf Besserung zielende Bestimmungen geboten seien. Endlich aber fehlte es am Meisten an den Anstalten zur Bildung der Lehrer selbst. Die Schullehrerseminare, welche jetzt eines nach dem andern entstanden, erhielten sich zunächst theils durch freiwillige Beiträge, theils durch die Kost- und Unterrichtsgelder der Zöglinge, und zwar so, daß letzteren etwa die Hälfte der Gesammtauslagen zur Last fiel. Demnach konnten nur wohlhabendere eintreten, und unter diesen waren meistens solche, welche wegen geistiger oder körperlicher Schwäche zu einem andern Beruf nicht taugten, während Talentvolle unter den Armen, die am meisten Berücksichtigung verdient hätten, zurückgewiesen werden mußten. So fehlte es den jungen Leuten nicht nur an der unumgänglich nöthigen Vorbildung, sondern auch an Kraft zur Arbeit und an Liebe zur Sache; ja nicht einmal ein wünschenswerther Wetteifer konnte unter ihnen erzeugt werden, denn die Seminare hatten Mühe, auch nur die hinreichende Anzahl von Zöglingen zusammen zu bringen; selbst unter den wenig tauglichen war keine Auswahl möglich. Angesichts solcher offenbaren Uebelstände, die nur einem centralisirten energischen Entgegenwirken weichen zu können schienen, erließ nun die Oberschulbehörde zu deren Abhülfe in den Jahren 1846 und 1847 eine Reihe neuer Verordnungen, welche man bis in die neueste Zeit als die eigentliche englische Staatsschulgesetzgebung bezeichnen konnte. Diesen gemäß gab jetzt der Staat nicht mehr blos einmal, wenn es sich um den Bau neuer Schulhäuser handelte, eine Unterstützung, sondern er führte ein scharfsinnig durchdachtes System neuer jährlicher Beiträge (annual grants) ein, die in Verbindung mit den zahlreichen Bestimmungen, an welche ihre Verwilligung verknüpft war, das Aeußerste leisteten, was sich angesichts der von den verschiedenen Parteien einem einheitlichen Eingreifen der Regierung in Weg gelegten Hindernisse erwarten ließ.

Zuerst war es auf die Verbesserung des Lehrstands abgesehen. Hiezu trug am Meisten die Einführung des trefflichen neuen Schullehrlingssystems (pupil-teacher system) bei, einer Schöpfung des Sir J. K.

Shuttleworth, der die Grundzüge dazu auf Reisen in Holland, Frankreich, der Schweiz und Deutschland aus der Anschauung analoger Einrichtungen sich gebildet hatte. Nach demselben gestattete die Oberschulbehörde, daß, wenn eine unter Inspektion stehende Schule gewisse Bedingungen ihrer Brauchbarkeit erfüllte, dem Schulmeister oder der Lehrerin derselben eine bestimmte Anzahl von Schullehrlingen untergeben würde, welche während fünf aufeinander folgender Jahre eine entsprechende Besoldung aus Staatsmitteln erhalten sollten. Diese an die Stelle der seitherigen Monitors tretenden jungen Leute wurden gewöhnlich aus den talentvolleren Schülern einer Schule, Knaben und Mädchen, ausgewählt. Sie durften nicht unter 13 Jahren alt sein und hatten am Ende eines jeden der fünf Jahre ihrer Lehrzeit vor dem Inspektor eine Prüfung zu bestehen, durch welche sie in die nächsthöhere Dienstklasse einrücken konnten. Sie übernahmen Hülfslehrerdienste in der Schule und wurden außerhalb derselben vom Lehrer oder der Lehrerin in besonderen Stunden zu ihrer eigenen Weiterbildung unterrichtet, wofür die Schulbehörde jenen neben dem sonstigen Gehalt eine Vergütung an Geld zukommen ließ. Da der Staat die Schullehrlinge auch bezahlte, so war es für eine Schule schon pecuniär betrachtet ein Vortheil, sich ihrer zu bedienen; da aber das Recht dazu vom guten Stand der Schule abhängen sollte, so lag in der neuen Einrichtung auch ein Sporn für die Lokalleitungen, nach Kräften zur Förderung desselben das Ihrige zu thun. Ebenso war für die Lehrer viel gewonnen; neben einer neuen Einnahmsquelle erhielten sie wirkliche Erleichterung im Unterricht und in Handhabung der Disciplin; selbst die Schüler mußten sich zu erhöhtem Eifer angetrieben fühlen, sofern sich nunmehr den Fleißigen und Talentvollen auch unter den Armen Gelegenheit bot, eine für ihren Stand ungewöhnlich gründliche Bildung zu erwerben und sich schon frühe eines Gehalts zu erfreuen, der mit entsprechendem Erwerb in andern Berufsarten sich ziemlich messen konnte. Am wichtigsten versprach aber das Schullehrlingssystem dadurch zu werden, daß es mit der Zeit seinen förderlichen Einfluß auf eine bessere Vorbildung des Lehrstands überhaupt ausüben, ja erst einen eigentlichen Volksschullehrerstand ins Leben rufen mußte, indem demselben nunmehr von Anfang bessere Elemente zugewendet wurden, welche unter den Augen der Behörde und unter deren beständiger Controle von den ersten Schuljahren an einen systematischen Bildungsgang durchliefen.

Nach erfolgreich bestandener fünfter Prüfung wurde jedem eine Zeugnißurkunde ausgestellt, daß die Schullehrzeit vollständig und befriedigend beendigt sei. Ein solches Zeugniß war schon von hohem Werth, wenn dessen Besitzer auch nun in einem andern Beruf, bei Kaufleuten, Kanzleien u. dergl. ein Unterkommen suchen wollte, weil es jedenfalls auf eine besonders

gründliche Elementarschulbildung schließen ließ; seine nächste Bedeutung bezog sich aber auf die Fortsetzung der Schullehrerlaufbahn, insofern es den Zutritt zu einem neuen, auch jährlich (im December) vom K. Inspektor abzuhaltenden Examen vermittelte, in welchem um ein von der Regierung ausgesetztes Stipendium concurrirt werden konnte, das, wenn man es erlangte, den Ehrentitel eines „Königl. Stipendiaten" (Queen's Scholar) verlieh und ein Jahr weiteren Studiums in einem der Seminare möglich machte.* Die Stipendiaten traten jetzt nämlich in ein solches ein, das sie nach Belieben wählen konnten, und an dieses wurde das betreffende Stipendium von der Oberschulbehörde ausbezahlt. Dasselbe konnte auch auf ein zweites, früher selbst auf ein drittes Jahr wieder erlangt werden. Es ist einleuchtend, daß dadurch zugleich Staatsmittel flüssig wurden, welche indirect zur Unterstützung der Schullehrerseminare dienen sollten. Daß diesen auch sonst noch durch öffentliche Beiträge aufgeholfen wurde, wird später zu berühren sein.

Nun wurde aber auch für Verbesserung der Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen selbst gesorgt. Beim Austritt aus dem Seminar am Ende des ersten oder zweiten Jahrs war eine Abgangsprüfung oder, wenn man will, ein Dienstexamen zu erstehen; wer es erstand, erhielt ein Befähigungszeugniß, eine Urkunde (certificate), die einen nicht nur des Diensts an einer inspicirten Schule für fähig erklärte, sondern auch auf die Gehaltsverhältnisse Einfluß hatte. Jedem so geprüften Lehrer (resp. Lehrerin) versprach nämlich die Schulbehörde beim Amtsantritt an einer Schule jährlich aus Staatsmitteln eine Gehaltszulage (augmentation grant) unter der Bedingung, — und hier wurde wieder an die Privatfreigebigkeit appellirt — daß die Lokalschulleitung für ein miethfreies Haus sorge und eine weitere Besoldung garantire, welche mindestens das doppelte der Staatszulage betragen mußte. Für den Fall eintretender Dienstuntüchtigkeit regelte eine weitere Verordnung die Ertheilung von Pensionen an Lehrer und Lehrerinnen. Berechtigt zu einer solchen waren alle diejenigen, welche in einem Schullehrerseminar oder einer Volksschule wenigstens 15 Jahre gedient hatten, wenn die Schule mindestens während sieben dieser Jahre der Inspektion unterworfen gewesen war. Der Betrag des Ruhegehalts hing vom Bericht des Inspektors und der Lokalschulleitung ab, sollte aber in keinem Fall $^2/_3$ der seitherigen jährlichen Gesammteinnahme übersteigen. Weder jene Staatszulagen noch die Pensionen wurden indeß von der Behörde direct an die Lehrer, sondern durch Vermittlung der Lokalschulleitungen ausbezahlt.

Durch weitere Verordnungen wurden ferner unter der Bedingung

* Näheres s. später.

vorher zugesagter Privatbeiträge Staatsmittel verwilligt zur Anschaffung von Schulbüchern, Wandtafeln, Karten, von naturwissenschaftlichem Apparat und ähnlichen Gegenständen für die Volksschulen,* zur innern Ausrüstung der Schullehrerseminare und endlich zur Unterstützung der Industrie- und Armenschulen des Landes, deren Beschreibung einem spätern Abschnitt vorbehalten bleibt.

Die neue Gesetzgebung von 1846—47 hatte jetzt endlich der Oberschulbehörde einen wirklich bedeutenden Einfluß auf das Volksschulwesen verschafft; nicht nur, daß durch die mannigfaltigen Beiträge dem Lehrerstand und den Schuleinrichtungen nachdrücklich aufgeholfen werden konnte; es wurde jetzt auch durch das System der verschiedenen Prüfungen und Zeugnisse im Zusammenhang mit der früher eingeführten Inspektion möglich, den Bildungsgang der Lehrer und den Unterricht in den Schulen in eine bessere und gleichförmigere Ordnung zu bringen, überhaupt trotz freier Formen doch eine ziemlich tief eingreifende Regierungsaufsicht auszuüben.

Freilich waren die ursprünglichen Grundsätze des Eingreifens der Regierung auch jetzt noch nicht verlassen. Keine Schule konnte gezwungen werden, sich um jene neuen Ordnungen zu kümmern, wofern sie nämlich nicht einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschte, und so bildete die Staatsbehörde mit der Gesammtheit aller der Schulen, welche sich ihrer Leitung und Inspektion ergaben, gleichsam ein im Land unter den vielen andern, besonders privaten, Schulen zerstreutes und doch in sich centralisirtes Musterschulsystem. Die Frage war in der Folge nur, ob sich dasselbe nun allmählig weiter ausdehnen und am Ende zu einem allgemeinen Nationalschulsystem erweitern, oder ob es in seiner Besonderheit bleiben, oder am Ende sich mit der Zeit wieder auflösen würde. Die Hoffnung seiner Beförderer ging entschieden auf die erstere Möglichkeit; man glaubte, das Volk würde den Werth des Schulunterrichts überhaupt immer mehr erkennen und am Ende sich moralisch gezwungen sehen, jenen durch den Einfluß der Staatsbehörde so viel verbesserten Schulen vor allen andern den Vorzug zu geben. Die Ansichten theilten sich höchstens insofern, als die einen, (wie z. B. Sir J. K. Shuttleworth in seinen spätern Schriften) annahmen, der seitherige

* Die Oberschulbehörde hielt bisher eine officielle Liste von empfehlenswerthen Schulbüchern, Apparaten und sonstigen Lehrmitteln aller Art, bei deren Auswahl sie sich übrigens ausdrücklich gegen jeden Vorwurf unberechtigter Censur verwahrte; sie gab Beiträge zu Anschaffungen nach dieser Liste, wenn die Schule $^2/_3$ der Kosten übernahm und diese für Bücher wenigstens 3 Pfd.St. betrugen. Bei physikalischem Apparat bezahlte sie $^2/_3$ der Kosten, welche je nach der Fähigkeit des Lehrers, denselben zu gebrauchen, 10—15—20 Pfd.St. betragen durften. Solche Ausgaben sollten indeß blos alle drei Jahre vorkommen.

Musterbetrieb der Schule werde von selbst nach und nach so allgemein beliebt werden, daß der Staat, wenn auch sehr allmählig, seine helfende Hand werde wieder zurückziehen, und was er geschaffen, getrost der Vorsorge der Privaten und Familien überlassen können, während die andern, weniger idealistisch gestimmt, darauf bedacht waren, jener von ihnen gehofften allgemeinen Entwicklung eines Nationalschulsystems dadurch eine solide Grundlage zu geben, daß durch irgend eine Art gesetzlicher Besteuerung überall auf zuverlässige Weise für die dazu nothwendigen Geldmittel gesorgt würde. Da eine derartige Maßregel zugleich am sichersten jenen Mißstand zu heben versprach, daß die gegenwärtige Thätigkeit der Oberschulbehörde gerade die ärmsten Ortschaften nicht erreichen konnte, so läßt sich erklären, wie anfangs der fünfziger Jahre im Parlament eine Reihe von Anträgen zur Einführung einer allgemeinen Schulsteuer, sei es nun einer Staats- oder einer Gemeindesteuer, auftauchten, um das Werk der Staatsschulgesetzgebung abzuschließen. Es gehören dahin 1852 Mr. Adderley's Manchester- und Salford Bill, und Lord Russells Borough Education Bill; 1853 ein Vorschlag zu gemischter, theils allgemeiner theils lokaler Besteuerung, 1855 Sir John Pakington's Bill, 1856 Lord Russells zweite Bill und 1857 eine zweite, der von 1855 ähnliche von Sir J. Pakington, welche aber alle am Widerwillen des Parlaments gegen eine Zwangsbesteuerung für Schulzwecke scheiterten.

Der Vorschlag von 1853 verdient an dieser Stelle besondere Beachtung, weil er doch zur Verwilligung weiterer Staatsbeiträge für Erhaltung der Schulen Veranlassung gab. Man hatte nämlich den Gedanken gehabt, die größern Städte ihre Schulen durch Lokalsteuern, die sie selbst bestimmten und vertheilten, in Stand setzen zu lassen, während die ländlichen Distrikte eine Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten sollten, welche der jeweiligen Schülerzahl derselben entspräche. Nun konnte zwar der letztere Theil des Vorschlags auf dem Weg der Verordnung ausgeführt werden, zur Selbstbesteuerung der Städte aber brauchte es eines zustimmenden Parlamentsbeschlusses, und da dieser verweigert wurde, so führte die Oberschulbehörde nur für die Landschulen das sogenannte Kopfgeld, (capitation grant) ein. Um nämlich den Schulbesuch zu befördern, bezahlte sie für jedes Kind, das im vergangenen Jahr erwiesenermaßen 176 Tage die Schule besucht und zwischen 1 d. und 4 d. wöchentliches Schulgeld entrichtet hatte, an die Lokalschulleitung eine bestimmte jährliche Summe (etwa 5 Schill.), welche die letztere zu beliebigen Zwecken zum Besten der Schule verwenden konnte. Bald wurde indeß die Verwilligung des Kopfgelds auch auf die Stadtschulen ausgedehnt, wenn sie nur geprüfte oder registrirte (s. später) Lehrer hatten und gewissen andern Bedingungen entsprachen.

Von den übrigen Bills führen wir beispielshalber noch die von Lord Russell aus dem Jahr 1856 an, welche mit möglichster Anlehnung an das bisher Bestehende ein Lokalsteuersystem vorschlug. Demgemäß sollte das ganze Land in Schuldistrikte getheilt, und diese von Inspektoren und zu ernennenden Subinspektoren visitirt werden, welche genaue Nachforschungen über die in jedem Distrikt für die Schulen verfügbaren Mittel anzustellen hätten. Wo diese Mittel nicht genügten, wären, wo immer möglich, die Stiftungen beizuziehen gewesen; wenn es auch dann noch fehlte, sollte zur freiwilligen Ortsbesteuerung aufgefordert und diese, wo sie nicht ausgeführt würde, vom 1. Januar 1858 an zwangsweise geboten werden. Wenn es nun aber wirklich irgendwo nöthig wurde, solche Zwangsbesteuerung eintreten zu lassen, wie verhielt sich dann eine vom politischen Verband der Steuerzahlenden errichtete Communalschule zu den confessionellen Interessen? Hier war keine andere Auskunft möglich als das britische System des allgemeinen und besondern Religionsunterrichts, und es ist bezeichnend, daß auch der vorliegende Antrag wieder der Abneigung weichen mußte, von Seiten des Staats Schulen gründen zu lassen, bei welchen die Confession nicht zu ihrem vollen Recht käme.*

* Die Einführung einer Lokalsteuer hatte freilich an sich viel Empfehlenswerthes; sie verhütete übermäßige Centralisation und warf doch sichere und gerecht vertheilte Mittel für Volksschulzwecke ab, beförderte auch vielleicht das lokale Interesse an denselben. Indessen urtheilte man weiter über eine solche folgendermaßen: Der Staatsschatz repräsentirt für die allgemeinen Staatsausgaben einen Fond von 559 Mill. Pfd.St.; das Capital, das die gewöhnlichen Lokalsteuern erzeugt, beträgt aber nur 86 Mill. Pfd.St. Trägt man also die Ausgaben für das Volksschulwesen auf das sechsmal kleinere Capital über, so ist das vollends nur dann annehmbar, wenn auch entsprechende Rechte an die Ortsbehörden, überhaupt an die einzelnen politischen Gemeinden übergehen. Diese hätten ohne Zweifel die Inspektion, die Aufsicht über die Schullehrlinge und über die Schullehrerseminare für sich beansprucht. Nun wollte man aber einerseits den Gemeindebehörden die Sorge um die Schule nicht ganz überlassen, weil man fürchtete, daß sie besonders hier am unrechten Ort sparen würden, und andererseits kamen die bereits genannten religiösen Interessen ins Spiel.

Eine andere Auffassung enthält ein Aufsatz des Rev. Robinson in York (Museum vom Juli 1861). Er sagt: „Das Princip, das einer von der Regierung angeordneten Lokalsteuer zu Grund liegt, ist dies, daß die Bezahlenden oder ihre Vertreter insofern ein Aufsichtsrecht über die Verausgabung haben, als das Geld zum bestimmten Zweck verwendet und das gewünschte Resultat auch wirklich damit erreicht werden muß. Ueber die Mittel womit, und über die Art, wie das Resultat erzielt wird, haben die Steuerpflichtigen nicht nothwendig mitzusprechen, denn sie haben auch nicht an sich die Wahl, ob sie besteuert werden wollen oder nicht; das ist Sache der centralen Gewalt. So könnte die Schulsteuer auf die Gemeinden übertragen werden, ohne daß man deßwegen zugleich die Leitung des Schulwesens decentralisiren müßte." Robinson ist ferner der Ansicht, daß wenn die Mittel für das Schulwesen aus den Steuern der Grafschaften (county rates) genommen würden, dann auch die Fortführung der Confessionsschulen keinen Anstand hätte, weil die

In demselben Jahre 1856 ging eine Veränderung in der Oberschulbehörde vor sich. Die Centralstelle für Gewerbe (Board of Trades) hatte schon seit einiger Zeit Maßregeln zur Beförderung der bildenden Künste als Volksbildungsmittel und zur Verbreitung von Zeichnungsschulen im Land getroffen; diese Bestrebungen wurden in Folge der Industrie-Ausstellung von 1851 bedeutend erweitert und zur Leitung derselben eine eigene Behörde, das Department of Practical Art bestellt. Die Befugniß der Letztern ging nun im Februar 1856 an die Oberschulbehörde über, und diese, jetzt „the Education Department of the Privy Council genannt, zerfiel nunmehr in zwei Abtheilungen; die erste, the Primary Division, oder the Committee of Council on Education, behielt das eigentliche Volksschulwesen, zu dem noch die Armenschulen, Rettungsanstalten, Soldaten- und Matrosenschulen gerechnet wurden; die zweite, the Secondary Division, officiell als die Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, the Science and Art Department bezeichnet, übernahm die Fürsorge für die Kunstbildung und erhielt daneben die Aufgabe, „zur Verbreitung aller der Zweige nicht blos der Kunst, sondern auch der Wissenschaft beizutragen, welche zur Förderung der industriellen Interessen des Landes besonders unter den Gewerbtreibenden und den Arbeitern beitragen könnten."

Die Anzahl der Mitglieder der eigentlichen Volksschulbehörde wurde zugleich vermehrt und die Bestimmung getroffen, daß von nun an ein besonderer Vicepräsident dieselbe vor dem Unterhaus zu vertreten habe.

Auch jetzt noch verlor sie indessen ihren provisorischen Charakter nicht. Die ihr zugetheilten Staatsmittel gehörten noch nicht zum regelmäßigen Etat, sondern wurden blos immer wieder von Jahr zu Jahr verwilligt. Nur waren durch die neuen Gesetze von 1846—47 die Ausgaben viel bedeutender; 1850 belief sich der jährliche Staatsbeitrag auf 125,000 Pfd.St., 1853 auf 260,000 Pfd.St., 1858 schon auf 663,000 Pfd.St. und 1860 auf beinahe 800,000 Pfd.St.

Bei einem so sehr sich steigernden Aufwand war es, nachdem die neue Gesetzgebung einige Jahre Zeit gehabt hatte, ihre Wirksamkeit zu entfalten, wohl gerathen, sich einmal über ihre Frucht genaue Rechenschaft zu geben, um auf Grund derselben wo möglich endlich zu einem Definitivum zu gelangen. Dieses anzubahnen, beantragte Sir J. Pakington 1858 die Niedersetzung einer Königl. Commission mit der Aufgabe, „einen genauen Bericht über Volksbildung und Volksschulwesen in England und Wales

---

Grafschafts-Magistrate (county boards) der Mehrzahl nach aus Leuten bestehen, die dem confessionellen System zugethan sind und sich in die innere Organisation der Schule nicht mischen würden.

auszuarbeiten und ihn, nebst Vorschlägen für die etwa in der Folge nöthigen Maßregeln zur Verbreitung eines gesunden und wohlfeilen Elementarunterrichts unter allen Klassen des Volks, der Regierung und dem Parlament vorzulegen." Der Antrag wurde angenommen und am 30. Juni 1858 trat auf königl. Befehl die Volksschulcommission* (Commissioners appointed to inquire into the State of Popular Education iu England and Wales) zusammen. Sie bestand aus sieben ordentlichen Mitgliedern, unter welchen der Herzog von Newcastle den Vorsitz führte, und vervollständigte sich gleich darauf selbst durch Aufnahme von 10 weiteren außerordentlichen, den Assistant Commissioners. Ihre Arbeiten nahmen fast drei Jahre in Anspruch. Die zehn außerordentlichen Mitglieder erhielten je einen Bezirk zugewiesen, in welchem sie über den Stand von Schule und Volksbildung die eingehendsten Erhebungen zu machen hatten; die Bezirke selbst, zwei ackerbauende, zwei bergbauende, zwei am Meer gelegene, zwei Fabrikbezirke und zwei Distrikte von London, wählte man so, daß sie ihrer Eigenthümlichkeit und der besondern Lebensweise und Beschäftigung ihrer Bewohner nach am Besten das ganze Land repräsentiren konnten. Daneben wurde eine Menge gedruckter Circulare mit Fragen an Personen aller Stände zur Beantwortung übersandt und von weiteren maßgebenden Männern und Frauen erbat man sich mündlich Aeußerung ihrer Beobachtungen und Ansichten. Die Ausschüsse der Schulgesellschaften, die Lokalschulleitungen &c. lieferten statistische Notizen, sämmtliche seitherige Berichte der Inspektoren wurden genauer Durchsicht unterworfen, zwei weitere außerordentliche Mitglieder gingen nach Holland, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, um vergleichende Beobachtungen anzustellen und Wahrnehmungen aus dem Ausland mitzutheilen; überall, außer von Seiten der katholischen Schulbehörden, welche die Zulassung zu ihren Schulen verweigerten, wurde bereitwillig die gewünschte Auskunft ertheilt, und so war die Commission im Jahr 1861 in der Lage, dem Parlament und dem Publikum den vollständigsten Bericht über den Volksbildungsstand in England und Wales vorzulegen, der wohl je vorher darüber erstattet worden war. Der Bericht selbst umfaßt

* Eine Königl. Commission (Royal Commission) wird ernannt, um bestimmte Verhältnisse zu untersuchen; man ist aber nicht gehalten, ihr wider Willen Auskunft zu ertheilen. Dagegen eine Parlamentscommission (Parliamentary Commission) kann zu Beantwortung ihrer Fragen nöthigen und sich Antworten eidlich bekräftigen lassen. Man fängt gleich mit einer solchen an, wenn man auf Widerspenstigkeit zu stoßen glaubt. Sonst wird (so auch im vorliegenden Fall) eine Königl. Commission ernannt, welche Bericht erstattet und entsprechende Vorschläge macht. Mit Hülfe der letzteren kann dann die Regierung einen Gesetzesentwurf ausarbeiten und vor die Landesvertretung bringen, oder wird nun erst eine Parlamentscommission ernannt, welche auf Grund des von der Königl. Commission gelieferten Materials die eigentlichen Gesetze formulirt.

einen Band von fast 700 Seiten; es sind ihm außerdem fünf weitere Bände beigegeben, welche die Belege, die Aufzeichnungen der außerordentlichen Mitglieder, die Beantwortung der Fragebogen u. dergl. enthalten.

Auf den Bericht der Commission von 1858 hin ging nun auch wirklich die Schulgesetzgebung einen Schritt weiter. Nachdem sich das Parlament in den beiden nächsten Jahren mit dem Gegenstand beschäftigt hatte, erlangten 1863 wieder neue Verordnungen über das Volksschulwesen Gesetzeskraft, von welchen in der Folge nicht unwesentliche Veränderungen in demselben zu erwarten sein werden. Ehe wir indessen deren Darstellung versuchen, scheint es zweckmäßig, vorher die Verhältnisse der Volksschule im Einzelnen, so wie sie sich bis dahin entwickelt haben, zu beschreiben. Wir führen dabei zuerst die leitenden Behörden auf, und gehen dann auf die Schilderung der Verhältnisse der Lehrer, der Schulen, des Unterrichts, und endlich noch besonderer mit dem Volksbildungswesen im Zusammenhang stehender Anstalten über.

Vierter Abschnitt.

Die leitenden Behörden im Volksschulwesen.

Unter die am Volksschulwesen thätigen leitenden Behörden sind zu rechnen die Oberschulbehörde und die Ausschüsse der Schulgesellschaften, deren Zahl sich in neuester Zeit bis auf zehn vermehrt hat. Von den Lokalschulleitungen wird an einem andern Ort die Rede sein.

1) Die staatliche Oberschulbehörde. Statistik über ihre Thätigkeit. Das Science and Art Department.

Es wurde schon bemerkt, daß die seit 1839 bestehende staatliche Oberschulbehörde im Jahr 1856 eine veränderte Organisation erfuhr. Unter dem Namen des Education Department of the Privy Council zerfiel sie nunmehr in zwei Abtheilungen, die eigentliche Volksschulbehörde, das Committee of Council on Education, und das Science and Art Department.

Ueber Bildung, Einrichtung und Wirkungskreis der ersteren, des

Committee of Council ou Education, wurde ebenfalls das Nöthige bereits gesagt. Wir fügen daher blos noch statistische Notizen über die Ausgaben der Behörde bei; der Kürze halber lassen wir Schilling und Pence weg, und bringen sie blos bei den Gesammtsummen in Rechnung.

Es wurden verwendet zu	Vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1862.	Von 1839 bis 31. Dec. 1862.
Bau, Erweiterung und Einrichtung von Volksschulen	£ 63988	£1332249
Dasselbe von Schullehrerseminaren	2000	182273
Bücher, Karten 2c.	598	47695
Naturwissenschaftliche Apparate	31	4825
Augmentation grant für Lehrer und Lehrerinnen	128181	783834
Gehalten von Unterlehrern } (über sie s. u.)	9441	55339
„ von Probelehrern } (über sie s. u.)	11004	23050
„ von Schullehrlingen	297070	2344160
Kopfgeld	82527	409895
Abendschulen	1841	8586
Zeichnungsunterricht	2487	7340
jährlichen Beiträgen an Schullehrerseminare,	104700	719414
„ „ „ Industrieschulen und Rettungsanstalten	3990	98519
Pensionen	793	5140
Inspektion	44327	488442
Administration der Behörde in London	18823	159722
Porto 2c.	2880	20035
Agentur von Büchern 2c.	56	8736
Nachträgen	—	11604
Gesammtsumme	£ 774743 2s. 3d.	£6710862 14s. 10d.

Die Zahl der Lehrer und Schulen unter Inspektion der Staatsbehörde s. später.

Ueber Einrichtung und Wirksamkeit der zweiten Abtheilung, des Science and Art Department, das freilich streng genommen in höhere Gebiete als die des eigentlichen Volksschulwesens übergreift, ist vielleicht hier der geeignetste Ort, die wichtigsten Notizen beizufügen.

Seine Aufgabe besteht kurz gesagt vorzüglich in der Förderung der Industrie durch die ihr unentbehrlichen Hülfsmittel der Wissenschaft und Kunst. Das Hauptaugenmerk muß dabei natürlich auf die Ausbildung der Arbeiter, insbesondere der unbemittelten, in beiden Zweigen, gerichtet werden, und dies geschieht theils durch das Heranziehen tüchtiger Lehrkräfte, theils durch die Errichtung von Schulen und Beischaffung der entsprechenden Lehrmittel. Auch hier sind dieselben Grundsätze maßgebend, wie beim Volksschulwesen: Der Staat bestreitet blos die nothwendigen centralen Institutionen, und will die Freiheit der lokalen Bestrebungen nicht beinträchtigen; er sucht aber die letzteren anzuregen und kommt ihnen, wo man seine Inspektion zuläßt, durch bestimmt geregelte Beiträge helfend entgegen.

Die **wissenschaftliche Thätigkeit**, welche aufgemuntert werden soll, bezieht sich auf Fächer, die zum gewerblichen Betrieb in irgend einer Beziehung stehen, z. B. praktische und descriptive Geometrie, Maschinenzeichnen, Physik, Mechanik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Botanik und besonders auch Navigationskunde. Die Behörde greift hier ein theils durch jährliche Beiträge für Lehrmittel, Apparate u. dergl. an gewerbliche Schulanstalten, die in der Regel mit den sogleich aufzuführenden Kunstschulen in Verbindung stehen, theils durch jährliche Prüfungen in den betreffenden Fächern in London und andern Centralpunkten der drei Königreiche, in Folge deren **Preise und Befähigungszeugnisse** (certificates) für künftige Fachlehrer ertheilt werden, welche später auf Zulagen aus öffentlichen Mitteln zu den Gehalten solcher Lehrer Anspruch geben.

Der Anwendung der **bildenden Künste** zu gewerblichen Zwecken wird Förderung zu Theil durch Ausbildung von Zeichnungslehrern und Lehrerinnen, welche nachher durch Prüfungen legitimirt werden und entsprechende Staatszuschüsse zu ihren Gehalten an Lokalschulen erhalten sollen, durch Errichtung von Mustersammlungen, durch gewerbliche Kunstschulen und durch ein System von amtlichen Inspektionen und Prüfungen.

Die Sammlungen von mustergültigen Kunstgegenständen und von Proben decorativer Kunst in ihrer Anwendung auf Manufaktur aus verschiedenen Zeiten und Ländern, von architektonischen Gegenständen, von englischen Bildhauerwerken und Gemälden, wurden im Juni 1857 unter dem Namen des **South Kensington Museums** in London in einem Gebäudecomplex eröffnet, welcher jetzt den Mittelpunkt der Thätigkeit des Science and Art Departments bildet. Sie erweitern sich fortwährend theils durch Ankauf, theils durch Schenkungen, theils dadurch, daß entsprechende Gegenstände von Privatbesitzern auf eine bestimmte Zeit leihweise überlassen werden. Um sie auch den in andern Städten des Landes errichteten Zweigschulen nutzbar zu machen, wird ein Theil derselben beständig in Circulation erhalten und an den einzelnen Orten auf bestimmte Zeit ausgestellt. Außerdem enthält das Museum eine Bibliothek von über 7000 Bänden über Kunst und verwandte Gegenstände und reiche Sammlungen von Zeichnungen, Stichen und Photographien.

Am selben Ort befindet sich die gewerbliche **Centralkunstschule**, die theils allgemeinen Unterricht im Zeichnen und Malen, Modelliren, Holzschneiden, Graviren, in den Hülfswissenschaften der Perspektive, der künstlerischen Anatomie, überhaupt in der Verwendung der bildenden Künste zu den verschiedenen Zweigen gewerblicher Thätigkeit ertheilt, theils im Besondern Zeichnungslehrer und Lehrerinnen ausbildet. 1862 hatte sie 358 männliche und weibliche Zöglinge, darunter 62 Freischüler und 53 Candi-

daten für Lehrstellen. Die Zöglinge bezahlen im Allgemeinen für ein halbjähriges Semester 4 Pfd.St. und erhalten dafür täglich, außer Samstag, von 10—3 Uhr und Abends von 7—9 Uhr Unterricht, den Tag über in praktischer Kunstübung, Abends wissenschaftlich oder theoretisch. Der Genuß etlicher Freistellen hängt vom Ergebniß einer halbjährigen Concursprüfung ab, welche insbesondere auswärtigen Competenten zu gut kommt.

Ein besonderer Cursus hat den bestimmten Zweck, Lehrer und Lehrerinnen von Volksschulen so weit auszubilden, daß sie nachher in den letztern Unterricht im elementaren Zeichnen geben können. Hiezu werden dreimal in der Woche je zwei Stunden verwendet; das Schulgeld beträgt 5 Schill. pr. Halbjahr. Schulmeister, die auf Grund eines solchen Cursus von einem Inspektor des Science and Art Department ein Befähigungszeugniß erhalten und in ihren Schulen das Zeichnen mit einigem Erfolg einführen, haben dafür Anspruch auf einen bestimmten jährlichen Staatsbeitrag.

Die Kensington Kunstschule bildet zugleich den Mittelpunkt für die theils in London selbst, theils in andern Städten des Landes zerstreuten Zweiganstalten. Solche gewerbliche Kunstschulen müssen aus lokalen Mitteln errichtet werden; wo ein neues Gebäude dazu nöthig ist, gibt der Staat zur Errichtung desselben einen angemessenen Beitrag. Er schlägt auch gute Lehrer vor und trägt zu ihrer Besoldung bei, unter der Bedingung, daß sich am betreffenden Ort fünf öffentliche Volksschulen, oder 500 arme Kinder finden lassen, denen Zeichnungsunterricht gegeben werden kann, daß die Schullehrlinge an Volksschulen wohlfeilen Unterricht erhalten und daß dreimal in der Woche des Abends allgemeine Zeichnungsstunden stattfinden, bei welchen das Honorar nicht mehr als 6d. wöchentlich betragen darf.* Die Behörde hat ihre eigenen Inspektoren, anerkannte Künstler, welche sie jährlich aussendet, um die Zweiganstalten zu examiniren, und welche befugt sind, Medaillen als Preise für die besten Leistungen von Schülern auszutheilen. Zugleich halten dieselben, wenn es gewünscht wird, an den betreffenden Orten öffentliche Prüfungen im Zeichnen, zu welchen sich, wer immer will, melden kann, und in Folge deren ebenfalls kleinere Preise ertheilt werden. Auch gute Leistungen in Volksschulen erhalten besondere Preise. Endlich werden einmal des Jahrs Arbeiten, welche Lokalpreise erhalten haben, zur Concurrenz um Erringung

* 1861 erhielten auf diese Weise 76,303 arme Volksschüler Zeichnungsunterricht durch besondere Zeichnungslehrer; im Ganzen genießen durch das Science and Art Department jährlich fast 90,000 Personen Kunstunterricht, mit einer durchschnittlichen jährlichen Staatsausgabe von $8^1/_2$ Schill. per Kopf.

der höchsten königl. Preise (Queen's prizes) oder Nationalmedaillen (national medaillons) in Kensington vereinigt. Neben den Empfängern derselben erhalten dann auch die Kunstschulen, in welchen sie gebildet wurden, als aufmunternde Anerkennung für jeden solchen Preis eine Gabe, bestehend aus Kunstgegenständen oder Büchern im Werth von 10 Pfd.St.

Das Science and Art Department hat außer dem Kensington Museum noch einige andere centrale Anstalten unter sich; die Bergbauschule (School of Mines), und das zoologische Museum in Jermin Str. in London, das schottische industrielle Museum in Edinburg und die Anstalten der Royal Dublin Society in Irland. — Der trefflich ausgedachte Wirkungskreis der Centralbehörde, einer Schöpfung des verewigten Prinzen Albert, ist besonders seit der Ausstellungszeit von 1862 im Ausland bekannt und allenthalben ungetheilter Anerkennung gewürdigt worden. Mit besonderem Vergnügen können wir dabei auf ein Seitenstück zu demselben aufmerksam machen in der Thätigkeit der württembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel, mit ihrem Musterlager in Stuttgart und dem über das Land verbreiteten Netz von Fortbildungsschulen und industriellen Zeichnungsschulen.

Einige Räume des South Kensington Museum theilt das Science and Art Department mit der eigentlichen Volksschulbehörde. Es befindet sich dort nämlich eine von der letztern verwaltete permanente Schulausstellung, mit der Bestimmung, „von Allem was in Sachen der Schule und Erziehung vom In- und Ausland kommend der Beachtung werth erscheine, beständig das Neueste, Beste und Wohlfeilste der Einsicht des Publikums zu unterbreiten, und dadurch den Freunden der Schule und den Angehörigen des Lehrstands als Hülfsmittel zu dienen." (Eine Beschreibung derselben enthält ein Aufsatz des Verfassers im Süddeutschen Schulboten vom Mai 1863.)

2) Die Schulgesellschaften.

Der allen freiwilligen Schulgesellschaften gemeinschaftliche Zweck geht dahin, lokale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Volksschulen zu befördern, und zwar durch Geldbeiträge, durch Bildung von Lehrern, durch Organisirung und Visitation der Schulen, durch Beischaffung wohlfeiler Schulbücher und anderer Lehrmittel, und durch Herstellung von Mittelpunkten für den Verkehr, den Ideenaustausch und die Ertheilung jeder wünschenswerthen Auskunft unter allen Freunden und Beförderern der Volksschulsache. Ihre Zahl ist seitdem auf zehn angewachsen. Zwei ausgenommen, stehen sie alle mit der Staatsschulbehörde in Verbindung, welche

ihre Schulen visitirt und durch Geldbeiträge unterstützt. Wir führen sie in Folgendem kurz der Reihe nach auf:

a) Die britische und auswärtige Gesellschaft.

Die British and Foreign School Society, kurzweg die britische, ist die älteste unter den vorhandenen Schulgesellschaften. Ihre Entstehung wurde bereits im Zusammenhang mit den Lancaster'schen Bestrebungen geschildert. Es wurde dort bemerkt, wie sie sich ausdrücklich an keine besondere Confession binden will; in ihren Schulen soll im Religionsunterricht die heilige Schrift gelesen, aber gar nicht, oder doch nur so erklärt werden, daß die Unterscheidungslehren unberührt bleiben. Diese sind besonderen, durch die jeweiligen Geistlichen zu ertheilenden Religionsstunden vorbehalten. Gegen die Behauptung, daß es im Praktischen dem Betrieb der britischen Schulen an einer ächt religiösen Grundlage fehle, läßt sich u. A. der in den fünfziger Jahren spielende Streit mit den Unitariern anführen, die sich beklagten, daß doch beim Lesen der heiligen Schrift in denselben zu viel erklärt werde, was mit ihren Ansichten nicht übereinstimme, und die darum aus der Gesellschaft austraten. Derselbe Vorfall weist aber doch auch wieder auf die Schwäche des Systems hin, die in jener allgemeinen Behandlung des Religionsunterrichts liegt, welcher warm und ansprechend, und doch zugleich so gehalten sein soll, daß auch die weitest auseinander gehenden religiösen Parteien damit einverstanden bleiben können. Ebenso ist es bemerkenswerth, daß die Schulen, welche, wie die britischen, die confessionellen Interessen umgehen wollen, oder diejenigen, welche überhaupt den Religionsunterricht nicht zulassen, bisher in bedeutender Minderheit geblieben sind. Sie werden nur von 14,4% aller Schüler öffentlicher Volksschulen besucht. Die britischen Schulen sind meist groß und befinden sich in großen Städten da, wo die verschiedenen dissentirenden Gemeinschaften einzeln nicht zahlreich genug sind, um eigene Confessionsschulen zu errichten, und wo sie dann eine britische Schule der Nothwendigkeit vorziehen, ihre Kinder in eine staatskirchliche schicken zu müssen.

Die britische Gesellschaft steht unter dem unmittelbaren Patronat der Königin, die jährlich einen Beitrag von 100 Pfd.St. für dieselbe gibt. Sie hat einen Präsidenten (derzeit Lord Russell), 10 Ehrenvicepräsidenten, und zwei Ausschüsse, den einen von 48 Männern, meist Laien, und einen andern von 17 Damen, welche besonders das Seminar für Lehrerinnen leiten. 1862 betrugen die Einnahmen der Gesellschaft 16,205 Pfd.St. Schon früher hatte sie der Bildung von Lehrern und Lehrerinnen ihr Hauptaugenmerk zugewandt; jetzt besitzt sie in einem prächtigen Gebäude in der Borough Road in Süd-London ein Schullehrerseminar für 100 männliche Zöglinge,

ferner seit April 1861 in Stockwell, ebenfalls in Süd-London, ein ebenso stattliches Seminar für Lehrerinnen mit gleichfalls 100 Zöglingen, und endlich noch in Bangor in N. Wales eine Bildungsanstalt für welsche Lehrer. In Verbindung mit den beiden Londoner Seminaren steht je eine Musterschule, die eine in der Borough Road für über 600 Knaben, die andere in Stockwell für 285 Mädchen (1861). Weiter gibt die Gesellschaft Beiträge für Bau und Erhaltung von Schulen im ganzen Land, die sie durch sieben dazu aufgestellte Agenten jährlich besuchen und inspiciren läßt. 1861 waren 1157 solcher Schulen mit ihr in Verbindung. Außerdem bethätigt sie sich auch als eine „auswärtige"; sie unterstützt durch Bildung von Lehrern, und durch Verwilligung von Geldbeiträgen zu Lehrmitteln u. dergl. die Missionen in der Errichtung von Schulen für die britischen Besitzungen, und dehnt selbst manchmal auf ganz fremde Länder ihren Wirkungskreis aus; so wurden z. B. 1862 in Stockwell zwei junge Italienerinnen zu Lehrerinnen ausgebildet, die nachher Mädchenschulen in Florenz zu übernehmen hatten. Im Gebäude des Borough Road Seminars befindet sich ferner ein großes Lager von Schulbüchern aller Art, welche zu ermäßigten Preisen abgelassen werden, ebenso von sonstigen Lehrmitteln und Gegenständen zur Ausrüstung der Schullokale. Endlich gibt die Gesellschaft eine kleine pädagogische Zeitschrift, den Educational Record, heraus, der vierteljährlich (pr. Heft 2d.) erscheint und hauptsächlich für die Lehrer an britischen Schulen berechnet, neben amtlichen Erlassen, Examensresultaten u. dergl., Nachrichten über den Wirkungskreis der Gesellschaft, Correspondenzen und pädagogische Artikel, endlich Recensionen enthält (1863 erschien davon der fünfte Band).

Die Lehrer bleiben auch noch nach ihrer Seminarzeit in Verbindung mit der Borough Road Anstalt; sie bilden außerdem unter sich Vereine und versammeln sich zu bestimmten Zeiten in den Vororten ihrer Bezirke zu pädagogischen Berathungen.

b) Die nationale Gesellschaft und das staatskirchliche Schulwesen überhaupt.

Der Gründungszeit nach der britischen Gesellschaft unmittelbar folgend, an Ausdehnung des Wirkungskreises ihr weit überlegen ist die im Zusammenhang mit Dr. Bells Bestrebungen eigentlich aus der Society for promoting Christian Knowledge hervorgegangene nationale Gesellschaft, National Society for the Education of the Poor in the principles of the Established Church. Sie steht ganz innerhalb der Staatskirche; die in ihren Schulen angestellten Lehrer müssen ihr sämmtlich angehören, die Schulen immer der besondern Aufsicht der jeweiligen Geistlichen unterworfen

sein. Katechismus und Liturgie werden in den eigentlichen Schulstunden getrieben und von den Schülern auswendig gelernt; letztere sind gehalten, am Sonntag auch den staatskirchlichen Gottesdienst zu besuchen. Auch die nationale Gesellschaft steht unter dem Patronat der Königin. Präsident ist noch immer der Erzbischof von Canterbury; Vicepräsidenten sind sämmtliche Bischöfe und 10 weltliche Peers; unter ihnen wirkt ein Comité von Geistlichen und Laien. Die Gesellschaft hat unter allen den ausgedehntesten Wirkungskreis; 76% sämmtlicher Schüler öffentlicher Volksschulen in England und Wales befinden sich in ihren Schulen. Sie hat unmittelbar unter ihrer Fürsorge drei große Lehrerseminare in London, die in Battersea und St. Marks, Chelsea für Lehrer, und das in Whitelands für Lehrerinnen, ferner eines in Caermarthen in Wales für welsche Lehrer.* Ferner betheiligte sie sich bis 1861 an der Gründung und Einrichtung (für Erhaltung der Schulen gibt die nationale Gesellschaft keine Beiträge) von 11,909 Volksschulen mit 1,119,730 Schülern; ihre Ausgaben beliefen sich bis 1861 auf 761,973 Pfd.St. (seit der Gründung der Gesellschaft 1811).**

Früher hatte die Gesellschaft ihre eigenen Inspektoren; neuerdings sind dieselben theils durch die weiter unten zu berührenden Diöcesan-Inspektoren, theils durch die kirchlichen Inspektoren der Oberschulbehörde entbehrlich geworden. Dagegen besitzt sie gewisse Agenten, die sog. „Organising Masters," d. h. praktische Schulmänner, die auf Verlangen ausgesendet werden, um beim Bau und der Einrichtung von Schulen mit Rath und That den Lokalleitungen oder den Lehrern an die Hand zu gehen.

In den mit der Westminster-Abtei in London zusammenhängenden Gebäuden befindet sich die der Gesellschaft gehörige Hauptniederlage von Schulbüchern und Lehrmitteln aller Art, welche jährlich 20,000 £ umsetzt und die zahlreichen Zweigniederlagen mit allem Nöthigen versieht. Wie die britische, so gibt auch die nationale Gesellschaft eine eigene Zeitschrift für ihre Schulmeister, The National Society's Monthly Paper heraus, die in monatlichen Heften erscheint und ungefähr dasselbe enthält, wie der Educational Record.***

---

* Bis 1861 waren aus diesen Seminaren 8770 Lehrer hervorgegangen.

** Die Einnahmen durch freiwillige Beiträge, Collecten ꝛc. belaufen sich jährlich auf ungefähr 13,000 Pfd.St. Früher erhielt die Gesellschaft alle drei Jahre einen „königl. Brief", d. h. die Erlaubniß, Schulcollecten über ganz England zu veranstalten, die durchschnittlich 20,000 Pfd.St. einbrachten. Seit 1852 wurde diese Erlaubniß nicht wieder ertheilt, da eine solche besondere Begünstigung einer Gesellschaft vor den andern unbillig erschien.

*** Außerdem erscheint bei der Hauptniederlage in Westminster noch alle Monate ein Unterhaltungsblatt, die „Pleasant Hours," zur Weckung des Sinns für gute Lektüre in armen Familien oder bei jungen Leuten, die aus der Schule getreten sind.

Den Ruhm, mit großer Energie, auch mit bedeutenden Opfern und mit den ansehnlichsten Erfolgen in das Werk der Bildung des niedern Volks eingegriffen zu haben, kann man der nationalen Gesellschaft kaum streitig machen. Um so mehr wird nicht nur von dissentirenden Kreisen, sondern auch von Mitgliedern der Gesellschaft selbst, eine auch neuerdings wieder sich in derselben äußernde Unduldsamkeit bedauert, daß nämlich an Orten, wo es keine andere als eine nationale Schule gibt, und wo daher auch Kinder von ansäßigen Dissenters auf dieselbe angewiesen sind, man diese wohl zuläßt, dagegen von ihnen zwar nicht den Besuch des sonntäglichen Gottesdiensts in der Staatskirche, aber doch die Theilnahme am Unterricht im bischöflichen Katechismus und der Liturgie und am Auswendiglernen von Beidem verlangt. *

Die Staatskirche wird in ihren Bestrebungen zur Förderung der unter ihren Bereich fallenden Schulen außer der nationalen Gesellschaft noch von einigen andern Vereinen und Instituten unterstützt, die wir am Besten hier anreihen. Es haben sich nämlich seit 1811 in den einzelnen Diöcesen in Verbindung mit der Kirche Diöcesan-Vereine oder Behörden gebildet, die Diocesan Boards of Education, welche unter dem Vorsitz des betreffenden Bischofs das kirchliche Schulwesen der Diöcese zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen. Der erste dieser Diöcesanschulvereine war die Durham Diocesan Society 1811; 1838 kamen 10, 1839 schon 14 neue

* Es kam hier auf die Urkunde der Gründer einer nationalen Schule an. Ging dieselbe dahin, daß die Schule nur für solche Kinder bestimmt sei, welche den Katechismus und die Liturgie lernen würden, so war rechtlich Nichts gegen ein Festhalten daran einzuwenden, und es fragte sich nur, wie die Gesellschaft den offenbar daraus sich ergebenden Mißständen begegnen würde. Der Ausschuß faßte 23. Juli 1860 einen Beschluß, nach welchem die jeweilige Lokalverwaltung einer Schule verpflichtet werden sollte, betreffenden Falls vom Katechismus zu dispensiren, und wornach Schulen, welche dem sich nicht unterwerfen würden, als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten seien. Der Beschluß erregte aber einen so bedeutenden Sturm besonders unter der hochkirchlichen Geistlichkeit, daß derselbe am 17. Februar 1863, übrigens nur durch Ausschlagsstimme des vorsitzenden Erzbischofs von Canterbury, wieder zurückgenommen wurde. Die Sache steht jetzt so, daß die Gesellschaft zwar erlaubt, Kinder in ihre Schulen aufzunehmen, die vom specifisch kirchlichen Religionsunterricht dispensirt werden, daß sie aber Schulen, welche solche Freiheit nicht gestatten wollen, darum doch nicht aus ihrem Verband ausschließt.

Nach einer andern Seite tritt diese Unduldsamkeit in einem gewissen Proselytismus hervor, über den ich mündlich Einiges erfuhr. Es kommt nämlich vor, daß an Orten, wo sich eine staatskirchliche Gemeinde befindet, doch vielleicht blos eine britische Schule besteht, an der nach Umständen auch der Geistliche der bischöflichen Kirche Antheil haben kann. Derselbe gibt nun den Kindern seiner Gemeinde kirchlichen Religionsunterricht, arbeitet aber darauf hin, daß das Lokalschulcomité ihm am Ende gestattet, diesen Religionsunterricht auf die ganze Schule auszudehnen. Gelingt dies, so wird noch ein Schritt weiter gegangen und am Ende die Schule zu einer vollständig staatskirchlichen gemacht.

hinzu, 1861 bestanden ihrer 49. Sie sind unabhängig von einander, aber alle in Verbindung mit der Nationalgesellschaft. Ihre Mittel ziehen sie aus freiwilligen Beiträgen (die Einnahme von 23 derselben betrug 1857 13—14,000 Pfd.St.), und verwenden dieselben zum Schulbau, zu Stipendien für Seminarzöglinge, zu Büchern und Lehrmitteln, oder zur Organisirung neuer Schulen, wobei die organising masters der nationalen Gesellschaft zu Rath gezogen werden. Ihre bedeutendste Ausgabe verursachen jedoch ungefähr 20 von ihnen geleitete staatskirchliche Schullehrerseminare in verschiedenen Städten.

Außerdem gibt es in einigen Distrikten besondere Lokalvereine, welche zur Erhaltung der kirchlichen Schullehrerseminare Geldbeiträge liefern. Ferner ist in verschiedenen Diöcesen ein System einer kirchlichen Diöcesanschulinspektion eingerichtet; es werden nämlich von den Bischöfen Geistliche, meist Landdekane, zu Schulinspektoren ernannt, welche ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt üben und die Pflicht übernehmen, kirchliche Schulen überall da innerhalb ihres Sprengels zu inspiciren, wo ihr Besuch von den betreffenden Schulen gewünscht wird. Das System besteht ganz unabhängig von der Inspektion der Staatsschulbehörde, ist indeß bis jetzt weder allgemein noch gleichmäßig eingeführt.

c) Die Church of England Education Society.

Endlich ist noch eine weitere kirchliche Gesellschaft, die Church of England Education Society zu erwähnen, welche erst 1853 von Mitgliedern der „evangelischen Partei" der Staatskirche gegründet wurde, denen die nationale Gesellschaft zu exclusiv zu werden drohte. Der Präsident der Gesellschaft muß ein Laie sein; im Uebrigen ist ihre Thätigkeit von der der nationalen nur insoweit verschieden, als sie auch zur Erhaltung von schon bestehenden Schulen Beiträge gibt. Ein Schullehrerseminar zu Highbury in Nord-London, das Metropolitan Training College, wird hauptsächlich durch ihre Mitglieder unterstützt.

Daß die Society for promoting Christian Knowledge ebenfalls in kirchlichem Sinne wirkt, wurde schon früher bemerkt.

d) Das katholische Armenschulcomité.

Die Katholiken haben seit 1847 ein Armenschulcomité, das für die katholischen Schulen gleichfalls die Unterstützung der Staatsschulbehörde annimmt. Dasselbe unterhielt 1858 743 Schulen mit 85,866 Schülern. In Hammersmith in Süd-West-London besteht ein katholisches Seminar für angehende Lehrer; außerdem gibt es zwei andere für Lehrerinnen, die gewöhnlich geistlichen Orden angehören.

e) Das Wesleyaniſche Schulcomité.

Unter den Diſſenters nehmen in Beziehung auf das Volksſchulweſen die Wesleyaniſchen Methodiſten die erſte Stelle ein. Da die Grundſätze der britiſchen Geſellſchaft ihren ſtrengen religiöſen Forderungen an den Schulunterricht nicht genügten, ſo errichteten ſie 1840 eine eigene Centralſchulbehörde, the Wesleyan General Committee of Education, die in enger Verbindung mit ihrem ganzen kirchlichen Organismus ſteht und ſeither eine ſehr ausgedehnte Thätigkeit entfaltete. Seit Juni 1847 nehmen die Wesleyaner die Unterſtützung der Staatsbehörde an und laſſen jetzt ihre Schulen von britiſchen Staatsinſpektoren viſitiren, übrigens unter der Bedingung, daß dieſelben ſich in den Religionsunterricht nicht miſchen, und daß kein Inſpektor geſchickt werde, deſſen Wahl nicht vom Wesleyaniſchen Comité gutgeheißen worden iſt. Die Centralbehörde wird jährlich durch die allgemeine Conferenz ernannt; ſie beſteht aus wenigſtens 15 Geiſtlichen und 15 Laien; ihre Obliegenheit iſt, das Schullehrerſeminar zu leiten, Candidaten für Schulſtellen zu prüfen (neben den ſtaatlichen Prüfungen verlangen nämlich die Wesleyaner noch beſondere Beantwortung von Prüfungsfragen über religiöſe Gegenſtände) und den Lokalleitungen zu empfehlen, ferner für Schulbauten und Ausbreitung des Schulweſens überhaupt beſorgt zu ſein, Schulplane zu entwerfen und (ſeit 1860) durch eigens ernannte Bezirksſecretäre entſprechende ſtatiſtiſche Notizen ſammeln zu laſſen. Wie in der Staatskirche, nur toleranter in der Ausführung, ſoll auch bei den Wesleyanern die Schule durchgängig einen ganz beſtimmt religiöſen und confeſſionellen Charakter haben; die Geiſtlichen ſind amtshalber Mitglieder der Lokalausſchüſſe, die Lehrer müſſen von anerkannt religiöſer Geſinnung ſein; in den Schulen wird jeden Tag Morgens und Mittags in der erſten halben Stunde die Bibel geleſen und erklärt, ferner der Wesleyaniſche Katechismus gelehrt und Geſang der Wesleyaniſchen Hymnen geübt; der Unterricht beginnt und ſchließt immer mit Gebet; die Kinder ſind gehalten auch den Wesleyaniſchen Gottesdienſt am Sonntag zu beſuchen. Die Schulen verſchließen ſich übrigens Kindern anderer Denominationen nicht; letztere kommen auch häufig und können vom katechetiſchen Unterricht dispenſirt werden.

Im Jahr 1859 hatten die Wesleyaner 317 geprüfte Lehrer und Lehrerinnen, 25 Lehrgehülfen und 767 Schullehrlinge; 1860 hatten ſie 317 Tagſchulen mit 68,605 Schülern und die große Zahl von 4463 Sonntagsſchulen mit 85,531 Lehrern und 474,904 Schülern, darunter ebenfalls Vielen, die nicht zu ihrer Denomination gehörten.

Seit 1851 beſteht in einem großen, gothiſch aufgeführten Gebäude in

einem verkommenen Stadttheil Londons, der Horseferry Road, Westminster, ein Wesleyanisches Schullehrerseminar für Zöglinge beiderlei Geschlechts (1860 mit 123 Zöglingen, 72 männlichen und 51 weiblichen), bei deren Ausbildung das religiöse Element eine entsprechend bedeutende Rolle spielt. *

f) Die Home and Colonial Society.

Eine kleinere Gesellschaft ist die seit 1836 bestehende Home and Colonial Society, welche Anfangs nur die Verbreitung von Kleinkinderschulen und die Ausbildung der für dieselben nöthigen Lehrerinnen sich zur Aufgabe machte, später aber auch ältere Schulklassen in ihren Bereich zog. Sie hat in der Gray's Inn Lane in London ein Seminar für Lehrerinnen, mit welchem Musterschulen verbunden sind. Die Anstalt wird von der Staatsschulbehörde unterstützt und inspicirt; sie hält sich an keine besondere Denomination, erkennt aber die Bibel als Grundlage ihres Unterrichts an. Die meisten der Zöglinge, deren es gegenwärtig etwa 200 sind, bekennen sich zur englischen Staatskirche. Seit dem Bestehen des Seminars sind über 3000 Lehrerinnen theils für den Dienst in der Heimath, theils für die Kolonien und selbst für das Ausland ausgebildet worden. Die Gesellschaft gibt auch vierteljährlich eine Zeitschrift, the Educational Paper of the Home and Colonial Society (1s. 2d. pr. Jahrgang) heraus, in welcher sie ihre Erfahrungen mittheilt; außerdem hat sie einen beachtenswerthen Verlag von wohlfeilen Schriften über Schulbau, Schuleinrichtung, Kleinkinderschulwesen u. dergl.

g) Die London Ragged School Union

wurde 1844 gegründet und nimmt sich der Errichtung von Schulen für verwahrloste Kinder an, worüber an einem andern Ort zu reden ist.

---

* Die Lage des Gebäudes ist mit besonderem Bedacht gewählt: Es steht in armer, verkommener Nachbarschaft, weil man, wie der Vorstand, Revd. Scott (ein sehr tüchtiger Pädagoge, dem ich für freundliche Aufnahme und allerlei Auskunft viel Dank schulde) selbst bemerkte, „nicht wollte, daß die Zöglinge während ihrer Lehrzeit durch längeren Aufenthalt entfernt von den Wohnungen der Armen abgeneigt und unfähig würden, die schweren und Selbstverläugnung fordernden Pflichten eines Schulmeisters zu übernehmen.“ Man hoffte, daß gerade mitten unter den Familien der Armen angesichts ihres Mangels an Unterricht und Erziehung und des damit zusammenhängenden Elends ein besonderer Berufseifer unter den jungen Leuten sich entwickeln würde. Dem Seminar sind fünf treffliche Musterschulen mit ungefähr 900 Kindern beigegeben, in welchen die Zöglinge theils selbst unterrichten, theils dem Musterunterricht zuhören. Unter den Kindern in diesen Schulen wird eine Schulsparkasse gehalten, in welche sie kleine Ersparnisse einlegen, mit solchem Erfolg, daß 1861 89 Kinder bereits 36 Pfd.-St. beisammen hatten. — Die pädagogische Thätigkeit des Wesleyanischen Comités dehnt sich auch auf Missionsschulen in Missionsstationen aus.

h) und i) Die zwei independenten Gesellschaften.

Seit den vierziger Jahren gibt es noch zwei weitere Schulgesellschaften, die sich von allen Bisherigen darin unterscheiden, daß sie grundsatzmäßig jede Staatsunterstützung verschmähen, weil sie den Schulunterricht in seiner engen Verbindung mit den religiösen Interessen für ein Gebiet halten, mit dem die weltliche Verwaltung nichts zu schaffen haben dürfe. Als nämlich 1843 durch die Gesetzgebung in Betreff der Fabrikschulen nach der Ansicht der Independenten dem Staat zu viel Einfluß auf das Volksschulwesen gestattet wurde, traten mehrere ihrer Gemeinschaften in Opposition hiezu zu einer Schulgesellschaft, dem Congregational Board of Education zusammen, mit der Aufgabe, „Lehrer und Lehrerinnen von anerkannter Frömmigkeit und befriedigendem Lehrgeschick auszubilden, die Errichtung von Schulen in armen Distrikten durch Geldbeiträge zu befördern, Schulen inspiciren zu lassen und durch die Presse oder andere Mittel das allgemeine Interesse der Volksschule so viel als möglich zuzuwenden." Die Unitarier waren von der Gesellschaft ausgeschlossen. Anfangs war der Eifer groß und es kamen in den ersten 8—10 Jahren 160,000 Pfd.St. für Schulzwecke zusammen; die Schwierigkeiten scheinen aber doch zu bedeutend gewesen zu sein, sowohl um überhaupt die nöthigen Mittel zusammen zu bringen, als um mit den schon bestehenden Schulen, welche den Genuß von Staatsbeiträgen voraus hatten, besonders mit den britischen und wesleyanischen, zu concurriren. Daher wird jetzt fast alles auf das Lehrerseminar der Gesellschaft, das Homerton Training College in Nord-Ost-London verwendet, das einzige, das ganz ohne Staatsunterstützung besteht und in welchem bis 1862 457 Lehrer ausgebildet wurden.

Im Jahre 1848 entstand endlich die ebenfalls vom Staate sich unabhängig haltende Voluntary School Society, an welche besonders die Baptisten sich anschlossen. Sie unterhält etwa 180 Schulen mit 16,000 Kindern, welche von einem eigenen Inspektor der Gesellschaft visitirt werden. Ihr Seminar mußte aufgegeben werden, ihre Lehrer gehen jetzt ebenfalls aus dem Homerton College des Congregational Board hervor.

k) Das jüdische Schulcomité.

Ausschließlich für Judenschulen besteht das London Committee of the British Jews. Weitere Notizen darüber standen nicht zur Hand.

Folgende Uebersicht gestattet eine Vergleichung der Leistungen der einzelnen Gesellschaften im Jahr 1859. Ueber die Voluntary Society und über das jüdische Comité fehlen die nöthigen Angaben. (Schilling und Pence sind auch hier der Kürze halber weggelassen.)

Gesellschaft.	Datum der Gründung.	Bau von Seminaren und Volksschulen.	Erhaltung von Seminaren.	Erhaltung von Volksschulen.	Organisation und Inspektion von Volksschulen.
		£	£	£	£
Nationale Gesellschaft . . .	1811	4562	6022	nil	562
Britische „ . . .	1808	2978	5680	659	1786
Katholisches Comité . . .	1847	1340	1491	1105	208
Wesleyanisches Comité . .	1840	1093	1056	nil	380
Home and Colonial Society .	1836	nil	8765	nil	nil
Church Education Society .	1853	—	180*	1507	—
Congregational Board . . .	1843	nil	1807	nil	106
London Ragged School Union	1844	—	—	—	—
Voluntary Society	1848				
Jüdisches Comité	?				

Gesellschaft.	Datum der Gründung.	Bücher u. a. Lehrmittel.	Totalausgabe 1859.	Totaleinnahme 1859.	Totalausgabe seit der Gründung.
		£	£	£	£
Nationale Gesellschaft . . .	1811	1758	12905	15811	724600
Britische „ . . .	1808	174	11277	15947	156664
Katholisches Comité . . .	1847	83	4228	4746	71756
Wesleyanisches Comité . .	1840	1123	3653	4441	88460
Home and Colonial Society .	1836	12	8776	8756	116279
Church Educational Society .	1853	95	1782	2761	10072
Congregational Board . . .	1843	63	1977	1977	173677
London Ragged School Union	1844	—	5142**	5142	58325
Voluntary Society	1848				
Jüdisches Comité	?				

* Stipendien für arme Schulamtszöglinge.

** Für Schulen 4344 Pfd.St., Rettungshäuser 559 Pfd.St., Auswanderung 239 Pfd.St.

Anhang. Pädagogische Zeitschriften. Die Darstellung der Thätigkeit der einzelnen Schulgesellschaften gab bereits Gelegenheit, von pädagogischen Zeitschriften zu reden, deren Herausgabe von denselben besorgt wird. Wir fügen einige Notizen über die englische pädagogische Zeitschriftenliteratur überhaupt bei. Dieselbe ist nicht so bedeutend, als man etwa erwarten könnte. Pädagogik, immer ein Gegenstand von allgemeinerem Interesse, wird auch in der Regel in den Zeitschriften allgemeineren Inhalts besprochen, welche, wie die Edinburgh Review, die Quarterly Review, die North British Review u. a. von einem zahlreichen gebildeten Publikum gelesen werden. Wo bestimmte Fragen auftauchen, denen ein dringendes Interesse zukommt, ist gewöhnlich bald von Berufenen und Unberufenen für eine Menge von Flugschriften gesorgt. Das Bedürfniß gegenseitiger Mittheilung unter den Lehrern über ihre Erfahrungen, ihre Methoden u. dergl. scheint erst in neuerer Zeit erwacht zu sein,

seit man in hohen und niederen Schulen sich von der althergebrachten Behandlung des Unterrichts mehr und mehr entfernt. Seitdem bildete sich nun auch eine Reihe von Zeitschriften, welche hauptsächlich dem letztern Zweck gewidmet sind.

Vom Educational Record, dem Centralblatt der britischen Gesellschaft, war bereits die Rede; ebenso vom

National Society's Monthly Paper und dem

Educational Paper of the Home and Colonial Society.

Das gelesenste allgemein pädagogische Blatt ist wohl

The Educational Times. Dasselbe erscheint monatlich bei W. Aylott u. Sohn, London, in Heften von 24 Seiten (à 6d.) und steht jetzt im 17. Jahrg. Es enthält amtliche Nachrichten über Universitäts- und Staatsprüfungen 2c., dann Privatanzeigen, meist über Bücher und Lehrmittel oder über Privatschulen; darauf einen Leitartikel über irgend eine brennende Frage, und eine Ueberschau über Alles, was der vorangegangene Monat in Pädagogik, Literatur, Wissenschaft und Kunst brachte, hernach kürzere Notizen und Anfragen über klassische Fächer und Aufgaben und Lösungen aus der höheren Mathematik; endlich Recensionen. Die Zeitschrift entspricht etwa den deutschen Correspondenzblättern für Gelehrten- und Realschulen, sie schließt indeß auch die Volksschule nicht aus. Aehnlicher Art ist

The English Journal of Education and Educational Guardian, ein pädagogisches Monatsblatt für Lehrer an Mittel- und Elementarschulen, mit pädagogischen Artikeln von je 2—3 Seiten, Recensionen und Anzeigen. Es erscheint in Heften von etwa 80 Seiten, (à 4d.) und steht im 22. Jahrg. (Lockwood u. Comp. London). — Ganz für die Kreise der Volksschule ist

The Pupil Teacher, die Zeitung der Schullehrlinge, theils für sie, theils von ihnen selbst geschrieben. Sie erscheint monatlich in Heftchen à 3d. bei B. Blake, London, und steht im 6. Jahrg. Der Inhalt sind pädagogische Aufsätze von je etwa zwei Seiten über Gegenstände der Volksschule, ferner Dispositionen zu Unterrichtsstunden, diese von Lehrlingen eingeliefert und von erfahrenen Lehrern, welche mit der Redaction in Verbindung stehen, kritisirt; dann Correspondenzartikel, Aufgaben aus allerlei Fächern und deren Lösungen, officielle und private Anzeigen u. s. f. — Eine eigentliche pädagogische Revüe ist die seit 1861 ins Leben getretene Vierteljahrschrift

The Museum (a quarterly Magazine of Education, Literature and Science), welche in größeren Heften à 2½ Schill. bei J. Gordon in Edinburgh erscheint und in der pädagogischen Welt ziemliche Verbreitung genießt. Sie enthält, neben den unentbehrlichen Bücheranzeigen, im ersten Theil Aufsätze von je 8—12 Seiten von den bedeutendsten englischen pädagogischen Schriftstellern, im zweiten Recensionen und im dritten pädagogische Rückblicke über das vergangene Vierteljahr in Sachen des englischen und ausländischen Schulwesens, der Literatur u. dergl.

Eine viel allgemeiner verbreitete und in höheren pädagogischen Kreisen mit Vorliebe gelesene Zeitschrift ist

The Athenäum, Journal of English and foreign Literature, Science and the fine Arts, die in wöchentlichen Heften (à 3d.) in London erscheint und theils Mittheilungen über den neuesten Stand von Literatur, Wissenschaft und Kunst, theils Recensionen und Kritiken literarischer und künstlerischer Produkte enthält.

Mehr naturwissenschaftlichen und technischen Inhalts, fast eine polytechnische Zeitschrift, die aber auch den realistischen Unterricht in ihr Feld hereinzieht, ist endlich

The Journal of the Society of Arts, das jetzt im zwölften Band stehend wöchentlich in London erscheint (à 3d.). Den Hauptinhalt bilden Aufsätze und Verhandlungen der Society of Arts, Recensionen einschlägiger Werke u. s. f.

Fünfter Abschnitt.

Die Lehrer.

Erst die Gesetzgebung von 1846—47 hat in den Bildungsgang der Lehrer und Lehrerinnen für die Volksschulen die bis dahin noch nicht vorhandene Ordnung gebracht. Da sie aber nicht alle Volksschulen des Landes befaßte, so ist auch nur bei einem Theil der Lehrer die Vorbildung ihrem Einfluß unterworfen, und man muß seitdem zwischen zwei Hauptklassen, denjenigen, welche den von der Staatsbehörde empfohlenen Bildungsgang durchmachten, und denen, welche dies nicht gethan haben, unterscheiden (trained and untrained teachers). Da die ersteren zur Beglaubigung der erfolgreich benützten Vorbereitungszeit nach Erstehung der Dienstprüfung ein Befähigungszeugniß (das certificate) erhalten, so unterscheidet man auch zwischen geprüften und ungeprüften Lehrern, d. h. solchen, welche dieses Zeugniß erlangt haben und solchen, die es nicht besitzen (certificated and uncertificated teachers oder masters and mistresses).* Der Bildungsgang der geprüften Lehrer — und nur diese werden uns im Folgendem beschäftigen — umfaßt zwei Perioden, die Schullehrlingsjahre und die Zeit in den Seminaren. Nehmen wir dazu die Verhältnisse der Lehrer im Amte selbst, so ergeben sich die drei folgenden Abschnitte: die Schullehrlinge, der Bildungsgang in den Seminaren und die Verhältnisse der geprüften Lehrer im Dienst.

* Der Ausdruck „master“ (Schulmeister) wird dem andern „teacher“ (Lehrer) vorgezogen. Teacher ist einer, sofern er blos Fachunterricht gibt, master, sofern er zugleich Zucht und Disciplin der Schule in der Hand hat, und als Vorgesetzter über die Schullehrlinge. Auch in den höheren Schulen, den Obergymnasien ꝛc., heißen die Lehrer, die man bei uns Professoren nennen würde, masters (classical masters, mathematical masters); der Rektor führt immer den Titel „head-master“.

1) Die Schullehrlinge.

Durch die Berichte der Inspektoren aus den Jahren 1839—1846 war die große Unzulänglichkeit des Monitorensystems dargethan worden. Die systematische Verwendung von Kindern zum Unterrichten, welche im höchsten Fall 12—14, selten 15, meist aber nur 8—12 Jahre alt waren, hatte schon an sich viel gegen sich; sie erschien aber noch bedenklicher, weil man besonders in den großen Schulen der ganzen Lehrthätigkeit bestimmte mechanische Instructionen, die sich von einem militärischen Exercir-Reglement wenig unterschieden, zu Grund legen mußte. In einer Zeit, wo es galt, mit geringem Aufwand in möglichst kurzer Frist für Lehrkräfte zu sorgen und durch dieselben möglichst viel zu erreichen, mochte die Einrichtung allerdings gute Dienste gethan haben, und man konnte den Urhebern derselben verzeihen, daß sie in ihrer Freude darüber in ihr „das Volksunterrichtssystem an sich" oder „das nationale System", wie sie es nannten, gefunden zu haben glaubten. In Wahrheit mußte sich aber doch bald zeigen, daß eine mechanische Unterrichtsweise, deren Ausführung zum großen Theil unerfahrenen Kindern unter der Leitung unfähiger Lehrer überlassen wurde, nur oberflächliche Erfolge zu Tag fördern konnte. Von einem moralischen Einfluß, von Weckung und Pflege geistiger Kräfte und Talente unter den Schülern, war kaum die Rede; nur in den Fächern, welche, wie Schreiben und etwa Rechnen, eine mechanische Behandlung am ehesten zuließen, wurde wirklich etwas geleistet, sonst kam alles auf ein mechanisches Einlernen und Abhören hinaus, von dem keine bleibenden Resultate erwartet werden konnten.

Der erste Schritt zum Besseren war gewesen, daß man an manchen Orten den Monitors eine kleine Geldentschädigung für ihre Dienste gegeben, und sie dadurch wenigstens etwas länger an die Schule gefesselt hatte. Da aber auch hiemit nur nothdürftig geholfen war, so sollten jetzt nach dem neuen System der Schullehrlinge die jungen Leute so bezahlt werden, daß sie wenigstens bis ins achtzehnte Jahr dem Hülfsdienst an der Schule erhalten blieben. Zugleich verschaffte man ihnen eine bestimmte Aussicht auf künftiges Auskommen im Volksschuldienst selbst und gewann dadurch ein Doppeltes, einmal, sie von Anfang entschiedener für den Beruf an der Schule zu interessiren, und dann mit ihnen einen Grund zu künftiger besserer Ausbildung der Lehrer überhaupt zu legen.

Wir haben nun auf die Bestimmungen des Schullehrlingssystems im Einzelnen überzugehen:

Schullehrlinge zu halten, ist nach den Bestimmungen von 1846 ein besonderes Vorrecht einer Schule, aus welchem sie neben der Erleichterung ihres Betriebs auch pecuniäre Vortheile zieht. Es ist darum billig, daß,

um dasselbe zu erlangen, sie gewissen Bedingungen entspreche. Der Inspektor muß nämlich von ihr bezeugen,

> daß der Lehrer, resp. die Lehrerin befähigt sei, den Lehrlingen den nöthigen Unterricht zu geben; daß die Schule in mehrere Klassen eingetheilt, mit Lehrmitteln gut ausgerüstet und in Sachen der äußern Zucht und Ordnung gut gehalten sei, und daß voraussichtlich die Einnahmen der Schule und der Gehalt der Lehrer während der Lehrzeit der Lehrlinge nicht in Frage gestellt werden.

Durch Erlaß vom 4. Mai 1859 ist ferner bestimmt worden, daß nie mehr als ein Schullehrling für 40 Schüler, und überhaupt nie mehr als vier Lehrlinge unter einem und demselben Lehrer (resp. Lehrerin) angestellt werden dürfen.

Anderntheils ist die Befähigung zur Aufnahme als Schullehrling durch zweierlei Zeugnisse darzulegen, das eine vom Inspektor in Folge einer Prüfung, die während einer Visitation am betreffenden Ort gehalten wird; das andere über den Charakter der Candidaten und deren Herkunft, an kirchlichen Schulen vom Ortsgeistlichen und der Lokalleitung, an britischen und anderen von der Lokalleitung allein. Die Candidaten müssen wenigstens 13 Jahre alt und für das Schulamt auch körperlich tüchtig sein. Wo das eigene elterliche Haus für eine dem künftigen Beruf entsprechende Entwicklung derselben keine hinreichenden Garantien bietet, haben sie während ihrer Lehrzeit in ein anderes bewährtes Haus in Kost zu treten. In der Prüfung vor dem Inspektor wird als Minimum verlangt, daß sie geläufig und mit Ausdruck lesen, ein einfaches prosaisches Stück, das langsam dictirt wird, sauber und correct niederschreiben, die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen und die Maß- und Gewichtstabellen inne haben, die Satztheile im einfachen Satz anzugeben verstehen, und eine elementare Kenntniß in der Geographie besitzen. Was die Kenntnisse in der Religion betrifft, so haben in staatskirchlichen Schulen die Candidaten den Katechismus herzusagen und zu beweisen, daß sie dessen Sinn verstehen und mit der biblischen Geschichte übersichtlich bekannt sind; der Ortsgeistliche ist bei diesem Theil der Prüfung zugegen. In anderen Schulen genügt statt der Religionsprüfung ein bloßes Zeugniß der Lokalleitung über den Gegenstand. Ferner sollen die Candidaten auch schon fähig sein, zur Zufriedenheit des Inspektors einer jüngern Klasse Unterricht zu geben; Candidatinnen müssen sauber nähen und stricken können.

Die Schullehrlinge sind in der Regel aus der Zahl der seitherigen Schüler der betreffenden Schule selbst genommen; es können aber auch Auswärtige bei einem Lehrer eintreten. Der Aufnahmsvertrag wird zwischen dem künftigen Lehrling oder seinen Angehörigen einerseits und dem Lehrer

oder der Lehrerin andererseits geschlossen; ersterer wird ausdrücklich dem letzteren in die Lehre gegeben; erklärt sich die Lokalleitung damit einverstanden, so ist sie es, welche die vorher nöthige Genehmigung von Seiten der Oberschulbehörde erwirkt. Die letztere tritt also in keiner Weise mit in den Vertrag ein; sie überwacht blos das Festhalten an seinen Bestimmungen und läßt den Schullehrlingen durch die Lokalleitungen die festgesetzten Gehalte zukommen. *

Die Aufgabe der Schullehrlinge besteht theils in Hülfslehrerdiensten in der Schule, zu welcher sie gehören, theils in der eigenen Weiterbildung für ein künftiges Eintreten in den eigentlichen Schulstand. In letzterer Beziehung bekommen sie vom Schulmeister, resp. der Lehrerin, an fünf Wochentagen täglich 1½ Stunden Unterricht und sollen von demselben in die praktische Uebung der Schulgeschäfte eingeleitet werden. Der von der Behörde den Lehrlingen verwilligte Gehalt beträgt im ersten Jahr 10 Pfd.St., im zweiten 12½ Pfd.St., im dritten 15 Pfd.St., im vierten 17½ Pfd.St. und im fünften 20 Pfd.St. Die Schulmeister erhalten für ihren besondern Unterricht, wenn die Lehrlinge ihre jährlichen Prüfungen zur Zufriedenheit des Inspektors bestehen, jährlich 5 Pfd.St. bei einem Lehrling, bei zweien 9 Pfd.St., bei dreien 12 Pfd.St., bei vieren 15 Pfd.St. **

Das Verbleiben als Lehrling in einer Schule und der Fortbezug des Gehalts ist in jedem Jahr abhängig von einer Prüfung, welche während der staatlichen Schulvisitation vom Inspektor abgehalten wird, und die bei glücklichem Resultat ein Vorrücken in die nächstfolgende Altersklasse nach sich zieht. *** Abgesehen davon, daß der Inspektor Gelegenheit hat, die

* Mädchen können nicht bei einem Schulmeister, und Knaben nicht bei einer Lehrerin als Schullehrlinge eintreten. Mädchen können aber vom Schulmeister einen Theil ihres besondern Unterrichts erhalten, unter der Bedingung, daß die Lehrerin ebenfalls fortwährend dabei gegenwärtig, daß der Schulmeister Vater, Mann, Sohn oder Bruder der Lehrerin ist und daß nicht beide jung und unverheirathet sind.

Nur solche Lehrer dürfen Lehrlinge annehmen, die keine Privatzöglinge halten oder keine Nebengeschäfte betreiben.

** Dazu kommen noch besondere Zulagen für besondere Zwecke. Geben die Lehrer den Lehrlingen Zeichnungsunterricht mit gutem Erfolg, so wird ihnen dafür 1—3 Pfd.St. jährlich verwilligt. Sind sie im Stand, dieselben auch zum Gartenbau oder zur Handarbeit anzuleiten, oder übt die Lehrerin mit den ihrigen weibliche Arbeiten, so sind auch hiefür noch besondere jährliche Staatsbeiträge ausgesetzt. Die Mädchen sollen wo möglich auch Kochen lernen.

*** Schullehrlinge, die nach ihrem dreizehnten Jahr erst in den Dienst eintreten, können, wenn sie befähigt sind, gleich der ihnen entsprechenden Altersklasse zugetheilt werden. Die Schulbehörde behält sich auch vor, in besondern Fällen, z. B. bei ausgezeichnetem Erfolg der Prüfungen, dieselben eine Altersklasse überspringen zu lassen und gleich die Erstehung des nächst höheren Examens zu gestatten.

Lehrlinge in ihrer Lehrthätigkeit zu beobachten, sind die Prüfungen blos schriftlich; die letzte im fünften Jahr dauert sechs Stunden. Gewöhnlich kommen von mehreren nicht zu weit von einander entfernten Schulen sämmtliche Schullehrlinge, männliche und weibliche, an einem Ort, wo etwa ein besonderes passendes Schullokal sich befindet, zusammen, und arbeiten hier, während zugleich der Inspektor die betreffende Schule visitirt, ihre Prüfungsaufgaben aus. Wo das nicht geht, thun sie es in besondern Stunden unter Aufsicht des Inspektors. Was bei den Prüfungen verlangt wird, und was demnach das Studium der jungen Leute während der fünf Lehrlingsjahre normirt, ist aus folgenden Bestimmungen des Gesetzes vom December 1846 ersichtlich:

Fächer.	Prüfung Ende des 1. Jahrs.	Ende des 2. Jahrs.	Ende des 3. Jahrs.
Aufsatz.	Eine vorgelesene Erzählung dem Hauptinhalt nach aus dem Gedächtniß niederzuschreiben.	Disposition zu einer Unterrichtsstunde* oder einen Schulbericht zu schreiben.	Niederschreiben von Bemerkungen über einen vom Inspektor angegebenen Unterrichtsgegenstand.
Mathematik.	4 Species mit benannten Zahlen; einfache Proportionen. Zahlengesetze*.	Decimalbrüche,* zusammengesetzte Proportionen.	Elemente der Geometrie oder Mechanik,* oder Buchführung.
Grammatik. Anm. Fakultativ werden hier auch die Elemente des Lateinischen getrieben.	Satzbau.	Syntax und Etymologie* (letztere als Hülfsmittel zur Rechtschreibung).	Syntax, Etymologie und Prosodie*.
Geographie und Geschichte.	Geographie von Großbritannien und Palästina.	Geographie von Großbritannien, Europa, britischem Reich* und Palästina.	Welttheile*; Mädchen: Geographie des britischen Reichs. Uebersicht über die englische Geschichte.
Religion.	In staatskirchlichen Schulen Bibel und Katechismus. Sonst in diesem und allen folgenden Jahren ein bloßes Zeugniß der Lokalleitung, der Stand der religiösen Kenntnisse der Lehrlinge sei befriedigend.	Bibel, Katechismus und Liturgie; im Uebrigen wie Ende des ersten Jahrs.	Wie Ende des zweiten Jahrs.
Lehrprobe.	Mit einer Schulklasse im Lesen und Abfragen über das Gelesene. Anleitung einer solchen zu körperlichen Uebungen (s. später).	Im Lesen, grammatischen Elementen und Rechnen. Besondere Berücksichtigung der Disciplin.	Mit einer höhern Schulklasse in Grammatik, Geographie, Kopfrechnen.

Fächer.	Ende des 4. Jahrs.	Ende des 5. Jahrs.
Aufsatz.	Einen Bericht über die Organisation der betreffenden Schule und ihre Methoden abzufassen.	Aufsatz über irgend einen pädagogischen Gegenstand.
Mathematik.	Elemente der Flächenberechnung*, des Feldmessens* und Nivellirens*.	Elemente der Algebra*, Feldmessen* und Nivelliren*.
Grammatik.	Syntax, Etymologie und Prosodie*.	Syntax, Etymologie und Prosodie.
Geographie und Geschichte.	Geographie von Großbritanien in Verbindung mit dem Wichtigsten aus der engl. Geschichte*. Mädchen: die Welttheile.	Gebrauch der Globen, Geographie des britischen Reichs und Europa's in Verbindung mit englischer Geschichte*. Mädchen: historische Geographie von Großbritanien.
Religion.	Wie Ende des 2. Jahrs.	Wie Ende des 2. Jahrs.
Lehrprobe.	Mit der obersten Klasse oder mit 2 oder 3 Klassen zusammen* in Grammatik, Geographie und Kopfrechnen.	Mit der obersten Klasse oder vor „der Gallerie" (s. Gebäude und Einrichtungen) d. h. in mehr vortragender Form über einen bestimmten Gegenstand.

Die mit * bezeichneten Gegenstände fallen für die Mädchen aus; dieselben haben dafür jedes Jahr vermehrte Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten aufzuweisen, von welcher der Inspektor durch eine sachverständige Person Einsicht nehmen läßt. In jedem Jahr richtet ferner der Inspektor sein besonderes Augenmerk auf gutes Lesen bei den Schullehrlingen; Gesang, elementare Theorie der Musik (Notenlehre 2c.), Zeichnen (besonders von Modellen), obgleich nicht obligatorisch, wird doch sehr empfohlen.

Endlich haben bei jeder Prüfung die Lehrlinge theils von der Lokalleitung, theils vom Schulmeister, resp. der Lehrerin, Zeugnisse über ihre Aufführung vorzulegen.

Von dem Befähigungszeugniß, das nach der fünften Prüfung am Ende der ganzen Lehrzeit den Schullehrlingen ertheilt wird, und von dessen Bedeutung war schon früher die Rede.

Ueber den wirklichen, durch diese Prüfungen bestimmten Bildungsgang sind noch folgende Bemerkungen zu machen: Die Elementarfächer finden während desselben ihre gründliche Berücksichtigung durch den praktischen Dienst an der Schule. Von den weiteren Anforderungen sind zuerst die grammatischen schwerlich zu hoch, denn was unter die Rubrik „Etymologie" gehört, ist in der Regel nur die Kenntniß einer Reihe wichtiger lateinischer Wurzelwörter der englischen Sprache, welche auch schon häufig in den Volks-

schulen selbst gelehrt werden, und die „Prosodie" hat kaum ein höheres Ziel, als deutlich zu machen, was Versbau ist, und dadurch das Verständniß poetischer Produkte zu erleichtern. Was weiter das Mathematische betrifft, so scheint etwas Geometrie und Algebra von den jungen Leuten (nicht von den Mädchen, von denen man es auch nicht verlangt) mit Vorliebe getrieben zu werden. Die Einführung von Mechanik, Feldmessen, Nivelliren und Buchführung hat mehr den Sinn, eine praktische Fertigkeit mitzutheilen, mit der ein künftiger Lehrer, wenn er sie versteht, sich nützlich erweisen kann; viel Zeit wird darauf jedenfalls nicht verwendet, am Meisten vielleicht noch auf Buchführung, welche überhaupt im englischen Schulwesen, auch im höheren, sich großer Auszeichnung erfreut. Der Beschränkung der Geschichte auf die vaterländische muß bei der Kürze der zugemessenen Zeit beigestimmt werden. Ueber die Resultate des Unterrichtsgangs wird ein von competenter Seite gefälltes günstiges Urtheil u. A. durch eine Reihe von Prüfungsaufgaben und deren Ausarbeitungen aus allen fünf Jahresklassen von Schullehrlingen bestätigt, die mir aus britischen und wesleyanischen Schulen vom Sommer 1863 vorliegen. Dieselben beweisen einen befriedigenden Stand der Elementarkenntnisse; die Arbeiten sind alle sauber und correct geschrieben, die arithmetischen Lösungen richtig und geordnet. Auch was von Geometrie und Algebra bearbeitet wurde, ist befriedigend, ebenso die dargelegten Kenntnisse in Geographie und Geschichte. Aber auch einen wichtigen Mangel in der seitherigen Behandlung des Unterrichts deckt die Beantwortung besonders der in den letzten Fächern gegebenen Fragen auf; man merkt den Arbeiten an, daß zuviel auf bloße Bereicherung des Gedächtnisses durch nackte Thatsachen, Namen und Zahlen, und zuwenig auf Uebung des selbständigen Denkens hingearbeitet wurde. Ueberall da, wo es bei denselben auf eigentlich selbständiges Urtheil ankam, auf selbständiges Anwenden allgemeiner Regeln auf besondere Fälle, oder auf ein Wiedergeben von Gedanken, nicht blos von Thatsachen, in eigenen Worten, so besonders auch bei grammatischen Fragen, bei Paraphrasen von Versen und ähnlichem, wurde entweder gar nichts, oder nur sehr Dürftiges geleistet. Der Grund hievon liegt zum Theil an den Schulmeistern, welche der besondern Unterweisung der Lehrlinge nicht genug Aufmerksamkeit widmen und zu oft in Versuchung sind, sie mehr als Aushülfe im Geschäft, denn als „Lehrlinge", die bei ihnen lernen sollen, anzusehen; noch mehr aber in einer allgemeinen Tendenz, die überhaupt während der letzten Jahrzehnte in den englischen Unterrichtsverhältnissen manchfach zu Tag getreten ist, und die man als Vorliebe für das „Thatsachensystem" (fact-system) zu bezeichnen pflegt. Man suchte nämlich die Bildung des Volks, und noch mehr der Lehrer, so weit sie sich über die bloßen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens

und Rechnens erheben sollte, in einem möglichst umfassenden Wissen von Thatsachen, insbesondere von nützlichen Thatsachen aus den Naturwissenschaften, dem Gebiet des Handels und Wandels, des Gewerbs, der Fabrikation u. s. f., also in einem falsch verstandenen Realismus, einer Aufhäufung möglichst reicher Gedächtnißschätze, über denen aber das eigentliche Ziel der Schulbildung, die Weckung geistiger Selbstthätigkeit, zu kurz kam. Neuerdings sieht man das Verfehlte dieser Bildungsweise ein; die Inspektoren suchen ihr durch entsprechende Behandlung der Prüfungen und die Wahl der dabei gestellten Aufgaben entgegen zu wirken; auch die Commission von 1858 schlägt im Zusammenhang damit vor, im geographischen Unterricht es mehr auf den beschreibenden Theil, als auf bloße Namen abzuheben und etwa statt der Geometrie literarische Stücke verschiedenen Inhalts erklärend durchzugehen, auch das Auswendiglernen weniger bei Thatsachen und Namen, als bei klassischen literarischen Produkten, Gedichten u. s. f. zu seinem Recht kommen zu lassen, wo in der englischen Volksschule dessen Werth überhaupt noch nicht gehörig gewürdigt werde.

Das Institut der Schullehrlinge im Ganzen hat sich nach dem einstimmigen Urtheile der Inspektoren dem früheren System der Monitors gegenüber in hohem Grad bewährt; einer von ihnen nennt es „die starken Sehnen des englischen Volksbildungswesens.“ In den Schulen ist seit seiner Einführung eine große Verbesserung des ganzen Betriebs unverkennbar. Am wenigsten zeigt sich derselbe vielleicht noch in den jüngsten Klassen. Die Kinder sind dort noch sehr jung und besuchen die Schule unregelmäßig. Daher ist gerade bei ihnen besonderes Lehrgeschick nöthig, während begreifliche Umstände es mit sich bringen, daß man häufig für die jüngsten Abtheilungen auch die jüngsten Lehrlinge zu verwenden pflegt, welche der nur scheinbar leichteren Aufgabe nicht gewachsen sind. Die nützlichste Thätigkeit dagegen entfalten die Lehrlinge bei den mittleren Schulklassen, die in der Regel die zahlreichsten sind; in den Unterricht der oberen greifen sie gewöhnlich nicht viel selbstthätig ein; sie sind denselben aber mittelbar dadurch nützlich, daß sie durch ihre Thätigkeit den Schulmeistern selbst mehr freie Hand verschaffen.

Von den Schullehrlingen unterrichten viele, die angeborenes Lehrtalent besitzen, besser, als Schulmeister von mittlerer Tüchtigkeit und besonders besser, als die meisten Lehrer oder Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Bildungslaufbahn nicht durchgemacht haben. Trotz der verhältnißmäßig strengen Prüfungen haben seither wegen unzureichender Kenntnisse, wegen unstatthafter Aufführung, aus Gesundheitsrücksichten und durch den Tod bloß 12,68% der Lehrlinge die Schullaufbahn noch vor beendigter Lehrzeit verlassen. Von den übrigen 87,32% meldeten sich wieder 76,02%

zur Prüfung für das königl. Stipendium, das auch den Meisten zu Theil wurde, die dann in die Schullehrerseminare übergingen. Die übrigen $11\frac{3}{4}$ % wandten sich entweder andern Berufsarten zu, oder traten in Schuldienste, ohne vorher ein Seminar durchlaufen zu haben.

Von Mißständen, welche im Zusammenhang mit dem Schullehrlingssystem angeführt werden, scheint nur der folgende von wirklicher Bedeutung zu sein: So gut sich die Einrichtung nämlich im Ganzen bewährt, so ist sie eigentlich befriedigend doch nur in größeren Schulen, wo mehrere Schullehrlinge, und zwar verschiedenen Alters, zu gleicher Zeit verwendet werden können. Wo nämlich der Umfang der Schule nur einen einzigen zuläßt, da bildet ihn sich der Schulmeister während fünf aufeinander folgender Jahre; allein gerade dann, wenn derselbe wahrhaft brauchbare Dienste leisten könnte, ist er genöthigt, ihn zu entlassen und mit einem dreizehnjährigen Knaben von neuem anzufangen. Mit dieser unzureichenden Unterstützung kann er aber die Schule nicht auf dem Stand erhalten, auf welchen er sie eben erst mit Hülfe des älteren gebracht hatte. Wo dagegen mehrere Lehrlinge verschiedener Altersstufen sich befinden, kann viel leichter dadurch geholfen werden, daß den Abgehenden solche, die im Alter wenig verschieden sind, unmittelbar nachrücken. Im ersten Falle ginge offenbar ein Schulmeister (von den Lehrerinnen gilt natürlich dasselbe) mit einem ständigen Hülfslehrer sicherer als mit einem Schullehrling, und es zeigt sich auch, daß die seither noch geringe Zahl der eigentlichen Hülfslehrer bereits im Zunehmen begriffen ist.*

2) Die Schullehrerseminare.

Entstehung, Statistik, Lehrerpersonal.

Nachdem das Projekt der Staatsschulbehörde, eine Normalschule, d. h. ein Musterseminar in Verbindung mit Musterschulen zu gründen, nicht durchgedrungen war, fiel jetzt die Pflicht, für Anstalten zu besserer Ausbildung des Lehrstands zu sorgen, den Schulgesellschaften, der Staatskirche und den übrigen religiösen Gemeinschaften zu. Die britische und die nationale Gesellschaft gingen hier, aufgemuntert durch besondere Staatsbeiträge, mit gutem Beispiel voran.

Die erstere betreffend, so hatte schon Lancaster in seiner ersten Anstalt in der Borough Road im Jahr 1805 Lehrer für die neu zu gründenden

* In Schulen, wo Schullehrlinge nöthig wären, aber aus irgend einem Grund nicht verwilligt werden können, gestattet die Schulbehörde noch ausnahmsweise bezahlte Monitors (paid oder stipendiary monitors) zu deren Gehalt sie einen Beitrag gibt; dieselben müssen über 13 Jahre alt sein und bis ins siebenzehnte im Dienst bleiben.

Schulen zu bilden gesucht, und die Gesellschaft hatte diese Thätigkeit fortgesetzt. Die Zahl der dortigen Zöglinge blieb aber klein, bis im Jahr 1842 mit Hülfe des Staatsbeitrags in derselben Straße, der bisherigen Schule gegenüber, ein neues prächtiges Gebäude errichtet wurde, das zu einem Schullehrerseminar für künftige Lehrer und Lehrerinnen und einer damit verbundenen Musterschule bestimmt war. (Neuestens sind dort blos noch männliche Zöglinge, die Abtheilung für Lehrerinnen ist nach Stockwell übergesiedelt.) Auch in der neuen Anstalt war das noch von Lancaster herrührende Princip der Lehrerbildung beibehalten. Man wollte die künftigen Lehrer nicht erst erziehen, erst an der Entwicklung ihres Charakters arbeiten, und war daher auch nicht darauf aus, die Zöglinge längere Zeit zu behalten. Vielmehr hatte man es auf Leute abgesehen, die ihrem Alter und anerkannten Charakter nach als Personen von bestimmt ausgebildeten und feststehenden religiösen Grundsätzen bereits gelten konnten, ehe sie in das Seminar eintraten. Hier sollten ihnen dann nur noch so schnell als möglich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden, welche sie im Besonderen zum Lehrberuf, d. h. zur Handhabung des „nationalen Systems" von dem bereits die Rede war, nöthig hatten; sie blieben darum nur ein Halbjahr oder höchstens ein Jahr. Ihre Arbeit war aber eine ziemlich harte, sie wechselte zwischen eigentlichem Studium und praktischen Lehrübungen in der aus etwa 650 Kindern bestehenden Musterschule; an freier Zeit fehlte es fast ganz. Trotzdem konnte von eigentlichen Erfolgen offenbar nur da die Rede sein, wo schon vorher natürliches Lehrtalent vorhanden war und sich großer Fleiß und Eifer dazu gesellte. Um so schwieriger war es, die tauglichen Leute aufzufinden, und waren sie gefunden, so fehlte es ihnen gewöhnlich noch gar zu sehr an den elementarsten Vorkenntnissen, so daß auch die nun folgende Seminarbildung nur sehr Oberflächliches zu leisten vermochte. Endlich war der Betrieb der Anstalt kostspielig und es wurde ihr in der Folge, da sie mehr allgemeine als lokale Zwecke verfolgte, die das Publikum schneller aus dem Auge verlor, schwer, die nöthigen freiwilligen Beiträge zusammen zu bringen.

An denselben Klippen war, nur auf anderem Wege, auch das Seminar der nationalen Gesellschaft angekommen. Dasselbe verdankte seine Entstehung nicht der Gesellschaft selbst, sondern zwei verdienten Privatmännern. Als Mitglieder der Centralleitung für das Armenwesen (Poor Law Commission) hatten nämlich Sir J. K. Shuttleworth und Mr. E. C. Tufnell am Ende der dreißiger Jahre die Leitung der eigentlichen Armenschulen in London und der Umgegend (über dieselben s. später) unter sich. Auch diese letzteren litten empfindlich vom Mangel an brauchbaren Lehrern, und da die Hoffnung, durch die projektirte Normalschule bessere Lehrkräfte zu

bekommen, unerfüllt blieb, so faßten die beiden genannten Männer den Entschluß, aus eigenen Mitteln und mit Hülfe von freiwilligen Beiträgen eine Bildungsanstalt zunächst nur für eigentliche Armenschullehrer zu gründen. Um hiezu die nöthigen Erfahrungen zu sammeln, begaben sie sich im Sommer 1839 zu einer Inspektionsreise auf den Continent und studirten dort die holländischen Schulen, wo sie zuerst auf das bereits besprochene Schullehrlingswesen aufmerksam wurden, dann die Schulanstalten der frères de la doctrine Chrétienne in Paris, in welchen ihnen die freilich hier im Ordensgewand erscheinende Aufopferungsfähigkeit und der einfache Lebenswandel der Armenlehrer nachahmungswerth erschien, und endlich die schweizerischen Schulen, besonders Vehrli's Lehrerseminar in Kreuzlingen. Dort gefiel ihnen, daß die künftigen Schulmeister neben dem wissenschaftlichen Unterricht mit Handarbeit und Ackerbau beschäftigt und zu einer einfachen abhärtenden Lebensweise angehalten wurden, daß es überhaupt mehr auf Bildung des Charakters, als auf großes Wissen abgesehen war, um die Zöglinge in Stand zu setzen, während ihrer spätern Berufsthätigkeit unter den Armen auch durch das Beispiel der Einfachheit und Zufriedenheit zu wirken. Am Ende des Jahres 1839 errichteten sie darauf in Battersea, in Süd-West-London am Themseufer, in einem gemietheten, mit einem Garten umgebenen Gebäude ihr Seminar für Armenschullehrer, das zunächst mit Zöglingen aus der Armenschule zu Norwood bei London bevölkert wurde. Den größten Theil der Kosten bestritten sie selbst; weiteres kam dazu durch Beiträge ihrer Freunde, einiges auch dadurch, daß für einzelne Zöglinge Kostgeld bezahlt wurde. Nach dem Muster von Vehrli's Schule sollte in der Anstalt mehr auf praktische Erziehung als auf theoretische Bildung hingewirkt und die Zöglinge an ein Leben der Selbstentsagung in bescheidenen Verhältnissen gewöhnt werden. Sie selbst hatten den Garten zu bearbeiten und die Hausgeschäfte zu verrichten; außer einer Köchin war kein Dienstpersonal angestellt. Die Kost war sehr einfach; bei der Hand- und Gartenarbeit betheiligten sich auch die Lehrer. Die übrige Zeit war theil wissenschaftlichem Unterricht theils praktischer Lehrübung in einer Schule der Nachbarschaft gewidmet. Der Vorstand der Anstalt sollte der Staatskirche angehören; sonst aber wurde an dem Grundsatz der Toleranz gegen Mitglieder anderer Denominationen aufs Strengste festgehalten. Im Jahr 1842 stellten die beiden Begründer das Seminar unter die Oberaufsicht der Staatsschulbehörde, unterwarfen dasselbe der Visitation durch den Inspektor und erhielten zu seiner Förderung einen Staatsbeitrag von 1000 Pfd.St. Im folgenden Jahr 1843 wurde ein noch größerer Beitrag von 2200 Pfd.St. zu Neubauten u. dergl. vom Staate verwilligt, aber unter der Bedingung, daß bestimmtere Garantien als bisher für das künftige Fortbestehen

der Anstalt gegeben würden. Dieser Bedingung glaubten die Gründer nicht mit voller Zuversicht entsprechen zu können. Sie hatten sich die Anstalt bereits bedeutende Opfer kosten lassen,* konnten nicht auf fortdauernd genügende Unterstützung durch freiwillige Privatbeiträge rechnen und fürchteten überdies dadurch, daß die Frage vors Parlament gebracht würde, den alten Sturm, welcher sich vom Streit über das Normalschulprojekt her kaum erst gelegt hatte, wieder aufzuregen. Daher entschlossen sie sich, den Zweck ihrer Anstalt zu erweitern, sie für Volksschullehrer überhaupt zu bestimmen und sie dazu der Obhut einer öffentlichen Schulgesellschaft zu übergeben. So wurde im November 1843 mit Genehmigung aller Betheiligten das Battersea Seminar an die nationale Gesellschaft abgetreten und Sir J. K. Shuttleworth und Mr. Tuffnell, letzterer jetzt einer der Königl. Armenschulinspektoren, hörten von nun an auf, an seiner Leitung theilzunehmen.

Die in demselben angenommenen Erziehungsprincipien hatten kurze Zeit vorher ebenfalls eine Aenderung erlitten. Bisher waren junge Leute aufgenommen worden, welche man, ganz entgegengesetzt den Einrichtungen Lancasters, durch einen längeren Cursus für den Lehrerberuf erst erziehen wollte; das erforderte aber bedeutende Mittel (jährlich 55 Pfd.St. pr. Zögling, wovon nur 20 Pfd.St. durch Kostgelder gedeckt wurden), und man machte die unliebsame Wahrnehmung, daß die Erfolge den gehegten Erwartungen erst nicht ganz entsprachen. Den Zöglingen fehlte es bei ihrem Austritt doch an praktischer Erfahrung und noch mehr an sittlicher Selbständigkeit; sie paßten wohl für kleine ländliche Schulen, wo sie unter der Aufsicht der Ortsgeistlichen standen und weniger Versuchungen ausgesetzt waren, aber nicht für Stellungen in den größern Städten und Dörfern der Manufaktur- und Bergwerksdistrikte. Daher halfen sich die Vorstände des Battersea Seminars dadurch, daß sie ihre Zöglinge nicht mehr so jung, sondern zunächst im vierzehnten oder sechzehnten, und endlich erst im achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahr aufnahmen und sie dann entsprechend kürzere Zeit in der Anstalt zurück behielten. So langten sie am Ende bei derselben Ordnung an, die wir eben im Seminar der britischen Gesellschaft kennen gelernt haben, hatten nun aber auch unter denselben Mißständen zu leiden, daß sie nämlich nicht genug und nicht die rechten Zöglinge finden, und die, welche sie sich verschafften, nur oberflächlich ausbilden konnten.

Das Schulgesetz von 1846—47 half diesen Mängeln mit einem Male ab. Die Seminare füllten sich jetzt aus der Zahl der Schullehrlinge. Diese

---

* Im Ganzen waren bis 1843 5000 Pfd.St. verausgabt worden; davon hatten Freunde 1500 Pfd.St., Kostgelder 1000 Pfd.St. eingetragen, die übrigen 2500 Pfd.St. mußten aus den Privatmitteln der beiden Gründer bestritten werden.

hatten vom dreizehnten bis achtzehnten Jahr, also in einem Alter, wo sich der Charakter schon zu einer gewissen Selbständigkeit entwickeln und eine gesunde Lebens- und Berufsanschauung sich bilden konnte, bereits den Schuldienst praktisch kennen gelernt und wußten, was ihrer in Zukunft bei demselben wartete; sie hatten sich einige Fertigkeit im Unterrichten und in der Handhabung der Disciplin erworben und waren zugleich durch geordnetes Studium gehörig vorbereitet, um nun mit Nutzen ihre Bildungslaufbahn durch einen weitern Lehrcursus im Seminar abzuschließen, der mehr ruhiger geistiger Weiterentwicklung und der Bildung eines reiferen Urtheils über die vorangegangene und nachfolgende Thätigkeit gewidmet sein sollte. So war jetzt der Wirksamkeit der Seminare ein erfreulicher Erfolg gesichert; sie wurden aber noch weiter äußerlich dadurch unterstützt, daß sie theils direkt durch Staatsbeiträge, theils indirekt durch die Königl. Stipendien an die Zöglinge sich in der Lage befanden, ihre Existenz von den freiwilligen Beiträgen fast ganz unabhängig zu machen.

Im Vertrauen auf solche kräftige Unterstützung von Seiten der Staatsbehörde entwickelte sich nun schnell eine ganze Reihe neuer Schullehrerseminare. Im Jahr 1863 waren es derer 35, von denen 34 Staatsbeiträge annahmen, und sich der Visitation durch die Inspektoren unterwarfen, während nur das eine dem Congregational Board zugehörige blos aus freiwilligen Privatmitteln erhalten wurde.* Sie stehen sämmtlich in unmittelbarer Verbindung mit den Schulgesellschaften oder mit den kirchlichen Diöcesanschulvereinen und sind darum fast alle confessionell.** Es lassen sich drei Klassen derselben unterscheiden, solche für männliche Zöglinge, solche für weibliche, und gemischte, d. h. solche, in welchen in verschiedenen Theilen desselben Gebäudes für die Ausbildung künftiger Lehrer und Lehrerinnen gesorgt wird.

Von den Seminaren für männliche Zöglinge, deren es im Ganzen 16 sind, gehören 13 der Staatskirche an. Darunter sind drei, Battersea, St. Mark's Chelsea und Caermathen (Wales) in der Hand der nationalen Gesellschaft, die Metropolitan Training Institution in Highbury wird hauptsächlich von Mitgliedern der Church Education Society erhalten, und die übrigen neun, Chester, Durham, Carnarvon, Saltley bei Birmingham, Culham bei Oxford, Peterborough, Chichester, Winchester und Exeter

* Daß das Seminar der Voluntary Society (wo es sich ursprünglich befand, konnte ich nicht erfahren) einging, wurde bereits bemerkt.

** Früher nannte man sie Normal Schools im Sinne von Musterseminaren mit Musterschulen; jetzt heißen sie in England und Wales gewöhnlich Training Colleges (Training Schools, Training Institutions, Seminaries), während die Bezeichnung Normal Schools den schottischen Seminaren in Edinburgh und Glasgow verblieben ist.

stehen in Verbindung mit den Diöcesanschulvereinen. Drei von den kirchlichen Seminaren, nämlich Battersea, St. Mark's und Highbury sind in oder in der Nähe von London. Außerdem hat die britische Gesellschaft ihr Lehrerseminar in der Borough Road, London, und ein weiteres in Bangor (Nord-Wales); endlich befindet sich ein katholisches in Hammersmith in Süd-West-London.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen gibt es 15 Anstalten, darunter 12 staatskirchliche. Von den letzteren sind zwei in London, die eine in Whitelands (nationale Gesellschaft), die andere in der Gray's Inn-Lane (Home and Colonial Society); die übrigen stehen sämmtlich unter Diöcesanschulvereinen; sie befinden sich in Durham, Warrington, Derby, Norwich, Bishop's Stortford, Brighton, Salisbury, Bristol, Truro und Lincoln. Das Lehrerinnenseminar der britischen Gesellschaft ist in Stockwell, Süd-London, die zwei noch übrigen sind katholisch, das eine in Liverpool, das andere in St. Leonhards-on-Sea.

Endlich gibt es noch vier gemischte Seminare,* drei unter Staatsinspektion und das unabhängige in Homerton. Die ersteren sind zwei staatskirchliche in York und Cheltenham, welche mit Diöcesanschulvereinen zusammenhängen, und das Seminar der Wesleyaner in der Horseferry-Road in Westminster, London.

Im December 1862 war die Zahl der Zöglinge ** in den vom Staat unterstützten Seminaren in England und Wales 2255, darunter 1134 männliche und 1121 weibliche; Königl. Stipendiaten 2095 (1030 männliche, 1065 weibliche); 160 sonst Aufgenommene (104 männliche, 56 weibliche); im März 1863 (bem., daß im December ein Wechsel der Zöglinge vor sich geht) waren es 2393 (1194 männliche, 1199 weibliche), Königl. Stipendiaten 2325 (1153 männliche, 1172 weibliche), sonst Aufgenommene 68 (41 männliche, 27 weibliche). Das größte Seminar ist das der Home and Colonial Society in der Gray's Inn-Lane in London mit 172 Zöglingen im Jahr 1858, 140 im März 1863; das kleinste war 1858 Peterborough mit 15 Zöglingen (hatte im März 1863 deren 46).

Die Beiträge der Staatsbehörde zur Erhaltung der Seminare, theils unmittelbare Geldzuschüsse,*** theils die Königl. Stipendien, sind sehr bedeutend. Im Jahr 1859 wurden einigen derselben 76%, anderen

---

* Die gemischten Seminare haben den Vortheil, daß viele Lehrfächer wohlfeiler gelehrt werden können, weil die betreffenden Lehrer in beiden Abtheilungen zugleich unterrichten.

** Die Zöglinge heißen Students (male and female students).

*** Für den Bau neuer Seminare verwilligt der Staat seit 21. Januar 1860 keine Beiträge mehr; dagegen gibt er zur Erhaltung der Bestehenden

70% der Gesammtunkosten ersetzt; Durham erhielt 80%, York 89%, Cheltenham sogar 94%. 1858 war das Gesammteinkommen sämmtlicher Seminare (das unabhängige in Homerton immer ausgenommen) 94,734 Pfd.St., worunter ein Staatsbeitrag von 50,518 Pfd.St., also von 53,3%. 1859 gab die Regierung 64,1% der Gesammtausgabe. 1862 beliefen sich die Einkünfte auf 103,088 Pfd.St., darunter an Staatsbeiträgen 80,886 Pfd.St., also 78,4%. Die Gesammtsumme der Ausgaben für die Schullehrerseminarien in England und Wales für 1862 betrug 100,931 Pfd.St.; die durchschnittliche jährliche Ausgabe für einen Zögling ist ungefähr 45 Pfd.St.; im Homerton College etwa 40 Pfd.St.

Nach der Ansicht der Commission von 1858 braucht die Anzahl der bestehenden Seminare zunächst nicht vermehrt zu werden, da sie für das laufende Bedürfniß ziemlich auszureichen scheint. Ja es ist allem Anschein nach jetzt schon eine Ueberzahl von Schullehrlingen und Candidaten für Volksschul-Lehrstellen vorhanden, mit deren Zunahme die fortschreitende Verbreitung des öffentlichen Schulwesens nicht gleichen Schritt hält. * Indessen spricht sich doch z. B. der Inspektor Tufnell dahin aus, daß wenigstens der Bedarf an Lehrerinnen noch nicht hinreichend gedeckt sei, besonders darum, weil viele von ihnen erfahrungsmäßig, indem sie heirathen oder aus andern Gründen, schon nach kurzer Zeit ihre Lehrthätigkeit wieder aufgeben. ** Am meisten, das gibt auch die Commission von 1858 zu, fehlt

1) an jährlichen Summen der National Society 1000 Pfd.St.,
der British and Foreign Society 750 Pf.St.,
dem schottischen kirchlichen Schulcomité 500 Pfd.St.;
2) an Geldern zur Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln 10 Schill. pr. Zögling, wenn vom Seminar aus je 20 Schill. dazu gegeben werden;
3) an Geldern zur Anschaffung von naturwissenschaftlichem Apparat $^2/_3$ der ganzen Kosten oder 100 Pfd.St., vorausgesetzt, daß sich gehöriger Raum und ein tüchtiger Lehrer dafür findet;
4) Zuschuß zur Besoldung der Seminar-Unterlehrer;
5) jährlich je 100 £ als Zuschuß zum Gehalt von eigentlichen Professoren (lecturers), wenn diese (an Ostern in London) ein Examen in einem oder höchstens zwei der folgenden Fächer, Geschichte, englische Literatur, Geographie, Physik, angewandte Mathematik bestanden haben, und ihnen schon vorher 150 Pfd.St. gewährleistet sind.

* Die Behörde hat es übrigens in der Hand, durch Erweiterung oder Beschränkung der Zahl der königl. Stipendien auch die Zahl der Seminarzöglinge zu reguliren. Ein Eingreifen wird indessen freilich dadurch erschwert, daß von der Zahl der Zöglinge das Einkommen der Seminare mit abhängt.

** Aus Beobachtungen im Seminar der Home and Colonial Society geht hervor, daß innerhalb 10 Jahren 36% der in der Anstalt gebildeten Lehrerinnen durch den Tod, durch Heirath oder aus andern Gründen dem Schuldienst wieder entriffen wurden. Eine Lehrerin ist ihrer gründlicheren Bildung wegen manchmal eine gesuchte Partie.

es aber noch an Kleinkinderlehrerinnen, für welche wohl eine weitere Bildungsanstalt bestehen könnte.

Da die Regierung auch auf die innere Ordnung und den Studiengang in diesen Anstalten durch ihre Prüfungen genügenden Einfluß hat, so kann man sagen, daß sie jetzt, wenn auch auf indirectem Weg, doch so ziemlich das erreicht, was unmittelbar nach Einsetzung der Oberschulbehörde durch jenes bei Seite gelegte Normalschulprojekt hätte zu Stand gebracht werden sollen.

Der Einfluß der Gesetzgebung bringt es auch mit sich, daß die Seminare in ihrer Einrichtung im Ganzen wenig von einander verschieden sind, und sie also wohl, einige besondere Eigenthümlichkeiten abgerechnet, zusammen betrachtet werden können. Sie gehören, wie gesagt, alle den verschiedenen Schulgesellschaften oder religiösen Denominationen an, stehen aber in der Regel unter der besondern Obhut eines von jenen gewählten Pflegschaftsraths, der trustees, welche die Seminarlehrer und Beamten ernennen und besonders auch den finanziellen Theil der Verwaltung zu überwachen haben. Die unmittelbare Leitung jeder Anstalt ist in der Hand eines Vorstehers (principal), gewöhnlich eines Geistlichen der betreffenden Denomination (im Borough-Road Seminar war es bisher ein Nichttheologe, in den Anstalten für Lehrerinnen sind es Vorsteherinnen); neben ihm stehen der Viceprincipal und eine bestimmte Anzahl (3—6) von Seminarlehrern, welchen zugleich ein disciplinarisches Aufsichtsrecht zukommt (die tutors) und von denen etliche als lecturers oder Professoren, d. h. solche, welche bestimmte Fächer vortragen, nach Bestehung eines Fachexamens zu ihren Gehalten noch einen jährlichen Zuschuß von 100 Pfd.St. erhalten können. Außerdem sind als Hülfslehrer Schulmeister mit guten Prüfungszeugnissen angestellt, welchen obliegt, „mit den Zöglingen das Vorgekommene zu repetiren und ihre schriftlichen Arbeiten durchzusehen.“

Mit den Seminaren sind ferner meist eigentliche Volksschulen verbunden, und zwar von zweierlei Art; entweder sogenannte Uebungsschulen (practising schools), in welchen den Seminarzöglingen Gelegenheit gegeben wird, selbst zu unterrichten, oder Musterschulen (model schools), welche ein möglichst vollkommenes Muster eines Volksschulbetriebs vor Augen stellen sollen. Die Anstalt in Battersea und einige andere umfassen beides, sowohl eine Musterschule, als mehrere Uebungsschulen. Der Hauptlehrer der Musterschule ist dann zugleich Seminarlehrer und heißt als solcher der Normallehrer (normal master); er führt auch die Aufsicht über die Uebungsschulen und hat den Seminaristen in der Kunst des Unterrichtens theoretische und praktische Anleitung zu geben.

Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Seminare und der Dienstprüfung.

Die etwas verwickelten gesetzlichen Bestimmungen, von welchen die Seminare abhängig sind, beziehen sich theils auf die verschiedenen Prüfungen, theils auf die Staatsbeiträge, welche in Gemäßheit derselben von der Schulbehörde verwilligt werden. Wir stellen hier der Uebersicht wegen die wichtigsten zusammen, selbst auf die Gefahr hin, daß manche über die Seminarzeit hinaus in die eigentliche Amtsthätigkeit der Lehrer eingreifen. (cf. p. 57 f.) Was zunächst die Aufnahme von Zöglingen in die Schullehrerseminare betrifft, so kommt wesentlich in Betracht, ob dieselben als königl. Stipendiaten eintreten wollen oder nicht.

Im letztern Fall, wenn sie es nicht wünschen, liegt ihre Aufnahme ganz im Belieben der Seminarbehörden, welche Meldungen annehmen, wenn sie freien Raum haben und wenn die Candidaten Kost- und Lehrgeld für die Zeit ihres Aufenthalts bezahlen. Für letzteres treten in besonderen Fällen häufig Lokalausschüsse durch Zuweisung von Privatstipendien ein.

Den Grundstock zur Wahl der königl. Stipendiaten dagegen liefert, wie schon früher bemerkt wurde, ein Concursexamen (die Queen's Scholarship-Examination), welches alljährlich im December von einem königl. Inspektor in den Lokalitäten der einzelnen Seminare abgehalten wird. Zu demselben werden alle diejenigen zugelassen, welche von den Behörden eines Seminars auf deren Verantwortung hin ausgewählt und vorgeschlagen sind, unter der einzigen Bedingung, daß die Candidaten das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben. Die Letzteren sind der Mehrzahl nach Schullehrlinge, bei denen indeß die weitere Bedingung hinzu kommt, daß sie ihre ganze Lehrzeit durchlaufen haben und das durch das fünfte Examen erlangte Zeugniß vorzulegen im Stand seien. *

Die Gegenstände der Prüfung sind von denen, welche in jenem fünften Examen am Schluß der Lehrlingszeit vorkommen, nicht verschieden. Diejenigen, welche bestehen, werden nach ihren besonderen Leistungen in zwei Klassen abgetheilt. Sie müssen aber noch nicht nothwendig alle auch das königl. Stipendium erhalten, sondern aus ihnen wählen erst die Behörden des Seminars so viele als eigentliche Stipendiaten, Queen's Scholars, ** aus, als sie aufnehmen können oder wollen; nur dürfen nicht mehr als 10% der Vacanzen durch Candidaten, die nicht Schullehrlinge gewesen

* Es ist zu bemerken, daß ohne die Seminarstipendien wohl wenige der Schullehrlinge dem Schulfach treu bleiben würden, schon weil sie meist zu arm sind, um auf eigene Kosten ihre Bildung zu vollenden.

** Der Name kommt auch sonst bei Stipendien aus öffentlichen Mitteln zu Zwecken irgend eines Studiums vor.

sind, besetzt werden. Uebrigens können auch ohne die Concursprüfung auf den bloßen Vorschlag von Seminarbehörden in den Genuß des königl. Stipendiums eintreten

1) Hülfslehrer (s. u.), die drei Jahre im Dienst waren, als Stipendiaten erster Classe,
2) Wirkliche Seminaristen, denen es noch nicht verliehen wurde, und die über 20 Jahre alt sind, als Stipendiaten erster Classe, wenn sie in der vorangegangenen jährlichen Seminarprüfung (s. u.) in die jeweilige erste oder zweite, als Stipendiaten zweiter Classe, wenn sie in die dritte Division gestellt wurden,
3) schon geprüfte Elementarlehrer, die aber noch nicht länger als ein Jahr in einem Seminar zugebracht hatten,
4) Armen- und Abendschullehrer, die ein gewisses besonderes Examen bestanden haben müssen.

Die neuen Stipendiaten treten nun in das Schullehrerseminar, in welchem sie das Examen bestanden, das sie aber ursprünglich selbst wählen konnten, zunächst auf ein Jahr ein, und das Stipendium, bestehend aus jährlich 23 Pfd.St. für männliche, 17 Pfd.St. für weibliche, wird für sie an das Seminar entrichtet, das sie dafür in allem, außer der Kleidung (auch in ärztlicher Berathung) frei zu halten hat. Die Stipendiaten erster Classe genießen außerdem das Vorrecht eines besondern jährlichen Taschengelds für ihre Reisen, Anschaffung von Büchern u. dgl., es erhalten männliche 4 Pfd.St. im ersten, 6 Pfd.St. im zweiten Jahre, weibliche 3 Pfd.St. im ersten und 4 Pfd.St. im zweiten. Auf Antrag der Seminarbehörden kann nämlich das königl. Stipendium mit demselben Betrag auf ein zweites Jahr ausgedehnt werden; das Seminarexamen (s. u.) am Ende des ersten bedingt dann die Classe des Stipendiums; die erste und zweite Division gibt das Recht auf ein Stipendium erster Classe, die dritte auf eines zweiter Classe. Das früher bestehende dritte Seminarjahr wurde aufgehoben. — Denjenigen Candidaten, welche die Concursprüfung bestehen, ohne doch zu Stipendiaten gewählt zu werden, bietet die Regierung die Möglichkeit, sich in niederen Abtheilungen des öffentlichen Diensts verwenden zu lassen, wo früher blos politische Gönnerschaft Eingang verschafft hatte. Auch diese Bevorzugung trägt natürlich wesentlich dazu bei, daß ärmere Eltern ihre Kinder den Schullehrlingsdienst wo möglich bis zu Ende durchmachen lassen, und es ist andererseits wohl die Ansicht nicht unbegründet, daß wenn auch nach Ablauf dieser Zeit die jungen Leute aus der Schule zum Dienst des Staats in einem andern Gebiete übergehen, dieser doch das, was er auf einer Seite verliert, auf der andern durch tüchtige Arbeiter wieder gewinnt.

In jedem Seminar wird ferner jährlich, ebenfalls im December (eine

Woche vor der vorigen), durch einen oder mehrere königl. Inspektoren eine Prüfung vorgenommen, welche theils im Interesse des Seminars selbst und der Promovirung der Zöglinge innerhalb desselben geschieht, theils als Dienstprüfung für die künftigen Lehrer und Lehrerinnen (Examination for certificates of merit) anzusehen ist. Dieselbe erstreckt sich über verschiedene Fächer, von denen weiter unten die Rede sein wird, je nachdem sie für männliche oder weibliche Zöglinge, oder fürs Ende des ersten oder des zweiten Jahrs bestimmt ist.

Es können sie auch, als Dienstprüfung, außer den Seminaristen mitmachen: Lehrer, die nach vollendeter Lehrlingszeit in inspicirten Schulen drei Jahre als Haupt- oder Hülfslehrer dienten, oder solche, die über 22 Jahre alt sind,* oder welche Abendschullehrer waren. Als Dienstprüfung verhilft sie denen, welche aus dem Seminar treten, oder welche gar nicht durch dasselbe gegangen sind, zu einem Befähigungszeugniß, dem certificate (auch certificate of merit). Dasselbe wird in drei verschiedenen Graden (degrees) ertheilt:

der erste unterste Grad gilt fürs Ende des ersten Jahrs, oder überhaupt für ein Bestehen in den Fächern, in welchen am Ende des ersten Jahrs examinirt wird;

der zweite mittlere fürs Ende des zweiten Jahrs, oder für ein Bestehen in den Fächern des zweiten Jahrs;

der dritte höchste für hervorragend verdienstliche Bearbeitung der schriftlichen Fragen (des ersten oder zweiten Jahrs) und entsprechende Fähigkeit im praktischen Schuldienst.

Bei jedem Grad unterscheidet man denn wieder drei Unterabtheilungen, die man mit dem Namen der divisions bezeichnet.

Für die im Seminar Zurückbleibenden haben die Zeugnisse Bedeutung wegen des königlichen Stipendiums für zweite Jahr; sie sind aber vor Allem wichtig für das Seminar selbst, weil dieses, unabhängig von jenen Stipendien,

---

* Damit will solchen, die sich durch Selbststudium oder auf irgend einem andern Weg im Lehrerberuf emporgearbeitet haben, ohne Schullehrlinge oder Seminaristen gewesen zu sein, die Möglichkeit eröffnet werden, noch nachträglich die Dienstprüfung zu bestehen und in die Rechte der geprüften Lehrer einzutreten. Lehrer, die weder das fünfunddreißigste Jahr erreicht noch zwei Jahre in einem Seminar zugebracht haben, erhalten nur das certificate des niedersten Grads (der einjährigen Seminaristen), das ihnen blos nach Ablauf der Probezeit (s. im Folgenden) erhöht werden kann; solche die über 35 Jahre alt sind, bekommen den mittleren und höchsten Grad, wenn sie auch nur in den Fächern des ersten Jahrs examinirt wurden. Ich lernte in Cornwall die Frau eines Schulmeisters kennen, die noch in ihrem neunundvierzigsten Lebensjahre zur Bestehung der Dienstprüfung nach London reiste und jetzt für ihren Dienst an der Mädchenschule die Staatszulage zu ihrem Gehalt bekommt!

für jeden Seminaristen, der besteht (er mag Stipendiat gewesen sein oder nicht), nach Maßgabe der Zeugnisse gewisse Staatsbeiträge erhält.

Für einen Zögling mit Zeugniß ersten Grads, 1. 2. 3. Division, erhält es resp. 20, 16, 13 Pfd.St. (jährlich), für einen mit dem Zeugniß zweiten Grads 1. 2. 3. Division, (wohl ebenso dritten Grads) resp. 24, 20, 16 Pfd.St. (für weibliche Zöglinge je ²/₃ der genannten Summen).

Für die in den Schuldienst Uebergehenden bestimmt das Prüfungsresultat die später von der Staatsbehörde zu ihren Gehalten gewährleisteten Zuschüsse (die Augmentation grants). Der Staat gibt nämlich jährlich unter der Voraussetzung, daß die betreffende Lokalschulleitung für eine miethfreie Wohnung sorgt und eine weitere Besoldung garantirt, die wenigstens das Doppelte der Staatszulage betragen muß, bei einem Zeugniß

	einem Lehrer	einer Lehrerin
1. Grads		
3. Division	15 Pfd.St.	10 Pfd.St.
2. „	16½ „	11 „
1. „	18 „	12 „
2. Grads		
3. Division	20 „	13 „
2. „	21½ „	14 „
1. „	23 „	15 „
3. Grads		
3. Division	25 „	16 „
2. „	27½ „	18 „
1. „	30 „	20 „

so daß die jeweiligen Gehaltsminima für einen Schulmeister 45—90 Pfd.St., für eine Lehrerin 30—60 Pfd.St. betragen.

Es ist indeß hier die wichtige Bestimmung noch beizufügen, daß die Geprüften noch nicht unmittelbar nach dem Eintritt in ein eigentliches Schulamt auch in den Besitz des Befähigungszeugnisses und in den Genuß der damit verbundenen Gehaltszulage gesetzt werden; sie müssen erst eine Probezeit in der Schule, in welcher sie zuerst Dienst thun, durchmachen, die, wenn man will, noch zum Examen als dessen praktischer Theil gerechnet werden kann. Ehe nämlich Zeugniß und Gehaltszulage verabfolgt wird, müssen erst zwei, ein Jahr auseinanderliegende günstige Visitationsberichte vom Inspektor vorliegen, und dem ersten derselben mindestens drei Monate Dienstzeit des Lehrers vorangegangen sein, so daß die ganze Probezeit 15 Monate bis zwei Jahre dauert. Nach der ersten Visitation, wenn sie günstig ausfällt, wird übrigens die Zulage nach Maßgabe des niedersten Grads ausbezahlt; nach der zweiten wird das Zeugniß, dessen Nummer

durch die Probezeit nicht verändert werden kann, in Form eines Pergaments, auf welches der Inspektor bei jeder Visitation seine Einträge macht, übergeben und bleibt auf fünf Jahre sammt dem Gehaltszuschuß fixirt. Je nach fünf Jahren kann es der Inspektor im Verhältniß zum Erfund der Leistungen um eine Division erhöhen oder erniedrigen, was entsprechend auch den Gehalt afficirt. Die ganze Zulage kann zurückgezogen werden in Folge von Mißverhalten der Lehrer, aber auch der Lokalschulleitungen, ohne Schuld der Lehrer.

Als Extrazulagen für die Lehrer im Amt mögen hier auch gleich noch bemerkt werden solche fürs Zeichnen (1—5 Pfd.St. jährlich) und solche für Kenntniß des Welschen zum Unterricht in Wales, und des Gaelischen in Hochschottland (jährlich 5 Pfd.St.).

Ein Herausbezahlen der Staatsbeiträge, falls die Schullaufbahn in irgend einer Periode verlassen wird, findet überall nicht statt.

Der Studiengang in den Seminaren.

Es ist vielleicht der beste Beweis für den Einfluß, den der Staat durch die Verordnungen der Oberschulbehörde auf die Bildungsweise der Volksschullehrer sich verschafft hat, daß der Lehrgang in allen Seminaren ungefähr derselbe ist, weil er sich nach den Forderungen richtet, welche von den Inspektoren bei den jährlichen Prüfungen gemacht werden. Bei der Darstellung desselben ist zu unterscheiden zwischen den Gegenständen des Unterrichts und zwischen der Art ihrer Behandlung, und dabei Rücksicht zu nehmen auf einige Verschiedenheiten in den Seminaren für männliche und für weibliche Zöglinge.

1) Die Unterrichtsfächer.

Die zum Seminarlehrgang beigezogenen Fächer ergeben sich am einfachsten aus der Prüfungsordnung der Oberschulbehörde für die Lehramtscandidaten des ersten und zweiten Jahrs. Dieselbe war ursprünglich auf drei Jahre berechnet; da sich aber zeigte, daß nur die Schwächeren, welche die Prüfungen noch nicht genügend bestehen zu können glaubten, das dritte Jahr benützten, und es für die Seminare selbst sich nachtheilig erwies, wenn die Senioren immer von den geistig Beschränkteren waren, so wurde auf den Antrag des Seminarinspektors* Dr. Temple, jetzigen Rektors von Rugby, das dritte Jahr ein für allemal gestrichen. Für die noch übrigen

* Da der staatskirchlichen Seminare so viele sind, so sind zwei besondere Inspektoren einzig mit der Visitation derselben beschäftigt, können also Seminarinspektoren genannt werden. Die nicht kirchlichen Seminare sind den gewöhnlichen britischen Inspektoren zugetheilt.

zwei Jahre erschien in den minutes von 1854—55 der vom Seminar-Inspektor Moseley verfaßte Entwurf einer Verordnung über die bei den Prüfungen vorzunehmenden Gegenstände, der indessen von Dr. Temple revidirt und erst durch die minutes von 1856—57 endgültig angenommen wurde.

Die dem Entwurf von Moseley zu Grund liegenden leitenden Ideen waren folgende: Der Zweck, zu dem die Schullehrerseminare errichtet sind und um deßwillen der Staat sich an ihrer Erhaltung betheiligt, ist kein anderer als der, gute Lehrer für Elementarschulen heranzubilden. Der Erreichung desselben hat man auf doppeltem Weg entgegen zu gehen, einmal direct dadurch, daß man die Zöglinge befähigt, über elementare Gegenstände zu unterrichten, dann indirect, indem man ihre Urtheils- und Denkfähigkeit kräftigt, und zugleich ihren Vorrath an Kenntnissen, sowie eben damit ihren geistigen Gesichtskreis erweitert, damit sie ihren künftigen Unterricht gehörig sicher, vielseitig und anregend zu geben im Stande seien. Bei Beidem ist festzuhalten, daß einerseits nicht zu wenig geschehen darf, während aber „andererseits auch die öffentlichen Gelder von der Landesvertretung nicht verwilligt wurden, um einer bestimmten Anzahl von jungen Leuten eine Art akademischer Ausbildung zu geben."

Moseley war nun ursprünglich der Ansicht, daß die beiden Wege, der directe und der indirecte, am selben Objekte sich vereinigen lassen. Er sagt: „Die Elementargegenstände, Lesen, Rechnen, englische Sprachlehre, Geographie und englische Geschichte, welche man in den Volksschulen gewöhnlich nur als Sammlungen von Thatsachen behandelt, an denen das Denken nicht geübt wird, und welche darum kein Interesse erwecken, lassen sich auf eine Weise treiben, daß die höchsten geistigen Kräfte dabei in Mitleidenschaft gezogen werden. Wer z. B. eine wirklich gesunde und tiefe Kenntniß der englischen Sprache oder der Geographie besitzt, ist auch am ehesten im Stande, für den Unterricht von ganz unwissenden Kindern aus diesen Fächern einfachen, wissenswürdigen und anziehenden Stoff zusammen zu bringen; seine Fähigkeit dazu wächst im selben Maß, als der Umfang und die Tiefe seiner Kenntnisse zunehmen, weil ihm ein um so weiteres Feld zur Auswahl seines Stoffs und ein um so intelligenteres Urtheil über die vergleichungsweise Wichtigkeit und den Zusammenhang der verschiedenen Thatsachen zu Gebot steht. Man treibe also in den Seminaren das, was man die Philosophie der Elementarfächer nennen könnte, d. h. man erweitere dieselben so, daß sie der künftige Schulmeister nicht nur selbst sicher inne habe, sondern daß er auch geistig so viel über ihnen stehe, um sich beim Unterricht mit der wünschenswerthen Freiheit darin bewegen zu können." Moseley wollte indeß doch den Kreis jener Fächer noch etwas erweitert

wissen; die arbeitenden Klassen, meinte er, sollten schon in der Schule über Gegenstände, auf welche sie durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen geführt werden, Aufklärung und sicheres Urtheil erlangen. Dazu wären die wissenschaftlichen Grundwahrheiten, auf welchen die meisten im Leben vorkommenden Operationen und Processe beruhen, in einer Weise zu lehren, daß jeder die Grundursachen der letzteren einsehe, und mit zunehmendem Alter sein Vergnügen darin finde, sie auch selbst weiter zu studiren und wo möglich zu verbessern. Er schlug in dieser Richtung vor, daß in den Seminaren Unterricht in der Chemie gegeben werde, indem er der Ueberzeugung sei, daß elementare Lehrbücher über diesen Gegenstand in Elementarschulen von Knaben im zwölften bis vierzehnten Jahr gründlich bemeistert werden könnten, wenn nur ein Lehrer, der selbst sachverständig sei, den Unterricht in derselben systematischen und nachdrücklichen Weise behandle, in welcher in höheren Schulen das Lateinische betrieben werde. Daß zu allem dem die von der Schullehrlingszeit her schon mitgebrachte praktische Lehrfertigkeit noch weiter theils durch praktische Uebung in den mit den Seminaren zusammenhängenden Schulen, theils durch theoretischen Unterricht in den Methoden u. dergl. geübt werden sollte, braucht kaum bemerkt zu werden.

Der Verfasser war jedoch genöthigt, seinen Entwurf, noch ehe er zur Verordnung wurde, im Verein mit Dr. Temple nicht unwesentlich abzuändern, und zwar aus dem für die Betheiligten nicht eben schmeichelhaften Grunde, „nicht nur daß es an guten Büchern fehle, welche die elementaren Gegenstände vom wissenschaftlichen Standpunkt behandelten und in den Seminaren als Lehrbücher verwendet werden könnten, sondern auch, weil den meisten Seminarlehrern das Geschick abgehe, wissenschaftlichen Unterricht in anderem als in den klassischen Sprachen und in der Mathematik zu geben, indem sie in der Regel von Oxford und Cambridge herkommen, wo sich der normale englische Universitätscursus fast ganz auf die beiden genannten Gebiete beschränke.“ Man war also genöthigt, den Lehrplan nach den vorhandenen Lehrkräften einzurichten und je nach dem Wunsch der Vorstände im einen Seminar klassische, im andern mathematische Studien machen zu lassen, um, wie Moseley etwas bitter hinzufügt, Schulmeister heranzuziehen, welche nie, weder in den klassischen Sprachen, noch in der Mathematik Unterricht zu geben haben würden. Demnach unterschied man jetzt, wenigstens in den Seminaren für männliche Zöglinge zwischen zwei Gruppen von Gegenständen, über welche der Inspektor am Ende eines jeden Jahrs examiniren würde; die einen waren die elementaren Fächer, dasselbe Studium, nur eingehender und vollständiger, dem die Zöglinge schon während ihrer Schullehrzeit sich zu widmen hatten, die andern die

rein formal bildenden, von denen man später keinen unmittelbar praktischen Nutzen für die Berufsthätigkeit erwartete, („Dinge, welche den Seminaristen einen Begriff davon geben sollen, was man eigentlich unter harter Geistesarbeit verstehe," sagt Dr. Temple). Es kam dadurch die Examensordnung zu Stande, welche das folgende Schema übersichtlich darstellt:

Fächer.	Prüfung am Ende des 1. Jahrs.	Prüfung am Ende des 2. Jahrs.
	I. Elementarfächer.	
Lesen und englische Sprachlehre.	Lautes Lesen, mit deutlicher Aussprache, Rücksicht auf die Interpunktionen und richtigem Ausdruck, von einem Abschnitt aus einem der folgenden Bücher: Warren, Select Extracts from Blackestone's Commentaries (eine langweilige englische Gesetzessammlung). Sir J. Herschel, Discourse on Natural Philosophy, The Spectator. Während des Unterrichts sollen diese Bücher abschnittweise durchgelesen und damit sachliche und grammat. Erklärungen u. Sprachübungen verbunden werden. Schriftliche Beantwortung sachlicher und grammat. Fragen über dieselben.	Dasselbe, nur mit andern Büchern, die aber ein Jahr vorher bekannt gemacht und im Unterricht durchgenommen wurden. Schriftliche Beantwortung von Fragen über Inhalt und Stil derselben, Paraphrasen, grammatische Erklärungen. (1860 kam vor Milton, lost Paradise B. I. oder Shakespeare, Julius Cäsar. 1862 Milton B. IV. oder Shakespeare, König Johann.
Schreiben.	Proben in Fractur- u. Currentschrift.	Wie im 1. Jahr.
Rechnen.	Zahlengrundgesetze und Beweise: einfache Flächenberechnung.	Gebrauch der Logarithmen, Zinseszins und Rentenrechnung, Methode des arithmet. Unterrichts.
Geographie.	Zeichnung aus dem Kopf von Umrissen eines der Welttheile, eines der europäischen Länder. Beantwortung allgemeiner Fragen über die physische, politische und commercielle Geographie eines der Welttheile.	Physische, politische und commercielle Geographie des britischen Reichs; das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.
Geschichte.	Uebersicht über die englische Geschichte.	Fünf Gruppen von je fünf Fragen über aufeinander folgende Perioden aus der englischen Geschichte, die nach dem Studium irgend eines der gebrauchteren Lehrbücher über englische Geschichte beantwortet werden können. Die Candidaten haben nur eine beliebige Fragengruppe zu bearbeiten.

Fächer.	Prüfung am Ende des 1. Jahrs.	Prüfung am Ende des 2. Jahrs.
Pädagogik.	Fragen über Behandlung der Elementarfächer im Schulunterricht, Abfassung eines Lectionsplans für eine Volksschule unter bestimmt angenommenen Bedingungen.	Probelection mit einer Schulklasse vor dem Inspektor. Fragen über moralische Disciplin, über die Art, wie Elementarschulen zu organisiren sind, und wie man Schultabellen führt.
	II. Höhere formal bildende Fächer.	
	Geometrie, 4 erste Bücher Euclids; Algebra bis quadrat. Gleichungen incluf., oder Lateinische Formenlehre.	Wahl zwischen fünf Gegenständen, von denen aber bei der Prüfung nur ein einziger vorkommen darf. (Demgemäß wird auch in den Seminaren in der Regel nur einer getrieben). 1) Naturlehre (physical science), d. h. allgemeine Eigenschaften der Materie, unorganische Chemie, das Wichtigste über Wärme, Licht, Elektricität, Beschreibung der gewöhnlichen physikalischen Instrumente (Luftpumpe, Thermometer, Barometer, Mikroskop, Fernrohr, Elektrisirmaschine und galvanische Batterie). 2) Mechanik, mechan. Kräfte und deren Anwendung, Lehre vom Fall, Pendel, einfache Maschinen für Zwecke des Hauses, Ackerbaus, der Manufaktur ꝛc. 3) Mathematik Euclid B. VI und Aufgaben über B. I—IV., Algebra, Trigonometrie, Feldmessen und Nivelliren. 4) Englische Literatur, d. h. Literaturgeschichte von Chaucer bis Milton, oder einzelne klass. Werke, aus denen in der Prüfung Abschnitte zu analysiren und zu paraphrasiren sind. 5) Lateinisch, Grammatik (Syntax, Yonge's Eton Gramm.); Uebersetzung von Stücken aus einem im Unterricht vorgekommenen lateinischen Prosaiker und einem Dichter; dabei einfache grammatische Fragen.

Die Religion kommt im Examen nur in den staatskirchlichen Seminaren in Betracht, wo die Inspektoren selbst staatskirchliche Geistliche sind. Am Ende des ersten Jahrs werden Fragen gegeben über Geschichte, Chronologie und Geographie der Bibel, über eines der Evangelien, Katechismus, Liturgie und Belegstellen aus der Schrift, ferner über die Refor-

mationsgeschichte und die allgemeine Kirchengeschichte im fünfzehnten und sechzehnten Jahrh.; am Ende des zweiten Jahrs über die Apostelgeschichte, eine der Episteln, und die Geschichte des Common Prayer Books.

Blos fakultativ ist jährlich die Prüfung im Zeichnen und in der Musik; letztere besteht in schriftlicher Beantwortung von Fragen über Theorie der Musik, Tonlehre, Generalbaß* rc., sonst weder im wirklichen Singen noch im Spielen irgend eines Instruments. Die Bedeutung des Orgelspiels fällt weg, weil die Schulmeister in der Regel nicht zugleich Organisten sind (ebenso wenig versehen sie Meßnereigeschäfte).

Griechisch kann in einigen Seminaren lernen, wer Lust hat; neuere Sprachen, Französisch oder Deutsch, sind nicht in den Lektionsplan aufgenommen.

Die Prüfungen selbst betreffend, so sind sie, das Lesen und die Lehrproben abgerechnet, ganz schriftlich und dauern eine Woche, bei täglich sechs Stunden. Sie werden von einem, manchmal auch von mehreren Inspektoren abgehalten, die aber dann nicht eine Examenscommission in dem Sinn bilden, daß eine gegenseitige Controle in der Beurtheilung der Arbeiten stattfände.** Ueber jeden Gegenstand wird ein großer gedruckter Bogen mit Gruppen von Fragen zur Auswahl vorgelegt, auf welchen auch die Antworten zu schreiben sind (Examination-paper); für jedes Fach wird ferner eine bestimmte Zeit, etwa 3—4 Stunden verwilligt. Für die Lehrproben bezeichnet jeder Candidat drei Gegenstände, die er mit der Schulklasse vorzunehmen wünscht, und aus welchen der Inspektor einen auswählt. Den andern Zöglingen ist gestattet, dabei zu ihrer eigenen Belehrung anwesend zu sein.

Es ist noch anzugeben, wie die aufgezählten Fächer ins rechte Verhältniß zu einander gesetzt werden, wie jedem das ihm den andern gegenüber gebührende Recht auf Zeit und Aufmerksamkeit zukommt, wie insbesondere der Werth der formal bildenden Fächer dem der elementaren Gegenstände gegenüber aufgefaßt wird. Hier wendet man das in den Prüfungen überhaupt übliche sogenannte System der Marken an. Man bedient sich nämlich einer bestimmten Ordnung von Zeugnißgraden; die officiellen sind folgende: excellent, good, fair, moderate, imperfect, unserm rg., g., zg.,

---

* Handbuch dazu: Thomas Murby, The Musical Student's Manual, London, Groombridge & Sons. 3 s. 6 d.

** Die Examensarbeiten werden übrigens auch solchen Inspektoren zur Durchsicht übergeben, die bei der Prüfung nicht anwesend sind. So erhält z. B. von acht verschiedenen vorkommenden Fächern je ein Inspektor eines zur Correctur, wodurch der Einzelne vor einseitiger Beurtheilung seiner Leistungen einigermaßen geschützt ist.

m. und fm. etwa entsprechend, mit mehreren willführlichen Zwischenstufen. Diese Zeugnißgrade werden nun der Vergleichung wegen in Zahlenwerthen ausgedrückt; man setzt jeden gleich einer bestimmten Anzahl von „Marken“, indem man nämlich bestimmt, wie vielen Marken für ein bestimmtes Fach das höchste Zeugniß excellent gleich kommen soll, darnach die andern nach einem bestimmten Verhältniß berechnet und etwaige Zwischenstufen durch zwischenliegende Zahlen ausdrückt. Ist so z. B. für Geographie excellent = 100 Marken, so vielleicht fair gleich der Hälfte, d. h. = 50, good = 75, moderate etwa = 25 oder 30, imperfect = 10 oder 15, wobei dann durch beliebig zwischenliegende Zahlenwerthe sich noch die feinsten Nüancirungen und Unterschiede im Werth der Prüfungsarbeiten ausdrücken und in Rechnung bringen lassen.

Nach der Summe der Marken für die ganze Prüfung bestimmen sich die drei früher genannten Divisionen. Als Minimum gehören nämlich

	im 1. Jahr.	im 2. Jahr.
zur dritten niedersten Division	300	350
zur zweiten mittleren „	450	500
zur ersten höchsten „	600	650 Marken.

Die rein wissenschaftlichen Fächer des ersten Jahrs sind Euclid I—IV und Algebra oder Latein. Für das Zeugniß „excellent“ im Euclid sind 75 Marken angesetzt; für „excellent“ in Algebra oder Latein 62; wird somit in Beidem Ausgezeichnetes geleistet, so ergeben sich 137 Marken für die wissenschaftlichen Fächer, also noch nicht die Hälfte dessen, was fürs Minimum der dritten Division erforderlich ist. Für „excellent“ in einem der fünf Fächer des zweiten Jahrs sind ferner nur 75 Marken angesetzt, also nur wenig mehr als $^1/_5$ des Minimums für die dritte Division. Andererseits sind die Elementargegenstände so tarirt, daß ein Candidat ein Zeugniß erster Division erringen kann, der sich im Examen an gar keins der fünf höheren Fächer macht, sondern nur in den elementaren durchweg Vorzügliches leistet; während wiederum, damit die wissenschaftlichen, wenn man sich ihnen einmal widmet, auch mit wirklichem Eifer betrieben werden, eine Arbeit in denselben dann gar nicht zählt, wenn sie nicht wenigstens das Zeugniß fair erringt. Man sucht so mit der Bestimmtheit der Prüfungsordnung eine möglichste Freiheit der Individuen zu verbinden. In den staatskirchlichen Seminaren berechtigt „excellent“ im Religionsexamen zu 100 Marken; wo der Inspektor in der Religion nicht examinirt, bestimmt er für sie — freilich sehr willführlich — um sie doch beim Examensresultat gebührend in Rechnung zu ziehen, eine Anzahl von Marken, welche sich in einem bestimmten Verhältniß nach den für die andern Fächer erzielten Zeug-

nissen richtet. — Der Lehrgang und die Prüfungsbestimmungen für die Lehrerinnenseminare weichen vom Bisherigen wenig ab; nur sind weniger und leichtere Gegenstände beigezogen. Die Klasse der eigentlich wissenschaftlichen Fächer fällt bei ihnen für beide Jahre ganz weg; es kommt nur Elementares vor, und die Aufgaben am Ende des zweiten Jahrs unterscheiden sich von denen am Ende des ersten nur durch den Grad der Schwierigkeit. Die Fächer sind Religion (für Staatskirchliche), Schreiben, englische Sprache, Grammatik und Literatur (Klassification und Flexion der Wortformen, Analyse der einfachen Sätze, Syntax, Paraphrasen poetischer Stücke u. dergl., wozu ebenfalls bestimmte Bücher vorher angegeben werden), dann Pädagogik wie bei den männlichen Zöglingen; englische Geschichte, Geographie und Arithmetik etwas leichter; Zeichnen und Singen wie bei den männlichen. Ein Gegenstand ist den Seminaren für Lehrerinnen eigenthümlich, nämlich Haushaltungskunde. In den Prüfungen beider Jahre wird ein Bogen vorgelegt, der Fragen enthält über Kleidung, Nahrung, Kochen, Waschen, die Pflichten der Dienstboten, Haushaltungsausgaben in Arbeiterfamilien, Sparkassen, Gesundheitsregeln für Einzelne und Familien u. s. f. Im ersten Jahr werden nur die vier ersten Fragen des Bogens beantwortet, im zweiten auch die übrigen.* Außerdem wird jedes Jahr auf Fertigkeit im Nähen und Zuschneiden gesehen. (Im Seminar der Home and Colonial Society wird auch Kochen gelernt.)

2) Die Behandlung des Unterrichts.

Der Unterricht in den Seminaren geschieht, so weit er theoretischer Natur ist, durch Lectionen, die in der Regel je eine Stunde dauern. In denselben wird der betreffende Gegenstand von den Lehrern vorgetragen, nachher abgefragt, oder von Anfang mit den Zöglingen durchgesprochen. Diese halten sich Hefte, um sich Bemerkungen zu notiren, oder — seltener — ganze Manuscripte nachzuführen. Statt der letzteren sind eher bestimmte Handbücher im Gebrauch. Die Lectionsplane in den einzelnen Anstalten unterscheiden sich in der Hauptsache nicht viel von einander. Neben 30—40 Lectionen welche durchschnittlich in der Woche ertheilt werden, sind

* Ein Unterricht der künftigen Lehrerinnen im Haushaltungswesen ist um so passender, als vielfach über die Unfähigkeit der Frauen aus den arbeitenden Klassen zu den Hausgeschäften geklagt wird. Sie lernen sie u. A. darum nicht, weil sie in den Fabriken arbeiten.

Die jährlichen Examensfragen und Resultate werden von der Oberschulbehörde je im folgenden Jahr in einem eigenen Heft veröffentlicht. (Committee of Council on Education; Examination, Christmas 18..., Sold by Longman. London; Preis 6 d.)

etwa 18 Stunden für das Privatstudium ausgesetzt.* Dem Unterricht in der Schulpraxis wird genügt durch die Musterschulen und Uebungsschulen, durch Vorträge über Pädagogik und Schulmethode und endlich durch besondere Probelectionsstunden.

In den Seminaren, wo der Besuch der Musterschulen mit Eifer betrieben wird, hört jeder Zögling in denselben einem ganzen Cursus in allen Elementarfächern zu, macht sich schriftliche Bemerkungen, besonders vergleichende mit Beziehung auf die Methoden, welche er als Schullehrling in seiner frühern Schule auszuüben gelernt hatte, und erhält darüber nachher vom Musterlehrer die nöthigen Erläuterungen. Was ferner die Uebungsschulen betrifft, die entweder als besondere Anstalten mit den Seminaren in Verbindung stehen, oder zu gleicher Zeit die jeweilige Ortsschule bilden, so haben sie von ihrer anfänglichen Bedeutung neuerdings verloren. Früher mochten sie zweckmäßig gewesen sein, wo die Seminare nur ältere Zöglinge mit wenig Vorbildung aufnahmen, und dieselben nur kurze Zeit behielten. Da war es gut, wenn der künftige Schulmeister doch wenigstens daran gewöhnt wurde, einmal vor einer Klasse von Kindern zu stehen und einen wirklich praktischen Begriff von Zucht und Unterricht zu erhalten. Jetzt wo die Seminarzöglinge schon von einer fünfjährigen Schullehrzeit herkommen, in der sie mit den Verhältnissen einer Schule bereits hinlänglich

---

* Folgendes war die Vertheilung der Stunden im Wesleyanischen Seminar in der Horseferry Road, Westminster, im Jahr 1857:

Fächer.	Männl. Zöglinge. Zahl der wöchentlichen Stunden.		Weibl. Zöglinge. Zahl der wöchentlichen Stunden.	
	1. Jahr.	2. Jahr.	1. Jahr.	2. Jahr.
Religion	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Lesen	2	1	2	1
Rechnen	$4\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$	3
Mechanik	2	—	—	—
Pädagogik und praktische Uebung	6	$6\frac{1}{2}$	6	$6\frac{1}{2}$
Englische Sprache u. Grammatik	$3\frac{1}{4}$	3	$3\frac{1}{2}$	4
Geographie	3	4	3	4
Englische Geschichte	2	$1\frac{3}{4}$	3	$2\frac{3}{4}$
Euclid	1	—	—	—
Algebra	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2
Singen	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Höhere Mathematik	—	8	—	—
Physik	—	8	—	—
Schreiben	—	—	1	1
Haushaltungskunde	—	—	$1\frac{1}{4}$	1
Industrie	—	—	2	2
Stunden in der Woche . . .	$34\frac{3}{4}$	$42\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$	$34\frac{1}{2}$

bekannt werden konnten, wird die Wahrnehmung gemacht, daß sie leicht in Gefahr gerathen, in den Uebungsschulen alte Fehler einfach fortzusetzen oder noch mehr einwurzeln zu lassen. Dies geschieht um so leichter, als eine Uebungsschule wegen der nothwendigen Unerfahrenheit ihrer Lehrer und deren häufigem Wechsel sich kaum in besonders gutem Stand erhalten kann. Immerhin dürfte ihre Einrichtung da gedeihlich wirken, wo Schulen und Candidaten unter der Aufsicht eines wirklich tüchtigen und umsichtigen Musterlehrers stehen. Daß es einzelne solche gibt, dafür bürgt der Bericht der Commission von 1858. Der betreffende Musterlehrer läßt sich dann täglich von den Seminaristen eine schriftliche Darlegung von dem geben, was sie im Unterricht des betreffenden Tags vornehmen wollen, beaufsichtigt sie zu Zeiten selbst, schickt immer auch jüngere Zöglinge mit in die Schule, die zuhören und sich schriftliche Bemerkungen zu machen haben, und leitet endlich kritische Besprechungen dessen ein, was in den Schulstunden geleistet worden ist.

Die Vorlesungen über Pädagogik und Schulmethode werden von den Musterlehrern gehalten. Dr. Temple sagt von ihnen: Gewöhnlich seien sie zu hoch (too ambitions); es werde in denselben zu sehr versucht, „praktische Regeln für den Unterricht aus metaphysischen Theorien über das Wesen des Wissens und die Beschaffenheit der Seele abzuleiten." Trotzdem seien sie nicht ohne Nutzen; sie bringen die Zöglinge dazu, über ihre künftige Thätigkeit tiefer nachzudenken. Er sei häufig von Schulmeistern versichert worden, sie hätten die Vorlesungen nie gründlich verstanden, als bis sie das praktische Amt in ihren eigenen Schulen zu führen begonnen hätten. Dann seien die damals niedergeschriebenen Bemerkungen ihnen als Fingerzeige vom größten Werth gewesen. — Die Probelectionsstunden endlich, criticism-lessons genannt, erweisen sich, wenn gut geleitet, als ganz besonders fruchtbringend. Die Zöglinge halten hier in besondern Stunden vor einem Seminarlehrer und vor den versammelten Commilitonen, die ihre Bemerkungen für sich niederzuschreiben haben, selbst jeder etwa 20 Minuten lang Unterricht über einen vorher bestimmten und disponirten Gegenstand mit einer dazu berufenen Schulklasse, und werden, nachdem diese entlassen ist, theils von Lehrern, theils von den Mitzöglingen kritisirt. — Die Lehrerinnenseminare haben ebenfalls Vorlesungen, Probelectionsstunden und Uebungen in den Muster- und Uebungsschulen, die hier natürlich Mädchenschulen sind. Die Leitung der Anstalten ist in der Regel in den Händen von Vorsteherinnen (superintendents), welchen etliche Seminarlehrerinnen und eine Musterlehrerin beigegeben sind. Nur theilweise wird auch von Männern Unterricht ertheilt. Von der Vortrefflichkeit dieser Anstalten zur Bildung von Lehrerinnen und der Tüchtigkeit ihrer Leitung konnte ich mich

bei einem Besuch in Stockwell, dem Lehrerinnenseminar der britischen Gesellschaft, im September 1863 überzeugen, über welchen Folgendes der Mittheilung werth scheint: Das Seminar ist eingerichtet für 102 Mädchen und hatte deren damals etwa 90, welche in die zwei Abtheilungen des ersten und zweiten Jahrs zerfielen. Die erste Abtheilung, welche alle diejenigen umfaßt, die theils ihr erstes Seminarjahr durchmachen, theils überhaupt nur ein Jahr bleiben wollen, ist wieder in zwei Parallelklassen getheilt, von denen die eine die Vorgerückteren, die andere die Schwächeren enthält. In Verbindung mit dem Seminar sind Musterschulen, eine für 157 Schülerinnen mit einer Lehrerin und drei Mädchen im Schullehrlingsdienst, und eine Kleinkinderschule. Ueber der ganzen Anstalt steht ein von der britischen Gesellschaft eingesetztes Comité von Damen; die eigentliche Leitung derselben hat, ohne übrigens selbst Unterricht zu geben, die Vorsteherin, welche im Hause wohnt und einen Gehalt von 80 Pfd.St. bezieht. Unterricht und unmittelbare Aufsicht besorgen die erste und zweite Hauptlehrerin, welche ebenfalls im Hause wohnen und theils die Lectionen geben, theils die praktischen Uebungen leiten; sie haben neben freier Station 66 und 52 Pfd.St. Gehalt. Zwei weitere Lehrerinnen aus der Stadt haben den Unterricht im Zeichnen und in der Musik; ein einziger Lehrer (tutor genannt, mit 140 Pfd.St. Gehalt), der ebenfalls nicht in der Anstalt wohnt,* unterrichtet in einigen Fächern, hat aber sonst mit der Leitung des Ganzen nichts zu thun. Der Stundenplan, den ich vom Original für den Sommer 1863 abschrieb, gibt einen Begriff von der Zeiteintheilung und von den vorkommenden Gegenständen:

Tage.	Stunden.	1. Jahresklasse A.	1. Jahresklasse B. (Schwächere.)	2. Jahresklasse.
Montag	9—10	Rechnen	Geographie**	Rechnen (Lösen von Aufgaben unter Aufsicht)
	10—11	Englische Grammatik	Landkartenzeichnen**	id.
	11—12	Geographie**	Rechnen	Probelektionen*
	12— 1	Zeichnen von Landkartenumrissen**	Englische Grammatik	Englische Geschichte*
		—	—	—
	3— 4	Nähen*	Nähen } mit A*	Haushaltungskunde**
	4— 5	id.*	id. } mit A*	Diktirtschreiben**.
	6— 7	Lesen und Schreiben**	Lesen und Schreiben mit A**	Geschichte, Lernen unter Aufsicht*

* Derselbe hat seit 1. Januar 1864 resignirt und ist durch zwei Frauenzimmer als Lehrerinnen ersetzt worden.

Tage.	Stunden.	1. Jahreskasse A.	1. Jahresklasse B. (Schwächere.)	2. Jahresklasse.
Dienstag	9—10	Englische Geschichte*	Englische Grammatik	Geographie**
	10—11	Dispositionen zu Lectionen schreiben*	Rechnen	Arbeit i. d. Waschküche**
			Probelectionen*	id.**
	11—12	Haushaltungskunde**		
	12— 1	Musik	Englische Geschichte	Landkartenzeichnen**
	3— 4	Englische Grammatik	Musterschule; Waschküche*	Musik
	4— 5	Rechnen	id.*	Schreiben und Lesen**
	5— 6	Bibellesen*	Bibellesen mit A*	Bibellesen mit Kl. 1 A u. B*
Mittwoch	9—10	Musterschule, Waschküche*	Rechnen	Englische Geschichte*
	10—11	id.*	Englische Grammatik	Vorlesung über Pädagogik*
	11—12	Aufsatz	Lesen und Schreiben**	Englische Grammatik
	12— 1	Zuschneiden*	Musik	Zuschneiden*
	3— 4	Probelectionen*	Haushaltungskunde**	Musterschule, Waschküche**
	4— 5	Pädagogik (Privatstudium*)	Dictirtschreiben**	id.**
	6— 7	Lesen und Schreiben**	Englische Geschichte*	Geographie, Privatstudium**
Donnerstag	9—10	Englische Geschichte*	Mustersch., Waschküche	Lesen und Schreiben**
	10—11	Dictirtschreiben**	id.	Englische Geschichte*
	11—12	Geographie**	Zuschneiden*	Nähen*
	12— 1	Vorlesung über Pädagogik*	Vorlesung über Pädagogik mit A*	Pädagogik, Privatstud.
	3— 4	Mustersch., Waschküche*	Aufsatz	Probelectionen*
	4— 5	id.*	Rechnen	Vorlesung über Pädagogik*
	6— 7	Singen } mit A**	Singen } mit A**	Grammatik und Aufsatz
	7— 8	id. }	id. }	Singen mit I. A u. B**
Freitag	9—10	Probelektionen*	In den Musterschulen	Rechnen
	10—11	Lesen und Schreiben**	Dispositionen zu Lectionen*	Englische Grammatik
	11—12	Rechnen	Lesen und Schreiben**	in den Musterschulen
	12— 1	Englische Grammatik	Geographie**	Rechnen, Lösen v. Aufgaben unter Aufsicht
	3— 4	} Musterschulen	Probelectionen*	} Privatstudium unter Aufsicht*
	4— 5	}	Vorlesf. über Pädagogik*	}
	6— 8	Englische Geschichte*	Engl. Geschichte mit A*	Zeichnen
Samstag	9—10	Zeichnen	Zeichnen mit A	Geographie**
			— Sonst frei —	

Bemerkung. Die mit * bezeichneten Lectionen werden von der ersten, die mit ** von der zweiten Hauptlehrerin ertheilt; die übrigen vom Lehrer oder von den Zeichnen- und Musiklehrerinnen.

An der Mädchenmusterschule üben sich vier Zöglinge vom zweiten Jahrescurs wöchentlich vier Stunden, fünf vom ersten Curs A wöchentlich fünf Stunden, fünf vom ersten Curs B ebenfalls fünf Stunden; in der Kleinkinderschule sind vom zweiten Curs zwei Zöglinge wöchentlich fünf Stunden, vom ersten A und B je drei wöchentlich fünf Stunden beschäftigt.

Da die Anstalt unter der britischen Gesellschaft steht, so wird außer der einen Stunde Bibellesen kein allgemeiner Religionsunterricht ertheilt. Derselbe ist Sache der Geistlichen der in der Anstalt vertretenen Denominationen; man verlangt aber, daß er ertheilt werde und daß die Zöglinge den sonntäglichen Gottesdienst besuchen. Gemeinschaftliche Morgen- und Abendandachten sind übrigens eingeführt. — Die jährlichen Vacanzen dauern ungefähr fünf Wochen.

Von besonderem Interesse war mir eine jener Probelectionsstunden, der ich am Mittwoch Nachmittag von 3—4 Uhr anwohnte. In einem großen Saal saßen auf amphitheatralisch sich hinter und über einander erhebenden Sitzen (der „Gallerie") vielleicht 50 zehn- bis elfjährige Mädchen aus der Mädchenschule, um sie herum die erste Jahresklasse der etwa achtzehnjährigen Frauenzimmer. Zwei von den letzteren hatten nun hinter einander jede während 20 Minuten über einen vorher bestimmten Gegenstand, über den sie eine Disposition einreichten (es war Geographie von England), mit den Schulmädchen eine Lection abzuhalten, dabei vorzutragen, zu erklären, abzufragen u. s. f. Die Schultafel und eine Wandkarte wurden dazu benützt. Während dem schrieben sich die übrigen sämmtlich ihre kritischen Bemerkungen nieder. Nachdem die beiden Lehrenden ihre Aufgabe recht befriedigend vollendet hatten, und die Schulmädchen abgetreten waren, rief die Hauptlehrerin, welche mit feinem Takt und großer Sicherheit das Ganze leitete, einige der Anderen auf und ließ sie die von ihnen niedergeschriebene Kritik vorlesen. Darauf kritisirte sie selbst theils die Lectionen, theils die eben gehörten, noch mehr oder minder unreifen Bemerkungen, und schloß mit sehr treffenden und belehrenden Auseinandersetzungen. Ich habe nie ähnliche Uebungen besser und fruchtbringender leiten sehen.

Zur Beurtheilung des Lehrgangs in den Schullehrerseminaren im Ganzen enthält der Bericht der Commission von 1858 einige werthvolle Bemerkungen. Er findet denselben, wenn man alle Umstände billig in Rechnung ziehe, zweckmäßig angeordnet, bemerkt aber doch, daß gewisse Vorwürfe, die man dem Lehrstand im Amt häufig machen höre, wenn sie begründet seien, auch schon auf Fehler in der Seminarbildung zurückweisen

---

* Als Handbuch der Haushaltungskunde dient W. B. Tegetmeier, A manual of domestic economy, with hints on domestic Medicine and Surgery; 5. ed. London 1860.

müssen. Man behaupte nämlich, die künftigen Lehrer haben so vieles zu lernen, was an sich wohl gut und wissenswerth sein möge, aber mit dem künftigen Beruf in keiner Beziehung stehe, und sie nur in Gefahr bringe, eingebildet und unzufrieden zu werden, und in der Schule das erst nicht zu leisten, was man von ihnen erwarten könne. Hier nun spricht die Commission die Ansicht aus, daß zwar gegen die im Seminarcursus eingeführten Gegenstände sich im wesentlichen nichts einwenden lasse; dagegen sei die Art ihrer Behandlung häufig eine unrichtige und habe es allerdings mitverschuldet, wenn sich später Oberflächlichkeit und leere Vielwisserei erzeugen.

Zunächst sei die Wahl jener besondern wissenschaftlichen Fächer eine im allgemeinen glückliche zu nennen. Es könne nur günstig wirken, wenn die Zöglinge während der Seminarjahre auch ein ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechendes Studium betreiben, das kein reines Brodstudium sei, um aus eigener Erfahrung einen Begriff vom bildenden Einfluß einer wissenschaftlichen Thätigkeit zu erlangen. Ja, die Commission beantragt sogar die Aufnahme von noch zwei weiteren Unterrichtsgegenständen und will es den Seminarbehörden anheimgeben, zu entscheiden, ob dieselben nicht obligatorisch gemacht zu werden verdienten, selbst wenn dazu eines der Elementarfächer verkürzt oder gestrichen werden müßte. Der eine wäre das Wichtigste aus der Physiologie, besonders soweit sie die Gesetze betrifft, mit welchen die Erhaltung der Gesundheit zusammenhängt, der andere eine Art populärer praktischer Nationalökonomie, mit Erklärungen über die Verhältnisse, welche das bürgerliche Leben beherrschen, z. B. über Kapital und Arbeit, über Produktion und Consumption, über Organisation der Gemeinden, Armenwesen, Hauswirthschaft u. dergl. Beides sei schon in entsprechender Form in den Lehrgang für die künftigen Lehrerinnen aufgenommen, dürfe aber dem männlichen Theil des Lehrstands ebenso wenig vorenthalten werden. Ein solcher Unterricht sei nicht nur praktisch sehr wichtig, sondern er enthalte auch viel Stoff, der sich formell geistbildend verwenden und auf eine Weise wiedergeben lasse, daß er später für Kinder verständlich und durch Beiziehung praktischer Beispiele anziehend gemacht werden könne. Es reiche indessen nicht aus, dem Studium eines derartigen wissenschaftlichen Hauptgegenstands nicht weiter als ein Jahr zu widmen. In den staatskirchlichen Seminaren z. B. sei derselbe meist Mathematik oder Physik; hier könne aber bei dem vielen, was noch nebenher gehen müsse, von einem wirklich erfolgreichen Eingehen auch nur auf die wichtigsten Grundprincipien in so kurzer Zeit kaum die Rede sein. Darum sei dringend anzurathen, das betreffende Fach gleich mit dem ersten Seminarjahr zu beginnen und ihm die volle Zeit von zwei Jahren zu widmen.

Wenn nun aber bei jenen formal bildenden Gegenständen die Kürze

der ihnen zugemessenen Zeit es sei, was der Oberflächlichkeit der Erfolge Vorschub leiste, so werde bei dem Elementaren, besonders der Religion (alttestamentliche Geschichte, Kirchengeschichte), der Geographie und Geschichte hauptsächlich in der Behandlung gefehlt. Man mache sie zu sehr zur Gedächtnißsache und lege noch immer einen besondern Werth darauf, jenem schon bei der Darstellung des Bildungsgangs der Schullehrlinge gerügten System entsprechend, das bloße Wissen von möglichst vielen Thatsachen und Namen zu befördern. Die Folgen einer solchen Behandlung seien, daß die Zöglinge zwar tüchtig zu arbeiten haben; ein großer Theil ihrer Arbeit sei aber rein mechanischer Natur. In einer Prüfung können sie wohl wiedergeben, was sie gelernt haben; sie können sogar, sich selbst und andere betrügend, mit ungewöhnlichen Kenntnissen glänzen; werden sie aber auf sich selbst gestellt, werde verlangt, daß sie nun ihr Wissen auch anwenden, daß sie neue Combinationen finden, neue Schlüsse ziehen, dann trete die geistige Unbildung zu Tage.

Daß an diesem Urtheil etwas Wahres sei, bestätigte mir u. A. auch die Durchsicht von Examensfragen, welche bei einigen Seminarprüfungen, denen ich in London anwohnte, zur Beantwortung vorgelegt wurden. Dieselben waren vielleicht an sich nicht zu schwierig, weil die Zöglinge den betreffenden Gegenstand, besonders soweit er Literatur betraf, im vorangegangenen Jahrescursus schon genau durchgearbeitet hatten. Dennoch schienen sie mir manchfach theils zu sehr ins Detail einzugehen und ans Wortgedächtniß zu appelliren, theils Dinge zu behandeln, welche gar zu weit von dem sich entfernten, was mit dem besondern Beruf des Volksschullehrers zusammenhängt. — Dr. Temple bezeugt, man könne von ungefähr $^{1}/_{10}$ sämmtlicher Seminaristen sagen, daß sie die im Lehrgang angeordneten Fächer wirklich befriedigend lernen; eine eigentliche Herrschaft über dieselben erlange indeß keiner, was freilich bei der Kürze der Zeit nicht anders zu erwarten und als nothwendiges Uebel anzunehmen sei.

Wir werden in einem spätern Abschnitt sehen, welchen Gebrauch die neueste Gesetzgebung von den Bemerkungen der Commission gemacht hat.

Innere Ordnung und Einrichtung der Seminare; Disciplin und deren Resultate.

Das System der geflissentlich einfachen Lebensart und der Handarbeit in Garten und Haus, das von Sir J. K. Shuttleworth in Battersea versucht worden war, hat man neuerdings in den Seminaren so ziemlich aufgegeben. Die Kost ist noch immer einfach, entspricht aber doch dem herkömmlichen Aufwand in einer bürgerlichen Haushaltung. Etwas Hand- oder Gartenarbeit wird ebenfalls noch da und dort getrieben, nur fehlt es

dazu bei den gesteigerten wissenschaftlichen Forderungen an der gehörigen Zeit. Die neueren inneren Einrichtungen sind überall ungefähr dieselben. Die beiden Hauptjahresklassen der Zöglinge haben eigene große Klassenzimmer, in welchen Unterrichtsstunden gehalten und das Privatstudium betrieben wird. Außerdem ist ein größerer Saal für gemeinschaftliche Zwecke vorhanden, ferner ein gemeinschaftlicher Speisesaal, in welchem auf erhöhtem Boden auch die im Haus selbst wohnenden Lehrer (ausgenommen die Vorsteher) frühstücken und zu Mittag und Abend essen. Jeder Zögling hat ein besonderes Schlafzimmer; Zutritt zu demselben ist aber nur zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Restrictionen gestattet. (Dasselbe fand ich in der Borough-Road-Anstalt und in Stockwell. Hier sind größere Schlafsäle durch Wände, die aber nicht ganz zur Decke reichen, in einzelne kleinere, aber ganz gesonderte Schlafgemache abgetheilt. Durch eine Thüre, welcher ein kleines Fenster eingefügt ist, ist der Schlafsaal mit dem Schlafzimmer eines Lehrers, resp. einer Lehrerin verbunden, welche so über Nacht die Aufsicht besorgen können.) Im Sommer wird um 5½, im Winter um 6 Uhr aufgestanden. Das Zeichen dazu gibt ein Zögling, der etwa die Woche hat, mit einer Glocke. Nach ½ Stunde ertönt dieselbe wieder; die Seminaristen haben sich dann zu versammeln, um ihre Namen anzugeben. Dann kommt eine Stunde Privatstudium, dann Morgenandacht, dann Frühstück. Von 9—12 Lectionen. Um 1 Uhr Mittagessen; von 2½—5½ (oder von 3—5, 6—7 ꝛc.) Lectionen; um 6 Uhr Abendgebet, 6½ Thee oder Abendessen, 7—9½ Privatstudium; um 10 Uhr wird zu Bett gegangen. Am Mittwoch und Samstag Nachmittag ist frei (statt dessen häufig auch den ganzen Samstag); die jährlichen Vacanzen dauern 5—6 Wochen.

Da häufig die freie Erholungszeit ebenfalls im Haus und an der Privatarbeit zugebracht wird, so fehlt es an der hinreichenden körperlichen Bewegung, umsomehr als systematische Leibesübungen nicht eingeführt sind. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn die Commission von 1858 die Besorgniß ausspricht, es könnten die Folgen dieses Mangels, wenn sie auch während der Seminarjahre nicht zu Tag treten, doch im spätern Leben der Schulmeister sich nachtheilig äußern. Die Gesundheit der weiblichen Zöglinge ist während des Seminarcursus befriedigend, was damit zusammenhängen mag, daß ihre Thätigkeit zwischen geistigem Lernen und Handarbeit wechselt; die Schullehrjahre in den Volksschulen scheinen die Gesundheit der jungen Mädchen mehr anzugreifen.

Noch ist zu bemerken, daß sich in jedem Seminar Bibliotheken zum Gebrauch der Zöglinge, welche zum großen Theil durch Schenkungen zusammen kommen, so wie physikalische Apparate und naturhistorische Sammlungen befinden. Ueber die ersteren klagt Dr. Temple, daß sie zu

viel Lehrbücher oder Aufschlagewerke und geschenkte Schriften enthalten, welche die Geber sonst haben nicht brauchen können. Er vermißt besonders eine wünschenswerthe reiche Vertretung der klassischen englischen Literatur.

Die Disciplin wird streng, aber unter geflissentlichem Fernhalten alles Polizeimäßigen, gehandhabt. Mit Beziehung auf dieselbe ist nur ein Mißstand zu erwähnen, der in den Einrichtungen begründet ist, mag er auch noch nie thatsächlich hervorgetreten sein. Die Seminarbehörden können nämlich allerdings einem Zögling wegen schlechter Aufführung die Zeugnisse verweigern, welche für den Fortbezug seiner jährlichen königl. Stipendien unumgängliche Bedingung sind; dadurch schaden sie aber sich selbst, weil ja im Fall der Verwilligung des Stipendiums dieses immer in ihre eigene Kasse fließt. Es wäre also wenigstens Grund zu einem Verdacht vorhanden, daß die Disciplin der Anstalt durch die Rücksicht auf ihre pekuniären Einkünfte nothleiden könnte.

Die sittliche Haltung unter den Zöglingen wird im Allgemeinen als befriedigend geschildert; bei den weiblichen noch mehr, als bei den männlichen.* Auch die Ansicht, welche sie während ihres Seminarlaufs von ihrem künftigen Beruf gewinnen, sei meist die richtige; sie erlangen insbesondere eine bestimmtere Ueberzeugung von dessen Wichtigkeit in religiöser Beziehung. Indeß ist Dr. Temple's Meinung beachtenswerth, daß die abgesonderte Erziehung in solchen Anstalten bei den Einzelnen einen zu hohen Begriff von ihrer Stellung befördere und von der Arbeit, die ihnen bevorstehe. Sie leben sich, besonders wenn man ihnen immer von der Wichtigkeit und Verantwortung ihres erwählten Berufs vorrede, statt daß man sich dabei mehr auf die Resultate ihrer eigenen künftigen Erfahrung verlasse, nach und nach in den falschen Glauben hinein, „die Arbeit des Schulmeisters sei das eine große Werk des Tags, und sie seien dazu die erkorenen Männer.“ Er würde vorziehen, die künftigen Lehrer in den gewöhnlichen Schulen mit solchen erzogen zu sehen, welche sich andern Berufsarten widmen, erkennt jedoch ausdrücklich an, daß dies wegen der in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnisse nicht wohl thunlich wäre. —

Eine von den übrigen wesentlich abweichende Einrichtung haben nur zwei Seminare. Das eine ist das der Home and Colonial Society gehörige in der Gray's Inn-Lane in London, für Lehrerinnen,

* In den Seminaren für Lehrerinnen sind besonders die häufigen Besuche von Damen, die nicht nothwendig den Comités angehören müssen, von sehr wohlthätigem Einfluß. Bekannt ist in dieser Beziehung die Thätigkeit der reichen und wohlthätigen Miß Burdett Coutts in London. Sie gibt den Zöglingen des Whitelands Seminars jährlich Preise für gute Erfolge in weiblichen Arbeiten oder für Bearbeitung von besondern Examensfragen über das Haushaltungswesen.

besonders zum Dienst an Kleinkinderschulen. Die Zöglinge wohnen dort im Haus, es gibt aber auch auswärtige, besonders solche, die sich auf einen höhern Schuldienst oder für Gouvernantenstellen vorbereiten. Die Candidatinnen werden vom Damencomité monatlich aufgenommen, machen einen Probemonat durch und bleiben dann weitere 20 Wochen, wofür sie im Ganzen wöchentlich 8 Schill. bezahlen. Auch wenn sie schon im Dienst sind, können sie auf einen Monat zu ihrer weiteren Bildung wieder in die Anstalt zurücktreten. Das Hauptaugenmerk wird auf praktische Uebung in den Schulen gerichtet; über das theoretische Wissen wird nur ein Ueberblick und Anleitung gegeben, es sich wo möglich selbständig anzueignen. Das andere ist das Homerton Training College des Educational Board. Die Zöglinge sind hier älter (die männlichen 22—24, die weiblichen 20—22 Jahre alt), der Lehrcurs ist ausgedehnt und schwierig, aber kurz, er dauert nur ein Jahr bis 16 Monate. Im Einzelnen hat das Seminar viel Aehnlichkeit mit dem der britischen Gesellschaft in der Periode vor Einführung des Schullehrlingssystems.

3) Die Lehrer im Dienst.

Statistik, Gehaltsverhältnisse.

Von der Unterscheidung zwischen geprüften und ungeprüften (certificated and uncertificated) Lehrern war bereits die Rede. Im Lauf der nächsten Jahre kamen dazu noch drei weitere Kategorien, nämlich die registrirten Lehrer, die Hülfs- und die sogenannten Probelehrer. Es konnten nämlich von nun an active Elementarlehrer, welche das fünfunddreißigste Jahr überschritten hatten und noch die Dienstprüfung bestehen wollten, wenn es ihnen nicht gelang, die für ein Zeugniß des niedersten Grads erforderliche Markenzahl zu erringen, auch durch Befriedigung geringerer Ansprüche noch die Befähigung zur Uebernahme inspicirter Schulen und zur Haltung von Schullehrlingen erwerben. Sie wurden in diesem Fall blos registrirt, und man nannte sie registrirte Lehrer (registered teachers). Als solche erhielten sie zwar nicht die Staatsbesoldungszulagen, aber doch die Beiträge für den Unterricht der Schullehrlinge, und die Schulen bezogen ihretwegen das Kopfgeld.

Ferner gestattete eine Verordnung, daß ein Candidat, der das Seminar durchlaufen und die Dienstprüfung bestanden, aber sein Zeugniß noch nicht nach vorangegangener Probezeit (s. früher) hatte vom Inspektor fixiren lassen, falls er im Anfang keine Schule fand, die durch ihre Gehaltsverhältnisse die Staatszulage sicherte, auch statt dieser Zulage gleich jährlich 25 £

(eine Lehrerin 20 £) aus öffentlichen Mitteln erhalten durfte, unter der Bedingung, daß er entweder

1) eine Hauptlehrerstelle an einer ländlichen Schule sich verschaffte, welche nicht mehr als 1200 Quadratfuß Schulraum und erwiesenermaßen nicht über 100 Schüler hatte, oder

2) Hülfslehrer unter einem geprüften oder registrirten Schulmeister (resp. Lehrerin) in einer Schule mit nicht weniger als 75 Schülern wurde.*

Beides durfte aber nicht länger als zwei Jahre dauern; nach dieser Zeit traten dann nach Umständen die gewöhnlichen Gehaltszulage-Bestimmungen über Gehaltszulagen ein.

Im ersteren Fall hießen die Lehrer Probelehrer (probationary teachers). Die Einführung derselben sollte nicht nur stellenlosen Candidaten zu provisorischer Verwendung, sondern auch den Schulen in armen Gemeinden zur Möglichkeit verhelfen, wenigstens je auf kürzere Zeit geprüfte Lehrer anzustellen; die zweite Kategorie sind die eigentlichen Hülfslehrer (Assistant teachers), deren Zahl neuerdings bei der größeren Menge verfügbarer Candidaten in raschem Wachsthum begriffen ist.

Für eine richtige Würdigung des von der Schulbehörde bestätigten Prüfungszeugnisses ist übrigens immer zu beachten, daß es nicht unerläßliche Bedingung für Uebernahme einer Lehrstelle ist, sofern die Lokalschulleitungen in Wahrheit als Lehrer anstellen können, wen sie wollen, ohne eine bestimmt geregelte Vorbildung zu verlangen, und daß es auch keinerlei mit dem Dienstalter zusammenhängende Anstellungsordnung begründet. Nur das besagen die Zeugnisse, daß eine competente Behörde den Betreffenden zum Schulamt für tüchtig hält, und daß, wenn er in aktiven Schuldienst tritt, ihm durch Zuerkennung der Staatszulage unter den früher angegebenen Bedingungen ein anständiger Gehalt gesichert wird. Diese Zulage erhält übrigens der Schulmeister nicht unmittelbar von der Staatsbehörde; die letztere sendet sie vielmehr an die Lokalschulleitung, aber so, daß die sofortige Ausbezahlung an jenen garantirt ist. Auch die geprüften Schullehrer und Lehrerinnen sind keineswegs Staatsdiener in unserem Sinn, nicht einmal Gemeindediener. Ihre Anstellung und Entlassung ist Sache der einzelnen Lokalleitungen. Diese wenden sich in der Regel, wenn sie einen Lehrer oder eine Lehrerin brauchen, an die Vorstände der Schullehrerseminare oder an die Ausschüsse der Schulgesellschaften, um die Namen tauglicher

* Dieser zweifache Weg stand (auf drei Jahre) auch solchen Candidaten offen, welche am Ende ihres ersten Seminarjahrs das betreffende Examen nicht genügend bestanden hatten. Sie mußten dieselbe Prüfung indeß wenigstens am Ende des dritten Jahrs solcher Verwendung wiederholen. — Schulen mit 100 Schülern konnten einen Hülfslehrer und einen Schullehrling halten; 40 weitere Schüler berechtigten zu einem zweiten Lehrling, 75 zu einem zweiten Hülfslehrer.

Candidaten zu erfahren, oder holen sie auch — übrigens nur privatim — den Rath der Inspektoren ein (Candidaten lassen sich bei jenen Behörden vormerken oder bitten die Inspektoren um Empfehlung). Sie stellen hierauf den Lehrer ihrer Wahl durch einen Privatcontract an, und geben der Staatsbehörde davon Kunde, worauf diese sich verpflichtet, die Gehaltszulagen zu bezahlen, das Zeugniß des Lehrers alle fünf Jahre rectificiren zu lassen, die etwaige Pension zu verwilligen u. s. f.

Wir fügen folgende statistische Notizen über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den englischen Volksschulen bei:

Versteht man unter „Schule" eine getrennt für sich bestehende Abtheilung unter einem eigenen Hauptlehrer oder einer Lehrerin, so befanden sich 1858 in England und Wales im Ganzen 58,975 Werktagsschulen, öffentliche und private zusammengerechnet, mit 2,535,462 Schülern. Von diesen waren 24,563 öffentliche mit 1,675,158 Schülern und 34,412 private mit 360,304 Schülern. Ueber die Zahl der Lehrer gibt es keine allgemeine Angabe; die der Hauptlehrer wird nach der angeführten Definition im Allgemeinen von der der Schulen nicht verschieden sein.

Unter Inspektion der Staatsschulbehörde befanden sich 1860 in England, Wales und Schottland zusammen 9378 Werktagsschulen mit 1,101,545 Schülern, von denen 6897 mit 917,255 Schülern durch Staatsbeiträge unterstützt wurden. (Die entsprechenden Zahlen für 1862 sind aus dem neusten Bericht der Schulbehörde 1862—63 nicht zu entnehmen, weil er blos die Zahl der während des Jahrs inspicirten,* nicht der wirklich existirenden Staatsschulen angibt. Von jenen waren es 10,918 mit 1,057,426 Kindern, 8452 geprüften Lehrern und 14,881 Schullehrlingen. Die eigentliche Lehrerzahl s. u.)

Folgende Angaben aus den fünfziger Jahren für Großbritanien zeigen, wie die Zahl der geprüften Lehrer nach und nach stieg, und wie sich der weibliche Antheil zum männlichen verhielt:

Ende des Jahres	Zahl der geprüften Lehrer			Zahl der Hülfslehrer			Zahl der Schullehrlinge		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1850	?	?	980	—	—	—	3070	1590	4660
1851	845	328	1173	—	—	—	3657	1950	5607
1853	1541	756	2297	67	28	95	4308	2604	6912
1858	3568	2320	5888	184	59	243	7673	6351	14024
1859	4137	2741	6878	214	81	295	8219	7005	15224

* Alle unterstützten Schulen müssen, wenn keine besondern Hindernisse eintreten, im Lauf des Jahres inspicirt werden; den nicht unterstützten, welche eine Inspektion wünschen, kann sie nur insoweit zu Theil werden, als den Inspektoren im betreffenden Jahr noch Zeit übrig bleibt.

Im Jahr 1862 waren

	Geprüfte Lehrer			Hülfslehrer			Probelehrer		
	männl.	weibl.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
In England, Wales, Insel Man und Kanalinseln .	4160	3460	7620	256	138	394	276	149	425
In Schottland	1065	430	1495	49	6	55	82	11	93
In Großbritanien . . .	5225	3890	9115	305	144	449	358	160	518

Ferner die Zahl der Schullehrlinge in den fünf Jahresklassen.

	vom 1. Jahr			vom 2. Jahr			vom 3. Jahr		
	männl.	weibl.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
In England u. Wales, Insel Man und Kanalinseln .	1130	1336	2466	1300	1532	2832	1224	1348	2572
Schottland	324	144	468	293	140	433	298	136	434
In Großbritanien . . .	1454	1480	2934	1593	1672	3265	1522	1484	3006

	vom 4. Jahr			vom 5. Jahr			Alle zusammen		
	männl.	weibl.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
In England u. Wales, Insel Man und Kanalinseln .	1378	1388	2766	1350	1452	2802	6328	7056	13438
Schottland	334	138	472	332	175	507	1581	733	2314
In Großbritanien . . .	1712	1526	3238	1682	1627	3309	7963	7789	15752

Die Zahl der registrirten Lehrer fehlt im Bericht. Bemerkenswerth ist, daß unter den Schullehrlingen die weiblichen an Zahl den männlichen überlegen sind, während unter den geprüften Lehrern das männliche Geschlecht vorschlägt. Es hängt wohl zusammen mit dem Umstand, daß gerade in den Jahren unmittelbar nach der Schullehrzeit die Frauenzimmer des Heirathens oder anderer Gründe wegen die Lehrerinnenlaufbahn verlassen. — Die folgende Tabelle, nur eine andere Form der vorhergehenden, zeigt den Antheil der einzelnen religiösen Denominationen und Schulgesellschaften an den verschiedenen von der Staatsbehörde anerkannten Lehrerklassen:

Schulen in Verbindung mit	Geprüfte Lehrer		Hülfslehrer		Probelehrer		Schullehrlinge	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
der Staatskirche oder der National Society	3269	2740	158	101	225	137	4670	5382
British and Foreign Society .	513	323	50	13	36	3	957	799
den Wesleyanern	267	148	35	2	10	—	529	323
dem kathol. Armenschulcomité .	111	249	13	22	5	9	186	518
Parochialschulen (s. später) .	—	—	—	—	—	—	40	34
Schottische Schulen . . .	1065	430	49	6	82	11	1581	733
Zusammen .	5225	3890	305	144	358	160	7963	7789

Die Zahl der geprüften Lehrer war bis 1863 in jährlichem Zunehmen begriffen; die der Schullehrlinge wurde in den letzten Jahren aus Gründen, welche mit der weiter unten zu besprechenden neuen Gesetzgebung zusammenhängen, etwas geringer.

Das Verhältniß der Lehrer zu den Schülern betreffend, so galt 1859 für die inspicirten Schulen Folgendes:

	Lehrer zu den Schülern	Schullehrlinge zu den Schülern	Ueberhaupt
1) in Großbritanien			
nach der Zahl der bei der Prüfung anwesenden Kinder	1 : 128	1 : 57	1 : 39
nach durchschnittlichem Schulbesuch	1 : 122	1 : 52	1 : 36
2) in England und Wales			
nach den bei der Prüfung Anwesenden	1 : 133	1 : 56	1 : 39
nach durchschnittlichem Schulbesuch	1 : 120	1 : 51	1 : 36

Dies ist die Durchschnittsberechnung. In Wirklichkeit kommen auf einen Hauptlehrer an Stadtschulen oft 200, ja 400 Schüler, dafür aber in kleinen Dörfern noch weit weniger als die Durchschnittszahl. Das Verhältniß des männlichen zum weiblichen Lehrerpersonal war 1859 wie 53,5 : 46,5.

Die Gehaltsverhältnisse der Schulmeister und Lehrerinnen haben sich in der neueren Zeit entschieden gebessert. In den von der Staatsbehörde unabhängigen Schulen sind sie zwar noch immer nicht nur unter sich sehr verschieden, sondern stehen auch im Allgemeinen niedriger, als in den inspicirten; in den letzteren dagegen hat die Gesetzgebung viel zu ihrer gleichmäßigen Aufbesserung beigetragen. Sie hängen hier vor Allem von der im Dienstexamen errungenen Zeugnißklasse ab, nach welcher sich seither die Staatszulagen und mit ihnen die Minimal-Gehaltsansätze berechneten (s. oben); doch richten sie sich immer auch mehr oder weniger nach anderen Umständen, nach Gegend oder Ort, wo sich die Schule befindet, nach der Confession, zu der sie gehört u. dergl.

Dem Bericht der Commission von 1858 zufolge ergab sich als mittlerer jährlicher Gehalt eines geprüften Schulmeisters, wenn die Staatszulage und alle übrigen mit der amtlichen Stellung zusammenhängenden Einnahmen eingerechnet wurden, aus 3659 einzelnen übers ganze Land zerstreuten Fällen die Summe von 94 Pfd.St. Außerdem hatten 2102 freie Wohnung oder Miethe-Entschädigung. Das Mittel aus einigen der höchsten jener Gehalte (bei Dissenterschulen in London) betrug 122 Pfd.St., dasjenige aus einigen der niedersten (bei staatskirchlichen Schulen in Wales) 78 1/2 Pfd.St.

Das mittlere Einkommen von 596 nicht geprüften Schulmeistern, von welchen 351 freie Wohnung hatten oder Miethe-Entschädigung bezogen, war 62 Pfd.St.

Bei geprüften Lehrerinnen ergab sich aus 1972 Fällen als

mittleres Einkommen 62 1/2 Pfd.St., 1035 erhielten außerdem Wohnung oder Miethe frei; für ungeprüfte Lehrerinnen fand man aus 658 Fällen (worunter 314 mit freier Wohnung oder Miethe) als mittlere Besoldung 35 Pfd.St.

Eine geprüfte Kleinkinderlehrerin erhielt nach einer Berechnung aus 447 Fällen, darunter 314 mit freier Wohnung oder Miethe, durchschnittlich 58 Pfd.St., eine ungeprüfte jährlich 35 Pfd.St.

Alle Schulen, welche zur Berechnung dieser mittleren Gehalte beigezogen wurden, waren im Genuß von jährlichen Staatsbeiträgen. Wo bloße Inspektion stattfindet, ohne daß der Staat auch mit Geld nachhilft, erhält ein Schulmeister durchschnittlich 45 1/2 Pfd.St., eine Lehrerin 28 Pfd.St., und eine Kleinkinderlehrerin 26 1/2 Pfd.St.

Wie die Besoldungen nach lokalen Verhältnissen wechseln, ist z. B. daraus ersichtlich, daß sie in London durchschnittlich 25 % höher stehen, als in Berkshire. Ob Nebenverdienst möglich ist, hängt natürlich von den Umständen ab. Daß solcher erworben werden kann, hatte ich selbst häufig zu beobachten Gelegenheit; er geht ein durch Beherbergung von Kostgängern, durch Landwirthschaft, durch Geschenke u. dergl.; in Cornwall begegnete ich auch einmal einem älteren ledigen Schulmeister, der lebhaft in Bergwerksaktien spekulirte. Uebrigens ist gesetzlich bestimmt, daß ein geprüfter Lehrer, der an einer Schule die Gehaltszulage von der Schulbehörde bezieht, keine Privatstunden geben und kein weiteres mit der Schule nicht zusammenhängendes Amt versehen darf. — Wie einträglich die Schulstellen zuweilen sind, geht u. A. aus einer Notiz des Berichts der Commission von 1858 hervor, derzufolge es einzelnen Schulmeistern gelingen soll, ihr Einkommen auf jährlich 300 Pfd.St. zu steigern. *

* Es ist nicht leicht, zwischen diesen englischen Gehalten und den in Deutschland üblichen eine zuverlässige Parallele zu ziehen. Deutsche Familien aus höheren Ständen in London geben an, daß die Ausgaben des täglichen Lebens dort etwa das dreifache von denen in der Heimath betragen. Sofern aber in London das Kostspieligste Wohnung und Nahrung sind, und viele Lehrer gerade die Wohnung frei und einen Garten zur Benützung haben, so wird man den jährlichen Verbrauch der letzteren dem Geldwerth nach wohl kaum als das doppelte von dem ihrer deutschen Collegen annehmen dürfen. Eine Vermehrung des Gehalts geschieht häufig in der Weise, daß an einem und demselben Ort, wo etwa eine Knaben- und eine Mädchenschule sich befinden, der Lehrer und die Lehrerin sich heirathen und so das beiderseitige Einkommen in ihrem Hausstand vereinigen. Aehnliches findet bei andern Verwandtschaftsgraden, Vater und Sohn oder Tochter, Mutter und Sohn u. dergl. statt. Ferner haben die Schulmeister unter sich Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in Alter und Krankheit, oder zum Besten hinterlassener Wittwen und Waisen. Dahin gehören

The Schoolmasters' Mutual Assurance Society seit 1849,

The Church Schoolmasters' Benevolent Institution seit 1857.

Charakter und Berufsverhältnisse des Volksschullehrerstandes.

Es sind noch einige beurtheilende Bemerkungen theils über den Volksschullehrerstand selbst, theils über seine beruflichen Verhältnisse beizufügen: Den Stand selbst betreffend, beschränken wir uns billig auf diejenigen seiner Glieder, welche den vorgeschriebenen Normalbildungsgang durchgemacht haben. Daß dieselben den nicht geprüften Lehrern unbedingt vorzuziehen seien, wird von der öffentlichen Meinung ziemlich allgemein zugestanden. Es spricht dafür u. A. der bedeutendere Gehalt, dessen sie sich gewöhnlich erfreuen; denn selbst wenn man die Gehaltszulage der Staatsschulbehörde bei ihren Besoldungen abrechnet, ist doch der Antheil, den die Lokalschulleitung an denselben bestreitet, in der Regel noch größer, als was den ungeprüften Lehrern bezahlt zu werden pflegt. Ferner macht ein Inspektor, der 686 Schulen, darunter 470 mit regelmäßig gebildeten, und 215 mit ungeprüften Lehrern visitirte, in Procenten ausgedrückt, folgende Angaben:

Von Schulen	verdienten das Zeugniß gut	z.g.	mittelm.
unter Lehrern mit Seminarbildung	24%	49	27
„ „ ohne „	3	39	58

Ein anderer bemerkt: „Ich habe mich bestimmt überzeugt, daß der von der Schulbehörde vorgeschriebene Bildungsgang seither sich sehr erfolgreich erwiesen hat, sowohl praktisch durch Weckung von Lehrgeschick, als theoretisch durch Mittheilung eines gesunden Lehrstoffs und guter Unterrichtsmethoden. Lehrer und Lehrerinnen zeichnen sich im Ganzen genommen aus durch lebendiges Auge und Ohr, durch ruhige Energie, Leichtigkeit in Handhabung der Disciplin und selbstbeherrschende Geduld, wie sie, seltene Ausnahmen abgerechnet, in nicht inspicirten Schulen wohl schwerlich gefunden werden dürften.“ Mir selbst ist vergönnt gewesen, eine ziemliche Zahl von Volksschullehrern an inspicirten Schulen kennen zu lernen und da und dort ihrem Unterricht in den Schulen anzuwohnen. Mit Einigen hatte ich das Vergnügen, enger befreundet zu werden, und von Allen, mit welchen ich in Berührung kam, habe ich dankbar freundliches und aufmerksames Entgegenkommen zu rühmen. Ich fand unter ihnen, unter Schulmeistern und Leh-

---

Gelegenheitlich sei hier zugleich bemerkt, daß es auch freiwillige Vereine von Schullehrern zu gegenseitiger wissenschaftlicher Förderung gibt, welche die Schulbehörde durch Beiträge zur Anschaffung von Büchern unterstützt. In London sind deren drei,
The Metropolitan Church Schoolmasters' Association,
The British Teachers' Association und
The London Association of Teachers.
Die Resultate ihrer Conferenzen sollen indeß, da es an tüchtiger Leitung fehlt, gewöhnlich wenig befriedigend sein.

rerinnen, sehr würdige Persönlichkeiten, die mit Ernst und Liebe in ihrem Beruf arbeiteten und sich eines segensreichen Wirkungskreises erfreuten. Die Disciplin, welche sie in den Schulen handhabten, war meist trefflich, trotz der großen Unregelmäßigkeit im Schulbesuch und der vorherrschenden Tendenz, die Strafmittel so viel als möglich zu beschränken. Insbesondere war ich überrascht, in den Mädchen- und Kleinkinderschulen, auch in sehr zahlreich besuchten, welche unter der Obhut von Lehrerinnen standen, überall die strengste Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit zu finden, die mir bewies, daß auch eine große Zahl von Mädchen, durch die bestimmte, aber zarter auftretende Autorität einer Lehrerin ebenso gut oder vielleicht noch besser im Zaum gehalten werden kann, als durch die mehr schreckende männliche Energie eines Lehrers.*

Freilich fehlt es im englischen Schulstand auch an Klagen nicht, theils von Seiten des Publikums über die Lehrer, theils von diesen selbst über ihre eigenen Verhältnisse.

Ersteres betreffend, so wird zunächst als ein Fehler bezeichnet, daß die

---

* Daß indeß über die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Lehrerinnen auch englische Sachverständige noch nicht ganz einig sind, beweisen folgende Aeußerungen:

Insp. Tufnell sagt (in einer später zu berührenden Schrift von Chadwick): „Die besten Mädchenschulen in meinem Bezirk werden durch Männer unterrichtet und ich habe es außerordentlich schwer gefunden, in solchen Schulen ohne die Verwendung von Männern als Lehrer gute Disciplin zu erhalten, wenn nicht die Zahl der Schülerinnen sehr klein war. Da aber eine Lehrerin ebenso nothwendig ist, so habe ich als das Allerzweckmäßigste erkannt, wenn ein verheirathetes Paar den Unterricht besorgt; ich kenne für Mädchenschulen keine bessere Einrichtung, wenn sie auch natürlich der Kosten wegen eine große Schule voraussetzt. Frauenzimmer scheinen im Allgemeinen nicht die Kraft zu haben, Disciplin unter einer großen Anzahl von Mädchen aufrecht zu erhalten, und ihre Lehrfähigkeit steht fast durchgängig unter der der Männer. Es gibt natürlich Ausnahmen; aber nach meiner Ansicht werden Mädchenschulen viel besser von Männern gehalten, obgleich die Gegenwart eines Frauenzimmers in der Schule immer nöthig ist.“ Es ist zu bemerken, daß Mr. Tufnell als Armenschulinspektor seine Erfahrungen aus Armenschulen zog, in welchen, wie er a. a. O. sagt, bisher sehr über den Mangel an gut gebildeten Lehrerinnen geklagt wurde.

Dagegen entnehmen wir aus dem Bericht der Commission von 1858 Folgendes: Eine Dame, Mrs. Partridge, erklärt: „Ich mißbillige in hohem Grad gemischte Schulen unter einem Lehrer. Ich habe den schlechten Einfluß derselben auf Mädchen beobachtet; wohlmeinende Eltern werden sich immer gegen sie aussprechen. Wenn auch im Allgemeinen die geprüften Lehrer strenger Sitte sich befleißen, so sollten doch Mädchen weiblichen Einfluß und weibliche Fürsorge genießen und durch eine Person ihres eigenen Geschlechts freundlich gemahnt und berathen werden.“ Ebenso sagt ein Schulinspektor, Mr. Brookfield, der sichtlich geordnete Stand der vorhandenen Mädchenschulen beweise, daß sie unter einem fortwährend wohlthätigen Einfluß stehen, der unberechenbar wichtiger sei, als intellectuelle Bildung, und zu der Behauptung berechtige, daß die Lehrerinnen eine der würdigsten und werthvollsten Klassen der Gesellschaft bilden.

Lehrer zu früh in eine selbständige Stellung gelangen und daher für eine tüchtige Führung ihres Amts zu jung seien. Dies war seither ohne Zweifel der Fall. Da es an Lehrern für die vielen neu errichteten Schulen fehlte, so wurden dieselben gewöhnlich unmittelbar vom Seminar weg, also schon im zwanzigsten Jahr wenigstens provisorisch, und im einundzwanzigsten bis zweiundzwanzigsten definitiv als Hauptlehrer angestellt. Der Fehler bessert sich übrigens bei den schon angestellten mit den Jahren, und für die nächste Zeit, wo die Zahl der aus den Seminaren tretenden Candidaten den jährlichen Bedarf übersteigen dürfte, ist anzunehmen, daß dieselben viel mehr als bisher zuerst als Hülfslehrer die nöthigen Erfahrungen sammeln werden.

Der bedeutendste Vorwurf indessen, der die geprüften Lehrer trifft, der aber insofern mit Vorsicht aufgenommen werden muß, als er denen, welche grundsatzmäßig die Thätigkeit der Staatsschulbehörde überhaupt verwerfen, als ausgesprochene Parteiwaffe dient, ist der, daß sie gerade im wichtigsten Theil ihres Berufs als Elementarlehrer nicht Befriedigendes leisten, daß nämlich ein großer Theil der Kinder die Schule wieder verläßt, ohne die eigentlichen Elementarfächer, Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich gelernt zu haben. Allerdings wirken verschiedene Umstände, auf welche wir später zurückkommen werden, besonders der unregelmäßige Schulbesuch der Kinder und ihr zu frühes Verlassen der Schule mit, gerade den Elementarunterricht zum schwierigsten in der englischen Volksschule zu machen; dennoch sind bis zu einem gewissen Grad für die Mangelhaftigkeit der Erfolge auch die Lehrer selbst verantwortlich; sie sind häufig geneigt, diese ihre wichtigste, aber auch schwierigste und unangenehmste Aufgabe, vielleicht weil sie oft glauben müssen, daß bei vieler Mühe doch nichts Entsprechendes herauskommt, hintanzusetzen, und dafür sich mit um so mehr Eifer dem Unterricht in den höheren Schulfächern bei ihren vorgerückteren Klassen zu widmen. Will der Grund dieser Erscheinung darin gesucht werden, daß überhaupt die Bildung der Lehrer für die elementare Seite ihres Berufs zu hoch angelegt worden sei, und gründet man auf dieselbe die Forderung, ihren ganzen Bildungsgang künftig niederer zu halten, so spricht sich wenigstens der Bericht der Commission von 1858 entschieden dagegen aus. Es werden, sagt er, durch weniger gebildete Lehrer auch die Elementarfächer nicht erfolgreicher behandelt werden, als durch gebildetere. Die Lehrer, so wie sie jetzt seien, können ganz wohl, wenn sie nur wollen, künftig mehr auf das einfache Lesen, Schreiben und Rechnen sehen, und ihre Schullehrlinge entschiedener auf die Wichtigkeit des Elementarunterrichts hinweisen. Freilich sei anzunehmen, daß der bloße Beweggrund treuer Pflichterfüllung bei der oft so schweren Aufgabe kaum ausreiche. Darum müsse von Seiten der Behörde noch eine andere, sicherer wirkende Maßregel

getroffen werden, nämlich die, daß ein Theil der Besoldung der Lehrer ausdrücklich für bestimmte Erfolge in den Elementarfächern vorbehalten bleibe. Dies sei aber nur dadurch möglich, daß man bei der Visitation jedes einzelne Kind prüfe, ob es lesen, schreiben und rechnen könne, und für ein jedes, falls es die geforderten Kenntnisse an Tag lege, dem Schulmeister einen bestimmten Betrag an Geld aussetze. Wir werden diesem Vorschlag einer Bezahlung nach Erfolgen, welche durch Einzelprüfungen festzustellen wären, weiter unten wieder begegnen; er wurde durch die neueste Entwicklung der Volksschulverhältnisse bedeutend in den Vordergrund gedrängt.

Die Klagen der Volksschullehrer selbst über ihre beruflichen Verhältnisse lassen sich im Allgemeinen in zwei Punkte zusammenfassen; der eine ist das Verlangen nach vermehrtem Einkommen, der andere der Wunsch, eine geachtetere Stellung in der Gesellschaft zu besitzen.

Der erste von beiden, das Verlangen nach vermehrtem Einkommen, wird von der Commission von 1858 im Allgemeinen als unbegründet dargestellt. Das eigentlich Mangelhafte der betreffenden Verhältnisse, bemerkt sie, bestehe vielmehr darin, daß schon zu früh der Bezug einer ziemlich bedeutenden Besoldung beginne, welche dann aber fürs ganze übrige Leben stabil bleibe und keine weitere Erhöhung hoffen lasse. Schon die Schullehrlinge erhalten ein ordentliches Einkommen; während aber z. B. ein Jurist vor seinem dreißigsten Jahr noch kaum von Einnahmen reden könne, sei der Schulmeister bereits im zwanzigsten bis zweiundzwanzigsten im Genuß von jährlich 90—100 Pfd.St. Wäre der Gehalt eines jungen Schulmeisters geringer, so würde der des älteren größer erscheinen und man würde sich vielleicht weniger zur Klage bewogen fühlen.

Der andere Wunsch, mehr Ansehen und Ehre in der Gesellschaft zu erlangen, gibt sich nach verschiedenen Richtungen kund. Er erscheint bei den einen als ein Verlangen nach freierer Stellung am Ort ihrer Thätigkeit selbst, bei den andern richtet er sich auf mehr Achtung und Anerkennung von Seiten der Gesellschaft überhaupt, bei wieder anderen, um das letztere sicherer zu erreichen, auf die Möglichkeit eines Vorrückens zu höheren Stellungen, als höchstes Ziel auf die Erreichung der Inspektorswürde.

Klagen in der ersteren Beziehung sind nicht immer unberechtigt. Um sich einen richtigen Begriff von der beruflichen Stellung eines englischen Schulmeisters zu machen, darf man vor allem nicht aus den Augen verlieren, daß er in keiner Weise weder Staatsdiener noch Kirchendiener ist. Er hat unmittelbar weder von Seiten der Regierung noch der Kirche amtliche Vorgesetzte, abgesehen davon, daß der königl. Inspektor des Jahrs einmal seine Leistungen prüft und daß vom Resultat dieser Prüfung ein

Theil seines Gehalts abhängt. Dafür ist aber auch keine Behörde vorhanden, die ihm in Nothfällen oder bei unverschuldeten Conflikten ihren Schutz angedeihen ließe. Die Oberschulbehörde kann höchstens einer Lokalschulleitung gegenüber, welche sich in der Behandlung des Schulmeisters Fehler zu Schulden kommen läßt, ihre Beiträge zurückziehen; wenn dann aber jene ihre Schule entsprechend beschränkt oder ganz aufgibt, wodurch der geprüfte Lehrer unnöthig wird, so kann ihr Recht dazu von Niemanden angefochten werden, und der letztere muß selbst zusehen, wie er sich mit ihr abzufinden vermag.

Der Schulmeister befindet sich nach vorangegangenem Vertrage ausdrücklich im Dienst der Lokalschulleitung, welche in der Regel aus Ortsangehörigen zusammengesetzt ist, und es kommt nun für seine Stellung alles darauf an, was für Elemente in ihr vertreten sind. Mischt sich dieselbe nicht in die innere Verwaltung der Schule, entweder, was freilich in den seltensten Fällen vorkommen wird, weil sie sich nicht die nöthige Sachkenntniß zutraut, oder, weil sie hinreichendes Vertrauen in den Lehrer setzt, so wird letzterer in seiner Schule durchaus frei schalten und walten können und der für seinen Stand beneidenswerthesten Wirksamkeit sich erfreuen. Oder ist sie aus Persönlichkeiten gebildet, welche in vernünftiger und wohlwollender Weise ihr Aufsichtsrecht über die Schule ausüben, so ist auch dann selten ein Grund zur Klage. Leider gibt es aber Fälle, in welchen jedes auch noch so unerfahrene Mitglied des Lokalausschusses sich in seiner Art in pädagogischen Dingen ein maßgebendes Urtheil zutraut und es geltend zu machen bestrebt ist; dann ist des Besuchens der Schule, des Dareinredens, des Kritisirens und Vorschlagens neuer Plane kein Ende, und der Lehrer muß das alles von Seiten der Herren und Damen über sich ergehen lassen, die oft kein anderes Recht dazu mitbringen, als einen namhaften Geldbeitrag in die Schulkasse gespendet zu haben. Wird nebenbei auch ein Theil der Besoldung vom einlaufenden Schulgeld bestritten, so ist der Schulmeister noch weiter abhängig von den Wünschen und Launen der Eltern, die ihre Kinder einfach aus der Schule nehmen können, so oft ihnen in der Führung derselben das eine oder andere mißfällt.

Was die Stellung der Schulmeister zu den Geistlichen betrifft, so haben die letzteren, auch wenn sie nicht die amtlichen Vorgesetzten der ersteren sind, dennoch bei den meisten Denominationen über den Betrieb der Volksschulen ein anerkanntes Aufsichtsrecht. Ferner sind sie in der That gewöhnlich Vorstände, oder doch Mitglieder der lokalen Schulausschüsse, ja es kommt, wenigstens bei den nationalen Schulen, öfter vor, daß wo andere Persönlichkeiten fehlen, der Ortsgeistliche allein die Lokalleitung übernehmen muß. Damit bildet sich nun praktisch betrachtet fast überall eine Abhängigkeit

des Schulmeisters von letzterem aus, und diese kann insofern eine wirklich drückende werden, als sie den Charakter der Privatabhängigkeit annimmt, sobald die Geistlichen als Vorstände der Lokalausschüsse auch die Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer ganz oder zum großen Theil in Händen haben. — Das Verlangen nach mehr Anerkennung von Seiten der Gesellschaft überhaupt findet sich z. B. in dem Briefe eines Schulmeisters ausgedrückt, welchen die Commission von 1858 beispielshalber in ihren Bericht aufgenommen hat. In demselben heißt es u. A.: „Wir nehmen in der öffentlichen Achtung noch nicht die Stelle ein, zu welcher wir uns berechtigt glauben; die Gesellschaft hat unsere Verdienste noch nicht würdigen gelernt. Wir verlangen anerkannt zu werden als ein gebildeter, ehrenwerther und als ein wichtiger Stand." Der Commissionsbericht bemerkt dazu, tüchtige Lehrer würden gewiß überall gewürdigt; sobald aber der Stand als solcher unabhängig von seinen Leistungen, höher geschätzt sein wolle, so sei dies ein Verlangen, zu dessen Gewährung man die öffentliche Meinung schwerlich werde bringen können. Der Staat seinerseits werde den Rang des Volksschullehrerstands nicht heben, schon weil es ihm dazu an der Unterstützung der öffentlichen Meinung fehle; wer befürchten zu müssen glaube, in demselben nicht befriedigendes Ansehen zu genießen, der thue besser, sich ihm von Anfang an gar nicht zu widmen.

Bestimmtere Wünsche endlich gehen dahin, es möchten die Schulverhältnisse so geordnet werden, daß ein Aufsteigen von niederen Stellen zu höheren stattfinde, insbesondere, daß auch die Inspektorstellen verdienten Männern aus dem Schulstand selbst erreichbar wären. Das letztere betreffend, so spricht der Commissionsbericht die Ansicht aus, die ich selbst von Schulmeistern bestätigen hörte, daß es nicht rathsam sei, Inspektorstellen mit Männern aus ihrer Mitte zu besetzen. Die Inspektoren müssen durchaus akademisch gebildete Persönlichkeiten sein, die vermöge ihrer Bildung und ganzen socialen Stellung auf gleicher Höhe mit den Mitgliedern der Lokalleitungen und mit den Geistlichen der verschiedenen Denominationen stehen, mit welchen sie geschäftlich in Berührung kommen. Die Schulmeister beklagen sich, daß diese letzteren sie in socialer Beziehung nicht als ihres Gleichen anerkennen; allein eben ein solcher Stand der Dinge, der vielleicht durch die aristokratische Trennung der englischen Stände unter einander noch mehr befördert wird und den doch keine öffentliche Behörde zu verändern die Macht hätte, sei an sich selbst der beste Beweis, daß es nicht anginge, die Inspektoren aus ihrem Kreis zu wählen.*

* Ueber die in der neuesten Gesetzgebung vorgesehene Verwendung von Schulmännern zu Hülfsinspektoren oder besser Gehülfen der Inspektoren (s. später).

Dagegen sei die Möglichkeit eines Vorrückens innerhalb des Schullehrerstands selbst auch jetzt schon nicht ausgeschlossen. Es gebe schlechtere und bessere Stellen, und an den besseren befinden sich in der Regel auch die tüchtigeren Männer. Daß der Schulstand sich dessen wohl bewußt sei, beweise der häufige Stellenwechsel, der unter den Lehrern stattfinde und der selten einen andern Grund habe, als eben den, ihre äußere Lage zu verbessern.* — Wir schließen den Gegenstand mit folgenden beachtenswerthen Bemerkungen des Commissionsberichts von 1858: „Der Beruf eines Elementarlehrers paßt nicht für einen jungen Mann von ehrgeizigem, unruhigem und Abenteuer suchendem Charakter; es ist eher als ein Unglück anzusehen, wenn Leute von solcher Geistesrichtung durch die Aussicht, verhältnißmäßig früh in socialer und intelectueller Beziehung eine Rolle in der Welt zu spielen, sich verleiten lassen, denselben zu ergreifen. Der Lehrerberuf erheischt Gemüthsruhe und Mäßigung, Geduld, Liebe zu den Kindern und angebornen heiteren Sinn. Gesunder Verstand reicht dabei weiter als viel Scharfsinn oder besonders glänzende Geistesgaben, und die Aussichten, welche der Beruf bietet, scheinen gerade passend, die dazu tauglichsten Leute anzuziehen. Ein Schulmeister genießt ein sicheres genügendes Einkommen; er hat viel freie Zeit und mäßige Arbeit, so lang seine Gesundheit Stand hält. Sind seine Aussichten nicht so weitgehend, als in manchen andern Berufsarten, so sind sie dafür um so sicherer. Er ist nie ohne Arbeit. Die Schwankungen in Handel und Gewerbe berühren ihn nur mittelbar und zufällig, und er sieht sich im Besitz einer Stellung, die, wenn sie auch nicht allen seinen Wünschen in socialer Beziehung entspricht, doch allgemein als eine ehrenvolle und nützliche anerkannt wird. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß solche Aussichten, wenn sie weder zu hoch noch zu nieder angeschlagen werden, immer für Viele lockend sein müssen; es ist aber von Wichtigkeit, sie ihrem Wesen nach richtig aufzufassen, um später nicht bedauerlichen Täuschungen ausgesetzt zu sein."

* Fast alle Lehrer streben darnach, selbst bei geringem Gehalt wo möglich eine Stelle in London zu erhalten.

Sechster Abschnitt.

Die Schulen.

Damit der Ueberblick über die vorhandenen Volksschulen in ihrer bunten Mannigfaltigkeit kein verwirrender werde, ist es nöthig, von Anfang einige Unterscheidungen bestimmt im Auge zu behalten. Die erste ist die zwischen Privatschulen und öffentlichen Schulen. Erstere sind alle diejenigen, welche um privaten Gewinns willen gehalten werden und deren Einrichtung einzig vom Willen der Besitzer abhängt; letztere verdanken ihre Gründung Personen, die dabei nicht persönlichen Gewinn, sondern ausdrücklich nur Zwecke des bürgerlichen und religiösen Gemeinwohls im Auge haben. Von den öffentlichen unterwirft sich ein Theil der Visitation durch die königl. Inspektoren; sie zerfallen demnach weiter in inspicirte und nicht inspicirte Schulen (inspected and uninspected schools); die inspicirten endlich erhalten entweder Unterstützung durch Staatsbeiträge, oder nicht, theilen sich also in unterstützte und nicht unterstützte Schulen (assisted and unassisted schools).

A. Privatschulen; ihr Verhältniß zu den öffentlichen und zur Schulgesetzgebung.

Zur Schilderung der Privatschulen fand sich schon früher Gelegenheit; es sind darum über sie nur noch wenige Bemerkungen beizufügen. Das Beispiel der jung und frisch neben ihnen erstehenden öffentlichen Schulen hat, wie es scheint, da und dort bessernd auf sie eingewirkt. Eine kleine Zahl von Lehrern an denselben ist im Besitz von öffentlichen Prüfungszeugnissen, ausgestellt entweder vom College of Preceptors (einer anerkannten Association höherer Lehrer, welche auf Grund von Prüfungen, die sie abhalten läßt, Diplome oder Befähigungszeugnisse ertheilt), oder von der Oberschulbehörde, letzteres bei solchen, welche etwa den Dienst an einer inspicirten Schule verließen, um für sich eine Privatschule zu gründen. In den zehn Musterdistrikten, welche die außerordentlichen Mitglieder der Commission von 1858 bereisten, fanden sich unter 3594 Privatschulmeistern (darunter 523 Lehrer und 3071 Lehrerinnen) 17 mit solchen Zeugnissen (10 Lehrer und 7 Lehrerinnen), also doch nicht mehr als 0,47%. — Bemerkenswerth ist die schon früher berührte Erscheinung, daß neben der Menge der jetzt existirenden öffentlichen Schulen und trotz der auf sie verwendeten

bedeutenden Mittel die Privatschulen doch noch immer eine große Zahl der Volksschüler an sich zu ziehen wissen. In jenen 10 Musterdistrikten waren im Jahr 1851 von der gesammten Schülerzahl 35,1% in Privatschulen, 1859 dagegen 33,9%, also ganz unbedeutend weniger. Ja, in vier von diesen Bezirken waren die Procente der Privatschüler 1859 sogar bedeutender als 1851. Die Leiter der Privatvolksschulen beklagen sich übrigens trotzdem bitter über das System der Staatsunterstützung für öffentliche Schulen, weil den letzteren dadurch möglich werde, das Schulgeld so nieder zu stellen, daß sie selbst nur schwer noch mit ihnen concurriren können. Es sei das ein nicht zu verantwortendes Monopol, das ohne Grund einer bestimmten Klasse von Schulen zugestanden werde. Daß die Commission von 1858 Klagen dieser Art nicht für ganz unberechtigt hielt, wird sich weiter unten zeigen.

B. Oeffentliche Schulen.

1) Gründung der öffentlichen Schulen; Lokalbehörden.

Wenn an irgend einem Orte die Gründung einer öffentlichen Volksschule nothwendig oder zweckmäßig erscheint, so kommt es vor allem darauf an, daß sich Persönlichkeiten finden, welche diese Nothwendigkeit erkennen und Gemeinsinn genug besitzen, die Abhülfe des Bedürfnisses thätig zu betreiben. Es mag nun sein, daß sie auch die nöthigen Kosten selbst bestreiten; wo nicht, so übernehmen sie es doch, die wünschenswerthen Mittel durch Sammlungen oder auf irgend einem andern Weg zusammen zu bringen. Solche Persönlichkeiten sind häufig die großen Grundbesitzer oder die Fabrikherren, wenn ihnen die Bildung der Kinder ihrer Arbeiter am Herzen liegt; oder sind es überhaupt bemittelte und einflußreiche Einwohner eines Orts, oder, und dies weitaus in den meisten Fällen, die Geistlichen der verschiedenen Denominationen.

Angenommen nun, es seien auf irgend einem Wege so viele Mittel zusammen gekommen, daß der Bau und die Einrichtung einer Schule gesichert sind, so bildet sich zuerst die Lokalschulleitung. Dieselbe besteht in der Regel aus zwei Ausschüssen. Der eine, the trustees, den wir etwa den Vermögensrath nennen könnten, repräsentirt die Schule gleichsam als besitzende Persönlichkeit, überwacht ihre Vermögensverwaltung und verschafft ihr durch anerkannte Namen unter seinen Mitgliedern vor dem Publikum das nöthige Vertrauen in Geldsachen (dah. trustees = Vertrauensmänner). Der andere, the managers, ist der eigentliche Verwaltungsrath, welcher die Schulverwaltung besorgt, das Schulgeld bestimmt, die

Lehrer anstellt, bezahlt und entläßt, die innere Ordnung und Einrichtung angibt, mit der Schulbehörde oder den Schulgesellschaften sich in Verkehr setzt u. s. f. Unter seinen Mitgliedern hat er neben dem Vorstand (chairman) einen Kassier (treasurer), der die laufenden Ausgaben besorgt, und einen Secretär (secretary), welcher, besonders mit der Oberschulbehörde, die nöthige Correspondenz führt. Beide, Vermögensrath und Verwaltungsrath können aus mehreren Mitgliedern bestehen, welche etwa von den für die Schule Beitragenden gewählt werden; manchmal mögen sie auch in einem einzigen Ausschuß vereinigt sein; ja es kommt vor, daß beider Befugnisse einer Person allein anvertraut werden müssen, wenn sich nämlich sonst Niemand finden will, der an der Förderung der Schule thätig mitzuarbeiten geneigt oder geeignet wäre. Ein solcher „sole trustee and sole manager" ist dann entweder ein reicher Gutsbesitzer, oder überhaupt ein bemittelter Ortsangehöriger, gewöhnlich aber der Geistliche des Orts. Sehr häufig sind auch Frauenzimmer Mitglieder des Verwaltungsraths, wenn derselbe nicht, wie in der Regel bei Mädchenschulen, ganz aus solchen besteht. Für das Wohl der Schule ist es, da der Lokalschulleitung in Anordnung ihrer Angelegenheiten volle Freiheit und Selbständigkeit zukommt, offenbar von großer Bedeutung, daß die letztere wirklich sachverständige und eifrige Persönlichkeiten in sich fasse; wo dies nicht der Fall ist, gewinnt der Besuch des Inspektors, der oft allein noch guten Rath zu bringen vermag, an besonderer Wichtigkeit.

Die neugegründeten Lokalausschüsse setzen sich nun gewöhnlich zuerst mit einer der Schulgesellschaften ins Vernehmen; sie wählen diejenige aus, an welche sie durch die confessionellen Verhältnisse gewiesen sind, und erhalten von derselben den nöthigen Beistand in Rath und That. Die nächste wichtige Erwägung ist die, ob auch der Staat um einen Beitrag angegangen werden soll, ob man also die Inspektion durch die staatliche Oberschulbehörde wünschenswerth findet oder nicht. Wir kommen dadurch wieder auf die Unterscheidung von staatlich unterstützten und von nicht unterstützten Schulen, welche nunmehr gesondert zu betrachten sind.

a) Vom Staat nicht unterstützte öffentliche Schulen.

Die Beweggründe, die Staatshülfe nicht anzunehmen, sind entweder freiwillige oder unfreiwillige. Geflissentlich wird sie verschmäht, theils von den Anhängern des Congregational Board und der Voluntary Society (s. o.) d. h. von den Independenten, die aus religiösen Gründen den Staat in Schulangelegenheiten nicht mitsprechen lassen wollen, theils von solchen Gönnern und Leitern einer Schule, deren stolzes Unabhängigkeitsgefühl eine Einmischung der Behörde in das, was sie als ihr privates Gebiet

ansehen, nicht ertragen mag. Zahlreicher und wichtiger sind aber diejenigen Fälle, wo es an der Möglichkeit fehlt, sich die Staatsunterstützung zu verschaffen, weil die Lokalleitung nicht im Stande ist, den zur Erlangung derselben nöthigen Bedingungen zu entsprechen. Es geschieht dies überall da, wo jener schon früher namhaft gemachte Mangel des ganzen Staatsschulsystems sich geltend macht, demzufolge gerade die armen Gemeinden nicht nur keine Staatsbeiträge erhalten können, sondern eigentlich dadurch doppelt Unrecht leiden, daß sie an den allgemeinen Steuern mitbezahlen müssen, deren Ertrag doch blos den bemittelteren Schulen zu gut kommt.

Die Armuth eines Bezirks ist übrigens mit Beziehung auf die Schule nicht dahin zu verstehen, als ob die Eltern der Schulkinder das regelmäßige Schulgeld nicht entrichten könnten. Es ist z. B. bemerkenswerth, daß in einem der ärmsten Distrikte Londons willig für jedes Kind jährlich etwa 12 Schill. bezahlt werden, während anderswo unter der wohlhabendsten Arbeiterbevölkerung das Schulgeld nur 8½ Schill. beträgt. Auch der Verlust am Arbeitsverdienst der Kinder, der sonst dem Fortgang einer Schule hindernd in den Weg tritt, ist in den ärmeren Gegenden nicht größer, sondern eher kleiner, weil, wo die Eltern guten Arbeitslohn verdienen, auch die Kinder entsprechend besser bezahlt werden. Die Armuth äußert sich aber darin, daß es gleich von Anfang schwer wird, die zum Bau und zur Erhaltung einer Schule nöthigen größeren Beiträge zu erhalten. Die mittellose Bevölkerung kann dafür natürlich nicht verantwortlich gemacht werden. In jedem Bezirke befinden sich aber doch auch Besitzende, und wenn es nur die Grundbesitzer wären; sie sind es also in Wahrheit, welche ihrer Kargheit oder Gleichgültigkeit wegen die Schuld tragen, wenn den auf ihrem Grund und Boden wohnenden armen Gemeinden die Wohlthat einer guten Schule versagt bleibt. Des Näheren gestalten sich die Verhältnisse gewöhnlich folgendermaßen: in ländlichen Distrikten bilden die niederste Klasse die Feldarbeiter; die mittlere sind die Pächter, die höchste die Gutsbesitzer und die Geistlichen, und zwar meist die der Staatskirche zugehörigen, da die letztere im ackerbauenden Theile des Landes noch die herrschende ist. Beiträge zur Errichtung von Schulen wären nun von den zwei höheren Klassen zu erwarten. Die Pächter haben sich aber bis jetzt der Volksschulsache wenig geneigt gezeigt. Es fehlt ihnen die Einsicht in die Wichtigkeit gründlicher Schulbildung unter den niedern Ständen; oder wenn sie sie besitzen, so erregt es ihre Eifersucht, daß die Kinder der ihnen untergebenen Arbeiter am Ende besser geschult werden sollen, als ihre eigenen, und sie sprechen offen das Verlangen aus, daß wenn der Staat um Schulen für die Arbeiter sich bekümmere, man mit allem Recht verlangen könne, daß er auch mit seiner Hülfe dem großen Mangel an brauchbaren Schulen für die Kinder der

mittleren Stände entgegen zu arbeiten suche. Die Gutsbesitzer ferner leisten allerdings ein Namhaftes für die Schule, aber gewöhnlich nur dann, wenn sie selbst am betreffenden Orte wohnen. Wenn sie jedoch, was leider oft der Fall ist, nicht an Ort und Stelle sich aufhalten, so pflegen sie auch nur geringe, oder gar keine Beiträge zu geben. In solchen Bezirken fällt dann die ganze Last auf die Schultern der Geistlichkeit, welche, ob es ihr gleich in vielen Fällen schwer wird, die nöthigen Mittel aufzubringen, dennoch anerkanntermaßen sich ganz besonders die Volksschule angelegen sein läßt und auch große Opfer an Geld, Zeit und Mühe nicht scheut, um derselben in ihren Gemeinden Eingang zu verschaffen. Die Fälle sind selten, in welchen ein Geistlicher zur Schule nichts beisteuert; dagegen sind solche häufig, in denen ein Gutsbesitzer keinen Beitrag zeichnet. Oft kommt es vor, daß der Gutsherr bei einer jährlichen Einnahme von 5000 Pfd.St. nicht mehr gibt, als der arme Pfarrer mit vielleicht 100 Pfd.St. jährlicher Besoldung. Dazu ist der letztere gewöhnlich auch der Kassier der Schule und kommt als solcher nur zu oft in die Lage, ein sich zeigendes Deficit aus eigenem Beutel decken zu müssen, damit die Schule nicht durch Schulden ihren Credit verliere. *

Aehnliches tritt auch in den Städten ein. Dort ist es hauptsächlich der Mittelstand, der von religiösem Eifer getrieben sich der Schule annimmt. Seine Beiträge sind kleiner, aber um so zahlreicher. Die Grundherren des städtischen Grund und Bodens betheiligen sich ebenfalls, wenn sie wirklich auf demselben wohnen. Da aber gerade die dicht bevölkerten Stadttheile von den höhern Ständen, und somit auch von den Grundherren gemieden werden, so ist von deren Theilnahme selten viel zu erwarten. Wo nun auch vollends jener Eifer des Mittelstands fehlt, da wird es einer Lokalschulver-

---

* Genauere Einsicht in diese Verhältnisse gibt folgende durch einen Inspektor entworfene Statistik: Zu 4518 Pfd.St. an freiwilligen Beiträgen zum Besten von 168 Schulen trugen bei

169 Geistliche . . .	1782	Pfd.St.,	d. h. jeder	10	Pfd.St.	10 s.
399 Gutsbesitzer . .	2127	„	„ „	5	„	6 s.
217 Pächter	200	„	„ „	—	„	18 s. 6 d.
102 Hausbesitzer . .	181	„	„ „	1	„	15 s. 6 d.
141 sonstige Personen .	228	„				

Die jährliche Einnahme der 399 Gutsherrn berechnete sich auf 650,000 Pfd.St.

Innerhalb der Staatskirche thun verhältnißmäßig die hochkirchlich gesinnten Geistlichen für die Schule am meisten; die staatskirchlichen überhaupt mehr als die der Dissenters. Bekannt ist auch die Thätigkeit der Pfarrfrauen in den Schulen; sie geben oft selbst Unterricht, oder lesen den Kindern Abends vor u. dergl. — Gerade unter den Geistlichen findet man indessen auch noch immer Gegner der Staatsinspektion. Manche verzichten lieber auf die Staatsbeiträge zum Besten ihrer Schulen, als daß sie den vom Staat gesandten Inspektor in dieselben hineinsehen ließen.

waltung schwer, den für Erlangung des Staatsbeitrags nothwendigen Bedingungen zu entsprechen.

Besonders schwierig ist unter solchen Umständen die Errichtung einer Schule, wenn die Gemeinde eine sehr kleine ist. Oft besteht sie nur aus einigen zusammen gehörenden Höfen, oder bildet sie ein sehr kleines Dorf. Ebenso gibt es in Städten kleine Gemeinden irgend einer Confession, unter denen sich kaum Jemand findet, dem außer dem Schulgeld noch weitere Opfer zugemuthet werden könnten.*

Würde nun in derartigen Fällen dadurch geholfen, daß man etwa die Bedingungen der Erlangung von Staatsbeiträgen ermäßigte, oder diese nach Umständen vermehrte, so hieße das offenbar nur die Gleichgültigkeit der Besitzenden belohnen, und den Staatsschatz, da ohne Zweifel bald auch an andern Orten die freiwilligen Beiträge nachließen, ungebührlich in Anspruch nehmen. Will man einmal an dem bisherigen System der Staatsunterstützung festhalten, so scheint es überhaupt unmöglich, jenen schwierigen Verhältnissen gerecht zu werden. Versuche, wie z. B. die Einführung der Probelehrer, (s. oben) haben wenigstens kaum zu einem befriedigenden Resultat geführt. Mr. Scott, der Vorstand des wesleyanischen Schullehrerseminars, ist der Ansicht, man müsse die Lösung der Schwierigkeit als eine Frage der Zeit ansehen. Jetzt, sagt er, bauen sich die reicheren Bezirke Schulen und befestigen ihr Unterrichtswesen. Haben sie das einmal erreicht, so werden sie auch den ärmeren Gemeinden um so leichter helfen können. Bis dorthin werde es dann auch nicht mehr an jungen geprüften Lehrern für Anfangsdienste an kleineren Schulen fehlen. Freilich würden damit die armen Gemeinden voraussichtlich auf allzu lange hinaus vertröstet; daher beantragen andere, man solle, wo es gehe, immer mehrere derselben zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule zusammen legen. Auch dieser Plan hat sich jedoch nur in seltenen Fällen als ausführbar bewährt, weil er besonders unter den betreffenden Geistlichen eine Einigkeit und Unterordnung unter den gemeinsamen Zweck erfordert, die sich schwer dauernd erreichen läßt. So bleibt vorderhand nichts anderes übrig, als daß die kleinen und armen Gemeinden, wo es zu einer inspicirten Schule nicht reichen will, sich mit einer wohlfeileren vom Staat nicht unterstützten zu behelfen suchen.

Die Zahl der nicht unterstützten öffentlichen Volksschulen ist größer als die der unterstützten; sie haben aber im Ganzen weniger Schüler. 1860

---

* Theilt man sämmtliche Gemeinden in solche mit über, und solche mit unter 600 Einwohnern, so ist in den erstern unter 2,97 öffentlichen Schulen eine inspicirte, in den letztern blos eine unter 26,44. — Es gibt Gemeinden, die nicht 100 Seelen zählen.

waren in England und Wales 15,952 nicht unterstützte Schulen, (ungerechnet 117 Fabrikschulen, letztere mit 17,000 Schülern) und 6897, welche Staatsbeiträge erhielten. Dafür hatten letztere 917,255 Schüler, erstere nur 654,393. Die guten Schulen sind unter den nicht unterstützten stark in der Minderzahl.

b) Vom Staat unterstützte öffentliche Schulen.

Sind hinreichende Mittel und guter Wille vorhanden, so tritt die Lokalleitung in Verbindung mit der Staatsschulbehörde und sucht um die Staatsbeiträge nach, welche ihr, wenn kein Gegengrund vorhanden ist, in Folge eines förmlichen Vertrags nach den schon früher beschriebenen Bestimmungen gewährt werden. Die Schulbehörde gibt dazu Formulare (foundation deeds) aus, welche von der betreffenden Lokalschulleitung unterzeichnet werden müssen. Dieselben lauten etwas verschieden je nach der Confession, welcher die Schule angehören soll. Durch Erlasse vom 28. Juni 1847, 12. Juni 1852 und 2. April 1853 wurden nämlich nach vorhergegangener Verständigung mit den Religionsparteien den Formularen noch weitere Zusätze (die management-clauses) beigefügt, welche die kirchlichen Rechte auf die Leitung einer vom Staat unterstützten Schule genauer bestimmen. Für die staatskirchlichen Schulen kommen deren viererlei in Betracht, von denen je nach den Umständen der eine oder andere gewählt und als bindend anerkannt wird. Der erste ist für volkreiche Stadtbezirke berechnet, welche eine bedeutende Zahl wohlhabender und gebildeter Einwohner besitzen. Nach demselben ist der erste Geistliche des Orts mit der Ueberwachung der religiösen und sittlichen Seite des Unterrichts betraut und hat das Recht, die Schullokale Sonntags unter seiner ausschließlichen Leitung zu Zwecken der Sonntagsschule zu benützen. Der Verwaltungsrath muß aus diesem ersten Geistlichen, als Vorsitzendem, seinem oder seinen Helfern, wenn er letztere dazu berufen will, und einer Anzahl jährlich gewählter Personen bestehen, die im Orte selbst wohnen oder doch ein bestimmtes Besitzthum haben, und bestimmte Beiträge zur Schule geben. Das gesammte Lehrerpersonal muß der Staatskirche angehören. Im Fall von Klagen oder Streitigkeiten über den religiösen Theil des Unterrichts ist der Bischof der Diöcese oberster Schiedsrichter; zum Austrag anderer Angelegenheiten der Schule wird ein eigenes, aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht bestellt, zu welchem der Präsident des Geheimen Raths einen Königl. Inspektor, und der Bischof der Diöcese einen Geistlichen ernennt, welche beide sich selbst eine dritte Person beigesellen, die zur Kirche gehören, aber Laie sein und ein Friedensrichteramt begleiten soll. Die Entscheidung dieser drei Mitglieder oder zweier derselben gilt als unumstößlich. — Die

zweite Form des Zusatzes wird für Schulen in Städten und Dörfern empfohlen, wo die reichen und gebildeten Einwohner weniger zahlreich sind. Sie ist die gewöhnlichste und weicht von der ersten nur insofern ab, als die Laienmitglieder des Verwaltungsraths nicht jährlich gewählt, sondern blos bei zufällig vorkommenden Austrittsfällen durch Wahl ergänzt werden. Die dritte Form gilt für Landgemeinden mit weniger als 500 Einwohnern, oder wo überhaupt nur wenige sich willig zeigen, in den Verwaltungsrath zu treten. In diesem Fall ergänzt sich der letztere nach Bedürfniß selbst, bis etwa der Bischof eine vollständige Neuwahl verfügt. Die vierte Form endlich ist für sehr kleine Landgemeinden, wo der Geistliche der einzige ist, der Sinn und Eifer für die Schule hat. Derselbe vereinigt dann in sich allein die Rechte und Pflichten eines Verwaltungsraths.

Bei den Schulen der britischen Gesellschaft verlangt der betreffende Zusatz, daß die örtliche Schulbehörde jährlich von der Gesammtheit derer gewählt werde, die eine bestimmte Summe als Minimum eines Beitrags bezahlen. Dieselbe wählt sich dann einen Vorsitzenden, welchem bei Abstimmungen die Ausschlagsstimme zukommt.

Für die Schulen der wesleyanischen Methodisten enthält der Zusatz Bestimmungen, von welchen schon früher die Rede war. Die Form des Vertrags zwischen der Schulbehörde und den Katholiken endlich wurde erst nach längerer Verhandlung zwischen beiden Theilen festgestellt. Nach derselben hat der Priester des Orts die Aufsicht über den Religionsunterricht, und das Recht, im Schullokal auch die Sonntagsschule abzuhalten. Der Verwaltungsrath besteht außer ihm als Vorsitzendem aus weiteren gewählten Mitgliedern, die, so wie alle sonst an der Schule thätigen Personen, katholischer Confession sein müssen. Der Priester hat auch das Recht, einen Lehrer zu suspendiren, oder den Gebrauch bestimmter Schulbücher aufzuheben, wovon er dem Verwaltungsrath blos Anzeige zu machen hat. Bestätigung einer solchen Suspension ist Sache des Bischofs, gegen welchen keine weitere Appellation mehr möglich ist.

2) Einnahmen der Lokalschulverwaltungen.

Die Einnahmen einer öffentlichen Volksschule können aus fünferlei verschiedenen Quellen fließen: 1) aus den Staatsbeiträgen, 2) aus dem von den Eltern zu entrichtenden Schulgeld, 3) aus freiwilligen Beiträgen, 4) aus gelegentlichem Zufluß durch Kirchencollecten, Geschenke u. dergl., 5) aus Stiftungen.

Zur Vergleichung dieser verschiedenen Einnahmsquellen ihrer Ergiebigkeit nach mag folgende Durchschnittsberechnung dienen: Jedes Pfd.St. Ein-

nahme (wobei nur die Staatsbeiträge für Schullehrlinge nicht mitgerechnet sind) wird nach folgenden Verhältnissen zusammengebracht:

Verschiedene Schulen		Staatsbeiträge	Schulgeld	Freiwill. Beiträge	Sonstige Quellen	Stiftungen
Staatskirchliche	inspicirte . .	4 s. $6^1/_2$ d.	5 s. $10^1/_2$ d.	5 s. $3^3/_4$ d.	2 s. $5^3/_4$ d.	1 s. $9^1/_2$ d.
	nicht inspicirte	—	4 9	6 $8^3/_4$	2 $4^1/_4$	6 2
Britische	inspicirte . . .	5 $2^1/_4$	8 1	5 $1^3/_4$	1 7	—
	nicht inspicirte . .	—	9 11	6 $6^3/_4$	2 $4^1/_2$	1 $1^3/_4$
Denominationen zugehörige	inspicirte . .	5 $3^1/_2$	9 $3^1/_4$	4 $5^1/_4$	1 0	—
	nicht inspicirte	—	12 $1^3/_4$	5 $0^3/_4$	1 $4^1/_4$	1 $5^1/_4$
Nicht inspicirte nicht denominationale		—	7 $7^1/_2$	1 $8^1/_2$	1 $6^1/_2$	1 $1^1/_2$

Die Tabelle lehrt, daß unter den staatskirchlichen Schulen, welche $^9/_{11}$—$^{10}/_{11}$ sämmtlicher Volksschulen bilden, die nicht inspicirten zwar etwas mehr freiwillige Beiträge erhalten, als die inspicirten, aber doch weit nicht so viel, um die Staatsunterstützung entbehrlich zu machen. Auch durch das Schulgeld wird dieser Ausfall nicht gedeckt, da dasselbe im Gegentheil in nicht inspicirten Schulen niedriger gestellt ist. Dagegen liegt ihre Stärke in ihren den Staatsbeiträgen gleichkommenden Stiftungen. Was den britischen und übrigen nicht inspicirten Schulen an Staatsmitteln abgeht, wird nur theilweise durch Stiftungen, zum größern Theil aber durch erhöhtes Schulgeld ersetzt. Im allgemeinen zahlen die Dissenters mehr Schulgeld als die Staatskirchlichen. Bei den letzteren trägt die Schule vorwiegend den Charakter der von den höhern Schichten der Gesellschaft den Armen zufließenden Wohlthätigkeit, wobei man es gerne auf große Schülerzahl abhebt und deßhalb lieber das Schulgeld herabsetzt. Bei den Dissenters ist es mehr die unabhängige Gemeinde, welche als Ganzes für sich und ihre Glieder sorgt. — Wir gehen über zur Betrachtung der einzelnen Einnahmsquellen:

a) Die Staatsbeiträge (government grants).

Die von der Schulbehörde ausgehenden Staatsbeiträge betreffend, so sind die nähern Bestimmungen über ihre Vertheilung bereits bekannt. Die Beiträge decken zusammen genommen etwa $^1/_4$ des ganzen Aufwands für öffentliche Volksschulzwecke. Dabei ist zu beachten, daß die Beihülfe aus öffentlichen Mitteln vorzüglich dazu dienen sollte, in erhöhtem Maße die Opferwilligkeit der Privaten anzuregen. Daß dies wirklich geschehen, daß seit Verwilligung der Staatsbeiträge auch von Seiten der Privaten viel mehr geleistet wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Frage ist nur die, ob in derselben Zeit nicht auch ohne Eingreifen der Regierung dasselbe Resultat hätte erreicht werden können. Für die Stellung der Parteien wäre die Beantwortung dieser Frage, wenn sie sich zuverlässig aussprechen ließe,

von großer Wichtigkeit. Alle diejenigen, welche der Staatshülfe abhold sind, bemühen sich, sie zu bejahen und zu behaupten, daß dasselbe Bedürfniß, welches seinerzeit den Anstoß zur Errichtung der Oberschulbehörde gab, auch wenn diese nicht zu Stand gekommen wäre, doch die gleichen freiwilligen Bestrebungen ins Leben gerufen hätte. Die Staatsbeiträge, sagen sie, haben nur die private Opferwilligkeit gelähmt. Von der überwiegenden Mehrzahl competenter Zeugen wird indessen diese Ansicht nicht getheilt.

b) Das Schulgeld (schoolfees, schoolpence).

Die Festsetzung des Schulgelds ist an verschiedenen Orten und unter veränderten Verhältnissen, auch in den Schulen verschiedener Confessionen, verschieden. Folgende Tafel gibt die Procente der Volksschüler, welche in den betreffenden Schulen den beigefügten Betrag an wöchentlichem Schulgeld entrichten:

Verschiedene Schulen	1d. u. weniger als 2d.	2d. u. weniger als 3d.	3d. u. weniger als 4d.	4d.	über 4d.
Katholische	65,93	25,72	4,92	2,71	0,72
Staatskirchliche . .	37, 3	45,25	11,51	4,15	1,79
Protestantische Dissenters u. britische Schulen . .	17,57	39,96	22,23	15,79	4,45
Gesammtschülerzahl .	34, 6	43,19	13,41	6, 5	2, 3

Das geringste Schulgeld verlangen demnach durchschnittlich die katholischen Schulen, die staatskirchlichen halten die Mitte, die Dissenterschulen sind die theuersten. Wie sehr indessen in einzelnen Landestheilen die Ansätze wechseln, geht z. B. daraus hervor, daß in den staatskirchlichen Schulen in Yorkshire 16,19%, in Lancashire 22,95%, dagegen in Buckinghamshire und Cambridgeshire 60,95% und in den westlichen Grafschaften 66,53% aller Schulkinder wöchentlich blos 1d. Schulgeld bezahlen.*

Eine wichtige Frage ist die, ob man in Zukunft nicht durch Erhöhung des Schulgelds sich bedeutendere Einnahmsquellen verschaffen könnte. Die Durchschnittsberechnung zeigt, daß die Unterrichtskosten für jedes Kind, mit

---

* Bei Privatschulen, die ganz vom Schulgeld unterhalten werden, ist eine Durchschnittsberechnung des letzteren viel schwieriger, da dasselbe häufig sich nach den in den Schulen gelehrten Fächern richtet. Die außerordentlichen Mitglieder der Commission von 1858 geben aus ihren zehn Bezirken folgende Notizen:

Procente aller Schüler in Privatschulen, die wöchentlich folgendes Schulgeld zahlen:

1d.	2d.	3d.	4d.	5d.	6d.	7d.	8d.	9d.	10d.	11d.	1s.	über 1s.
0,78	17,69	21,42	11,2	1,91	14,55	1,02	5,29	2,24	2,8	2,36	4,02	14,72

In 68,95% aller Privatschulen mit 66,77% aller Privatschüler ist das höchste wöchentliche Schulgeld 2d.—6d.; in 16,57% der Schulen mit 17,73% der Schüler 7d.—1 Schill.; in 13,82% der Schulen mit 14,72% der Schüler über 1 Schill.

Einschluß aller Verwaltungskosten der Schulbehörde, sich jährlich auf 1 ½ Pfd.St. belaufen. Nun kann man dem mittleren Schulbesuch entsprechend das Jahr höchstens zu 44 Schulwochen rechnen; es findet daher nur bei einem wöchentlichen Schulgeld von wenigstens 8 d. für jedes Kind volle Vergütung für das, was zu seinem Unterricht verwendet wird, statt. Abgesehen davon, daß die Eltern an den allgemeinen Steuern mitbezahlen, aus welchen die Staatsbeiträge bestritten werden, ist somit das am wöchentlichen Schulgeld zu 8 d. Mangelnde streng genommen immer als Gabe der Privatwohlthätigkeit anzusehen, und es wäre, wenn man gerecht sein wollte, geboten, den Ansatz des wöchentlichen Schulgelds 8 d. so nahe zu bringen, als es die Verhältnisse der Eltern gestatten. Die Volksschulen werden nun auch von vielen Kindern besucht, deren Eltern ganz wohl mehr als bisher, ja sogar die vollen wöchentlichen 8d. bezahlen könnten, und die es nur deßwegen nicht thun, weil man es der Gewohnheit oder falscher Zurückhaltung der Schulmeister und Lokalleitungen wegen nicht von ihnen fordert, und sie nicht darauf aufmerksam macht, daß sie eigentlich im Genuß einer öffentlichen Armenunterstützung stehen. Ja, es kam schon vor, daß mit Erhöhung des Schulgelds in einer Schule eine Zunahme der Schülerzahl verbunden war; denn, sagten sich die Eltern, wo mehr bezahlt wird, muß auch mehr geleistet werden. Somit dürfte man ohne Zweifel und sollte auch wirklich, so lang das seitherige System aufrecht erhalten wird, mehr Schulgeld verlangen, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen; nur wäre bei einer etwaigen Erhöhung eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten, weil die Schule sonst in Gefahr käme, den Charakter der Volksschule für die niedern Stände zu verlieren, für welche doch allein die Staatsbeiträge bestimmt sind.

In manchen Schulen richtet sich das Schulgeld nach der socialen Stellung der Eltern, so daß z. B. Kinder von Pächtern oder kleinen Kaufleuten in derselben Schule mehr bezahlen als die andern. Eine solche Einrichtung wirkt manchmal fördernd auf den Unterricht ein, sofern, wenn derselbe schlecht wäre, jene Wohlhabenden bald aufhören würden, sich zu einem erhöhten Schulgeld zu verstehen.

Im allgemeinen ist die Einforderung des Schulgelds nirgends so streng, daß nicht in jeder Schule in besondern Nothfällen den Armen ein Theil desselben oder sogar das Ganze nachgelassen würde.

Eine eigenthümliche Bemerkung ist noch die, daß obgleich die wöchentliche Entrichtung des Schulgelds dasselbe dem Armen leichter erschwinglich macht, dennoch eine monatliche oder vierteljährliche Vorausbezahlung sehr wünschenswerth und auch dann noch einträglicher für die Schule erschiene, wenn der Ansatz desselben etwas verringert würde. Die Kinder würden sich nämlich in solchem Fall ohne Zweifel regelmäßiger einstellen und besonders

nicht mehr durch wochenlanges Wegbleiben einen ziemlichen Ausfall für die Schulkasse herbeiführen. Bis jetzt ist es ein häufig wiederkehrender Unfug, daß, wenn sie einmal aus irgend einem Grunde am Montag oder Dienstag nicht zur Schule geschickt worden sind, viele Eltern es vorziehen, sie vollends die ganze Woche zu Hause zu behalten, weil ja sonst am Schulgeld ein Theil verloren ginge. (So kamen einmal in Hull, wo wegen eines Jahrmarkts Montag und Dienstag freigegeben war, in einer Knabenschule von 140 Schülern für den Rest der Woche nur 65 zu den Unterrichtsstunden.)

c) Regelmäßige freiwillige Beiträge (subscriptions).

Ueber die regelmäßigen freiwilligen Beiträge ist es schwer, bestimmte statistische Notizen zu sammeln, da die Form, unter welcher sie eingehen, verhindert, sie von den unregelmäßigen Einnahmsquellen gehörig abzugrenzen. Im allgemeinen betragen sie $^1/_3 - ^1/_4$ des Gesammteinkommens der Schulen.

d) Unregelmäßige freiwillige Beiträge.

Die Art, wie außerordentliche Einnahmen für die Volksschulen erzielt werden, ist nicht von der verschieden, wie man überhaupt Gelder für wohlthätige Zwecke zusammen zu bringen pflegt. Man gibt Legate oder Geschenke, veranstaltet Kirchencollekten, Lotterien, Verkäufe in Bazars, Concerte u. dergl. Bemerkenswerthes ist darüber nichts zu sagen.

e) Stiftungen (charitable endowments).

Eine besonders bedeutende Einnahmsquelle für das englische Volksschulwesen bilden endlich die Stiftungen, so weit sie dem Unterricht und der Erziehung armer Kinder gewidmet sind. Sie stammen großentheils aus alter Zeit und sind in sehr zufälliger Weise überall im Land umher zerstreut; am bedeutendsten und zahlreichsten sind sie an Orten, welche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert wohlhabend und stark bevölkert waren, am spärlichsten in Städten, die erst in neuerer Zeit zur Blüthe gelangten. Eine so ausgedehnte Fürsorge für Schulzwecke, aber zugleich so bedeutende lokale Sonder-Interessen repräsentiren sie, daß sie ohne Zweifel seither insgeheim einer der mächtigsten Hebel gegen die Entwicklung eines allgemeinen Nationalschulwesens gewesen sind. Es ist nicht möglich, ihren Gesammtbetrag genau zu bestimmen. Nach Schätzungen zwischen 1818 und 1837 war damals die aus ihnen jährlich bezogene Gesammtrente 312,514 Pfd.St., jetzt mag sie auf 375,000 Pfd.St. angewachsen sein. Im Einzelnen sind sie dem Betrag nach sehr verschieden; es gibt deren mehr als 13,000, welche jährlich weniger als je 5 Pfd.St. abwerfen; von 4600 andern haben die

betreffenden Schulen weniger als 10 Pfd.St. jährlichen Gewinn; 3900 tragen jährlich weniger als 20 Pfd.St. In solchen Fällen bilden sie natürlich nur einen Theil des Schuleinkommens; weiteres muß durch freiwillige Beiträge und Schulgeld zusammen gebracht werden; in Stiftungsschulen, welche sich durch die königl. Inspektoren visitiren lassen, kommt auch noch der Staatsbeitrag hinzu. Auf der andern Seite gibt es sehr große Stiftungen, die entweder auf einzelnen Anstalten ruhen, oder 30, 40 und mehr Schulen zumal zu erhalten haben.

Die einzelnen Stiftungen befinden sich gewöhnlich unter Verwaltung eines lokalen Ausschusses (der trustees); manchmal hat aber auch der Schulmeister der betreffenden Schule allein das Kapital unter seiner Pflegschaft. Die Zwecke, welche die Stifter ursprünglich im Auge hatten, obgleich alle auf Unterricht und Erziehung armer Kinder gerichtet, waren doch im einzelnen verschieden, und es ist daher oft schwierig zu bestimmen, welche Stiftungen für die eigentliche Volksschule in Anspruch genommen werden dürfen. Die Stiftungsurkunden weisen nämlich wenig über die Hälfte derselben einfach Armenschulen, ohne besondere Angabe der in ihnen zu lehrenden Fächer zu, während alle übrigen sich dem Wortlaut nach auf lateinische Schulen, die grammar-schools, beziehen. Indessen erhoben sich erwiesenermaßen viele dieser Lateinschulen nicht über den Rang der jetzigen Volksschulen, da häufig der Unterricht im Lateinischen nicht einmal obligatorisch war, und außerdem gibt es jetzt eine große Menge derselben, welche ausdrücklich für arme Kinder bestimmt, die Leistungen einer gewöhnlichen Volksschule nicht einmal erreichen; in solchen Fällen hat man dann ohne Zweifel ein Recht, die ursprünglichen Beweggründe der Stifter nach den veränderten Zeitverhältnissen umzudeuten und auf die Verwendung der betreffenden Kapitalien zu lokalen Volksschulzwecken Anspruch zu machen.

Es hängt mit der Scheu vor Centralisation in den englischen politischen Verhältnissen zusammen, daß das ausgedehnte Stiftungswesen fast ohne nennenswerthe Aufsicht einer höhern Staatsbehörde den Händen lokaler Pflegschaften überlassen ist. Zwar gibt es einen königl. Pflegschaftsrath, die Charity-Commissioners; derselbe hat aber trotz neuerer Parlamentsakte, die ihm erweiterte Gewalt verliehen, doch noch immer einen beschränkten Wirkungskreis, und wenn ferner auch die rechtlichen Verhältnisse der Stiftungen unter der Obhut des Court of Chancery stehen, so sind doch Processe dort so kostspielig, daß sie häufig das ganze vorhandene Stiftungskapital und noch mehr verschlingen würden, und man deßhalb nur in äußersten Fällen den Entschluß faßt, sich an ihn zu wenden. Unter solchen Umständen ist nicht zu verwundern, wenn mit Geldern, welche unter fast verantwortungsloser lokaler Verwaltung stehen, vielfacher Mißbrauch getrieben wird.

Wo sie einen ein für allemal gesicherten Erwerb gewähren, da ertödten sie alle Rührigkeit und Energie; wenn nur die Betheiligten ihres Vortheils sicher sind, so sehen sie höchstens darauf, daß dem Wortlaut der Stiftungsurkunde entsprochen werde, fragen aber nicht viel nach deren eigentlichem Sinn und Geist. Ohne den besseren Stiftungsschulen zu nahe treten zu wollen, grenzt es doch ans Unglaubliche, welche traurigen Schilderungen von den geringeren derselben, die aber nicht zugleich die ärmeren sind, officiell gegeben werden. Um nur Weniges anzuführen, so haben die jeweiligen Pflegschaftsausschüsse, die aus den ungebildetsten, selbst aus feilen Persönlichkeiten bestehen können, in der Regel das ausschließliche Recht der Lehrerernennung. Sie sind dabei gewöhnlich durch gar keine Bestimmung gebunden, und können zu einem oft recht einträglichen Amte ganz abgesehen von jeder Befähigung wählen, wen sie irgend wollen. Man kann sich denken, welcher Spielraum hier persönlichen Verhältnissen, lokaler Gönnerschaft und politischem Parteiinteresse gelassen ist. Die gewählten Lehrer stehen oft nicht nur geistig und sittlich sehr niedrig,* sondern leiden manchmal auch noch an offenbaren körperlichen Gebrechen. Dazu erhalten sie ihr Amt durch einen Vertrag, der ihnen in allem freie Hand läßt, und nur in ganz außerordentlichen Fällen ihre Entlassung rechtlich möglich macht.** Die Art, wie die Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Vorwand der Trägheit genommen werden können, beweisen folgende Beispiele: Zu Midhurst hatte der Lehrer der Stiftungsschule gar keine Schüler, weil er sich nach der Urkunde nur zum Unterricht im Lateinischen und Griechischen verstehen wollte, wozu sich aber keine Schüler fanden; er behielt trotzdem Amt und Gehalt. Auch in Milton Abbey besuchte Niemand die Stiftungsschule, deren jährliche Rente doch 200 Pfd.St. betrug; in Plympton war bei einer Rente von

---

* Am meisten ist die Trunkenheit bei ihnen zu Hause; einem Inspektor wurde von glaubwürdiger Seite mitgetheilt, es sei in manchen dieser Schulen, besonders an Montagen, des Morgens ganz gewöhnlich, daß die Knaben, wenn sie kommen, zuerst sich erkundigen, ob der Lehrer nüchtern sei, oder daß sie sich im Schulzimmer versammeln, und wenn der letztere sich nicht bald zeige, heimkehren, unterwegs ihre Mützen schwenkend und durch die Straßen rufend: „Der Schulmeister ist hinum, es ist auf eine Woche Vacanz!" (The master is „on," there are holidays for the week!)

** Aehnliche Bestimmungen gelten in Schottland. Dort erhalten alle Lehrer, selbst die Universitäts-Professoren, ihre Stellen vertragsmäßig gleichsam als Eigenthum „ad vitam aut culpam", d. h. lebenslang, oder bis sie eines Verbrechens überwiesen werden, wozu ausdrücklich auch gehört, wenn sie betrunken im Schulzimmer gefunden werden). Von einer Entlassung kann sonst nicht die Rede sein; ist ein Lehrer alt, oder hält er sich selbst für dienstunfähig, so nimmt er einen Vicar; selbst ein Universitätslehrer kann seine Vorlesungen durch einen Vicar besorgen lassen. Es kommen Fälle von geisteskranken Lehrern vor, die nicht beseitigt werden.

jährlich 220 Pfd.St. häufig nur ein einziger Zögling. In Wotton-under-Edge ist eine Lateinschule mit 10 Schülern, die jährlich 536 Pfd.St. Einkommen hat, während zu gleicher Zeit die Ortsvolksschule der Unterstützung vom Staat bedarf; ebenso hat Coventry sieben Stiftungsschulen mit einem jährlichen Einkommen von zusammen etwa 2900 Pfd.St. und mit höchstens 350 Schülern, während in derselben Stadt acht andere Schulen bedeutende Hülfsgelder von der Schulbehörde in Anspruch nehmen.

Viele Stiftungsschulen nehmen ihre Schüler oder Schülerinnen zugleich in Kost und Wohnung auf und geben ihnen dann auch wohl eine besondere, oft noch mittelalterliche und manchmal recht unpraktische und abgeschmackte Tracht, die einem auf den Straßen der größern Städte häufig entgegentritt.

Das allgemeine Urtheil über die Stiftungen geht dahin, daß, so dankenswerth die durch sie gebotenen Mittel sein mögen, und so segensreich sie durch zweckmäßige Verwendung werden könnten, doch unter ihrer jetzigen Verwaltung die Erfolge nicht blos gering, sondern oft geradezu gemeinschädlich sind. Was vor allem Noth thut, ist eine bessere und sparsamere Verwaltung und eine strengere Beaufsichtigung derselben durch die Staatsgewalt. Die Commission von 1858 macht in dieser Beziehung Anträge auf Einsetzung des Geheimen Raths als Aufsichtsbehörde über alle Stiftungen mit ausgedehnteren Vollmachten, auf bessere Zusammensetzung der Lokalstiftungsräthe, auf Inspektion der Stiftungsschulen durch die königl. Inspektoren und auf zweckmäßigere Bestimmungen in Betreff der Ernennung und Entlassung von Lehrern. Auch darauf macht sie aufmerksam, daß noch ein weiteres Kapital von etwa 168,000 Pfd.St. für Armenzwecke im allgemeinen in Stiftungen niedergelegt ist, das ohne Zweifel, ohne seiner ursprünglichen Bestimmung zu schaden, am besten für die Volksschule verwendet werden könnte.

3) Zahl der Volksschulen und Volksschüler; der Schulbesuch.

a) Zahl der Schulen und Schüler.

Die Gesammtbevölkerung von England und Wales betrug im Sommer 1858 19,523,103 Seelen. Es handelt sich nun zunächst darum, da von „Schulpflichtigen" nicht die Rede sein kann, die Zahl derjenigen Kinder aufzufinden, welche überhaupt die Schule besuchen sollten. Die Erfahrung zeigt, daß die Altersgrenzen, zwischen welchen Kinder in England die Schule zu besuchen pflegen, wenn man die Kleinkinderschulen mitrechnet, das angehende dritte und vollendete vierzehnte Jahr sind; solcher Kinder zwischen drei und fünfzehn Jahren waren es 1858 5,311,534. Nun wird es aber als

genügend angesehen, wenn innerhalb dieser zwölf Lebensjahre nur sechs derselben in der Schule zugebracht werden, gleichviel, ob näher am dritten oder näher am fünfzehnten Jahr, d. h. man nimmt als wünschenswerthe Schulzeit sechs Jahre an, die aus jenen zwölf Lebensjahren beliebig genommen werden können; es ergibt sich daraus, daß nach den bestehenden Erfahrungen es genügen muß, wenn zu einer bestimmten Zeit nur die Hälfte jener Zahl, also 2,655,767 Kinder im Alter von drei bis fünfzehn Jahren wirklich in der Schule sind.

Nun war Mitte 1858 die Zahl der in sämmtlichen Schulverzeichnissen eingetragenen Schüler 2,535,462; es blieben somit nur 120,305, die theils wegen Krankheit, theils weil sie privatim unterrichtet wurden, theils weil man überhaupt für ihre Erziehung nicht sorgte, gar keine Schule besuchten. Das Verhältniß der schulbesuchenden Jugend zur Gesammtbevölkerung wäre somit damals wie 1:7,7 gewesen,* was insofern erfreulich lautet, als es den frühern Verhältnißzahlen gegenüber (1803 1:17½; 1818 1:17¼; 1833 1:11¼, 1851 1:8,36) auf einen bedeutenden Fortschritt weist. Inwiefern dasselbe indessen bedenklichen Beschränkungen unterliegt, werden wir im Verlaufe darzustellen haben.

Die 2,535,462 Kinder besuchten 1858 in England und Wales 58,975 Werktagsschulen; darunter waren 1,675,158 (911,152 Knaben und 764,006 Mädchen) in 24,563 öffentlichen Schulen, also durchschnittlich etwa 68 in jeder, und 860,304 (389,607 Knaben und 470,697 Mädchen) in 34,412 Privatschulen, also durchschnittlich 25 Schüler in jeder Schule.

Von der Gesammtschülerzahl befanden sich 321,768 in höheren Schulen, nämlich 35,000 in höhern Stiftungs- und sog. Collegiate-Schulen und 286,768 in höheren Privatschulen (commercial schools etc.); es blieb somit als Zahl der in die Schulregister eingeschriebenen eigentlichen Volksschüler 2,213,694.

Unter 1895 Schulen in den 10 Bezirken der außerordentlichen Mitglieder der Commission von 1858 waren 421 oder 22,2% Knabenschulen, 342 oder 18,1% Mädchenschulen, 927 oder 48,9% gemischte und 205 oder 10,8% Kleinkinderschulen.

Das Folgende ist eine für 1858 berechnete statistische Uebersicht über die verschiedenen Arten von öffentlichen Schulen, ihre Anzahl und Schülerzahl. Die Eintheilungsgründe ergeben sich aus der Tabelle selbst:

Zunächst lassen sich folgende vier Hauptklassen unterscheiden:

---

* In Preußen 1:6,27; in Holland 1:8,11; in Frankreich 1:9.

		Anzahl	Schülerzahl
I.	Schulen in Verbindung mit religiösen Denominationen	22647	1549312
II.	Schulen nicht in besonderer Verbindung mit religiösen Denominationen	357	43098
III.	Durch öffentliche Mittel ganz oder fast ganz erhaltene Schulen	999	47748
IV.	Höhere Schulen (Stiftungs- u. Collegiate-Schulen)	560	35000
	Zusammen .	24563	1675158

Jede dieser Klassen theilt sich folgendermaßen:

Schulen.	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler			Mittlere Schülerzahl in einer Schule
		männliche	weibliche	zusammen	
I. Klasse.					
Staatskirchliche	19549	624104	562982	1187086	60,7
Britische	1131	89843	61162	151005	113,5
Katholische	743	41678	44188	85866	115,5
Wesleyanische (alte) . .	445	35887	23986	59873	134,5
Congregationale . . .	388	18143	15020	33163	85,4
Baptistische	144	5102	4286	9388	65,2
Unitarische	54	2105	1983	4088	75,7
Calvinisch Methodistische .	44	1759	1170	2929	66,5
Juden	20	1908	1296	3204	160,2
Quäcker	33	1674	1352	3026	91,7
Englisch presbyterianische .	28	1675	1048	2723	97,2
Primitiv methodistische .	26	643	699	1342	51,6
Unbestimmt presbyterian. .	17	1528	1064	2592	152,4
Methodisten (neue) . . .	14	1096	755	1851	132,2
Vereinigte Methodisten .	11	656	520	1176	107
Zusammen .	22647	827801	721511	1549312	—
II. Klasse.					
Ragged schools (s. u.) .	192	10308	10601	20909	108,9
Waisenhäuser, Anst. f. Taubstumme, Blinde, Idioten	40	2116	1646	3762	94,5
Birkbeckschulen * . . .	10	1088	339	1427	142,7
Fabrikschulen	115	9000	8000	17000	147,8
Zusammen .	357	22512	20586	43098	—
III. Klasse.					
Armenhausschulen . . .	869	18313	16990	35303	40,6
Rettungsanstalten . . .	47	2198	485	2683	57,0
Marineschulen	13	1476	15	1491	114,6
Armeeschulen	70	6852	1419	8271	118,1
Zusammen .	999	28839	18909	47748	—
IV. Klasse.					
Höhere Schulen	560	32000	3000	35000	62,5

* Die von Birkbeck gegründeten Schulen folgen dem Princip der secular party

Die Staatsunterstützung betreffend, so genießen dieselbe, wie schon früher bemerkt wurde, 6897 öffentliche Volksschulen mit 917,255 Schülern (1860). Nimmt man nun die Schülerzahl aus den oben angeführten Hauptklassen I und II zusammen, so ergeben sich 1,592,410 (1858); es bleiben daher, wenn die unbedeutende Differenz wegen der zwei wenig verschiedenen Jahre außer Acht gelassen wird, 675,155 Volksschüler, für welche an sich die Staatsbeiträge gleichfalls bestimmt sind, die aber keinen Genuß davon bekommen. Rechnet man dazu noch die Schüler in Privatschulen, und zieht von der ganzen Zahl 860,304 derselben 286,768 ab, d. h. die Zahl derer, welche höhere Privatanstalten besuchen, so bleiben 573,536, die an den Staatsbeiträgen ebenfalls Theil haben könnten; es besuchen somit zusammengenommen 1,248,691 Kinder Schulen, die nur durch die Schuld der Verhältnisse von der ihnen an sich gebührenden Staatsschulunterstützung nicht berührt werden, während die letztere auf 917,255 Kinder beschränkt bleibt. *

Das Bisherige gab einen Ueberblick darüber, wie viele Kinder in England und Wales die Schule besuchen. Damit ist aber für die Beurtheilung der seitherigen Leistungsfähigkeit des ganzen Volksschulwesens nur erst ein Anhaltspunkt gewonnen. Es fehlt noch die Beantwortung der weitern Fragen: wie lange besucht jedes Kind die Volksschule? in wie weit besucht es dieselbe regelmäßig? und endlich, was leistet der Unterricht? Der letztere Punkt ist bis zu einem gewissen Grad von den zwei ersteren abhängig; er wird uns weiter unten beschäftigen müssen.

b) Dauer des Schulbesuchs.

Die Dauer des Schulbesuchs ist bei der Unregelmäßigkeit desselben und bei der Unmöglichkeit, sich darüber eine wirklich genaue Statistik zu verschaffen, nicht sicher zu bestimmen. Man hat indeß doch dafür zwei im allgemeinen genügende Angaben, nämlich diejenige, welche die außerordentlichen Mitglieder der Commission von 1858 aus der Visitation von 1740 öffentlichen und 3450 Privatschulen zusammenstellten, und die andere, welche die königl. Inspektoren der Inspektion der unterstützten Schulen ent-

---

(p. 41) und schließen jeglichen Religionsunterricht aus. Sie sollen sehr gut sein; da aber höhere Fächer in ihnen gelehrt werden, so sind sie eher Realschulen, als Volksschulen. Ihre Zahl ist überdem gering.

* Die Staatsbeiträge leisten insofern noch etwas mehr, als in den Schulen, welchen sie zufließen, mehr Kinder aufgenommen werden könnten. Die unterstützten Schulen hatten 1859 ihren Verzeichnissen nach 789,186 Schüler; es war eigentlich in denselben für 970,353 Raum; (8 Quadratfuß Bodenraum für ein Kind gerechnet).

nahmen. Beiderlei Notizen, die wenig von einander differiren, sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Alter der Kinder	Oeffentliche Schulen: Aus 1740 Schulen der Musterbezirke Procente der Kinder	Oeffentliche Schulen: Nach Inspektionsberichten Procente der Kinder	in 3450 Privatschulen der Musterbezirke: Procente der Kinder
Unter 3 Jahr alt	3,0%	—	5,4%
Von 3— 6 Jahren	19,8	21,87%	34,7
„ 6— 7 „	11,3	12,04	13,4
„ 7— 8 „	12,3	12,48	11,0
„ 8— 9 „	12,4	12,22	9,0
„ 9—10 „	11,6	11,81	7,4
„ 10—11 „	10,3	10,16	5,8
„ 11—12 „	7,9	7,82	4,8
„ 12—13 „	6,0	5,88	3,9
„ 13—14 „	3,1	3,33	2,3
„ 14—15 „	1,3	2,59	1,3
über 15 Jahre	1,0	—	1,0

Die Uebersicht zeigt, daß in öffentlichen Schulen die meisten Kinder (65,8%) zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahr die Schule besuchen. Wenigere kommen vor dem sechsten und sehr wenige vor dem dritten Lebensjahr. Der Schulbesuch vermindert sich rasch nach dem elften, und hört mit dem dreizehnten Jahr fast ganz auf. Der Bericht der Commission von 1858 nimmt als sehr wahrscheinlich an, daß die meisten Kinder mehr oder weniger regelmäßig etwa vier Jahre ihres Lebens die Schule besuchen, die im allgemeinen zwischen dem dritten und fünfzehnten oder auch zwischen dem sechsten und zwölften zu liegen pflegen. Andere competente Stimmen äußern sich dahin, daß die mittlere Dauer des Volksschulbesuchs nicht mehr als zwei Jahre sei; es fehlt aber, wie schon bemerkt, bisher an der eingehenden Statistik, die besonders auch den Einfluß der durchschnittlichen Regelmäßigkeit des Schulbesuchs innerhalb jener zwei oder vier Schuljahre gehörig berücksichtigen würde. (Neuerdings scheint die Zahl der Schulkinder unter zehn Jahren zuzunehmen; die Zahl der über zwölf Jahre alten nimmt eher ab.)

Für die Privatschulen gestalten sich die Verhältnisse etwas verschieden. Hier gibt es mehr Schüler von acht Jahren und darunter; die über acht Jahre alten, welche die Schulen fortbesuchen, bleiben dann aber auch länger als in den öffentlichen. Der Grund mag darin liegen, daß viele Privatschulen eigentlich Kleinkinderschulen (besonders Dame-Schools) sind, während die für ältere Schüler in der Regel etwas mehr Schulgeld

verlangen und daher von wohlhabenderen Eltern benützt werden, welche ihre Kinder auch gerne länger dieselben besuchen lassen.

c) Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wird auf zweierlei Weise beeinträchtigt; einmal dadurch, daß Kinder willkührlich wegbleiben, dann dadurch, daß sie die Schulen wechseln, von den Eltern aus der einen in eine andere gebracht werden.

Das erstere betreffend, so ist zunächst zu bemerken, daß die Zahl der in den Schulregistern eingetragenen Namen nie mit derjenigen der zu bestimmter Zeit in der Schule wirklich anwesenden Kinder übereinstimmt; die letztere beträgt durchschnittlich 76,1 % der ersteren. Da auf ein Schuljahr 44 Wochen à 5 Schultage gerechnet werden können, so folgt, daß ein die Schule regelmäßig besuchender Schüler das Jahr über an 220 Tagen sich einstellt. Nun ergeben die Erhebungen aus den 10 Musterbezirken, daß von sämmtlichen Schülern öffentlicher Volksschulen weniger als 50 Tage im Jahr zur Schule kommen . . . . 17,4 %

von 50—100 Tage	18,9
„ 100—150 „	20,7
„ 150—200 „	24,4
über 200 Tage	18,6

Kann man diese Resultate auf das ganze Land ausdehnen, so ergibt sich, daß von den 1,549,312 Schülern confessioneller Schulen unter Hauptklasse I. 562,400 weniger als 100 Tage des Jahrs dieselben besuchen. 63,7 % kommen jährlich 100 Tage und mehr, 43 % mehr als 150 Tage. Letzteres stimmt ziemlich mit der Notiz aus 1859, daß 41,28 % der Schulkinder zu Ansprüchen auf das Kopfgeld berechtigten, d. h. 176 und mehr Tage des Jahrs zur Schule kamen.

In Beziehung auf das Wechseln der Schule gibt der Bericht der Oberschulbehörde von 1860 eine Tabelle, welche nach einer Durchschnittsberechnung von sieben auf einander folgenden Jahren incl. 1859, und außerdem noch besonders für 1858 und 1859 die Procente der Schüler anzeigt, welche eine bestimmte Zeit lang in einer und derselben Schule geblieben sind.

Dauer des Schulbesuchs	Mittlere Procente aus 7 Jahren	1858	1859
Weniger als 1 Jahr	40,96	38,81	37,81
1—2 Jahre	24,21	22,66	22,57
2—3 „	14, 8	16,29	16,81
3—4 „	9,52	10,48	10,89
4—5 „	5,65	6,54	6,46
über 5 Jahre	4,84	5,22	5,46

Da nun die Schülerzahl einer Schule sich von Jahr zu Jahr nicht wesentlich ändert, und da man als gewöhnliche Schulzeit eines Kinds vier Jahre annehmen kann, so geht aus den vorhergehenden Angaben hervor, daß ein großer Theil der Kinder durch mehrere Schulen gehen muß, welche sie dann je nur kurze Zeit besuchen.

Die Hauptursache hievon ist das viele Herumwandern der Eltern aus den niedern arbeitenden Klassen, um Arbeit zu suchen, besonders in den Bergwerksdistrikten, aber auch in den großen Städten. Außerdem nehmen es auch die Eltern da, wo ihren Kindern mehrere Schulen offen stehen, mit dem Wechseln derselben leicht. Gefällt ihnen aus irgend einem Grunde die eine nicht mehr, oder scheint eine andere mehr zu versprechen, so wird das Kind in die letztere geschickt. Da das Schulgeld wöchentlich entrichtet werden kann, so wird ein solcher Wechsel nur um so mehr erleichtert. Daß derselbe für den Unterricht nachtheilig wirken muß, liegt auf der Hand; auf der andern Seite ist er aber auch eine Art Zuchtmittel für die Lehrer, denen dadurch die Sorge nahe gelegt wird, ihre Schulen in so gutem Stand zu halten, daß der Reiz zum Wechsel so wenig als möglich aufkommen kann.

d) Resultate; Ablehnung des Schulzwangs.

Die eben besprochenen Angaben kurz zusammen gefaßt, wird man sagen können, es sei mit den seitherigen Bestrebungen im englischen Volksschulwesen so viel erreicht, daß es jetzt nicht mehr viele Kinder gibt, die nicht zwischen ihrem dritten und fünfzehnten Lebensjahr doch irgend einmal eine gewisse Zeit lang eine Schule besuchen,* wenn auch häufig diese Zeit eine sehr kurze, und die betreffende Schule eine sehr mangelhafte ist. Bei weitem die Mehrzahl der Schüler aus den niederen Ständen setzt indeß den Schulbesuch mehrere (2—4) Jahre fort; etwas über $^3/_5$ derselben stellt sich (wenigstens in den öffentlichen Schulen) jährlich 20 Wochen (100 Tage) oder mehr beim Unterricht ein.

Die Anzahl der vorhandenen Schulen würde vielleicht genügen, wenn nicht viele derselben noch so gar viel zu wünschen übrig ließen; doch gibt es wenigstens nirgends mehr größere Distrikte, welche ganz der Gelegenheit zum Jugendunterricht entbehrten.**

---

* „Die nicht irgend einmal während ihrer Kinderjahre einen Ort von innen zu sehen bekommen, den man eine Schule nennen kann", sagt ein Mitglied der Commission von 1858.

** Freilich sollen sich noch weite Bezirke finden, wo wenigstens das Staatsschulsystem noch nicht eingedrungen, ja noch nicht einmal bekannt ist. Ein Inspektor schlägt daher vor, eine populär gehaltene Darstellung der Bestimmungen desselben in einer besonderen kleinen Schrift zu verbreiten. Eine solche soll seitdem in Edinburgh erschienen sein.

Offenbar ist aber mit allem dem doch den billigen Anforderungen an das, was im Volksschulwesen überhaupt geschehen könnte und sollte, noch lange nicht entsprochen, und man muß vorderhand dabei stehen bleiben, daß von den 2,213,694 Volksschülern sich noch immer 573,536 in niedern Privatschulen befinden, welche der Mehrzahl nach als durchaus schlecht geschildert werden, daß ferner von den 1,549,312 Schülern in den confessionellen öffentlichen Volksschulen nur 19,3% den Schulbesuch über ihr elftes Jahr hinaus fortsetzen, und daß endlich 786,202 derselben weniger als 100 Tage des Jahrs in der Schule anwesend sind, also schwerlich vom Unterricht viele Früchte ziehen können.

Eine billige Beurtheilung dieser Verhältnisse muß allerdings auf die immerhin noch kurze Zeit ihres Bestehens Rücksicht nehmen; es ist ferner zuzugeben, daß die Entwicklung derselben seither eine rasche und glückliche gewesen ist, und daß man wohl auch von der nächsten Zukunft weitere erhebliche Erfolge erwarten darf; dennoch drängt sich gerade hier wieder unabweislich die Frage auf, ob schließlich die wahrhaft allgemeine Verbreitung eines gleichmäßig guten Volksschulsystems sich wirklich durchführen lassen wird, ohne doch am Ende zu den gesetzlichen Maßregeln einer allgemeinen Schulsteuer oder gar eines allgemeinen Schulzwangs greifen zu müssen.

Der Bericht der Commission von 1858 enthält über den seither mangelhaften Schulbesuch und über die daraus abzuleitende Nothwendigkeit des Schulzwangs folgende lehrreiche Bemerkungen: „Zunächst," heißt es dort, „handelt es sich um die Frage: Was ist die Ursache des zu kurzen oder des unregelmäßigen Schulbesuchs? Zur Beantwortung derselben ist zu beachten, daß eigentlich Niemand bestimmenden Einfluß auf die Regelung des Schulbesuchs hat, als die Eltern der Schulkinder, und daß es darum vor allem wichtig ist, von deren Beweggründen sich einen richtigen Begriff zu bilden. Hier scheint nun so ziemlich erwiesen, daß die Eltern in den meisten Fällen, wo sie nicht gerade aus Leichtsinn und Gleichgültigkeit sich der Sorge um die Erziehung ihrer Kinder überhaupt entschlagen, die Wichtigkeit des Elementarunterrichts nachgerade anerkennen.* Dafür spricht, daß gute

* Ein Mitglied der Commission von 1858 sagt: „Ich nehme häufig Gelegenheit, Arbeiter über ihre Ansicht vom Werth der Schulbildung auszuforschen. Wenn ich fragte, ob dieselbe ihren Kindern zu irgend etwas nützlich sei, schienen sie zu zweifeln, ob ich das ernstlich meine; oder wenn sie die Frage wirklich für Ernst hielten, sahen sie darin fast eine Beleidigung. Als ich einen Mann fragte, ob er glaube, daß das Lesen und Schreiben für Mädchen von irgend einem Werth sei, bemerkte derselbe: „Ich weiß nicht, mein Herr, ob sie es gerne sähen, wenn Ihre Liebesbriefe von Fremden gelesen oder geschrieben würden".

Schulen selbst unter ganz armen Bevölkerungen mit merkwürdig feinem Sinn sogleich herausgefunden werden und sich entsprechend füllen; ebenso daß Privatschulen und Abendschulen unter dem Volk in Gunst bleiben, die doch in der Regel ganz vom Schulgeld erhalten werden müssen. In dem freilich, was die Eltern von der Schule verlangen, gehen sie gewöhnlich nicht über gewisse Grenzen hinaus; wenn ihre Kinder lesen, schreiben und rechnen können und eine gesunde religiös-sittliche Grundlage in ihnen gelegt worden ist, so wollen sie nicht weiter; zur Erreichung dieses Ziels aber einen streng regelmäßigen Schulbesuch für nöthig zu halten, fehlt ihnen häufig die Einsicht, oder haben sie nicht Energie und Selbstverläugnung genug, um von selbst auf einen solchen zu dringen; so kommt es, daß sehr vielfach die Kinder um offenbarer Kleinigkeiten willen zu Hause behalten werden. Auch Armuth ist oft ein Grund, warum Kinder die Schule versäumen, wenn es z. B. an anständiger Kleidung oder an Schuhen * fehlt, doch ist sie gewöhnlich mehr Ausrede, als wirkliche Entschuldigung.

Der wichtigste Punkt in den Ueberlegungen der Eltern ist aber der, daß sie sich nicht dazu hergeben wollen, den Zwecken der Schule zu lieb auf den Arbeitsverdienst der Kinder zu verzichten; sie behalten dieselben daher zu Hause, sobald sich für sie Gelegenheit zu einem Arbeitslohn findet, der in nennenswerthem Maß zu den Einnahmen der Familie beiträgt. Ist nun dieser Gesichtspunkt wirklich ein verkehrter, so daß man ihn, ohne weiteres zu bekämpfen hätte? Es ist zu unterscheiden, ob damit ein unregelmäßiger, oder ein zu kurzer Schulbesuch vertheidigt werden soll. Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wird unter allen Umständen auf jede Weise zu befördern sein; die mögliche Dauer desselben hängt dagegen allerdings bis zu einem gewissen Grad von solchen Arbeitsinteressen ab, die man nicht unterschätzen darf. ** Im allgemeinen ist zweierlei festzuhalten: erstens ist

---

* In Schottland geht im Sommer die Mehrzahl der Kinder in Stadt- und Dorfschulen barfuß zur Schule.

** Bemerkenswerth sind hier einige Sätze aus einer Rede des verewigten Prinzen Albert, mit welcher er den Volksschulcongreß am 22. Juni 1857 eröffnete. Er sagt u. A.: „Man wird versucht sein, die Ursache unserer socialen Schäden auf Unwissenheit und lethargische Gleichgültigkeit unter den Eltern in Sachen des Schulunterrichts zurückzuführen. Ich glaube aber fast, daß die Wurzel des Uebels auch in das Feld sich herein erstreckt, welches der Nationalökonom zu bebauen hat, ich meine, in die Verhältnisse der Arbeit und des Verdiensts. Die Unwissenheit zu bekämpfen, oder aus jener Lethargie zu erwecken, mag schwierig sein; aber wenn wir die vereinigten ernsten Bestrebungen aller Freunde der arbeitenden Klassen beachten, so handelt es sich dabei doch nur um eine Frage der Zeit. Was jedoch in Beziehung auf den andern Punkt zu thun sein mag, ist eine delicatere Frage, die man nur bedächtig berühren kann, denn hier trifft man auf den eigentlichen Nerv der Lebensverhältnisse der Arbeiterbevölkerung. Der Arbeiter sieht in seinen Kindern nicht nur seine Nachkommen, die für eine künftige unabhängige Stellung im

Unabhängigkeit wichtiger als Unterricht. Wo also Kinderarbeit durchaus nöthig ist, wenn die Familie sich soll unabhängig erhalten können, da in alle Wege ist es besser, die Kinder aus der Schule zu nehmen, sobald sie zur Arbeit körperlich kräftig genug sind, und ihre etwaige spätere geistige Ausbildung künftigen Gelegenheiten, Sonntagsschulen, Abendschulen ꝛc. zu überlassen. Solche Fälle können besonders in Folge von Unglück, Krankheit ꝛc. wohl stattfinden, zumal in einem Lande, wo nicht schon zum Voraus, wie z. B. in Deutschland, alle Verhältnisse sich längst nach der zur langjährigen Gewohnheit gewordenen allgemeinen Schulpflicht gerichtet haben. Zweitens aber hat jedes Kind ein Recht auf eine so gute Erziehung, als sie die Eltern auf Kosten annehmbarer Opfer ihm verschaffen können. Was freilich „annehmbare Opfer" seien, ist im allgemeinen schwer zu bestimmen; doch scheint so viel klar, daß wenn Eltern auch ohne die Arbeit der Kinder Mittel finden, ihre Familien zu erhalten, sie kein Recht haben, um der bloßen Vermehrung des Verdienstes willen die Kinder zur Arbeit anzuhalten, ehe diese ein bestimmtes Maß von Schulunterricht genossen haben, oder ehe sie in das Alter getreten sind, in welchem mit dem Erlernen eines bestimmten Arbeitszweigs nothwendig begonnen werden muß.* Auch über die Frage, welches dieses bestimmte Maß von Kenntnissen sei, läßt sich keine absolut gültige Antwort geben. Wo die Verhältnisse es gestatten, kann man dasselbe an sich ausdehnen, so weit man will. Die Gesetzgebung dagegen, welche die Verwendung öffentlicher Mittel zu verantworten hat, wird am besten dabei stehen bleiben, daß jeder moralisch gebunden ist, seinen Kindern so viel Unterricht geben zu lassen, als die ehrbaren Glieder seines Stands gewöhnlich selbst für nöthig erachten. Die Ansichten derselben mögen engherzig

---

Leben erzogen werden sollen, sondern auch einen Theil seiner eigenen Arbeitskraft, der mit zum gemeinsamen Lebensunterhalt einzutreten hat. Besonders die Töchter sind Dienerinnen des Hauses, die Hülfe der Mütter, Pflegerinnen der Kleinen, der Bejahrten, der Kranken. Eine Arbeiterfamilie solcher Hülfe berauben zu wollen, wäre nicht verschieden von einer Lähmung ihrer häuslichen Existenz."

* Folgendes Beispiel gibt ein Mitglied der Commission von 1858 aus den Verhältnissen der Bergleute in Wales: „In Bezirken, wo ich unter der Bevölkerung strenge Sittlichkeit herrschend fand, wo die Familienhäupter ernst und nachdenklich schienen und auch selbst sich mit Lesen abgaben, wo die Häuser gut eingerichtet und die Kinder mehr als nöthig anständig gekleidet waren, wo die Gottesdienste an Sonntagen von einer eben so wohlgekleideten Menge besucht wurden, ist doch ein früher Abschluß der Schuljahre so gewöhnlich, daß ich in einer Schule unter 10 Schülern nur drei über 10 Jahre alte fand. Die Eltern sind dabei der ehrlichen Ueberzeugung, daß sie dennoch ihren Pflichten gegen die Kinder untadelig nachkommen. Sie behaupten, daß nachdem sie ihnen für so viel Unterricht gesorgt hätten, als in ihrer Lebenssphäre nothwendig sei, sie keine Zeit verlieren dürfen, ihnen die Möglichkeit eines Arbeitsverdiensts zu verschaffen."

und mangelhaft sein; es mag auch ein lohnendes Feld der Arbeit für die Freunde der Volkserziehung bilden, dieselben zu erweitern und zu heben; trotzdem ist die im betreffenden Stand sich bildende praktische Entscheidung über das nöthige Maß des Schulunterrichts für die leitenden Behörden immer von der größten Wichtigkeit und kann nicht genug berücksichtigt werden."

Jene berechtigten Hemmnisse nun zugegeben, ist es doch Thatsache, daß bis jetzt in England die Bevölkerung weder die Schule selbst, noch den Schulbesuch in vollkommen befriedigender Weise unterstützt. Wer demgemäß für die Zukunft keine besseren Hoffnungen hegt, oder wer wenigstens der Ansicht ist, daß der Proceß genügender Weiterentwicklung des bisher Bestehenden zu lange Zeit in Anspruch nehmen würde, kann nur wieder auf ein System des Schulzwangs in der einen oder andern Form zurückkommen. Dafür spricht am meisten der Erfahrungsgrund, daß derartige Maßregeln in andern Ländern, und zwar nicht nur in monarchischen wie in den deutschen Staaten, sondern auch in Republiken wie in der Schweiz und in einigen der nordamerikanischen Freistaaten (bes. Massachusetts), günstige Ergebnisse geliefert haben. Die öffentliche Meinung ist nun aber einmal in England bis jetzt nicht zu Gunsten irgend einer Zwangsmaßregel,* und selbst diejenigen, welche eine solche im Grund für wünschenswerth halten, verkennen doch nicht die ihr entgegenstehenden thatsächlichen Schwierigkeiten. Die Einführung des Schulzwangs wäre eine zu durchgreifende und zu viele Interessen berührende Veränderung, als daß sie ohne Gefahr versucht werden könnte. Einmal sind die religiösen und confessionellen Bedenken gegen eine solche Einmischung der Staatsgewalt noch immer so ziemlich dieselben geblieben. Ferner sind die seither errichteten Schulen fast alle eigentlicher Privatbesitz, so daß ein ungerechtes Eingreifen in private Eigenthumsverhältnisse kaum umgangen werden könnte; endlich wäre es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn die Regierung für die Kinder der niederen Stände den Schulzwang anordnen würde, sie denselben zu gleicher Zeit auf

* Die Commission von 1858 berichtet nur von zwei Orten, Bristol und Durham, wo ein allgemeiner Wunsch nach Schulzwang sich kund that; dort war aber die Bevölkerung bereits durch die Fabrikschulgesetzgebung mit dem Eingreifen des Staats in die Volksschulverhältnisse vertrauter gemacht worden. — In Kreisen, wo man es kaum erwarten sollte, stellt man sich das „Compulsory System," wie man den Schulzwang nennt, noch immer als eine unerträglich despotische Maßregel vor, und spricht darüber u. A. gerne ein selbstgefälliges Mitleiden mit Deutschland aus. Der Bischof von Oxford brauchte noch in einer Oberhausdebatte vom März 1862 die Phrase: „Prussia, where education was exacted as a legal penalty instead of being bestowed as a paternal gift" etc. (Preußen, wo Schulbildung als gesetzlicher Frohndienst gefordert, statt als väterliche Gabe dargereicht wurde!)

alle Stände ausdehnen müßte. Dem stünden aber ohne Zweifel von Seiten des aristokratischen Theils der Gesellschaft unübersteigliche Hindernisse entgegen.

Ob künftig das Unzureichende der Erfolge in der Bildung des niedern Volks auf eine staatliche Zwangsmaßregel führen wird, steht dahin. Schon die wiederholt zu Gunsten einer solchen im Parlament gestellten Anträge beweisen, daß viele competente Stimmen sie für nöthig halten. Vorderhand scheint indessen die Entwicklung der Volksschulverhältnisse eher die entgegengesetzte Richtung zu nehmen, daß nämlich der Staat seine Hand immer mehr von denselben wieder zurückzuziehen sucht (darüber s. später).

4) Die Volksschulgebäude.

Das mannigfaltige Bild, welches das englische Volksschulwesen gewährt, prägt sich auch äußerlich in den Schulgebäuden und Schullokalen aus. Schon aus früher aufgeführten Beispielen ist ersichtlich, wie kein Zimmer so gering und in jeder Beziehung unwohnlich ist, um nicht noch eine Privatschule der niedersten Art in sich aufnehmen zu können, während auf der andern Seite manchmal Schulhäuser sich palastartig zu erheben und einem ganzen Stadttheil zur Zierde zu gereichen pflegen. Dennoch haben die neueren Bestimmungen der staatlichen Schulbehörde dadurch, daß sie von gewissen Erfordernissen beim Bau der Schulhäuser die Verwilligung eines Staatsbeitrags abhängig machten, wenigstens bei den inspicirten Schulen große Verbesserungen und mehr Gleichförmigkeit auch in der äußern Ausstattung der Gebäude erzielt; es wird darum ausreichen, bei einer kurzen Schilderung hauptsächlich die letzteren im Auge zu behalten.

Die Bedingungen, unter denen die Behörde einen Beitrag verwilligt, sind im wesentlichen Folgende: Der Bauplatz darf nicht weniger als 1200 Quadratyards (1 Yard = 3 engl. Fuß) einnehmen, damit auch noch für einen Spielplatz am Schulhaus Raum übrig bleibe; die Lage soll nicht ungesund, nicht zu sehr dem Lärm ausgesetzt und nicht zu weit von den Wohnungen entfernt sein, aus denen die Schulkinder kommen. Die Zimmer müssen wenigstens 12 Fuß hoch, mit guter Einrichtung zur Ventilation und mit gutem Licht versehen sein; der Boden darf nicht mit Stein oder Ziegel belegt werden, und muß für jedes der in Aussicht genommenen Kinder mindestens 8 Quadratfuß Flächenraum darbieten. Die meisten Schulhäuser sind einstockig, haben also ihre Lokale zu ebener Erde; die Schulmeisterswohnungen * sind in der Regel nicht im selben Gebäude, sondern entweder

* Manchmal sind die Schulmeisterswohnungen auf Kosten der Schule auch schon meublirt.

hart an dasselbe anstoßend, oder auch weiter entfernt. Wo hinreichende Mittel vorhanden sind, besonders wo Stiftungen mit ins Spiel kommen, sieht man nicht selten prächtige mehrstockige Schulgebäude, die in ihrer großartigen Ausstattung mit den schlichten Zwecken einer Volksschule kaum mehr im Verhältniß stehen und den Verdacht erregen, als habe man es bei denselben absichtlich auf äußeres Prunken abgesehen. Die kleineren einstockigen Schulhäuser machen indeß häufig ebenfalls von außen und innen einen angenehmen und freundlichen Eindruck. Wie das ganze Volksschulwesen selbst, so sind auch sie meistens noch verhältnißmäßig neu. Die mit der Staatskirche zusammen hängenden werden mit Vorliebe im gothischen Stil, etwa aus Backstein, mit Fenster und Thüreinfassungen aus Sandstein, gebaut, die den andern Denominationen zugehörigen sind gewöhnlich einfacher, bilden aber oft mit den Kapellen der betreffenden Gemeinden, in deren Nähe sie stehen, ein gefällig aussehendes Ganzes, besonders wenn noch ein sauberer Hof oder ein hübscher Schulgarten anstößt, oder wenn, was man so häufig sieht, üppiger Epheu die Wände des Gebäudes umzieht.*

Die innere Einrichtung ist in den verschiedenen Schulen nicht viel verschieden. In der Regel ist nur ein einziger großer Schulsaal in der Form eines Rechtecks (der in der Borough Road Musterschule in London faßt über 500 Kinder) vorhanden. Der einen Langseite nach stehen Schulbänke in mehreren (etwa in drei) Reihen; an der andern Langseite befindet sich das Pult des Lehrers und wo möglich noch ebenso viel freier Raum, als der von den Schulbänken eingenommene, zu allen den Uebungen berechnet, welche stehend abgemacht werden können. Der ganze Saal ist dann durch Gänge, welche die einzelnen Subselliengruppen von einander trennen, oder noch besser durch Vorhänge, die man auf und abziehen kann, in mehrere (meist drei) Theile abgetheilt, welche von den einzelnen Schulklassen eingenommen werden, während die Bedeutung der Theilung aufhört, sobald ein gemeinschaftlicher Gegenstand mit allen Klassen zugleich zu behandeln ist. Befinden sich neben dem Hauptsaal, was ich sehr häufig fand, noch kleinere Nebenzimmer, in welchen einzelne Klassen von den andern abgeschlossen unterrichtet werden können, so heißt der erstere das Schulzimmer im eigentlichen Sinn (schoolroom), die andern nennt man zum Unterschied die Klassenzimmer (classroom). In einem der letzteren ist oft die jüngste Klasse oder die Kleinkinderschule untergebracht; in diesem Fall befindet sich darin eine Einrichtung, welche man die Schulgallerie (gallery) heißt,

* Manchmal ist Schule und Kapelle unter demselben Dach, und zwar befinden sich dann die Schulzimmer unter den zum Gottesdienst bestimmten Räumen im Untergeschoß. Die Einrichtung ist indeß von Seiten der Behörde in den inspicirten Schulen nicht gestattet.

d. h. terrassenförmig hinter und über einander aufsteigende Bänke ohne Pulte, mit oder ohne Rücklehnen; sie dient zu allen den Lectionen, in welchen nur zugehört oder gelesen, aber nicht geschrieben zu werden braucht. Häufig nehmen auch die einzelnen Klassen abwechselungsweise von Stunde zu Stunde nach ihrer jeweiligen Beschäftigung je eine der drei Abtheilungen des Hauptschulsaals ein. In diesem Fall befinden sich dann in der einen Abtheilung die gewöhnlichen Subsellien für den Theil des Unterrichts, welcher Schreiben erheischt, also besonders für den Schreibunterricht selbst, und in der zweiten eine Schulgallerie für die Lectionen, in welchen die Kinder nur zu lesen oder aufzumerken haben, während die dritte einen leeren Raum zum Stehen, etwa vor der großen Schultafel, beim Kopfrechnen und ähnlichen Uebungen, bildet. Das beständige Wechseln zwischen Sitzen und Stehen, das man auf diese Weise erreicht und das in fast militärischer Ordnung vor sich zu gehen pflegt, ja schon das bloße häufige Aendern des Platzes selbst wird mit Recht als ein Mittel zu körperlicher Belebung und zum Wachhalten der Aufmerksamkeit geschätzt. Da und dort sah ich auch die drei Abtheilungen auf verschiedene Zimmer vertheilt, so daß etwa in dem einen sich die Schulgallerie und der freie Raum befand und in einem andern die Subsellien u. s. f. Für gute Ventilation und Heizungseinrichtung ist in der Regel gesorgt, manchmal, wenn das Lokal zu Abendschulen dienen soll, auch für Beleuchtung. Am meisten aber fand ich, und hierauf ist großes Gewicht zu legen, auch in ärmeren Schulen auf größtmögliche Reinlichkeit geachtet, nach dem sehr beherzigenswerthen Grundsatz der englischen Pädagogik „cleanliness is half godliness — Reinlichkeit führt halbwegs zur Gottseligkeit.“ *

Normalplane zu Schul-Neubauten liefern theils die Schulbehörde in ihren Minutes (bes. im Jahrgang 1839—40), theils die einzelnen Schulgesellschaften, welche sie an die Lokalschulleitungen, die deren benöthigt sind, leihweise abgeben. Auch im S. Kensington Museum finden sich viele Modelle aus Holz oder Pappe von einzelnen bedeutenderen Schul- oder Seminargebäuden und daneben reiche Sammlungen von Planen, Rissen, Zeichnungen und einschlägigen literarischen Werken. **

* Insbesondere fand ich die Schulabtritte meist trefflich eingerichtet und in der Regel mit Bedacht so reinlich als möglich gehalten. Sie sind fast immer außerhalb des Schulhauses, so daß sie keinen üblen Geruch in demselben verbreiten. — In manchen Schulen traf ich auch besondere Waschsäle, in welchen das zu Hause etwa von den Kindern Versäumte nachgeholt werden konnte.

** Ein viel benütztes wohlfeiles Werk ist R. S. Burn, on the arrangement, construction and fittings of School Houses, in drei Sectionen Schulhausbau und innere Einrichtung enthaltend, mit sechs erläuternden Tafeln und Planen, London, Blackwood

Die innere Ausrüstung betreffend, so sind die Subsellien theils ganz aus Holz, theils haben sie Träger und Füße aus Gußeisen und blos Pult- und Bankplatten aus (Birken- oder Eichen-) Holz, wodurch Festigkeit neben leichtem gefälligem Aussehen, und dabei die Möglichkeit freieren Sitzens der Schüler erzielt wird. Im einzelnen fand ich da und dort für bestimmte Zwecke besondere Vorrichtungen: häufig haben die Pultplatten vorne oben in einer Linie mit den Tintengefäßen an den einzelnen Plätzen der Schüler schmale Einschnitte, durch welche die Schiefertafeln, wenn man sie nicht benützen will, gesteckt, und so, daß sie wenig oben vorsehen, auf dem unter dem Pult hinlaufenden Brett aufgestellt werden können. (Die Kinder lassen sie gewöhnlich dort auch während der Freizeit stehen. Sie nehmen überhaupt von ihrem Schulzeug wenig nach Hause mit. Vielfach werden die wichtigsten Bücher, Bibeln, Lesebücher rc. und sehr oft Tafeln, Schreibhefte, Griffel, Federn u. dergl. von der Schule geliefert und den Schülern, ohne daß dieselben etwas dafür zu entrichten hätten, nur während der Stunden überlassen. So liegt dann auch nichts unter den Pulten, da vor jeder Stunde, was nöthig ist, ausgetheilt und am Ende derselben wieder eingesammelt wird.) * In den Mädchenschulen sind hie und da an den Subsellien besondere Behälter für Aufbewahrung des zu Handarbeiten Nöthigen befestigt; häufig sind auch die Pultplatten so eingerichtet, daß man sie verschieden schief stellen kann. Von den für eine Reihe berechneten Bänken ist oft je die hintere etwas höher als die vor ihr stehende, so daß die Schüler über einander weg besser zum Lehrer hinsehen können; in diesem Fall sind an den hintersten in bestimmter Höhe Bretter zum Aufstellen der Füße angebracht. An den Wänden (die übrigens nicht einmal immer einen Bewurf haben — in Cornwall kam ich in mehrere Schulen, wo die noch rohe steinerne Wand einfach weiß angestrichen war —) befindet sich gewöhnlich die Schulwanduhr, die sich aber nach dem Zeugniß eines Inspektors dadurch auszeichnen soll, daß sie in den meisten Fällen nicht geht; dann hängen dort Landkarten, ferner Bilder zum Anschauungs-Unterricht oder zur biblischen und zur englischen Geschichte, manchmal auch, besonders in den

---

& Son 1856 (circa 1 Thlr.) Viele Abbildungen von englischen Schulhäusern findet man auch in den verschiedenen Jahrgängen der Illustrated London News.

* Seither waren meist Schiefertafeln ohne Rahmen im Gebrauch, von denen immer viele zerbrochen wurden, so daß man Kinder auf Bruchstücke von Tafeln schreiben sah. Jetzt wird auf Anschaffung von Tafeln mit Rahmen hingewirkt. Das Schreiben mit den kleinsten Bruchstücken von Griffeln ist ein häufig gerügter Uebelstand. In den Schulen in Lancashire trifft man eine recht zweckmäßige Einrichtung, nämlich neben den Tintengefäßen auch solche mit bloßem Wasser, und an sie mit Schnüren befestigt, Schwämmchen oder Flanelllappen, zur Beförderung einer anständigen Art der Reinigung der Tafeln.

Nationalschulen, als sinniger Schmuck Tafeln mit zum Theil in schönen farbigen Buchstaben ausgeführten Sprüchen oder Versen. In vielen Volksschulen steht man endlich in einem besondern Wandkasten den mit Hülfe des betreffenden Staatsbeitrags angeschafften physikalischen Apparat. So weit ich bemerken konnte, wird derselbe übrigens nur sehr spärlich, oft gar nicht benützt. — Von allen diesen Gegenständen, welche zur Ausrüstung der Schullokale oder als Lehrmittel dienen, befinden sich stets Vorräthe in den Depots der Schulgesellschaften, wenigstens der nationalen und der britischen; sie lassen dieselben in der Regel an die einzelnen mit ihnen in Verbindung stehenden Schulen um ermäßigte Preise ab.

Siebenter Abschnitt.

Der Unterricht.

1) Allgemeines.

Für die Schilderung des Unterrichts in den englischen Volksschulen reicht es hin, sich auf die inspicirten Schulen zu beschränken, da in ihnen allein sich etwas Festes und Gemeinsames findet, während in den Privatschulen das Willkührliche und Mangelhafte seiner Behandlung kaum einen anziehenden Eindruck zu machen geeignet ist.

Die Volksschulen theilen sich zunächst in gemischte, und in solche, in welchen die Geschlechter getrennt sind. Die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Einrichtung war auch in England schon Gegenstand der Erörterung. Manche sahen wegen des gegenseitig förderlichen Einflusses, den beide Geschlechter während des Schulalters unbewußt auf einander haben sollen, die Kinder am liebsten in gemischten Schulen beisammen; andere — und unter ihnen haben sich besonders sachverständige Frauen hören lassen — ziehen die Einrichtung gesonderter Knaben- und Mädchenschulen vor. Nach dem Vorgang des bekannten Pädagogen David Stow in Glasgow, halten sich die Wesleyaner mit Vorliebe an gemischte Schulen. Sonst gilt als Regel, daß kleine Schulen an kleinen Orten gemischt sind, während man in großen die Geschlechter scheidet. Im letztern Falle umfaßt eine Schulanstalt zwei oder drei zusammengehörige Abtheilungen meist im selben Gebäude, eine Knaben-, eine Mädchen- und wo möglich auch noch eine besondere Kleinkinderschule.

Die Kinder besuchen die Schule nur während der Schulzeit; Versuche,

außer den später zu berührenden eigentlichen Armenschulen auch Anstalten für gewöhnliche Volksschüler zu gründen, in welchen sie ganz ins Haus aufgenommen würden, um neben dem Unterricht Ackerbau oder Handarbeit zu lernen und zu treiben, sind gescheitert, wenige Fälle abgerechnet, wo philanthropische Unternehmer selbst Hand anlegten und Aufsicht und Leitung übernahmen. Zu den letzteren gehören die treffliche Industrieschule der Schriftstellerin Miß Martineau in Norwich und die der Töchter des Kirchenrechtsgelehrten Dr. Lushington in Ockham Park.

Knabenklassen und gemischte Schulen stehen immer unter Lehrern; Mädchen- und Kleinkinderschulen in der Regel unter Lehrerinnen. Die Zahl der Klassen, in welche eine Knaben- oder Mädchenschule getheilt ist, ist verschieden; gewöhnlich sind es drei, eine untere, mittlere und obere, von denen jede wieder in Parallelklassen oder in Unterabtheilungen zerfallen kann. Die Kleinkinderschule vertritt häufig die Stelle der vierten untersten Abtheilung. Die Eintheilung in Klassen geschieht nicht nach dem Alter, sondern nach Kenntnissen und Fähigkeiten, so daß oft Kinder mit drei bis vier Jahren Altersunterschied beisammen sitzen. Man wird dazu genöthigt, weil Schüler jeden Alters zu jeder beliebigen Zeit des Jahres in die Schulen aufgenommen werden. Freilich hängen damit für den englischen Volksschullehrer auch Schwierigkeiten zusammen, von denen sein deutscher College kaum eine Ahnung hat. Es will etwas heißen, bei so unregelmäßigem und in jeder Woche wechselndem Schulbesuch doch eine Klassentheilung aufrecht zu erhalten, in welcher die Neueintretenden immer mit einiger Aussicht auf Erfolg untergebracht werden können. Der erfahrungsmäßig am häufigsten vorkommende Fehler ist der, daß man Kinder in Abtheilungen einreiht, deren Unterrichtsstoff für sie noch zu hoch oder zu schwierig ist.

Der Lehrstunden sind es gewöhnlich täglich 5—6, drei des Vormittags etwa von 9—12 Uhr, und zwei oder drei des Nachmittags von 2—4 (im Sommer auch wohl von 2—4½ oder 2—5); auf die Woche kommen indessen blos fünf Schultage, indem entweder, wie zufällig in fast allen britischen Schulen, der ganze Samstag, oder, wie meist in den nationalen Schulen, der Mittwoch und Samstag Nachmittag freigegeben sind. Die Lehrer halten erstere Bestimmung für bequemer und auch aus dem bezeichnenden Grund für zweckmäßiger, weil, wenn die Eltern ihre Kinder an einem der freien Nachmittage brauchen, sie dieselben gar leicht auch am betreffenden Vormittag zu Hause behalten. Die eigentlichen Schulferien werden an verschiedenen Orten je nach den lokalen Bedürfnissen im Laufe des Jahrs verschieden vertheilt. Sie belaufen sich zusammen auf nicht mehr als etwa jährlich 6—8 Wochen.

Neuerdings wird vielfach die Frage besprochen, ob es nicht vorzuziehen

wäre, in der Volksschule blos den Vormittag zum Unterricht zu benützen, und den Nachmittag frei zu lassen, also das in den Fabrikschulen früher schon gebräuchliche sogenannte Halbzeit-System (halftime-system) allgemeiner einzuführen. Am meisten wurde bis jetzt eine solche Maßregel begünstigt von dem für das Volksschulwesen besonders verdienten Statistiker Edwin Chadwick. Derselbe sammelte über diese und verwandte Fragen die Ansichten einer großen Menge competenter Männer und Frauen des ganzen Landes und vereinigte dieselben in einer 1861 officiell erschienenen sehr lehrreichen Schrift. Dieselbe enthält als Resultat seiner Nachforschungen folgende Sätze:

1) Freiwillige und eigentlich lebendige Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler einer Volksschule ist nur während zwei Stunden des Vormittags und einer Stunde des Nachmittags zu erwarten. Kaum 5% der sämmtlichen Schüler leisten mehr; der Erfolg weiterer erzwungener Aufmerksamkeit ist sehr gering.

2) Ein hohes, geräumiges Lokal, überhaupt gesunde Lage und Einrichtung der Schule, trägt, besonders im Sommer, viel dazu bei, die Aufmerksamkeit wach zu erhalten.

3) Nach dem Essen ist die Aufmerksamkeit geringer, daher sind statt zwei Stunden des Vormittags und einer Stunde des Nachmittags noch besser 3—4 Stunden des Vormittags, und dann Nachmittags frei, unter der Bedingung, daß in einem Interstitium von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde das Schulzimmer gelüftet werde, und man die Unterrichtsgegenstände so eintheile, daß solche, welche geistige Selbstthätigkeit erheischen, mit den mehr nachahmenden, wie Schreiben, Zeichnen rc. abwechseln. Jedenfalls sollten, wo Mittags doch Stunden gegeben werden, diese dann sich nur über letztere Fächer verbreiten.

4) Durch zu lange fortgesetzten Unterricht erzeugen sich üble Gewohnheiten der Unaufmerksamkeit. Bei fortwährend gespanntem Geist dagegen erreicht man bessere Erfolge in kürzerer Zeit. Das beweisen jetzt z. B. in gemischten Schulen die Mädchen, die den Knaben an Schulkenntnissen wenig oder nicht nachstehen, während sie doch fast die Hälfte der Schulstunden mit weiblichen Arbeiten zubringen.

5) Darum empfiehlt sich die allgemeine Einführung des Systems der Halbzeit, entweder so, daß nur Vormittags Schule gehalten wird, oder daß je ein Schultag mit einem freien Tag wechselt. Ersteres ist indessen bei Weitem vorzuziehen. Die Kinder selbst werden dann den Werth der Zeit und ihrer rechten Benützung aus Erfahrung besser kennen lernen; der Wechsel von Schulunterricht und etwa Handarbeit u. dergl. den Tag über wird ihnen körperlich und geistig zuträglich sein; die Eltern werden sich eher

herbeilassen die Schulzeit zu verlängern, und die Lehrer endlich können ihre Kräfte besser sparen. Eine Menge von Fabrikherren, von Aufsehern in Fabriken und von Arbeitern hat sich auch wirklich dahin ausgesprochen, daß die Schüler aus Schulen mit dem Halbzeit-System später den andern vorzuziehen seien; andere halten sie wenigstens für ganz oder für beinahe gleich gut.

Die Commission von 1858 hat sich, angeregt theils durch Chadwicks Schrift, theils durch die Erfahrungen in den Fabrikschulen, ebenfalls mit der vorliegenden Frage beschäftigt, räth aber doch, außer in besonderen Fällen, wo lokale Verhältnisse anderes vortheilhafter erscheinen lassen, Vor- und Nachmittags Schule zu halten. Als Hauptgrund wird angeführt, daß viele Eltern von einer solchen Aenderung zurückgeschreckt werden könnten, die, weil sie für einen ganzen Tag bezahlen, auch den ganzen Schultag haben wollen. Trotzdem haben einige Schulen, darunter z. B. die britische Schule zu Petersham, mit welcher ich in näherer Berührung stand, das Halbzeit-System eingeführt, und die letztere befand sich, wenigstens so lang ich es beobachten konnte, wohl dabei.

Die Lectionen in einzelnen Fächern hat man gerne kurz; meist dauern sie nur eine halbe, seltener eine ganze Stunde. Den Lehrplan muß sich jeder Schulmeister selbst machen; er folgt dabei im allgemeinen dem der Musterschulen, mit welchem er im Seminar vertraut geworden ist, benützt auch gewöhnlich die von der Schulgesellschaft, mit welcher seine Schule in Verbindung steht, empfohlenen Schulbücher. Zu Anfang und Ende der Schule spricht der Lehrer meist ein Schulgebet und liest ein paar Bibelverse;* bei den Wesleyanern werden auch einige Verse gesungen. Als Beispiel eines Stundenplans folgt hier der der britischen Schule von Petersham vor der eben berührten Aenderung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
U. M. U. M.			I. Oberste Abtheilung.		
9. 5— 9.45	Hausaufgaben Durchsicht	Hausaufgaben Durchsicht	Hausaufgaben Durchsicht	Hausaufgaben Durchsicht	Hausaufgaben Durchsicht
9.45—10.30	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen
10.45—11.30	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
11.30—12.	Diktirtschreib.	Zeichnen	Singen	Dictirtschreib.	Dictirtschreib.
			II. Abtheilung.		
9. 5— 9.45	Schönschreib.	Zeichnen	Schönschreib.	Schönschreib.	Schönschreib.
9.45—10.30	Geographie	Rechnen	Geschichte	Rechnen	Grammatik
10.45—11.30	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen
11.30—12.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.

* Einen eigenthümlichen Eindruck machen während des Gebets die Kinder. Nach englischem Brauch stehen sie weder auf, noch falten sie die Hände; ihre andächtige Stellung offenbart sich darin, daß sie den Kopf auf die Arme legen oder stützen, und über der Sammlung des Gemüths die Haltung des Körpers zu vergessen scheinen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
			III. Abtheilung.		
U. M. U. M.					
9. 5— 9.45	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen
9.45—10.30	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben
10.45—11.30	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
11.30—12.	Lesen	Maß und Gewicht Tabellen	Lesen	Maß und Gewicht Tabellen	Lesen
			Nachmittag.		
			I. Abtheilung.		
2. 5—2.45	Bibellesen	Bibellesen	Bibellesen	Bibellesen	Bibellesen
2.45—3.30	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben
3.30—4.15	Geschichte	Geographie	Bibellesen	Sprachlehre	Geographie
4.15—4.30	Hausaufg. (aufgegeben)	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.
			II. Abtheilung.		
2. 5—2.45	Bibellesen	Rechnen	Bibellesen	Rechnen	Bibellesen
2.45—3.30	Rechnen	Bibellesen	Rechnen	Bibellesen	Rechnen
3.30—4.15	Dictirtschreib.	Dictirtschreib.	Dictirtschreib.	Dictirtschreib.	Dictirtschreib.
4.15—4.30	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.
			III. Abtheilung.		
2. 5—2.45	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben	Schreiben
2.45—3.30	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen
3.30—4.15	Rechnen	Biblische Geschichte	Maß und Gewicht Tabellen	Anschauungsunterricht	Rechnen
4.15—4.30	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.	Hausaufg.

Samstag frei.

Von 10.30—10.45 ist täglich Recreation; von 2.45—4.15 Nachmittags haben die Mädchen jeden Tag Uebung in weiblichen Arbeiten. Die Schule ist gemischt, hat etwa 70 Schüler, einen Schulmeister, den seine Mutter beim Arbeitsunterricht der Mädchen unterstützt, und einen Schullehrling. Die Kinder der untersten Abtheilung sind 7—8 Jahre alt und kommen fast alle aus einer Kleinkinderschule des Orts, in welcher sie schon Anfangsgründe des Lesens und Schreibens gelernt haben.

Die Lehrfächer der Volksschule werden im einzelnen näher zu besprechen sein; über die beim Unterricht zu Grund gelegten Methoden gelten im allgemeinen folgende Bemerkungen: Der bedeutendsten Schwierigkeit des Massenunterrichts, die allgemeine Aufmerksamkeit zugleich mit der der Einzelnen anzuregen und wach zu erhalten, hatte man früher durch das System der Monitoren abzuhelfen gesucht, d. h. dadurch, daß man die Klassen in sehr kleine Unterabtheilungen theilte und jede von diesen durch einen begabteren Schüler unterrichten ließ. Da sich aber herausstellte, daß die Monitoren die ihnen gesetzte Aufgabe nur sehr mangelhaft lösen konnten, so mußte man auf eine andere Behandlung des Unterrichts denken, und hier schien sich nun die sogenannte Methode des Zusammensprechens (simultaneous method) zu empfehlen, welche David Stow von Glasgow

in den dreißiger Jahren in seinem viel verbreiteten Buch „the training system“, 7. ed. Glasgow 1841 angab, und welche noch jetzt besonders in den wesleyanischen Schulen vielfach benützt wird. Ueber dieselben enthalten die minutes der Schulbehörde 1857—58 aus der Feder des K. Inspektors J. S. Laurie folgende Bemerkungen: Der Methode entsprechend denkt man sich die ganze Schulklasse, welche man zu unterrichten hat, als eine Einheit; der einzelne Schüler wird als solcher fast ignorirt; demnach wird das Lesen von allen zusammen geübt, d. h. so, daß sie das Gelesene zusammen sprechen, während Antworten auf Fragen durch einen gemeinsamen Ausruf der ganzen Abtheilung geschehen sollen; der Kunstgriff besteht also darin, sich allgemeine Aufmerksamkeit dadurch zu sichern, daß man eine vereinigte Kundgebung derselben verlangt. Da außerdem auch noch an Zeit gewonnen wird und die Resultate einer solchen Behandlung viel Bestechendes haben, so ist kein Wunder, daß sie schnell verbreitete Aufnahme fand, theils in ihrer consequenten Durchführung, theils wenigstens in Verbindung mit andern Methoden. Die Gefahren derselben liegen aber auf der Hand. Beim Zusammensprechen gibt sich allerdings eine allgemeine Thätigkeit kund; dieselbe ist indessen in den meisten Fällen nur eine mechanische; nur wenige Kinder, die Leiter der Klasse, sind sich des Zusammenhangs zwischen Ton und Sinn des Gelesenen bewußt, die andern sprechen einfach mit, und ihre ganze Aufmerksamkeit wird schon dadurch in Anspruch genommen, nur richtig gemeinsam Takt zu halten; ja viele machen überhaupt blos Lippenbewegungen mit, haben also nicht einmal den Gewinn einer Articulationsübung. Laurie versichert, er habe viele Klassen trefflich zusammen lesen hören; wenn er aber nachher Einzelne aufgerufen habe, so sei nur etwa $1/_5$ derselben gut bestanden. Mag es ferner auch unschwer gelingen, die nöthige Gleichförmigkeit zum Zusammensprechen herzustellen, so ist dieselbe am Ende erst nicht einmal wünschenswerth. Die Sprachorgane der Einzelnen sind verschieden und haben darum ein Recht individueller Entwicklung; der singende Ton und die für die Sammlung des ganzen Corps nöthigen Haltpunkte werden auch für die Einzelnen nur widrige Angewöhnungen. Was dann die Benützung des Zusammensprechens zum Unterricht durch Fragen und Antworten betrifft, so soll es hier dazu dienen, im gemeinschaftlichen Verständniß der Schüler das zu befestigen, was vorher einzeln von einem derselben oder vom Lehrer gesagt worden ist. Rufen alle zusammen, so kann man allerdings glauben, der Gegenstand sei auch allgemein verstanden; man trifft aber häufig, daß Einzelne nicht einmal fähig sind, die Frage anzugeben, auf welche unmittelbar vorher die Antwort erschallt war. „Das wichtigste Resultat beim Unterricht“, sagt Laurie, „ist Entwicklung eigener geistiger Unabhängigkeit und damit zusammenhängenden Selbstvertrauens; die

Methode des Zusammensprechens übt nun wohl die Energie im gemeinschaftlichen Laut, befördert aber außer bei den Leitern der Klasse nur Unbestimmtheit und Zögern bei den Einzelnen. Soldaten übt man in Massen, weil sie nachher in Massen zusammen zu wirken haben; Schüler müssen aufs Einzelwirken im strengsten Sinn vorbereitet werden."

Nichts destoweniger ist das System recht wohl anwendbar, wo es sich um reine Gedächtnißübungen handelt, z. B. beim Hersagen des ABC oder des Einmaleins, oder wo man Grund hat, einem Lehrgegenstand einen dem Liturgischen ähnlichen Charakter zu geben u. dergl.

Neuerdings kommt die naturgemäßere individuelle Methode mehr und mehr in Gang, in welcher es der Lehrer immer nur mit den einzelnen Schülern zu thun hat, zugleich aber durch sein Lehrgeschick suchen muß, auch die Aufmerksamkeit der ganzen Abtheilung zu fesseln. Seit die Lehrer besser vorgebildet sind und die Gefahren des blos mechanischen Unterrichts deutlicher erkennen, macht auch diese Art zu lehren erfreuliche Fortschritte; doch sind nach Laurie's Aussagen die Resultate da, wo die Methode des Zusammensprechens mit Einsicht geübt wird, auch jetzt noch besser, als die in den Schulen mittleren Schlags mit der individuellen Methode, während die guten Schulen der letzteren Art alle anderen hinter sich lassen. Die neuerdings gepflegte Richtung unter den Lehrern, mit besonderem Bedacht überall dem Mechanischen entgegenzuarbeiten, führt leicht auf entgegengesetzte Mißstände, nämlich das letztere nur zu sehr hintanzusetzen, die Lehrstunden in den betreffenden Fächern zu hoch zu halten und ihnen den Charakter von Vorlesungen zu geben, die dem Verständniß sowohl, als der Gedächtnißkraft der Schüler nicht mehr recht entsprechen wollen.

Etwas in den englischen Volksschulen verhältnißmäßig noch Neues sind die Hausaufgaben. Bisher war man schon zufrieden, wenn die Kinder nur wenigstens zur Schule kamen und dort arbeiteten; jetzt wird auch ihr Privatfleiß zu Hause anzuregen und zu benützen gesucht, wenigstens so weit die häuslichen Verhältnisse der Eltern es gestatten. Um sich beim Geben der Aufgaben Zeit und Mühe des Dictirens zu ersparen, findet man häufig gedruckte Aufgabenkarten eingeführt, von denen systematische Sammlungen zu allen Schulfächern im Buchhandel zu haben sind. Diese Karten sind nicht handgroß, auf festen Pappdeckel geklebt, und werden den Kindern, bei welchen ich häufig eigene Leinwandtäschchen zur Schonung derselben sah, mit nach Hause gegeben. Sie enthalten Rechnungsaufgaben, Stücke zur Leseübung, zum Abschreiben, Fragen aus verschiedenen Gebieten zur schriftlichen Beantwortung, Vorschriften, selbst kleine Zeichnungsvorlagen in zweckmäßigen Umrissen u. s. f.

Eine eigenthümliche, mit den Verhältnissen zusammenhängende Erschei-

nung, über welche u. A. die Schrift von E. Chadwick ein bemerkenswerthes Gutachten von Th. P. Allen in Petersham enthält, ist noch die, daß im allgemeinen großen Schulen der Vorzug vor kleinen gegeben wird. Da man nämlich keinen Schulzwang, und deßwegen auch keine Jahresabtheilungen in unserem Sinne kennt, so geschieht die Eintheilung in Klassen in großen Schulen leichter, als in kleinen; auch wird der Unterricht in den ersteren dadurch erleichtert, daß sie über mehr Lehrkräfte zu gebieten haben. So lassen sich z. B. in einer großen Schule leicht 40—50 Kinder zusammen finden, die ihren Fähigkeiten nach so zusammenpassen, daß sie wohl von einem Lehrer gemeinschaftlich unterrichtet werden können; in einer kleinen dagegen zerfällt dieselbe Anzahl bereits in mehrere Abtheilungen, welche für den einen Lehrer um so schwerer zu bewältigen sind, als er immer zugleich, um den Schülern der obersten Klasse keinen Grund zu verfrühtem Austritt zu geben, genöthigt ist, diesen noch besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Zusammenhang damit wäre es wohl gut, wenn in Städten, wo oft mehrere kleine confessionell getrennte Schulen neben einander bestehen, diese zu einer größeren Anstalt vereinigt werden könnten.* Dem stehen aber bis jetzt die confessionellen Interessen entgegen, und die Schwierigkeit einer solchen Vereinigung tritt u. A. schon dadurch zu Tag, daß gewöhnlich am selben Ort die Lehrer solcher verschiedener Schulen kaum im Verkehr mit einander stehen. Indessen erheben sich doch Stimmen, welche auch den kleinen Schulen ihre eigenthümlichen Vorzüge lassen; man erkennt an, daß sie bessere Erfolge in den Fächern liefern, wo es mehr auf selbständiges Denken als auf mechanische Uebung ankommt, und daß sie besonders der sittlichen Einwirkung der Lehrer auf die Schüler mehr Spielraum gewähren. (So der Bericht des Inspektors Stewart, in den minutes 1857—58.)

2) Behandlung der einzelnen Fächer.

a) Religion.

Vom religiösen Unterricht der niederen Volksklassen eine genaue Darstellung zu geben, ist sehr schwierig, weil derselbe je nach verschiedenen Denominationen, oder den Gelegenheiten, bei welchen er ertheilt wird, verschiedene Formen annimmt. Abgesehen von den eigentlichen Gottesdiensten der Gemeinden sind besonders die Sonntagsschulen seiner Pflege gewidmet; hier üben, wie schon früher dargelegt wurde, theils die Geistlichen, theils Laien, Männer und Frauen, ihre Thätigkeit zu religiöser Unterwei-

* In Lymington, einem Städtchen von 4—5000 Einwohnern an der Südküste, fand ich nicht weniger als fünf getrennte Confessionsschulen.

sung der Jugend aus. Daß auch die gewöhnlichen Volksschulen dieselbe in ihren Bereich ziehen, ja, daß man darauf hält, dem ganzen Schulunterricht eine religiöse Grundlage zu sichern, ging aus dem Bisherigen schon zur Genüge hervor. Es ist kein Zweifel, daß von vielen Seiten viel in diesem Stück geschieht; dennoch bringen es theils ungeordnete Gemeindeverhältnisse, theils Umstände, deren Besprechung hier viel zu weit führen würde, dahin, daß der religiöse Zustand der niederen Volksklassen noch viel zu wünschen übrig läßt. Die Berichte von Zuchthausgeistlichen sprachen sich noch vor Kurzem dahin aus, daß die Gefangenen, welche eingebracht werden, in den meisten Fällen „keinen Begriff, weder von den einfachsten Wahrheiten der Religion, noch von den offenbarsten Grundsätzen der Sittlichkeit mitbringen",* und demnach auch keinen entsprechenden Unterricht erhalten haben können. Den bekannten Prediger Spurgeon hörte ich einmal im Kirchengebet für diejenigen unter den Anwesenden beten, welche „noch nie vom Namen Gottes oder des Heilandes" etwas gehört hätten, und es war Grund zu glauben, daß er damit von keiner übertriebenen Voraussetzung ausging. Einer der deutschen Geistlichen Londons erzählte mir, er habe von englischen Knaben, welche die deutsche Volksschule besuchten, einmal einen gefragt: „Weißt Du, wer Christus war?" Nein, mein Herr; sei die Antwort gewesen. „Hast Du noch nie vom Heiland gehört?" Nein, mein Herr. Ein Anderer antwortete: „Ich glaube, ich habe einmal so etwas gehört". Durch die Verbesserung des ganzen Volksschulwesens ist indeß natürlich auch der Religionsunterricht ein besserer geworden. Mit vermehrter Schulbildung überhaupt zeigt sich besseres Verständniß für Schrift und Predigt, und in Folge des besonderen religiösen Jugendunterrichts mehr religiöse Einsicht unter dem niederen Volk.

Der Religionsunterricht in der Schule ist theils in der Hand der Geistlichen, theils in der der Lehrer. Im allgemeinen gilt wohl, daß während deutsche Geistliche sich denselben viel mehr als ein Vorrecht vor den Lehrern vorzubehalten suchen, man ihn in England lieber den letzteren überläßt. Katechesen sind durchaus nicht allgemein eingeführt, ebenso wenig eigentliche Religionsstunden, welche die Geistlichen in der Schule geben würden. Ich hörte deßwegen auch manchfach Klagen, die ich mir indeß nicht erlauben möchte, als allgemeine zu bezeichnen, daß es den Geistlichen sowohl in der Staatskirche, als unter den Dissenters, und unter letzteren oft noch mehr, als unter ersteren, an Uebung und Erfahrung in Unterweisung der Jugend fehle, was sich mit dem sonst regen Eifer der Geistlichkeit für die Schule wohl zusammenreimen läßt. In den staatskirchlichen Schulen fallen dem

* S. Shuttleworth, 4 periods, p. 197. 199.

Schulmeister alle Gebiete des Religionsunterrichts zu, biblische Unterweisung, kirchlicher Katechismus und Liturgie; in den britischen hat er blos das Bibellesen, während der besondere confessionelle Unterricht in eigenen Stunden (etwa wöchentlich ein- bis zweimal) vom betreffenden Geistlichen (wohl auch von anderen dazu ermächtigten Personen) gegeben wird. In den Schulreligionsstunden wird in der Bibel, abwechselnd aus dem neuen und alten Testament gelesen, ohne daß übrigens solches als Leseübung betrachtet würde; das Gelesene wird durchgegangen und erklärt (in den britischen Schulen darf dabei confessionell Streitiges nicht berührt werden); einzelne Abschnitte werden auswendig gelernt.* Neben dem hat man eigene Stunden für biblische Geschichte, aus welcher sich u. A. auch Abschnitte in den Lesebüchern finden, oder man gibt katechetische Unterweisungen über einzelne Bibelsprüche. In den staatskirchlichen Schulen wird ferner der kirchliche Katechismus und die Liturgie durchgenommen und auswendig gelernt. Die Wirksamkeit des Religionsunterrichts hängt zu sehr von dem persönlichen Eifer und der Begabung des Lehrers ab, als daß sich über dieselbe ein allgemeines Urtheil fällen ließe; ich selbst hatte wiederholt das Vergnügen, trefflichen Religionsstunden von Schulmeistern zuzuhören. Der Fehler, welchen ich von competenter Seite, von Inspektoren, von Geistlichen und Laien am häufigsten gerügt fand, und zu welchem man in England vielleicht noch mehr geneigt ist, als bei uns, ist der, daß im Religionsunterricht im allgemeinen zu viel auf den Buchstaben gesehen wird und weniger auf den Geist. In den Bibelstunden wird mit Vorliebe das Historische, das Geographische und Chronologische premirt, weniger die praktisch religiösen und sittlichen Momente; das Auswendiglernen, besonders der kirchlichen Bücher, des Katechismus und der Liturgie, wird häufig noch zu mechanisch betrieben, ohne daß man sich vorher auch eines wirklichen Verständnisses derselben bei den Kindern versichert hätte. So wird das eigentlich religiöse Interesse nicht genug wach gerufen, und die erlangten Gedächtnißschätze sind in Gefahr, zu bald wieder verloren zu gehen. Man sollte das Eine thun, und das Andere nicht lassen.

b) Lesen.

Die Schwierigkeiten beim Leseunterricht sind wegen der Unregelmäßigkeit der Schreibweise und Aussprache im Englischen besonders anfangs größer als in mancher andern Sprache. Von früher her ist noch vielfach beim Beginn die Buchstabirmethode eingeführt, deren Nachtheile in-

---

* Spruchbücher fand ich nirgends im Gebrauch, wohl aber Gesangbücher, aus welchen Lieder auswendig gelernt wurden; letzteres jedoch mehr in Sonntagsschulen.

dessen immer allgemeiner erkannt werden. Auch die Lautirmethode läßt sich nicht so leicht aufs Englische anwenden, weil ein und derselbe Buchstabe häufig auf verschiedene Weise ausgesprochen wird. Man gebraucht darum neuerdings eine Modification derselben, die sogenannte „look-and-say method“ (Seh- und Sprechmethode), welche darin besteht, daß man die einzelnen Buchstaben gar nicht zuerst für sich, sondern gleich in Silben oder kleinen Wörtern vereinigt den Kindern vorführt und sie dieselben unmittelbar lesen läßt, so daß der Begriff der Zugehörigkeit von Laut und Zeichen gleich an einer Vereinigung von zwei oder mehreren der letzteren sich bildet. An Fibeln (man nennt sie primers, von primarius sc. liber, weil das erste für die Jugend gedruckte Buch, ein kleines Gebetbuch, in welchem man Kinder lesen lehrte, und das schon vor der Reformation bestand, diesen Namen führte, oder hornbooks, ebenfalls nach einem Lehrmittel aus alter Zeit — das älteste von 1570 — einem Blatt Papier mit dem großen und kleinen Alphabet, den Zahlen und dem Vaterunser, das auf ein Brettchen aufgezogen und zum Schutz mit einem durchsichtigen Blatt von Horn bedeckt war) ist kein Mangel; ihr Inhalt ist gewöhnlich theils in kleinen Büchern für die Hand der Schüler niedergelegt, theils zu gleicher Zeit in großem Maßstab auf größere Bogen gedruckt, die als Wandtafeln dienen können (die reading-sheets). Es fehlte denselben bisher an methodischer Anordnung, und wo kleine Lesestücke in ihnen aufgenommen waren, gründeten sich diese schon für das zarte Alter auf jenes unselige „fact“ System, das nicht frühe genug „nützliche Kenntnisse“ beibringen zu können meinte.* Neuerdings ist ein bedeutender Schritt zum Besseren geschehen durch die Fibeln des um die Schulbücherliteratur besonders verdienten königl. Inspektors J. S. Laurie, welche als Vorbereitung zu seinen weiter unten zu besprechenden Serien von Schullesebüchern dienen sollen. Die eine größere führt den Titel „First Steps to Reading“ (in 2 Heften à 3d. und 6d.; zusammen 10d., oder in 30 Wandtafeln 4s. 6d.) by J. S. Laurie; London, Longman & Co. 1862. Die kleinere The Standard Primer, or the easy hornbook, von demselben, London 1863. Beide sind Hülfsmittel für die look-and-say method; ihr erster Theil enthält die regelmäßigen kurzen Vocale in Zusammensetzung mit Consonanten, welche letztere ebenfalls methodisch angeordnet sind (die Vocale immer vor den Consonanten),

* In einer übrigens ganz guten Schule sah ich selbst einmal, wie Kinder von 5—6 Jahren an einer Wandtafel folgenden Inhalts den ersten Leseunterricht erhalten sollten: „Knöpfe. — Es gibt sehr viele verschiedene Arten von Knöpfen, welche alle auf verschiedene Weise verfertigt werden. Metallknöpfe werden verfertigt, indem man eine Platte von Kupfer oder Messing unter einen Schlaghammer hält. Sollen die Knöpfe Löcher haben, so werden sie alle auf einmal mit der Maschine geschlagen 2c.“ —

der zweite die langen Vocale (immer nach den Consonanten) in derselben Anordnung; der dritte umfaßt die unregelmäßigen kurzen Vocale (z. B. ea = ĕ in dead), die nicht hörbaren Consonanten und die unregelmäßigen Laute überhaupt, z. B. gh = f, tion = shun ꝛc.; der vierte endlich gibt kurze und leichte Lesestücke, es sind jedoch solche auch schon den vorhergehenden Theilen passend eingefügt. Sie bestehen theils aus Kinderreimen, theils aus Geschichtchen; nichts den Kindern fremdartiges, alles in glücklich getroffenem, frischem, naiv-kindlichem Stil.

Zur weiteren Uebung im Lesen dienen die Schullesebücher. Daß unter dieselben die Bibel nicht zu rechnen ist, weil sie zwar in der Schule gelesen wird, aber nur um ihres Inhalts willen, und nicht zum Zweck des Lesenlernens, wurde schon früher bemerkt. Ferner gibt es, da man die Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses der freien Concurrenz und buchhändlerischer Speculation überläßt, keine auf Anregung der Behörde verfaßten oder vorgeschriebenen Lesebücher. Manche erfreuen sich indessen doch eines gewissen Monopols, sofern sie von den einzelnen Schulgesellschaften ausgewählt, und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schulen empfohlen werden.

Die hergebrachten Lesebücher zeichnen sich durch äußerlich zweckmäßige Anordnung aus; es sind Serien von mehreren (5—7) Bändchen, welche, den Altersklassen der Kinder entsprechend, stufenweise an Umfang und an Schwierigkeit des Inhalts zunehmen. Sie sind gewöhnlich gut in Leinwand gebunden und ihres kleinen Formats wegen leicht zu handhaben. Da man sie einzeln wohlfeil kaufen kann, so bieten sie den Vortheil, daß der Schüler nicht ein und dasselbe Buch zu lang im Gebrauch behalten muß, und da für ein Kind, das die Schule nur auf kurze Zeit besuchen soll, oft ein oder zwei Bändchen ausreichen, so wird ihm damit die unnöthige Anschaffung einer ganzen Serie erspart. Leider ließ jedoch der Inhalt der Schullesebücher in dem für Jugendschriften sonst so berühmten Lande bisher viel zu wünschen übrig. In den letzten 15—20 Jahren war die betreffende Literatur in vollständigem Stillstand begriffen; erst neuerdings regt sie sich wieder, diesmal allerdings mit anerkennenswerthesten Erfolgen. Die früheren Lesebücher, welche indeß auch jetzt noch in ausgedehntem Gebrauch stehen, haben es, wenige lobenswerthe Ausnahmen abgerechnet, vor allem auf die Mittheilung naturwissenschaftlicher und gemeinnütziger Thatsachen, so wie sittlicher Maximen abgesehen; das Meiste in pedantischer, uninteressanter und langweiliger Darstellung. Es folgen dann rhetorische und abstracte, der Jugend oft ganz unverständliche Abschnitte, und endlich unter der Rubrik Poesie fast nichts als abgeschmackte gereimte Gemeinplätze. Ueberdies sind die aufgenommenen Stücke meist ohne innern organischen Zusammen-

hang; das Verschiedenste ist einfach zusammengestellt, und bei der Stufenfolge vom Leichteren zum Schwierigeren wird viel mehr auf die verwickeltere Satzconstruction und das Vorkommen schwieriger Wörter, als auf ein allmähliges Aufsteigen im Inhalt Rücksicht genommen.

Zu den verbreitetsten jener älteren Bücher gehört

Die Serie der irischen Lesebücher (5 Bändchen mit Nachträgen) Books of Lessons for the use of Schools,* publ. by direction of the Committee of National Education in Ireland, Dublin.

Ferner die Reading Lessons der National Society, sehr kleine und wohlfeile Büchlein, und

die Moral and Intellectual Series der British and Foreign School Society in 4 Bändchen, „Daily Lesson books" mit Fortsetzungen unter dem Titel „Home and Common Things," London, Hamilton & Co.

Viel besser sind die

Lesebücher der Society for promoting Christian Knowledge in 4 Bändchen mit gutem Fortschritt in Stil und Stoff. Jedes Bändchen zerfällt in zwei Hauptheile, der eine mit biblischen, der andere mit weltlichen unterhaltenden und belehrenden Stücken.

Der bedeutendste Verfasser neuerer verbesserter Lesebücher ist der königl. Inspektor J. S. Laurie. Die von ihm befolgten Grundsätze sind folgende:

1) Ein Schullesebuch ist kein Unterhaltungsbuch; es muß aber doch im Stil und Inhalt so unterhaltend und anziehend für die betreffenden Altersstufen der Kinder geschrieben sein, daß sie es mit Vergnügen lesen, daß sie dadurch fürs Lesen an sich Geschmack und Lust bekommen und sich angeregt fühlen, es auch später selbständig fortzusetzen. Dies ist mehr werth, als die Mittheilung vieler gemeinnütziger Kenntnisse.

2) Der Inhalt muß nicht nur an sich leicht verständlich, sondern auch verständlich gemacht sein durch einfache Sprache, kurze Sätze mit einfacher Construction und durch sorgfältig gesetzte Interpunktionen. Er muß dem

* Ich kann mir nicht versagen, zur Charakterisirung aus dem zweiten Bändchen folgende Strophen über „das Schaaf" beizufügen:

The sheep.

Hark now to me, and silence keep,
And we will talk about the sheep;
For sheep are harmless, and we know,
that on their backs the wool does grow.

The sheep are taken once a year,
And plunged in water clean and clear;
And there they swim, but never bite,
While men do wash them clean and white.

eigenen Gedankenkreis der Kinder möglichst entsprechen und nur diesem verwandtes Neues hinzu bringen.

3) Der stufenweise Fortschritt muß ein leichter und allmähliger sein, aber nicht nur in der Form, sondern auch so, daß im Inhalt und in der Aneinanderreihung sowohl der einzelnen Abschnitte, als der einzelnen Lehrstücke ein innerer organischer Zusammenhang stattfindet.

4) Die Mittheilung bestimmter Kenntnisse ist weniger im Auge zu behalten, als die Weckung der Fähigkeit und Gewöhnung, selbständig nachzudenken und unabhängig zu beobachten; es soll überhaupt auf Ausbildung eines gesunden Geschmacks für Literatur hingewirkt werden.

5) Sittliche Grundsätze, welche man einprägen will, dürfen nicht mit pedantischer Absichtlichkeit vorgetragen werden. Sie müssen überdies nicht nur an sich gesund sein, sondern auch von der Fassungskraft der Kinder in ihrem Werth schon geschätzt werden können.

6) Im Anfang sollte bei der Auswahl der Stücke möglichste Mannigfaltigkeit herrschen; später ist der erzählende Stil in Prosa und Versen vorzuziehen. Gedichte zum Auswendiglernen und Hersagen sind für alle Altersstufen einzufügen.

J. S. Laurie's schon weit verbreitete Lesebücher selbst sind die Graduated Series of Reading Lesson Books in fünf Bändchen à 1s.—3s. (zus. 10s.), London, Longman & Co. 1859. Dieselben haben den ganz äußerlichen Nachtheil, daß die einzelnen Bände zu umfangreich und wenigstens für ärmere Schulen zu theuer sind. Da außerdem die neueste Schulgesetzgebung, auf welche wir weiter unten werden eingehen müssen, bestimmtere Anforderungen an die einzelnen Klassen der Volksschulen machte, so mußten sich hienach auch die Lehrmittel richten, und Laurie gab daher neuestens eine zweite Serie kürzerer Lesebücher heraus, welche noch im selben Jahr 1863 bereits die zweite Auflage erlebten. Es sind dies

The Standard Series of Cheap Reading Books for elementary Schools, by J. S. Laurie, London 1863 in sechs Bändchen, von 4d. zu 1s. 6d., das erste mit 60, das letzte mit 320 Seiten. Jedes Bändchen hat ein Titelkupfer und am Ende ein Schullied mit Text und Noten. Es ist vielleicht nicht überflüssig, kurz den Inhalt der einzelnen Theile anzugeben:

Das erste Bändchen, unter dem besondern Titel „Tales and Rhymes“ ist einzig in seiner kindlich einfachen, anregenden Sprache. Es enthält Erzählungen, kleine Mährchen, auch Belehrendes, besonders einfache Naturbilder, Reime und kleine Gedichte, aber Alles in frischer kindlicher Ausdrucksweise, kindlichem Gedankenkreis und gesunder kindlicher Phantasie entnommen. Einzelne schwierigere Wörter sind immer in größeren Lettern den Stücken, in welchen sie vorkommen, vorangedruckt.

Das zweite, „Stories of Children“ enthält etwas größere Kindergeschichten und leichte Gedichte, Alles noch mit dem Gesichtspunkt, zunächst einmal Lust und Liebe zum Lesen unter den Kindern zu erwecken.

Das dritte, „Stories of Animals,“ mit Thiergeschichten, bei welchen aber naturgeschichtliche Terminologien u. dergl. geflissentlich vermieden sind, will die Beobachtungsgabe der Kinder anregen und zugleich deren Sympathie für die vernunftlose Schöpfung zu wecken suchen.

Das vierte, „Fables and Parables“ wendet sich mit einer Sammlung guter Fabeln und Parabeln nun schon bestimmter an das sittliche Gefühl und fordert wirkliches Nachdenken heraus. Die Moral am Ende ist weggelassen; der Lehrer möge die Kinder dazu bringen, sie selbst zu finden. Als Ueberschrift der einzelnen Stücke sind meist Sprichwörter entsprechenden Inhalts gewählt, theils um diese zu verbreiten, theils um zu weiteren Denkübungen Veranlassung zu geben.

Das fünfte, „Poetry and Adventure,“ führt in der ersten Hälfte zur eigentlichen, meist lyrischen Poesie, so weit sie sich fürs Verständniß der älteren Schulkinder eignet, über. Die zweite ist Prosa beschreibenden Inhalts, z. B. Reiseschilderungen mit anregenden geographischen und naturgeschichtlichen Mittheilungen.

Das sechste endlich, „Descriptive Sketches“ enthält Beschreibungen aus der Länderkunde, Naturgeschichte und Biographie, einige Stücke über praktisch und gemeinnützig Wissenswürdiges, das u. A. auf diesem Weg in die Wohnungen der Armen zu kommen bestimmt ist, dann überhaupt literarische Bruchstücke aus guten englischen Schriftstellern, und endlich, aber nur als ein Versuch, Stücke verschiedenen Inhalts aus Zeitungen, um dadurch zum Lesen der Tagesblätter anzuregen.

Es mag auffallen, daß die einzelnen Theile der Serie so bestimmt abgegrenzten Inhalt haben. Es soll aber gerade dadurch verwirrende Mannigfaltigkeit während des Leseunterrichts vermieden werden, und es ist zudem zu bedenken, daß die einzelnen Bändchen klein sind und als zusammen gehörige Theile eines ganzen Werkes betrachtet sein wollen, von denen jedem eine besondere Aufgabe zugedacht ist. Der Verfasser hat aus vielen reichen Quellen englischer und fremdländischer Literatur mit richtigem Takt geschöpft (auch aus dem Deutschen, z. B. im dritten Bändchen aus Schmids 100 Erzählungen ꝛc.); nicht das Geringste sind aber Beigaben aus seiner eigenen Feder. Seine Lesebücher werden alle diejenigen sicher nicht ohne Gewinn weglegen, welche in irgend einer Sprache eine ähnliche Aufgabe zu lösen haben, oder sich über die bei einer solchen leitenden Gesichtspunkte Raths zu erholen wünschen.

Theils durch sein Beispiel, theils durch die Erfordernisse der neuen Schulgesetzgebung angeregt, sind neuerdings noch einige weitere Serien von Schullesebüchern dazu gekommen, darunter die

Narrative Series of Standard Reading Books, herausgegeben bei Chambers, London & Edinburgh 1863. und

The Grade Lesson Books in 6 Standards, by E. T. Stevens & Charles Hole, London, Longman 1863.

Noch ist ein Wort über die Behandlung des Leseunterrichts selbst zu sagen. Die Anfangsgründe verlegt man gerne in die Kleinkinderschule; später leiten die Leseübungen theils der Lehrer, theils die Schullehrlinge oder die Monitors. Letztere erhalten etwa auf 1/4 Stunde je 3—4 Kinder unter sich, welche sie jedesmal je 4—5 Linien auf einmal lesen lassen. Buchstabiren und Fragen über das Gelesene soll nachfolgen. Bei Vorgerückteren wird der Leseunterricht auch zu grammatischer Uebung benützt. Besondere Schwierigkeiten sind die Bekämpfung der provinciellen Aussprache unter den niedern Volksklassen, und die Erlangung eines lauten und deutlichen Lesens. Vielleicht hängt gerade damit, daß die wenigen Kinder, welche ein Monitor oder ein Schullehrling lesen hört, in unmittelbarer Nähe von ihm sitzen oder stehen, zusammen, daß sie sich nicht gewöhnen, ihre Stimme gehörig anzustrengen; vielleicht ist auch der Umstand von einigem Einfluß, daß erfahrungsmäßig beim englischen Volk die Stimme höher angelegt ist, als z. B. beim deutschen.* Es ist jedenfalls selten, daß man, wenigstens in den unteren und mittleren Klassen der Volksschulen, anders lesen hört, als in einem leisen, undeutlich murmelnden Ton. Ueberdem wird das Lesen noch viel zu viel als eine blos mechanische Fertigkeit gelehrt, bei der es auf den Inhalt des Gelesenen nicht ankomme. Nur zu häufig sprechen die Kinder die vor ihnen stehenden Wörter aus, ohne daß auch der Sinn derselben ihnen zum Bewußtsein käme; die Lehrer, besonders die unerfahrenen Schullehrlinge und Monitoren hören sie blos lesen, lehren aber eigentlich das Lesen nicht, und es ist erstaunlich, wie man oft ein ganz offenbar mechanisches Lesen mit groben, sinn-entstellenden Fehlern hingehen läßt. Einen Theil der Schuld tragen die langweiligen Lesebücher, einen andern aber auch ein oft unbegreifliches Ungeschick der Schulmeister, welche selbst an sich gute Bücher unpassend unter ihre Klassen vertheilen, d. h. einzelne Bändchen derselben Kindern anweisen, für welche deren Inhalt noch viel zu hoch oder sonst nicht tauglich ist. Sie richten die Klassen nach den Büchern, statt die Bücher nach dem Bedürfniß der Klassen zu vertheilen. Die Erfahrung gewinnt indessen doch immer mehr Raum, daß ein befriedigendes Lesen nur dann sich erzielen läßt, wenn das Gelesene auch wirklich verstanden wird, und es steht zu erwarten, daß theils die verbesserten Lesebücher, theils insbesondere die neue Schulgesetzgebung in Zukunft ihren Einfluß nachdrücklich auf einen verbesserten Unterricht in diesem wichtigen Schulpensum geltend machen werden.

---

* Für Chöre ist es darum in England immer schwer, Bassisten zu bekommen; die Altstimme singen häufig Männer.

c) Schreiben.

Der Unterricht im Schreiben ist wohl der erfolgreichste in der englischen Volksschule. Fast alle Schülerschriften, die ich zu Gesicht bekam, fand ich sauber und recht befriedigend.* Zuerst werden systematisch leichte Formen auf der Tafel durchgemacht; dann kommen Buchstaben, Fractur- und Currentschrift, dann Sätze. Zu dem nun folgenden Schreiben auf Papier liefert der Buchhandel wohlfeile Serien von eigenen Heften, welche schon linirt sind und auf der ersten Linie jeder Seite die lithographirte Vorschrift enthalten. Hie und da ist die Schrift durch das ganze Heft oder durch einen Theil desselben in feinen Strichen blos angedeutet; die Kinder schreiben ihnen dann zur Uebung in gutem Zug mit der Feder nach. Der Gebrauch von Stahlfedern ist fast überall Regel. Man fängt im allgemeinen mit der Benützung von Feder und Tinte früher an, als bei uns; in einer Schule fand ich sogar einmal, daß man zuerst das Schreiben ins Heft übte, und dann erst Schiefertafel und Griffel zuließ, weil, wie mir der Lehrer sagte, die Kinder durch zu frühe Benützung des letzteren sich an eine harte Hand gewöhnten. Das Dictirtschreiben ist bei der schwierigen Orthographie der englischen Sprache eine sehr wichtige Uebung, die man neuerdings so früh als möglich, sobald eine Klasse wirkliches Schreiben auf die Schiefertafel angefangen hat, beginnt.

d) Rechnen.

Im Rechenunterricht befindet sich die englische Volksschule noch mehr oder weniger in einem Uebergangsstadium, mit den noch nicht überwundenen Fehlern des alten Systems. Theils alte Gewohnheit, theils das Bedürfniß, auch im Rechnen viel den Monitors zu überlassen, führte zu einer rein mechanischen Behandlung des Gegenstands, zum Einüben der bekannten mechanischen Regeln u. dergl., mit denen man bei Prüfungen den Resultaten des Unterrichts großen äußern Glanz verleihen konnte, während doch von eigentlichem Verständniß der Operationen nirgends die Rede war. Neuerdings ist man zur Ueberzeugung gekommen, daß es doch für die Zwecke des praktischen Lebens förderlicher ist, nicht nur zu wissen, wie man eine Aufgabe löst, sondern auch warum sie so und nicht anders angegriffen werden muß, und man hält sich nun manchfach wenigstens an die Unterscheidung von „explained and not explained things“ d. h. von solchem, was sich erklären

* Zu bemerken ist, daß die englischen Kinder den Vortheil haben, nicht wie die deutschen, zweierlei Schrift, die lateinische und die deutsche, sondern nur erstere lernen zu müssen; damit gehen sie aber freilich auch einer nicht zu verachtenden weiteren Uebung in formbildender Thätigkeit verlustig.

läßt, und anderem, was als blos mechanische Regel geglaubt und gelernt werden muß. Als Hülfsmittel zum Unterricht in den Anfangsgründen dient häufig die bekannte sogenannte russische Rechenmaschine, ein Rahmen mit übergespannten Eisenstäben, an welchen bewegliche Knöpfe oder Perlen angereiht sind (abacus). J. S. Laurie, der neuerdings eine modificirte Form derselben in seinem „Calculator and Reading box, with Handbook, London, Longman & Co. 1863 angegeben hat, setzt an der bisherigen aus, daß es nicht richtig sei, den Begriff der Zahl blos an der sinnlichen Wahrnehmung von Reihen zu entwickeln. Es sei vielmehr gerathener, sämmtliche erste Rechenoperationen an unregelmäßigen Haufen von Gegenständen, von Geldstücken, Marken rc. darzustellen. Ferner weist er auf den verwirrenden Gedankensprung hin, welcher nöthig ist, um von dem an der Rechenmaschine gelernten Zahlensystem auf das Zahlenschreiben überzugehen. Zwei Einheiten neben einander an der Maschine bedeuten die Zahl 2; beim Schreiben bedeuten sie 11, elf. Er schlägt darum senkrecht abwärts gehende Reihen vor, welche gestatten, den Begriff der numerischen Einheit und des Werths der Stellung besser auseinander zu halten und die Schreibung mehr unmittelbar anschaulich zu machen. Es würde sich so z. B. 412 folgendermaßen darstellen:

:	·	·
:		·
4	1	2

wozu dann die zugehörigen Zahlenzeichen unten eingesetzt werden. (Die alte Rechenmaschine läßt sich ähnlich benützen, wenn man sie einfach so umkehrt, daß die Stäbe senkrecht laufen).

Um die Anfangsgründe der Bruchlehre zu veranschaulichen, gibt es Rechenmaschinen, bei welchen sich statt der Holzperlen kleine Holzcylinder längs ihrer Achse an den Drähten hin und her schieben lassen. Am ersten Draht ist nur ein einziger solcher 6—8 Zoll langer Cylinder, der das Ganze vorstellt, am nächsten zwei, jeder die Hälfte vom vorigen, also das Halbe versinnlichend, am folgenden sind drei, jeder $^1/_3$ vom ersten u. s. f. Zweierlei abwechselnde Farben machen die Bruchverhältnisse dem Auge noch deutlicher. Laurie macht an seiner Maschine ähnliches möglich, indem die statt der Holzperlen gewählten runden oder viereckigen Marken gar nicht an Drähten angereiht, sondern in Rinnen eingesetzt werden.

Im vorgerückteren Unterricht herrschen beim angewandten Rechnen, für welches man indeß gute Sammlungen von praktisch gewählten Beispielen besitzt, noch immer Proportionen und die Regel de Tri vor; eigentliche Schlußrechnung fand ich nirgends getrieben. Ein sehr verbreiteter Fehler ist, daß die Lehrer die Aufgaben an die Schultafel schreiben, von welcher sie die Schüler erst abschreiben, um sie dann zu lösen. In Folge davon kommen nämlich die letzteren um die Uebung im selbständigen Zahlen-

schreiben und ich hatte bei Visitationen selbst häufig Gelegenheit zu beobachten, wie in Klassen, welche sich in den höheren Gebieten der Zinsrechnungen u. dgl. bewegten, arge Blößen zu Tag traten, wenn man verlangte, daß dictirte größere Zahlen nur richtig unter einander geschrieben würden. *

e) Englische Sprache.

Die englische Grammatik, oder wenigstens die Formenlehre, so leicht sie für den Fremden erscheint, bietet doch gerade ihrer Einfachheit wegen für den Schulunterricht in der Sprachlehre, für das Erklären der grammatischen Beziehungen und Begriffe, besondere Schwierigkeiten, weil es an den Formen fehlt, welche als Verkörperungen jener Begriffe, als greifbare Illustrationen derselben, dienen könnten. Ist es doch z. B. schon schwierig, englischen Kindern auch nur den Unterschied zwischen Nominativ und Accusativ deutlich zu machen, weil sich, außer bei einigen Fürwörtern, keine Formen für die verschiedenen Casus finden. Dieser Umstand, in Verbindung mit der seither üblichen allzu mechanischen Behandlung der Grammatik, die im Auswendiglernen einer Sammlung von Regeln und Definitionen bestand, mag dazu beitragen, daß auch jetzt noch der Unterricht in derselben nicht recht gedeihen will. Doch ist gegenwärtig die Aufmerksamkeit zunächst der Schullehrerseminare auf eine zweckmäßigere Auffassung des Gegenstands gerichtet, bei welcher u. A. auch die Anfangsgründe des Lateinischen zu Hülfe genommen werden, und man sucht für denselben in den Volksschulen, besonders in Verbindung mit den Leseübungen, nach einer möglichst einfachen praktischen Form, vermittelst welcher es bei der Kürze der der Grammatik gewöhnlich zugemessenen Zeit wenigstens zur Einsicht in den Satzbau und die wichtigsten damit in Beziehung stehenden Begriffe kommen könnte. — Man pflegt jetzt in den Volksschulen auch viel mehr die Uebung des Aufsatzes, die früher ganz unbekannt gewesen zu sein scheint, und empfiehlt

---

* Unter der großen Zahl der vorhandenen Rechnungsbücher ist vielleicht das verbreitetste The Science of Arithmetic, by James Cornwell & J. G. Fitch, und das als Einleitung dazu dienende kleinere, Arithmetic for Beginners, von denselben Verfassern, London, Simpkin & Marshall 1859, mit Aufgaben zum Kopf- und Tafelrechnen. Die gewöhnlichen Kunstausdrücke beim Rechnen sind zum Theil eigenthümlich: Kopfrechnen heißt mental arithmetic, Zählen numeration und Zahlenschreiben notation. Einfache Aufgaben aus den vier Species mit benannten Zahlen heißen sums (to do sums, summing). Multipliciren und Dividiren mit mehrziffrigen Zahlen heißt long multiplication and long division; die vier Species mit benannten Zahlen in der Art, daß verschiedene Benennungen vorkommen, (z. B. fl., kr., hl.) compound (zusammengesetzte) addition, subtraction, multiplication, division; den Werth einer Waare aus dem Preis eines Stücks zu finden, heißt practice, und wenn die Waare in mehreren Benennungen angegeben ist, compound practice. Aufgaben zu zusammengesetztem Schluß rechnet man mit compound proportion oder double rule de Tri.

mehr Auswendiglernen von Poesie und Prosa, um dadurch besseres Sprachgefühl zu wecken.

f) Geographie und Geschichte.

Als Hülfsmittel zum geographischen Unterricht dienen wohl in allen Schulen Wandkarten, und unter ihnen besonders auch viele deutsche, die von Sydow, von Kiepert u. s. f., welche letztere an Vortrefflichkeit von den englischen noch nicht erreicht werden. Die wichtigste geographische Uebung ist das Zeichnen von Karten in Umrissen auf die Schiefertafel oder auf Papier, entweder das Abzeichnen von Wandkarten, wenn auch nur von einzelnen Theilen derselben, oder ein möglichst getreues Wiedergeben von vorher genau betrachteten Umrissen ohne Vorlage. Dieses Zeichnen sah ich auch während der vortragenden Unterrichtsweise wirksam benützt: Man hieng z. B. eine Landkarte an die Schultafel, und besprach mit Hinweisung auf dieselbe irgend einen Gegenstand, etwa den Lauf eines Flusses; dann kehrte man die Tafel um und zeichnete nun denselben Gegenstand möglichst getreu, ohne die Karte zu sehen, wieder nach (das that entweder der Lehrer selbst, oder einer der Schüler). Oder unterrichtete man über einen Theil der Landkarte, und zeichnet denselben zu gleicher Zeit auf eine neben stehende Schultafel ab.

Der geschichtliche Unterricht beschränkt sich in der Regel neben der biblischen Geschichte auf die englische, und geht auf diejenige anderer Völker nur so weit ein, als sie bei Darstellung der englischen nicht umgangen werden kann. In beiden Fächern, der Geographie und Geschichte, wird, wo man ihnen wirklich hinreichende Zeit widmet, noch am meisten dadurch gefehlt, daß man zu sehr auf die Menge der einzelnen Namen und Thatsachen sieht, welche nur durchs Gedächtniß festgehalten werden können. Der Bericht eines Inspektors gibt in dieser Beziehung den guten Rath, man sollte es in der Volksschule nicht einmal auf das besonders abheben, was wissenschaftlich betrachtet in beiden Gebieten wichtig ist, sondern vielmehr auf das, was eine anziehende und eindringliche Behandlung gestattet, und bei dessen Darstellung sich an Dinge anknüpfen läßt, die der Schüler schon selber gesehen und erfahren hat, oder die er sich leicht und richtig vorstellen kann. An geographischen und historischen Jugendschriften ist bekanntlich kein Mangel; dennoch wird von competenten Stimmen noch immer das Fehlen eines wahrhaft guten Schulbuchs in beiden Fächern beklagt.

g) Gemeinnützige Kenntnisse.

Bei der Freiheit, welche den Umständen nach jede Volksschule besitzt, sich ihre Fächer selbst zu wählen, ist es natürlich, daß zu den bisher

beschriebenen und allgemein als nothwendig anerkannten, noch je nach lokalen Bedürfnissen oder nach besonderen Wünschen des Lehrers weitere hinzukommen können, welche indessen doch gewöhnlich blos die oberste Klasse betreffen. Es gehört dahin etwas Geometrie (Formenlehre), oder Anfangsgründe des Französischen, falls der Lehrer derselben mächtig ist, oder Anleitung in der Buchführung, oder was aus Naturlehre und Naturgeschichte an sich anziehend oder fürs Leben nützlich scheint. Zu letzterem geben die Lesebücher am ehesten Anlaß und Stoff. Die Behandlung solcher Gegenstände, welche ohnehin nie viel Zeit in Anspruch nehmen darf, enthält indessen nichts, was noch besonderer Beachtung werth erschiene. *

Es bleibt daher nur noch übrig, einen Blick auf die Uebung der Künste in der Volksschule zu werfen, und dem einige Bemerkungen über die in derselben gehandhabte Disciplin beizufügen. Zuerst kommt in Betracht

h) Gesang und Musik.

Die Pflege des Gesangs ist in der englischen Volksschule noch verhältnißmäßig neu; es fehlte früher dafür an Sinn und an Zeit, ja es gab

* Folgende Tabelle gibt die Lehrfächer an, welche in öffentlichen und in Privatschulen vorkommen, und die Procente aller Schüler in den zehn Musterbezirken der Commission von 1858, welche dem Unterricht in jedem derselben anwohnten. Es läßt sich daraus am einfachsten ersehen, ob und in wie fern in der englischen Volksschule von einer Ueberfüllung mit Lehrstoff die Rede sein kann.

Lehrfächer	Procente aller Schüler, die sie lernen	
	in öffentlichen Volksschulen	in Privat-Volksschulen
Religion	93,3%	71, 7%
Lesen	95,1	93, 5
Schreiben	78,1	43, 2
Rechnen	69,3	33, 8
Nähen	75,8	73, 8
Sonstige weibliche Arbeiten	3,8	3,38
Geographie	39,4.	20, 1
Englische Grammatik	28,0	21, 2
Englische Geschichte	19,5	17, 9
Mechanik	0,6	1,29
Algebra	0,8	1,35
Geometrie (Euclid)	0,8	1,15
Elemente der Naturlehre	3,1	1,84
Musik von Noten	8,6	3, 1
Zeichnen	10,8	2,98

und gibt noch Leute, die sie geradezu für pädagogisch schädlich halten.* Glücklicherweise urtheilt jetzt die öffentliche Meinung anders, und die Erfahrung bestätigt es täglich mehr, wie oft gerade auf die Kinder der sittlich am niedrigsten stehenden Volksklassen der gesunde Schulgesang mildernden und bildenden Einfluß ausübt. Es wird nun auch seit Jahren in allen ordentlichen Schulen gesungen (obgleich freilich noch weit nicht so viel als in Deutschland), und die Kinder finden offenbar Gefallen daran. Sie singen entweder in besonderen Gesang- und Musikstunden, oder zwischen die einzelnen Lectionen hinein, manchmal in Verbindung mit Marschirübungen, die Mädchen auch wohl während der Beschäftigung mit weiblichen Arbeiten. Den Liedertexten suchte man früher einen lehrhaften Charakter zu geben und machte sie dadurch oft unglaublich abgeschmackt; jetzt gibt es Liedersammlungen, an denen Kinder und Zuhörer gleichmäßig ihre Freude haben können. Die Melodien scheinen mir hie und da etwas zu viel den Charakter des Bänkelgesangs zu tragen; es fehlt aber auch nicht an recht ansprechenden, und insbesondere haben eine Menge deutscher ihren Weg in die englische Volksschule gefunden. So soll der Schatz der Kirchen- und Schullieder der Wesleyaner $^1/_3$, oder gar die Hälfte deutscher Melodien in sich eingebürgert haben.** — Der Gesang ist meist einstimmig; da und dort hörte ich aber auch besonders kirchliche Lieder recht ansprechend zweistimmig vortragen. Selten benützt der Lehrer beim Unterricht ein Instrument, etwa ein Klavier oder Harmonium; eine Violine sah ich in der Schule nie. Der Unterricht wird entweder nach Noten gegeben, oder unserm Singen nach Zahlen analog nach einem auf den Tetrachord basirten ähnlichen System von Buchstaben, der sogenannten „tonic Sol-fa Method,“ welche neuerdings unter den Lehrern viele Anhänger zu gewinnen scheint.

i) Zeichnen.

Was schon früher über den Wirkungskreis des Science and Art Departments zu sagen war, bezeugte zur Genüge, daß die Staatsschulbehörde die Verbreitung des Zeichnungs-Unterrichts unter dem Volk sehr bestimmt ins Auge gefaßt hat. Es wurde dort auseinander gesetzt, wie sie in dieser Richtung auf doppeltem Weg eingreift, einmal dadurch, daß sie wenigstens in Städten die Bestellung eigener Zeichnungslehrer unterstützt, welchen die Verpflichtung auferlegt wird, in den Volksschulen den Schülern und den

* Eine sonst recht verständige Quäkersfrau in Cornwall setzte mir einmal in einer Schule ihre dahin gehende Ansicht sehr ausführlich aus einander.

** Mit Vergnügen hörte ich einmal von den Kindern einer Londoner Volksschule ein Kind nach der Melodie des „Mit dem Pfeil und Bogen“ singen; in Cornwall erinnere ich mich sogar, mit der des „Crambambuli“ überrascht worden zu sein.

Schullehrlingen Unterricht zu geben, und dann durch Einübung der Volksschullehrer und Lehrerinnen selbst, welche befähigt werden sollen, auch selbständig mit ihren Kindern das Zeichnen als Schulfach zu betreiben.

Die wichtigste Frage, welche sich hiebei aufdrängt, ist die: Ist es wirklich zweckmäßig, auf solche allgemeine Einführung des Zeichnungsunterrichts in der Volksschule zu dringen? Soll derselbe auch auf dem Lande in den kleineren Dorfschulen Eingang finden? Ueber die Antwort darauf, so wie sie in England neuerdings gegeben wird, liegen mir theils sehr beachtenswerthe Gutachten von Volksschulmeistern und andern competenten Personen in der früher genannten Schrift von E. Chadwick, theils Entscheidungen der Oberschulbehörde vor. Sie lauten alle bejahend; in den Erlassen der Behörde (minutes 1856—57) ist das Zeichnen als ein den andern gleichberechtigtes Schulfach anerkannt.

Bei Beurtheilung der Frage hat man sich zu hüten, unter dem, was zunächst in der Volksschule eingeführt zu werden verdient, nicht blos das eigentlich künstlerische Zeichnen zu verstehen. Mit Landschaften und antiken Köpfen wird man freilich in einer Dorfschule nicht beginnen können. Aber Zeichnen ist an und für sich nicht blos eine Kunstübung; es ist vorher die Uebung einer reinen Fertigkeit. Eine Zeichnung kann, muß aber durchaus nicht nothwendig ein Kunstwerk sein; der Zeichnungsunterricht ist daher auch noch nicht nothwendig Kunstunterricht. Er wird freilich immer nach Kräften seine Beziehung zur eigentlichen Kunst aufrecht zu erhalten suchen; es ist dies die edelste Aufgabe, die er sich zu setzen fähig ist; in wie weit es ihm aber gelingen mag, derselben zu entsprechen, wird von lokalen Umständen abhängen, die ihn vielleicht wohl auf eine niedere Sphäre beschränken, aber darum doch nicht unnöthig machen können. Dem Schreiben ganz analog ist das Zeichnen zuerst eine rein technische Fertigkeit. Es ist eine Uebung des Gesichtssinns, des Auges. Es gewöhnt an ein genaues Lesen, an ein bestimmtes Auffassen der Gegenstände nach ihrer Größe und Gestalt, nach den Verhältnissen ihrer Theile. Es übt ferner die Hand, gibt ihr eine gewisse Gewandtheit und Fertigkeit, die auch für andere Arbeiten nutzbar gemacht werden kann, und gewöhnt an Sauberkeit und Genauigkeit; es schärft endlich das Urtheil; sofern sich dieses auf Grund räumlicher Anschauung und Beobachtung bilden muß. Das Alles ist schon vom rein pädagogischen Standpunkt ein gewiß nicht zu gering anzuschlagender Gewinn. Derselbe beschränkt sich aber auch selbst auf dieser niedern Stufe, von der ästhetischen Seite der Sache noch ganz abgesehen, nicht auf den eines rein formellen Bildungsmittels; er hat bereits auch für Jeden, für den geringsten Handwerker oder Bauern, und in der gegenwärtigen Zeit wohl mehr als je, wesentlich praktische Bedeutung. Einer unserer Gewährs-

männer hält Zeichnen für nahezu so wichtig als Schreiben; „man kann auch durch Zeichnen, und oft schneller und einfacher als durch Schreiben, Gedanken ausdrücken; man darf nur z. B. an den Fall denken, wo Instruction über die Fertigung einer technischen Arbeit zu geben ist, wenn etwa der Besteller entfernt vom Producenten wohnt; Zeichnen sollte daher in allen Schulen, besonders aber in denen der arbeitenden Klassen, eingeführt sein." Ein Anderer sagt: „Ich weiß nicht, in welche Lage meine Schulkinder im spätern Leben kommen können; Fertigkeit im Zeichnen kann ihnen aber vom größtmöglichen Nutzen werden, besonders jetzt, wo Maschinen so ungemein verbreitete Anwendung finden. Mancher mag selbst erfinderischen Sinn besitzen; wie gut wird ihm da kommen, seine Ideen durch Zeichnungen auf Papier bringen zu können!" Weiter heißt es in amtlichen Auseinandersetzungen der Behörde: „Die Präcision, welche man durch Uebung im Zeichnen erlangt, gibt demselben ein gutes Theil von dem Werth, welchen die Erlernung eines Handwerks hat, und doch ist dazu auf der andern Seite verhältnißmäßig so wenig Apparat nöthig, es hat auch so viel mit dem Schreiben und mit dem Unterricht über die Raumgrößen gemein, daß es sich mit dem sonstigen Schulplan viel leichter in Einklang bringen läßt, als fast jede andere gewerbliche Beschäftigung. Die Behörde wünscht daher, daß der Zeichnungsunterricht so allgemein als möglich gemacht werden möge. Er soll aber beschränkt bleiben auf Ausbildung von Auge und Hand; man geht damit, wenn man will, den ersten Schritt, den selbst der eigentlich große Künstler gehen muß, man befähigt aber jedenfalls auch den einfachsten Arbeiter, sein Geschäft pünktlicher und sauberer auszuführen." Gerade der Einwand, das Landvolk sei für eine Uebung im Zeichnen zu plump und unbeholfen, spricht nur dafür, daß es einer solchen noch mehr als andere Stände bedürftig ist, damit eben dieser Unbeholfenheit entgegen gearbeitet werde. Dies ist von um so größerer Bedeutung, als sich gerade vom Lande her immer mehr Personen auch an der Fabrikarbeit betheiligen, bei welcher eine vorher etwas geübte Fertigkeit der Hand sehr zu Statten kommt.

Nun ist aber immerhin auch noch die andere Seite der Sache, nämlich die durch den Zeichnungsunterricht beförderte ästhetische Bildung des Volks wesentlich in Betracht zu ziehen. Schon Schleiermacher spricht sich in der Pädagogik dahin aus, daß es nicht gerechtfertigt sei, wenn blos der Kunst der Musik, und nicht auch den bildenden Künsten Einfluß auf die Volksbildung gestattet werde. Das Aesthetische steht zum Sittlichen in so manchfachen Beziehungen, daß eine gewisse Ausbildung gesunden Geschmacks unter dem Volk und die Regelung eines mehr, als man gewöhnlich glaubt, schon vorhandenen Sinnes für das Schöne ohne Zweifel mit Recht als einer der Zielpunkte des Volksunterrichts aufgenommen werden kann. Im

besondern ist dann solche Pflege des Aesthetischen unentbehrlich für alle diejenigen, welche der decorativen Industrie ihre Kräfte widmen wollen, und es ist von Werth, wenn durch frühen künstlerischen Unterricht dahin gehende Talente bald ans Licht gebracht und ausgebildet werden.

Handelt es sich endlich um die praktische Ausführung dieses Zeichnungsunterrichts, so wird derselbe mit der Uebung eines möglichst einfachen Nachzeichnens, vielleicht eines bloßen Durchzeichnens von Umrissen, um nur die nöthigen Handbewegungen zu lernen, beginnen müssen. Hiezu sah ich in den unteren Klassen von englischen Volksschulen die Schiefertafel benützt; Vorgerücktere zeichneten auf Papier. Ob Geradliniges oder Krummliniges gezeichnet, ob ausschließlich, oder gar nicht, oder zwischen hinein Zirkel und Lineal angewandt wird, hängt vom lokalen Bedürfniß ab. Die Behörde wünscht u. A., daß die Beziehungen zwischen Zeichnen und Schreiben möglichst im Auge behalten werden, und läßt sich darüber berichten, in wie weit die Uebung des ersteren auf das letztere vortheilhaft einwirke. Im weitern Verlauf sind systematisch geordnete Vorlagen auf Papier oder im Modell nothwendig; bei der Auswahl derselben kann das besondere praktische Bedürfniß berücksichtigt werden, es ist aber, wenigstens auf der niederen Stufe der Volksschule, vorzuziehen, zuerst Sinn und Geschick am Allgemeinen, an der Nachbildung schöner Formen überhaupt, zu üben, und dadurch eine Grundlage für späteres specielles Zeichnen vorzubereiten.

Ich hatte Gelegenheit, in etlichen englischen Volksschulen das Zeichnen treiben zu sehen, und fand auch besonders bei Prüfungen recht brave Resultate ausgestellt. Schon das Zeichnen von Landkarten für den geographischen Unterricht ist eine auch der technischen Ausführung wegen gar nicht zu verachtende Uebung.

Die Schulinspektoren berichten über die Fortschritte im Zeichnen an die Behörde, und da, wo besondere Zeichnungslehrer angestellt sind, findet eine jährliche Prüfung der von denselben unterrichteten Volksschulen durch die Inspektoren des Science and Art Departments statt. Bekanntlich pflegt der Geschmack nicht gerade als die starke Seite der englischen Nation genannt zu werden; man scheint sich indeß dort selbst zu wundern über das, was insbesondere durch die Thätigkeit der eben genannten Behörde schon geleistet worden ist; man stößt auf Eindrücke, denen ähnlich, welche in jüngster Zeit in Süddeutschland die Ausstellungen von Arbeiten aus Fortbildungsschulen mit ihren überraschenden Resultaten hervorbrachten, und die Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn, daß es sich lohnt, die bildenden Künste in ihrem Einfluß auf den Volksschulunterricht noch weiter zu befestigen.

k) Leibesübungen.

Bei der eifrigen Sorge, welche im englischen Erziehungssystem der körperlichen Entwicklung gewidmet zu werden pflegt, läßt sich erwarten, daß die Leibesübungen, wenn auch unter andern Formen, als das deutsche Turnen, * doch im Betrieb der Volksschule nicht vergessen sind. Man schenkt denselben besonders neuerdings große Aufmerksamkeit, und sucht ihnen allgemeine Verbreitung in allen Schulen, auch auf dem Lande, zu verschaffen. Dabei hat man es in der Wahl der Uebungen weniger auf Entwicklung der körperlichen Kraft abgesehen, als auf Beförderung der Gewandtheit, guten Haltung und des Sinnes für Ordnung bei gemeinschaftlicher Verwendung der Körperkräfte Mehrerer zu einer und derselben Arbeitsleistung. Zugleich kommt die Pflege der Gesundheit in Betracht, welche verlangt, daß den Nachtheilen des zu langen Sitzens oder zu lange fortgesetzter geistiger Thätigkeit leibliche Uebung und Bewegung entsprechend entgegenwirke.

Noch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule machen sich als freiwillige Uebungen, welche aber trefflich darauf angelegt sind, durch Bewegung unter freiem Himmel Kraft und Gewandtheit auszubilden, die bekannten englischen Nationalspiele, besonders das Cricket und der Fußball (foot ball), geltend, welche im Sommer von Jung und Alt aus allen Ständen eifrig betrieben werden.

In der Schule selbst tritt die Leibesübung zunächst in ihrer einfachsten Gestalt in engem Zusammenhang mit der Disciplin auf, welcher man gerne, selbst in Mädchenschulen, etwas militärisch Straffes und Präcises gibt. So befindet sich häufig vor dem Schulzimmer eine Vorhalle oder ein bedecktes Stück Hofraum, in welchem die Kinder sich vor Beginn des Unterrichts aufzuhalten und ihre Kopfbedeckungen u. dergl. niederzulegen haben. Kommt der Lehrer, so treten sie in diesem Raum in Reihen an, und bewegen sich nun ebenso geordnet in Reihen ins eigentliche Schulzimmer. Wird es während des Unterrichts nöthig, die Plätze zu wechseln, so geschieht auch dies in derselben fast militärischen Ordnung; eine Bank entleert sich nach der andern, und füllt sich wieder in derselben Reihenfolge. Ja selbst das Herauflegen oder Wegnehmen von Schiefertafeln, von Schulbüchern rc. geht auf ein Commandowort des Lehrers oder der Lehrerin vor sich. Am Ende der Lection bewegen sich die Kinder wieder reihenweise am Lehrer, den sie grüßen, vorüber, ruhig zur Thüre hinaus. Solche Ordnung hat auf

* Auf das deutsche Gerätheturnen wurde man in England eigentlich erst in den letzten Jahren durch den Vorgang der großen deutschen Turnfeste aufmerksam. Daß man es in seinem eigenthümlichen Werth anzuerkennen scheint, beweist z. B. der Umstand, daß sich auch Engländer ziemlich lebhaft an den Londoner deutschen Turnvereinen zu betheiligen pflegen.

den ersten Blick etwas Pedantisches; man söhnt sich aber leicht mit derselben aus, wenn man sich von ihrem trefflichen Einfluß auf die Haltung der Kinder und von der durch sie bewirkten Erleichterung der Disciplin überzeugt.

Nun kommen aber dazu fast in allen Schulen noch eigentliche gymnastische Uebungen zwischen den Lectionen. Nach Beendigung einer jeden, also alle Stunden, und noch öfter alle halbe Stunden, werden nämlich, meist nur während fünf oder zehn Minuten auf Commando des Lehrers oder der Lehrerin in den Schulbänken Arm- und Fußübungen u. dergl. durchgemacht. Man breitet die Arme aus, schlägt die Hände zusammen, tritt auf der Stelle, macht rechts und links um, marschirt in Reihen zwischen den Schulbänken durch, singt auch wohl dazu ein passendes Lied. Die Kinder, welchen solche Uebungen Freude machen, gewöhnen sich durch dieselben an Aufmerksamkeit und Präcision und werden nach dem Sitzen während der Lectionen zu einer viel energischeren und darum der Gesundheit zuträglicheren Bewegung des Körpers angehalten, als wenn man ihnen etwa blos erlauben würde, dieselbe Zeit im Interstitium außerhalb des Schulzimmers zuzubringen. *

Außer dieser Zimmergymnastik sind indessen neuerdings in vielen Volksschulen auch ähnliche Uebungen im Freien eingeführt; ganz besonders fängt das eigentlich militärische Exerciren an, bei der Schuljugend einheimisch zu werden. Das letztere findet sehr gewichtige und dringende Fürsprecher u. A. in E. Chadwick's Schrift, aus welcher einige Sätze der Mittheilung werth sein dürften.

Zunächst, heißt es dort, ist das militärische Exerciren eine sehr gute Leibesübung; es hilft, wenn man es nur lebendig und lange genug betreibt, mit zur Entwicklung der Muskeln und Sehnen, zur Belebung des Blutumlaufs und zu körperlicher Kräftigung überhaupt. Es ist aber weiter besonders wichtig wegen des pädagogischen Einflusses, der sich aus der dabei nothwendigen Disciplin ergibt; den Knaben wird eine Pflicht unmittelbar nahe gelegt, welche der Einzelne im Ganzen zu übernehmen hat, und welche schnell, pünktlich und ohne Säumen erfüllt werden muß; hier lernen sie

* Am eifrigsten scheint diese Art des Turnens in den Schulen der britischen Gesellschaft gepflegt zu werden; zu vollständiger Bravour bringt man es damit bei der großen Kinderschaar der Musterschule im großen Saal des Seminars der Borough Road. Häufig schleicht sich übrigens etwas mechanisch Steifes und Pedantisches dabei ein, was dann besonders, wenn die betreffenden Uebungen mit Mädchen getrieben werden, keinen guten Eindruck macht. Sonst wird der Werth derselben allgemein zugestanden, und ich bedauerte nur, denselben dadurch so oft wieder geschmälert zu sehen, daß die Lehrer nicht genug auf gute und aufrechte Haltung der Kinder während des Unterrichts selbst sahen, oder nicht beachteten, wenn diese im warmen Zimmer ihre schweren Halstücher oder ihre Ueberröcke u. dergl. nicht ablegten.

strenge Ordnung, ohne welche kein Zusammenwirken gelingen kann, sie gewöhnen sich an ein schnelles Gehorchen auf Commandowort und haben Gelegenheit, Selbstverläugnung und Geduld zu üben. Selbst die intellectuellen Vortheile des schnellen Auffassens eines Befehls und der daraus fürs Gelingen der Gesammtthat erwachsenden Einzelpflicht oder der ungesäumten Bereitschaft zum Handeln sind gar nicht gering anzuschlagen. Die Schulmeister erklären sich sogar dahin, daß Exercirübungen eine wesentliche Erleichterung der Schuldisciplin in ihrem Gefolge zu haben pflegen. „Sie gewöhnen nachdrücklicher an Aufmerksamkeit und Gehorsam, Befehle werden plötzlicher befolgt und es wird Zeit erspart, weil das disciplinarische Geschäft der Schule rascher vor sich geht. Auf der andern Seite lernen die Schullehrlinge und Monitoren besser das Befehlen, was auch kein zu verachtender Vorzug ist."

Am wichtigsten ist indessen vielleicht, was über die Vortheile eines militärischen Exercitiums während der Schulzeit für den späteren Arbeiterberuf sich sagen läßt. Hierüber enthalten die Gutachten einiger anerkannter Auktoritäten in E. Chadwick's Schrift u. A. folgende Bemerkungen:

Joseph Whitworth, der Erfinder der bekannten Whitworth-Kanonen und Besitzer bedeutender Gießereien sagt: „In großen Etablissements wie das unsrige ist es häufig nöthig, daß mehrere Männer bei einer Leistung zusammen wirken; thun sie es nicht in der rechten Weise, so geht viel Arbeitskraft verloren, es gibt allerlei Unordnung, oder es werden gar Unglücksfälle veranlaßt. Einen jungen Menschen halte ich im Geschäft für doppelt so viel werth, wenn er vorher zu Uebungen angehalten worden ist, die ihn an Ordnung gewöhnen konnten; hat er irgend eine Art militärischen Exercitiums durchgemacht, so pflegt er auch mit einer gewissen größeren Lebendigkeit einem Befehl zu folgen, während andere sich eher lässig oder unbehende zeigen. In ähnlicher Weise ziehen wir auch immer Leute, welche Matrosen gewesen sind, also im Schiffsdienst sich geübt haben, in allen den Fällen vor, wo es nöthig ist, eine gemeinschaftliche Arbeit Mehrerer im Heben oder Tragen schwerer Lasten zu beaufsichtigen. Sie bringen in der Regel die Arbeiter leichter zu einem kräftigen Zusammenwirken."

R. Rawlinson, ein aus der Zeit des Krimmkriegs bekannter Ingenieur, spricht sich folgendermaßen aus: „Es gibt streng genommen keine Arbeit, zu der nicht ein gewisses Geschick nöthig wäre; selbst Backsteine zu tragen, Schubkarren zu führen, den Spaten zu handhaben u. dergl., erfordert eine besondere Fertigkeit. Häufig wird nun eine Vereinigung Mehrerer zu solchen gröberen Arbeiten nöthig; dann bedarf es außerdem noch einer vorhergehenden gemeinschaftlichen Einübung derselben. Diese wird

allerdings allmählig durch Gewohnheit erzielt; es wirkt aber nach meiner Meinung, die ich auf eigene Beobachtung und Erfahrung stütze, besonders förderlich, wenn die Arbeiter schon als Knaben während der Schulzeit militärische Uebungen durchzumachen hatten. So kommt es z. B. in allen Baugewerken häufig vor, daß mehrere Männer zum Heben, oder Tragen, oder Ziehen, ihre Kräfte vereinigen müssen. Hier nun werden zwei einexercirte Personen, u. A. weil sich der eine auf den andern besser verlassen kann, Lasten leichter und sicherer heben oder tragen, als vier, welche nicht vorher geübt sind. Matrosen geben später die zuverlässigsten Arbeiter ab; die nächstbesten sind frühere Marinesoldaten, nach ihnen Soldaten überhaupt. Knaben sollten übrigens nicht blos lernen, zusammen zu marschiren, sondern auch zusammen zu heben, zu tragen und zu ziehen. Durch solche Uebungen würde in Zukunft ohne Zweifel der Werth der menschlichen Arbeitskraft verdoppelt."

Endlich bemerkt der Maschinenfabrikant W. Fairbairn, der in Manchester über 1000 Arbeiter beschäftigt: „Wir machen die Erfahrung, daß gewesene Soldaten und Matrosen pünktlicher einem Befehl gehorchen als andere, daß sie anstelliger sind und weniger Beaufsichtigung bedürfen. Meiner Ansicht nach könnte unserer Bevölkerung keine größere Wohlthat zu Theil werden, als wenn man neben dem Schulunterricht auch für militärisches Exercitium oder für systematische Turnübungen der Jugend sorgen würde."

Daß man auch fürs Landvolk besondere schulmäßige Leibesübungen empfehlenswerth findet, beweist z. B. der Umstand, daß in einer Armenschule in Süd-London, wo die Zöglinge täglich vier Stunden im Acker und Garten zu arbeiten haben, doch außerdem auch noch militärisches Exerciren eingeführt ist. Man sieht darin ein willkommenes Mittel, der Unbeholfenheit und schlechten Haltung, welche mit dem bei der Feldarbeit oft unvermeidlichen Uebermaß von Kraftanstrengung zusammenhängen, durch Uebungen in der Gewandtheit und Behendigkeit entgegen zu arbeiten.

1) Disciplin.

Zur Vervollständigung des Bildes vom Leben und Treiben in der englischen Volksschule gehören noch einige Bemerkungen über die in derselben gehandhabte Disciplin.

Die früher übliche Anwendung unangemessener, geschmackloser und oft grausamer Strafen zur Aufrechthaltung der Schulordnung hat, Dank der bessern Bildung der Lehrer in den Seminaren, wenigstens in den inspicirten Schulen so ziemlich aufgehört; schlechte Disciplin gehört überhaupt neuerdings in den letzteren zu den Ausnahmen. Auch in den Mädchenschulen

scheint überall gute Ordnung zu herrschen. Es trägt dazu ohne Zweifel der häufige Besuch von gebildeten Frauen, besonders derer, welche zu den Schulcomités gehören, wesentlich bei; dieselben haben gewöhnlich ein feines Auge für das was Noth thut und sind u. A. auch im Stande, auf die weiblichen Schullehrlinge wohlthätigen Einfluß auszuüben.

Bei Beurtheilung der disciplinarischen Verhältnisse im Vergleich mit den in deutschen Schulen herrschenden ist vor allem darauf zu achten, daß ein nicht zu unterschätzendes Hülfsmittel, der Schulzwang nämlich, in England fehlt. Der deutsche Schüler ist sich bewußt, bereits unter dem höheren allgemeinen Gesetz des Staats zu stehen, gewissermaßen schon die seinem Alter entsprechende Bürgerpflicht zu erfüllen; dem englischen sind solche Begriffe fremd; er weiß nur, daß er in der Schule Unterricht erhält, weil seine Eltern es so wollen und weil sie dafür bezahlen; die Eltern haben jederzeit das Recht, ihn aus der Schule zu nehmen; Fehler, die er begeht, sind ihm viel mehr Gegenstände privater, als unter das öffentliche Schulgesetz fallender Beurtheilung. Der Lehrer genießt Respekt einfach durch seine Persönlichkeit; nicht auch dadurch, daß er dem Schüler gleichsam den Staat repräsentirte. Auf der andern Seite hat freilich die englische Jugend auch wieder Eigenthümlichkeiten, welche die Behandlung derselben erleichtern dürften; sie ist von Natur ruhiger, und der den aristokratischen Einrichtungen der Nation unterliegende Sinn der Unterordnung der Stände unter einander und der Einzelnen unter das allgemeine Gesetz thut sich auch schon bei den Kindern kund. Wo sie einmal die Nothwendigkeit eines solchen anerkennen, da unterwerfen sie sich demselben auch. Daher mag es z. B. kommen, daß jene straffere, fast militärische Disciplin, auf welche die Betrachtung der Leibesübungen führte, viel leichter, als man glauben könnte, bei der Jugend selber Eingang findet.

Jenes mangelnde Staatsschulbewußtsein zu ersetzen, ist nun das erste und wichtigste Mittel das würdevolle Auftreten des Lehrers selbst, der für sein Ansehen ziemlich selbständig sorgen muß, da er sich höchstens an das der Mitglieder der Lokalschulleitung anlehnen kann. Weiter kommen in Betracht Belohnungen und Strafen. Letztere werden neuerdings mit mehr Einsicht in Anwendung gebracht, als früher; man scheint damit da und dort eher zu nachsichtig, als zu streng zu sein. Schläge kommen vor, aber in möglichst beschränktem Maß; häufiger sind Strafarbeiten, Zurückbleiben in der Schule während der Freizeit, schlechte Noten und schlechte Zeugnisse. Wegbleiben aus der Schule oder Zuspätkommen wird ebenfalls bestraft, wenn nicht die Eltern bezeugen, daß es mit ihrem Willen geschehen ist. Zu den Belohnungen kann man rechnen das Ergebniß der Lokationen, die ziemlich allgemein mit verschiedenen Eigenthümlichkeiten in der Anordnung

eingeführt sind, oder der Zeugnisse, welche man gewöhnlich wöchentlich oder monatlich zur Unterschrift an die Eltern sendet. Besonders hervorzuheben ist das weit ausgedehnte System der Schulpreise. In der großen Mehrzahl der Schulen werden periodisch Preise ausgetheilt, entweder von Seiten des Lehrers, oder des Schulcomités, oder einzelner Privaten, die sich um die Förderung des Jugendunterrichts verdient machen wollen. Die Preise bestehen theils aus Geld, theils aus Geschenken (die Depots der Schulgesellschaften haben eigene Rubriken „von Gegenständen, die sich zu Schulpreisen eignen", Bücher, Bilder, Reißzeuge, Farbenschachteln u. dergl.), theils aus Ehrenzetteln. Sie können eine doppelte Bedeutung haben; entweder sind es einfach Belohnungen für gute Leistungen und dann beziehen sie sich in der Regel mehr auf ein befriedigendes Betragen, als auf hervorragende Kenntnisse; oder haben sie den Charakter von Reizmitteln theils zum Schulbesuch überhaupt theils zu möglichster Verlängerung desselben. In letzterer Beziehung gibt es in manchen Gegenden eigene sogenannte „Preissysteme", dahin gehend, daß die Eltern der Schulkinder von den Lokalschulleitungen eine bestimmte Geldsumme als Preis erhalten, wenn sie ihre Kinder so und so lange regelmäßig zur Schule schicken. Die Preise sind auch wirklich unter dem Volk sehr populär; es gibt viele Beispiele, wo Eltern ihre Kinder aus einer Schule nahmen und sie in eine andere brachten, weil man dort mehr oder bessere Preise hoffen konnte. Von Einsichtsvollen werden wenigstens solche Uebertreibungen nicht gebilligt; man hat indessen bei Beurtheilung des ganzen Systems der Vertheilung von Preisen immerhin die besonderen Verhältnisse, insbesondere den Mangel der mit einem Schulzwang zusammenhängenden Beweggründe für den Schulbesuch in gebührende Rechnung zu ziehen.

Ein wesentliches Moment, das die Disciplin zu unterstützen geeignet ist, bildet endlich auch noch die persönliche Theilnahme, welche theils die Lehrer, theils die Mitglieder der Lokalleitungen, oder einzelne Private, oder die Schulgemeinden überhaupt, den Kindern gegenüber zu äußern pflegen. Den Lehrern muß, wenn ihre Schule populär bleiben soll, daran liegen, auch ihr persönliches Verhältniß mit Eltern und Kindern auf möglichst guten Fuß zu stellen. Daher sieht man sie oft auch ein Uebriges thun und besonders an Lust und Spiel der Kinder sich betheiligen. Wie oft habe ich z. B. Schulmeister mit ihren Knaben Cricket spielen sehen! In einem mir bekannten Fall hatte der Lehrer unter den Knaben einen freiwilligen Cricketclub gestiftet, an dem er selbst theilnahm, und in welchen aufgenommen zu werden als ehrende Auszeichnung galt. Wöchentlich zweimal spielte er mit ihnen und drei- bis viermal des Jahrs maßen sich die jungen Cricketers im Wettkampf mit ähnlichen Clubs von andern benachbarten Schulen. Die

Knaben tragen dazu gewöhnlich Mützen von besonderen Farben als Erkennungszeichen, und ich erinnere mich noch mit Vergnügen, wie ich einst die Schulmeisterin bis tief in die Nacht hinein damit beschäftigt fand, auf den folgenden Tag ein Dutzend rother Mützen für sie zu verfertigen. Die Comités und die Schulgemeinde zeigen ihr Interesse durch Schulbesuch, oder durch Theilnahme an den Schulprüfungen, die auch unabhängig von der Visitation des Inspektors abgehalten zu werden pflegen, ferner durch Einrichtung von Leihbibliotheken in Verbindung mit den Schulen, den Eltern und Kindern zur Benützung, oder von Sparkassen für die Kinder, wohl auch von Schulgärten, in welchen älteren Schülern die Bebauung eigener Gartenländer zusteht, oder damit zusammenhängend von kleinen Ausstellungen selbstgezogener Blumen, für welche etwa Preise ausgesetzt werden, endlich durch die Veranstaltung von Schulfesten, von Mahlzeiten innerhalb der Schullokale oder jugendlichen Festen im Freien, mit Spielen, Gesang und Musik, Preisvertheilungen u. dergl. Die Parks in der Umgegend von London sind im Sommer gefüllt mit Schulen, die so feiern; Knaben und Mädchen tummeln sich dort lustig herum und erfreuen sich des Genusses der frischen Luft und der freien Natur, der ihnen in den dichtbevölkerten Stadttheilen so selten zu Theil wird.

3) Allgemeine Resultate des Unterrichts.

Der Bericht eines Inspektors theilt sämmtliche vom Staat unterstützte Schulen nach dem Zeugniß, das sie verdienen, in vier Klassen, in ausgezeichnete (excellent), gute (good), zureichende (fair) und schlechte (bad). $^4/_5$ von allen verdienen das Prädikat zureichend, und da dasselbe immer noch ziemlich hoch gegriffen ist, d. h. da man von einer solchen Schule noch erwarten kann, daß sie befriedigend ihren Zweck erfüllt, so gereicht dieses Resultat, dessen Genauigkeit wir freilich dahin gestellt sein lassen müssen, dem Ganzen nicht zur Unehre. Was haben nun aber diese Schulen, was hat besonders die Verbesserung des gesammten Schulwesens durch das Eingreifen des Staats seither für Früchte getragen? Die Schwierigkeiten, hierüber ganz bestimmte Erkundigungen einzuziehen, liegen in der Natur der Sache; selbst die amtlichen statistischen Erhebungen sind, wie sich manchmal zeigt, durchaus nicht zuverlässig. Im allgemeinen kann gesagt werden: es ist im Vergleich mit früheren Zuständen sehr Vieles und sehr Segensreiches geschehen, dennoch sind die billig zu erwartenden Resultate noch lange nicht erreicht.

Der königl. Inspektor Norris machte im Bericht der königl. Commission von 1858 die überraschende und viel besprochene Angabe, daß in den

inspicirten Staatsschulen nur etwa ¼ der Schüler am Ende ihrer Schulzeit so weit gebracht sind, daß sie befriedigend lesen, schreiben und rechnen können, überhaupt eine ausreichende Elementarschulbildung genossen haben. Er bezeichnete allerdings später seine Behauptung als einen Irrthum, sprach aber immerhin noch blos von 50—52% als der Zahl der erfolgreich gebildeten Schüler. Mag die eine oder die andere Angabe die richtige sein, so sind sie doch beide eine officielle Bestätigung dafür, daß selbst die inspicirten Schulen weit nicht leisten, was von ihnen erwartet werden könnte; noch gar nicht zu reden von der großen Zahl der nicht inspicirten und der Privatschulen, die ja anerkanntermaßen bedeutend hinter den Staatsschulen zurückstehen. Unter solchen Umständen darf man sich auch weiter über Angaben wie die folgenden nicht verwundern, daß z. B. noch 1861 im Correctionshaus von Birmingham von 407 Personen, welche 2—5 Jahre lang eine Tagschule besucht hatten, 70 nicht lesen, 178 nicht schreiben und 252 nicht rechnen konnten, daß im selben Jahr in der Miliz in Staffordshire unter 846 Mann nur 316 gut, 280 sehr mangelhaft und 250 gar nicht zu lesen verstanden; daß endlich 1860 von Personen, welche heiratheten, 30% nicht fähig waren, ihren eigenen Namen in die Trauregister einzuschreiben (1845 waren es 41% gewesen).

Wie kommt es nun, daß selbst die inspicirten Schulen so weit hinter ihrer Aufgabe zurückbleiben? Die Gründe ließen sich schon aus dem Bisherigen entnehmen. Zunächst ist es ihnen noch nicht durchaus gelungen, sich von der früher üblichen mechanischen Unterrichtsweise loszusagen und neues Bewährtes an deren Stelle zu setzen. Dann aber hatten sie in manchen Bezirken im Anfang, und haben zum Theil noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die über ihre Kräfte gingen. Nicht ums Lesen und Schreiben lernen konnte sichs z. B. unter jenen furchtbar verwahrlosten Fabrikbevölkerungen zuerst handeln, sondern vor allem um das Herausziehen der Kinder aus einem halbwilden Zustand, um eine Zucht zur nothwendigsten Ordnung und zur Erregung eines wenn auch geringen sittlichen Bewußtseins, auf dessen Grund erst ein fruchtbringender Schulunterricht sich denken ließ.

Das bedeutendste Hinderniß war jedoch der unregelmäßige Schulbesuch und die nöthige oder unnöthige Gewohnheit, auch diesen zu früh schon abzubrechen. Es war ein Mangel in der ganzen seitherigen Anlage des Volksschulwesens gewesen, jene thatsächlichen Verhältnisse nicht gehörig in Betracht gezogen zu haben. Man hatte sich bei der Abfassung der bezüglichen Ordnungen längeres Verbleiben der Kinder in der Schule, somit auch ältere Schüler gedacht, und darnach die einzuführenden Schulfächer und den Gang der Lehrerprüfung bestimmt; die Lehrer faßten demgemäß ihre Aufgabe vorwiegend dahin auf, daß sie nur für diejenigen Kinder verantwortlich

seien, welche die Eltern lange genug in der Schule ließen, um auch noch die höchste Klasse durchzumachen; und man gewöhnte sich daran (selbst die Inspektoren schienen dies zum Theil gethan zu haben), als Maßstab zur Beurtheilung der Schule und der Leistungsfähigkeit des Lehrers vorwiegend die Fortschritte der ersten Klasse anzulegen. Man hatte damit nicht ganz Unrecht; eine Schule, die es zu einer guten ersten Klasse bringt, kann keine schlechte sein; wer die in ihr dargebotenen Vortheile nicht benützt, indem er seine Kinder zu früh aus der Schule zieht, darf darum dieser selbst noch keinen Vorwurf machen. Selbst dem Lehrer kann man nicht verargen, wenn er der höchsten Klasse besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen glaubt, denn will man auch den Grund nicht gelten lassen, daß hier, wo man bereits die Früchte einer vorhergegangenen Arbeit ärndten und anziehendere Fächer behandeln darf, sich erst das angenehmste Feld der Lehrerthätigkeit entfaltet, so ist doch nicht zu vergessen, daß gerade die vorgerücktesten Schüler am ehesten geneigt sind, ganz auszutreten, sobald sie nicht mehr gehörig weiter gefördert zu werden glauben, während doch dem Lehrer daran liegen muß, sie sich so lange als möglich zu erhalten. Allein die Verhältnisse müssen nun eben einmal genommen werden, wie sie sind. Und hier zeigt die Erfahrung, daß die meisten Kinder nur bis zum elften Jahr in der Schule bleiben. Da aber die Mehrzahl derer, welche die Schule vor dem elften Jahr verlassen, gar nicht in die erste Klasse kommt, so geht sie auch des in derselben gegebenen, also gerade des besten Unterrichts verlustig. Es ist somit nöthig, daß sich die Lehrer künftig den untern Klassen entschiedener widmen, damit auch schon die elfjährigen Kinder mit bleibendem Gewinn aus der Schule treten; oder, wo das nicht erreicht werden kann, ist theils vor der eigentlichen Schulzeit durch Kleinkinderschulen möglichst vorzuarbeiten, theils nach derselben durch größere Verbreitung von Abendschulen für Ergänzung des Fehlenden zu sorgen. Wie die neueste Schulgesetzgebung hier fördernd einzugreifen sucht, wird weiter unten darzustellen sein.

Der Stand der höheren Klassen ist nun aber in den meisten Fällen sehr befriedigend, und es ist auch nicht zu vergessen, daß von ihnen unwillkührlich ein vortheilhafter Einfluß auf die unteren, oder auf die ganze Schule ausgeübt zu werden pflegt. — Im ganzen betrachtet ist das, was von den besseren Volksschulen überhaupt geleistet wird, zumal angesichts der besprochenen vielen Schwierigkeiten, der entschiedensten Anerkennung werth, und es hat z. B. der Inspektor Tufnell gewiß nicht Unrecht, sie denen, welche er in Deutschland, Frankreich und der Schweiz besuchte, ebenbürtig an die Seite zu stellen. Im allgemeinen sind wohl die Stadtvolksschulen besser als die auf dem Lande; erstere sind sehr häufig den sich als höhere ausgebenden Privatschulen vorzuziehen, in welchen man ein

Namhaftes mehr bezahlt und dafür doch weniger lernt. Daher kommt es auch, daß so oft Kinder wohlhabender Eltern die eigentlich für Unbemittelte bestimmten Volksschulen besuchen, und daß die Stimmen derer sich mehren, welche verlangen, daß der Staat endlich auch das noch so sehr im Argen liegende Mittelschulwesen in den Bereich seines Einflusses ziehen möge.

Außer der Beförderung intellectueller Bildung sollte nun aber das neue Volksschulwesen von Anfang an auch die Aufgabe erhalten, auf Besserung der religiösen und sittlichen Zustände im Volke hinzuwirken. In dieser Beziehung scheint, wenn man erfahrnen Zeugen glauben darf, im Lauf der letzten Jahrzehnte durch die Schule wirklich Bedeutendes geschehen zu sein. Die einzelnen Denominationen scheinen von den bestehenden Einrichtungen ziemlich befriedigt, und es hat sich auf dem Gebiet der Schule die Furcht vor gegenseitiger Beeinträchtigung und Intoleranz, oder gar vor Proselytismus, im allgemeinen nicht bestätigt. Die große Masse hält das religiöse Element im Unterricht für unumgänglich nöthig und will besonders daß die Bibel in der Schule gelesen werde, während ihr jedoch an den abweichenden Lehrbestimmungen der einzelnen Denominationen wenig liegt. Nur der Unterschied zwischen Katholicismus und Protestantismus macht auch unter den niedern Ständen entschieden seine Rechte geltend. Man hört z. B. häufig protestantische Eltern sagen, daß wenn keine andere als eine katholische Schule im Orte wäre, sie ihre Kinder lieber in gar keine schicken würden, während andererseits die katholischen Priester den Besuch protestantischer Schulen seitens der katholischen Kinder ungern zu sehen scheinen. Die protestantischen Schulen selbst sind jedoch in Wahrheit immer mehr oder weniger gemischt; die kirchlichen haben Dissenterkinder, und umgekehrt, und außer den früher berührten untergeordneten Klagen gegen die Staatskirche scheinen sich in confessioneller Beziehung die Schulverhältnisse friedlich zu entwickeln. Man darf indeß nicht glauben, daß darum jetzt eher die Zeit zur Realisirung der alten staatlichen Plane eines allgemeinen Communalschulwesens gekommen wäre; denn es gibt immerhin noch viele Eltern, welche in der Schule überhaupt am Unterschied der Denominationen streng festgehalten wissen wollen, und es ist ja nicht die Masse des Volks selbst, welche die Schulen erbaut und erhält, sondern es sind Einzelne; gerade von diesen aber werden immer die confessionellen Parteiinteressen am bestimmtesten gewahrt; sie sind es, welche die alte Agitation sogleich wieder hervorrufen würden, wenn die Regierung etwa Schritte zu größerer Centralisation versuchen wollte.

Im allgemeinen ist durch das neuere Volksschulwesen sicher manche gesunde religiöse Erkenntniß unter einer Volksklasse gepflanzt und verbreitet worden, die ihrer sehr bedürftig war; bei der Errichtung und Erhaltung der Schulen

hat sich ferner viel thätige christliche Liebe, viel Opferwilligkeit und Theilnahme der höhern Stände am Wohl der niederen lebendig erwiesen, und es kann nicht fehlen, daß daraus erfreuliche Früchte zu erwarten sind. Viele Beispiele werden erzählt, wo in Gemeinden, die vorher keine oder doch keine brauchbare Schule besaßen, und wo eine solche errichtet wurde, diese bald in allen Verhältnissen einen würdigeren und geordneteren Geist erzeugte; man scheint überhaupt, und dies ist das Beste, was sich über die Resultate des staatlichen Volksschulwesens sagen läßt, nicht fehl zu gehen, wenn man ein gutes Theil der im Lauf der letzten Jahrzehnte eingetretenen Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen in England auf dessen Rechnung setzt.

Achter Abschnitt.

Die Kleinkinderschulen.

Die Wichtigkeit der Kleinkinderschulen, welche zwar auch früher in England nicht gefehlt haben, wird doch erst neuerdings recht erkannt und gewürdigt. Man hat deren für Kinder vom zartesten Alter, wenn sie noch kaum oder noch gar nicht gehen können, bis zu ihrem vollendeten siebenten Jahr, und benützt sie theils als Bewahrungsort vor unvermeidlicher oder leichtsinniger Verwahrlosung in körperlicher und geistiger Beziehung, theils zu wirklichem Unterricht in den Anfangsgründen und zur frühen Gewohnheit an Gehorsam und Unterwerfung unter die Schuldisciplin. Es gibt private und öffentliche Kleinkinderschulen. Erstere sind älteren Datums und fallen unter die Kategorie der schon früher geschilderten Dame-Schools. Sie sind immer in den Händen von Frauenzimmern und eigentlich mehr große Kindsstuben, in welche man den Tag über Kinder zur Aufsicht übergibt, wenn man sich ihnen selbst nicht widmen kann. Ihre Beibehaltung ist überall da von Werth, wo die Umstände die Errichtung einer öffentlichen Schule nicht gestatten; sonst findet die frühere Schilderung der Schattenseiten der Dame-Schools auch auf sie ihre Anwendung. Viel besser sind die durch die neueren Bestrebungen im Schulwesen aufgekommenen öffentlichen Kleinkinderschulen, welche theils selbständige Anstalten bilden, theils als Vorbereitungsklassen in Verbindung mit Volksschulen stehen. Sie befinden sich großentheils unter der Inspektion der Behörde und haben an ihrer Spitze geprüfte Lehrerinnen mit Lehrmädchen, die seither ebenfalls

einen Staatsbeitrag zu ihren Gehalten erhielten. Kinder werden in denselben aufgenommen, sobald sie gehen können, und bleiben bis zu ihrem siebenten Jahr. Man theilt die Schule gewöhnlich in zwei Klassen; die erste jüngere lernt noch sprechen, erhält Bilder zu sehen und wird zu allerlei geordneten Gehübungen angehalten; später lehrt man sie auch die Buchstaben und die Zusammensetzung von Silben; die zweite ältere erhält Anschauungsunterricht an Bildern u. dergl., ferner erzählt man ihr aus der biblischen Geschichte und übt sie im Zählen, im einfachen Rechnen, oft auch schon im Lesen und Schreiben; nebenbei leitet man sie zu jenen einfachen Handarbeiten an, welche durch die deutschen Kindergärten bekannt geworden sind.

Das Gedeihen der Kleinkinderschulen hängt natürlich vor allem von der natürlichen Begabung und der Liebe der Lehrerinnen zur Arbeit an den Kindern ab. Wo diese vorhanden sind, sind auch die Resultate sehr erfreulich, und ich erinnere mich mit Vergnügen an den Besuch einzelner solcher Schulen, die auch für den kritischsten Beobachter kaum etwas zu wünschen übrig ließen. Dahin gehörte die mit dem Schullehrerseminar der Wesleyaner in Westminster in Verbindung stehende Muster-Kleinkinderschule, in welcher unter der Oberaufsicht eines Lehrers mehrere Lehrerinnen unterrichteten, und wo ich besonders die Kindergarten-Handarbeiten von vielen Kindern recht hübsch ausführen sah; dann die Abtheilung für kleinere Kinder in der Muster-Nationalschule in Belfast in Irland. Die letztere war für 300 Schüler eingerichtet und verfügte über einen zum Theil bedeckten Hof und einen schönen großen Saal mit einer geräumigen „gallery." Auf dem Boden desselben waren Linien verzeichnet, längs welcher, um immer in gehöriger Ordnung zu bleiben, die Kinder zu gehen oder zu stehen hatten. Ich sah ihrer nahezu 300, Knaben und Mädchen zwischen 2½ und 7 Jahren nach ihren Klassen in Reihen stehend im Hofraum; eine Lehrerin leitete die ganze Schaar und schien mit Hülfe ihrer Lehrmädchen sie ganz gut im Zaum halten zu können. Sie commandirte sie zur Ordnung, zu allerlei Hand- und Fußbewegungen, und half, wo die Stimme nicht reichen wollte, durch ein kleines Zeichen mit einer Handglocke nach. Am Ende spielte jemand auf einem Harmonium einen einfachen Marsch, unter dessen Klängen die Reihen nach einander in den Saal einmarschirten, um ihre Lectionen zu beginnen, von denen keine mehr als 25 Minuten währen durfte. Endlich erwähne ich noch die mit der wesleyanischen Volksschule in St. Ives (Cornwall) zusammenhängende Kleinkinderschule, welche durch den fröhlichen Ton, der unter den Kindern herrschte, durch die geordnete Haltung derselben, besonders aber durch die Resultate des Unterrichts, welche sie bewiesen, mich vollständig überraschte. Sechs- bis siebenjährige Knaben und Mädchen

schrieben hübsch und geläufig auf ihre Tafeln, lasen mit Ausdruck und sangen einzeln und im Chor. Als ich die treffliche Lehrerin Mrs. Marshman fragte, wie sie das alles zu Stande bringe, gab sie mir die bezeichnende Antwort „I like it,“ d. h. sie habe eben eine Freude an ihrem Beruf.

Es ist begreiflich, daß die Vorbildung in einer guten Kleinkinderschule für den nachherigen Unterricht in der Volksschule vom größten Vortheil ist. Hierüber liegt mir das Gutachten eines erfahrenen Londoner Schulmeisters vor, welcher behauptet, daß, den Besuch einer guten Kleinkinderschule vorausgesetzt, die Volksschüler bis zu ihrem vollendeten elften Jahr alles, was zu ihrer Schulbildung unumgänglich nöthig sei, hinreichend lernen können. Da nun aber das zurückgelegte elfte Jahr erfahrungsmäßig in der Regel das Ende des Schulbesuchs bezeichnet, so ist nicht zu verwundern, wenn u. A. gerade auf jenes Gutachten gestützt, die königl. Commission von 1858 die möglichste Beförderung der Kleinkinderschulen empfiehlt. Soweit sie nämlich öffentliche sind, ist ihre Verbreitung noch immer nicht befriedigend; es fehlt auch noch sehr an passenden Lehrerinnen. Da bis jetzt das Seminar der Home and Colonial Society sich allein ausschließlich der Ausbildung derselben widmet, und nur wenige andere Seminare nebenbei ein Gleiches thun, so verlangt die Commission, daß künftig überhaupt jede Schullehrerin einen Cursus im Kleinkinderschulwesen durchgemacht haben sollte. Die Verbreitung der Kleinkinderschulen selbst, sagt sie in ihrem Bericht, sei ja nur an Orten schwierig, die zu klein seien, oder deren einzelne Wohnungen zu entfernt von einander ständen, und hier müsse man sich zunächst eben mit den bisherigen Dame-Schools begnügen; sonst fallen aber für sie alle Hindernisse weg, die sich dem Besuch anderer Schulen erfahrungsmäßig entgegenzustellen pflegen. Zur Arbeit könne man ja die kleinen Kinder doch noch nicht verwenden und man sei im Gegentheil froh, sie den Tag über untergebracht zu wissen; die Kleinkinderschulen seien wohlfeil, weil man nur Lehrerinnen zu ihrer Führung brauche, und endlich können jene confessionellen Bedenken bei so zartem Alter der Schüler noch nicht füglich in Betracht gezogen werden. — Ob man indeß bei aller Berechtigung der Vorliebe für die Kleinkinderschulen doch nicht am Ende versucht sein wird, die Anforderungen an dieselben zu hoch zu spannen, und den Kindern in so früher Jugend schon zu viel zuzumuthen, was mehr schaden als nützen, oder am Ende die Eltern dazu bringen könnte, den folgenden Schulbesuch nur noch mehr abzukürzen, ist eine Frage, welche erst künftige Erfahrung zur Entscheidung bringen kann.

Neunter Abschnitt.

Die Abendschulen und Fortbildungsschulen; die Prüfungen der Society of Arts.

Den ersten öffentlichen Anstoß zur Errichtung von Abendschulen gab im Jahr 1839 Bischof Hinds in einem Brief an Mr. Senior, in welchem er beantragte, zum genannten Zweck eine Summe von 500 Pfd.St. aus öffentlichen Mitteln zu verwenden. Er führte aus, wie bei dem frühen Austreten aus den Volksschulen die Schulbildung nicht abgeschlossen sein könne, und man darum in den freien Abendstunden Gelegenheit zur Fortsetzung des Unterrichts bieten sollte. In den zu errichtenden Abendschulen wollte er übrigens blos Knaben, und zwar nur vom zwölften bis sechzehnten Jahr incluſ. zugelassen wissen; der Unterricht sollte im Winter sistirt, sonst am Abend eines jeden Wochentags gegeben werden. Der Gedanke fand lebhaften Anklang und es wurden bald theils selbständig, theils in Verbindung mit Tagschulen auch Abendschulen errichtet.

Indessen führte die durch die nächsten Erfahrungen gewonnene bessere Einsicht in die eigentlich vorhandenen Bedürfnisse darauf, von den Vorschlägen des Bischofs in der Folge nicht unwesentlich abzuweichen. Man erkannte allerdings den Abend als eine sehr passende Zeit im Interesse derjenigen, welche den Tag über durch Arbeit am Schulbesuch verhindert waren, fand jedoch auch, daß gerade die Winterabende sich als die zweckmäßigsten erwiesen, und zog es überdies vor, nur je am zweiten Tag Unterricht zu geben, um Lehrer und Schüler nicht zu sehr zu ermüden. Endlich beschränkte man sich nicht blos darauf, Knaben aufzunehmen, sondern ließ auch Mädchen und Erwachsene beiderlei Geschlechts zum Abendunterricht zu. Bischof Hinds hatte nämlich blos im Auge gehabt, unmittelbar an die Volksschule anschließend eine Ergänzung dessen zu ermöglichen, was sie aus verschiedenen Gründen nicht hatte in befriedigender Weise leisten können. Es gab aber eine Menge Leute, welche die Volksschule entweder gar nicht, oder doch nur so mangelhaft besucht hatten, daß sie weder lesen noch schreiben konnten; wenn nun diese in späteren Jahren ein Innehaben der Elementarfächer doch für wünschenswerth hielten, so konnte man ihnen keine bessere Gelegenheit zur Erwerbung derselben geben, als eben die Abendschulen. So kam es, daß diese nicht mehr blos als Ergänzungen der Volksschule dienten, sondern für Junge und Erwachsene oft vollständig an ihre Stelle traten. Im Jahr

1860 gab es bereits 2036 Abendschulen in England und Wales; sie waren besucht von 80,966 Schülern, 54,571 männlichen und 26,395 weiblichen. Die Schüler vertheilten sich nach einer Statistik von 1858 dem Alter nach folgendermaßen:

	9 Jahre alt und darunter	9—15 Jahre alt	15—20 Jahre alt	20—25 Jahre alt
männliche . .	7,11%	46,0%	35,43%	11,46%
weibliche . .	7,0	41,92	40,34	10,74

Ueber 25 Jahre alte gibt es wohl, aber verhältnißmäßig wenige.

Ueber die Fächer, welche in den Abendschulen getrieben werden, enthält der Bericht der Commission von 1858 folgende Notizen, welche in den 10 Normalbezirken erhoben wurden:

Religionsunterricht erhalten 63,2% aller Schüler; Lesen lernen 85,1%, Schreiben 85,2%, Rechnen 73,7%, weibliche Arbeiten 17,0%, Geographie 16,0%, englische Sprachlehre 9,3%, englische Geschichte 9,1%, Mechanik 0,7%, Algebra 0,7%, Geometrie 0,6%, Naturlehre 1,2%, Musik 1,9% und Zeichnen 1,9%. Am beliebtesten und am meisten getrieben ist das Schreiben.

Der Unterricht ist gewöhnlich in den Volksschullokalen, oder wo sich sonst ein passender Ort bietet. Lehrer sind die Schulmeister des Orts oder die Geistlichen oder andere Ortsangehörige, männlichen und weiblichen Geschlechts, wer gerade befähigt ist und sich zu dem Geschäft bewegen läßt. In der Regel wird ein Schulgeld bezahlt, das höher ist, als das in der Volksschule. Die Oberschulbehörde unterstützt ebenfalls die Abendschulen, aber nur die, welche in eigentlicher Verbindung mit der Volksschule stehen, also z. B. denselben Lehrer haben. Bei solchen wurde seither die Kopfsteuer (capitation-grant) verwilligt und die Lehrer erhielten, wenn sie sonst zu keinem Beitrag aus öffentlichen Mitteln berechtigt waren, für den Abendschuldienst 5—10 Pfd.St.; sie mußten aber dann bei ihrer Ernennung zwischen dem zwanzigsten und vierzigsten Lebensjahr stehen und ein Befähigungs- und Charakterzeugniß vorlegen können. Hatte ein Lehrer Schullehrlinge unter sich, so durfte er von den drei anerkannten Unterrichtszeiten des Tages, des Morgens, Mittags und Abends, nach seiner Wahl nur während zweier derselben selbst thätig sein und mußte für Uebernahme der dritten anderweitig Sorge tragen. War er blos Abendlehrer, so konnte er nach dreijähriger Thätigkeit durch Bestehung der Prüfung der registrirten Lehrer das königliche Stipendium erlangen, oder wenn er das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, konnte er gleich die Hauptdienstprüfung bestehen, erhielt aber dann das Befähigungszeugniß erst, nachdem er an einer Tagschule angestellt und in derselben zweimal vom Inspektor visitirt worden war.

Bei den Schülern der Abendschulen wird allgemein der Eifer besonders rühmend anerkannt, mit welchem sie dem Unterricht zu folgen pflegen. Es sind jüngere und ältere Leute, die aus eigenem Antrieb kommen, die wissen, was sie wollen, und die zu keinem andern Zweck sich ihre Mußestunden beschneiden lassen, als um wirklich etwas zu lernen. Viele Beispiele bezeugen dies. „In Wells", erzählt ein Mitglied der Commission von 1858, „sah ich, wie der Bischof selbst eine Klasse von Straßenarbeitern im Lesen und Rechnen unterrichtete. Ich bewunderte diese sonnverbrannten Männer, die reinlich gekleidet und mit frisch gewaschenen Händen und Gesichtern ins Zimmer herein traten, nachdem sie mehr als zwei englische Meilen weit her gekommen waren, um zu lernen. Jeder kam von einem besondern Beweggrund getrieben; einer der Intelligentesten hatte sich in Kopf gesetzt, es noch bis zum Locomotivführer zu bringen. Sie wissen alle, daß einige der reichsten Unternehmer aus ihrem Stand hervorgegangen sind, daß dies aber unmöglich ist ohne Kenntniß von Lesen, Schreiben und Rechnen". Aus einem andern Ort wird von einem zwölfjährigen Jungen erzählt, der täglich zwölf Stunden bei einem Wagner arbeitete und seine Mittagsfreistunde um die Hälfte abkürzte, nur um um $^1/_2$ 8 Uhr des Abends frei zu sein und in seine Abendschule gehen zu können. Häufig verbitten sich die Schüler jede, auch zufällige Unterbrechung des Unterrichts, weil, wie sie sagen, sie um ihr Geld so viel als möglich lernen wollen. — In Coventry halten Damen der Stadt im Winter eine Abendschule, um Fabrikarbeiterinnen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu geben, die sonst von diesen kaum geübt wurden. Die Schule hat 140 regelmäßige Schülerinnen, von denen von November 1859 bis April 1860 mehr als 400 Frauenkleider gefertigt wurden. Neuerdings wurde auch noch Lesen und Schreiben als Unterrichtsgegenstand beigefügt.

Das ganze Abendschulsystem ist noch in seiner Kindheit. Vieles trägt aber dazu bei, ihm eine bedeutende Zukunft zu sichern und die Ueberzeugung von seiner Wichtigkeit immer mehr zu verbreiten. Wo nicht abzusehen ist, wie die Arbeitsverhältnisse einen längeren Besuch der Volksschule gestatten werden, gibt es kaum ein anderes Mittel, die unvermeidlichen Defekte eines zu früh abgebrochenen Schulunterrichts einigermaßen wieder gut zu machen. Darum spricht auch die königl. Comission von 1858 den Wunsch aus, daß seitens der Oberschulbehörde künftig den Abendschulen alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet werde. Die religiösen Schwierigkeiten stehen ihnen nicht entgegen; denn hier ist der Unterricht nicht so fast in der leitenden Hand der Schulausschüsse, welche in der Regel das confessionelle Interesse vertreten, als vielmehr in der der Schüler selbst, welche, da sie selbst bezahlen und zu eigener Entscheidung alt genug sind, auch sagen können, was sie lernen wollen. Auch der unregelmäßige Schulbesuch ist nicht zu fürchten, weil,

wer freiwillig und auf eigene Kosten unterrichtet werden will, dazu ohne Zweifel regelmäßig erscheinen wird. Schwierigkeiten macht blos zweierlei, einmal die große Altersverschiedenheit der Schüler, oder das Mißliche, vielleicht 11—12jährige Knaben neben 20—40jährigen Männern unterrichten zu müssen, was sich selten umgehen läßt, weil zur Bildung mehrerer Klassen häufig die Lehrkräfte fehlen; und zweitens die Aufgabe, die hinreichende Zahl guter Lehrer zu gewinnen, ohne die Schulmeister und die Geistlichen mit Geschäft zu überbürden. In letzterer Beziehung wird vielleicht eine später zu erwartende Einführung des Halbzeit-Systems die Umstände günstiger gestalten, oder mag es auch bei künftig vermehrter Zahl von verfügbaren Schulamtscandidaten eher möglich werden, für die sechs Wintermonate da und dort Hülfslehrer zu erhalten. In Ost-Lancashire kommt es vor, daß der eigentliche Lehrer nur einmal in der Woche die Abendschulen besucht, um unter ihm stehende Gehülfen, die vielleicht selbst Fabrikarbeiter sind, anzuweisen, wie sie den Unterricht während seiner Abwesenheit zu behandeln haben. — Wie aber, wenn in einem Ort sich nur eine Schullehrerin befindet? Es gibt Beispiele, wo dieselbe Abends beide Geschlechter unterrichtet und wo man sogar ein solches Verhältniß gar nicht ungern sieht, weil häufig die lernenden Männer aus den niedern Klassen dem mildernden Einfluß einer Frau besonders zugänglich sind (it makes the men gentlemen — sagt ein Bericht). Indessen verlangt die Oberschulbehörde, wo sie Beiträge gibt, daß Frauenzimmer nur Mädchen-Abendschulen halten dürfen, und im allgemeinen wird sie damit wohl das Richtige getroffen haben.

Im bisherigen war nur von denjenigen Abendschulen die Rede, welche sich entweder ganz dieselbe Aufgabe setzen, wie die Volksschule, oder welche als eine Ergänzung der letzteren nur da erscheinen wollen, wo jene ihre Schüler vor der Zeit entlassen mußte. Sie sind demnach zu unterscheiden von dem, was man in Deutschland Fortbildungsschulen zu nennen gewöhnt ist, nämlich von solchen Anstalten, welche eine fertige Elementarschulbildung voraussetzen, und auf Grund derselben in den dem Beruf der Zöglinge entsprechenden Fächern weiter zu bauen suchen. Auch solche Fortbildungsschulen fehlen indessen in England nicht; theils das praktische Bedürfniß einer neben der Berufsarbeit herlaufenden theoretischen Weiterbildung, theils das Bestreben, jungen Leuten anregende und nützliche Verwendung ihrer Mußestunden zu ermöglichen, führte zur Errichtung der ganz analogen Mechanics' Institutes and Working Mens' Colleges; auch diese sind Abendschulen, zu welchen die oben beschriebenen häufig ins Verhältniß vorbereitender Klassen treten. Der Besuch derselben ist ganz freiwillig, die Lectionen gehen zum Theil streng schulmäßig vor sich, häufig aber auch in der Form anziehender Vorlesungen oder Vorträge, durch welche

die am Abend leicht erlahmende Aufmerksamkeit eher lebendig erhalten wird. Ueber die Verbreitung solcher Anstalten, welche besonders in den Städten eine ziemlich bedeutende ist, fehlen mir genauere statistische Notizen; ihre Einrichtung wird am besten aus folgenden Beispielen deutlich werden:* In London ist eine der größten das Working Men's College in Gr. Ormond Street unter der Leitung des in weiteren Kreisen bekannten Rev. Dr. Maurice. Dasselbe zählt nicht weniger als 53 theils bezahlte, theils freiwillig unterrichtende Lehrer. Die Unterrichtsfächer, aus welchen sich jeder Schüler nach Belieben auswählen kann, sind Religion, Englisch (Grammatik, Composition 2c.), Französisch, Deutsch, Latein, Geographie, Geologie, Botanik, englische Geschichte, Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie, Buchführung, Zeichnen und Gesang. Die Anstalt ist durchaus selbständig und scheint sich aus eigenen Mitteln zu erhalten. Der Uebertragung von Universitätsgraden analog, ertheilt auch das Working Men's College solche Grade, welche, als von einer anerkannt tüchtigen Anstalt herrührend, als gute Empfehlung dienen. Den ersten Grad haben die einfach immatrikulirten Zöglinge; dieselben müssen wenigstens 16 Jahre alt sein und bei ihrem Eintritt dargethan haben, daß sie lesen, schreiben und rechnen können. Am Ende jedes Curses finden mündliche und schriftliche Prüfungen statt, in Folge deren, wer genügende Kenntniß des in einem Curse Vorgekommenen zeigt, ein besonderes Befähigungszeugniß für das betreffende Fach erhält, und so in den zweiten Grad, den der geprüften Zöglinge, eintritt. Wer sich überhaupt in einem Fach, unabhängig von dem während des Curses selbst Vorgekommenen, besonders tüchtig erweist, erhält den dritten Grad eines „Scholar"; der vierte ist der eines bleibenden Mitglieds (Member) der Anstalt, d. h. eines solchen, das, auch nachdem es keinen eigentlichen Unterricht mehr genießt, doch noch im Verband mit derselben bleibt, und Wahlrechte ausübt. Dieser Grad kann nach Verfluß von acht Semestern durch ein Examen erreicht werden, in welchem eingehendere Kenntnisse in irgend einem besonderen, aber beliebigen Fach, und genügendes Wissen in biblischer und englischer Geschichte, in englischer Grammatik und in einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Disciplin dargethan werden muß. Den Besten unter den „Mitgliedern", und solchen unter ihnen, welche zugleich Lehrtalent besitzen, kann endlich der fünfte Grad eines „Fellow" des Collegs ertheilt werden. Solche Fellows übernehmen theils Unterricht in der Anstalt selbst, theils werden sie für befähigt erklärt, anderwärts neue ähnliche Anstalten zu errichten, oder in solchen als Lehrer aufzu-

* Aus einem Aufsatz des Verfassers im schwäbischen Merkur vom 10. September 1863, über Soldaten- und Arbeiter-Museen in England.

treten. — Das Studienjahr theilt sich in vier, durch Ferien getrennte Semester von je 8—10 Wochen. Jeder Neueintretende zahlt 1½ Schilling beim Eintritt, und einen Beitrag für jedes Semester. Ein Curs in jedem einzelnen Fach kostet pr. Semester 2, 3, 4 Schilling, je nachdem ihm wöchentlich eine, oder zwei oder mehr Unterrichtsstunden gewidmet sind. Die Lectionen sind immer Abends; jeden Samstag Abend finden Vorträge über Gegenstände von allgemeinem Interesse statt, an welchen alle Mitglieder der Anstalt Theil nehmen können. Allgemeine Versammlungen zur Berathung ihrer Angelegenheiten kommen zu bestimmten Zeiten vor, und die Zöglinge selbst haben das Recht, dabei ein Wort mitzusprechen. Im Hause befindet sich eine Bibliothek und ein Lesezimmer, in welchem Zeitschriften aufgelegt sind, und im untern Stock ist für die Mitglieder beständig Thee und Kaffee zu haben. Der Besuch der Anstalt scheint, besonders von Seite junger Handlungsbeflissener, sehr zahlreich zu sein. Den Tag über werden die Räumlichkeiten zu einer Mädchenschule benützt.

Eine ähnliche Fortbildungsschule ist die Greville House Working Mens' library and reading room (Bibliothek und Lesezimmer) in Paddington Green, London, die, für eine ärmere Klasse von Arbeitern berechnet, durch freiwillige Beiträge aufrecht erhalten wird. Sie enthält eine Abendschule, in welcher Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Zeichnen, wöchentlich einmal auch eine Bibelstunde, ertheilt wird, und besitzt ein Lesezimmer und eine vielfach durch Geschenke sich ergänzende Bibliothek. Für Benützung von Bibliothek und Lesezimmer allein zahlt man wöchentlich 2 d., für den Unterricht monatlich 6 d. Unter anderm ist mit der Anstalt auch eine Sparkasse verbunden, welche Beiträge ihrer Mitglieder annimmt und verwaltet. Bemerkenswerth ist ferner, daß jährlich Preise ausgeschrieben und vertheilt werden für vorausbestimmte Leistungen, welche einen gewissen Grad von geistigen Fähigkeiten und von Fleiß beweisen, und von deren Ausarbeitung angemessene geistige Förderung sich erwarten ließ. So wurde z. B. 1861 das Studium zweier sehr verbreiteter Bücher, einer Apologie des Christenthums und einer Geschichte von England empfohlen, und nach vier Monaten über jedes der beiden Werke eine mündliche und schriftliche Prüfung abgehalten, welche den zwei am besten Bestehenden Preise eintrug. Die Examinatoren waren einige Geistliche und Rechtsgelehrte, welche das Geschäft unentgeltlich übernommen hatten.

Theilweise angeregt durch den Vorgang der Working Men's Colleges ließ sich in London auch eine mit der Universität in Verbindung stehende höhere Lehranstalt, nämlich King's College, herbei, durch ihre Professoren für junge Leute aus dem Gewerbe- oder Kaufmannsstand in Abendstunden Unterricht geben zu lassen, welcher derzeit zahlreich besucht zu sein scheint.

Endlich ist im Zusammenhang mit derartigen Fortbildungsschulbestrebungen auch noch der Thätigkeit der Society of Arts (ursprünglich Society of Arts, Manufactures and Commerce, gegründet 1753) Erwähnung zu thun, welche unter der Leitung des für Volksbildung manchfach verdienten Mr. Harry Chester 1852 eine union of institutions for the instruction of adults ins Leben rief, mit der Aufgabe, den Privatfleiß und Eifer für geistige Bildung bei Leuten aus den mittleren und niederen Ständen, welche der Schule entwachsen seien, durch öffentliche Prüfungen und durch Ertheilung von Befähigungszeugnissen (certificates) und Preisen zu befördern. Die erste derartige Prüfung wurde 1856 in London gehalten; 1852 fanden deren an zwei, 1858 schon an 39, 1860 an 63, 1861 und 1862 an 82 verschiedenen Orten der vereinigten Königreiche statt. Eigens von der Gesellschaft ernannte lokale Commissionen bilden die examinirenden Behörden. Die Befähigungszeugnisse werden in drei Graden ausgestellt; die Preise bestehen aus Geld oder aus Büchern. U. A. stiftete der verewigte Prinz Albert, als Präsident der Society of Arts, einen jährlichen Preis von 25 Guineen für denjenigen Candidaten, welcher im laufenden und in den drei vorangegangenen Jahren die Prüfungen am besten bestehen würde. Letztere sind allen den Personen von beiderlei Geschlecht zugänglich, welche das sechzehnte Jahr überschritten haben. Der Fächer sind es 29; kein Candidat kann aber im selben Jahr in mehr als vier derselben zu gleicher Zeit geprüft werden. Viele jungen Leute kommen Jahr für Jahr, und erwerben sich immer neue Prüfungszeugnisse. Im Jahr 1862 erschienen im Ganzen 815 Candidaten, welche 1217 Examensfragen ausarbeiteten; 668 von ihnen erhielten 942 Zeugnisse, 147 fielen durch. Ein Zeugniß erster Klasse nebst dem ersten Preis für englische Literatur und ein Zeugniß erster Klasse für englische Geschichte erhielt im genannten Jahr ein 18jähriges Frauenzimmer. Die Regierung unterstützt diese Maßnahmen dadurch, daß sie von Zeit zu Zeit niedere Beamtenstellen der Society of Arts zur Besetzung überläßt, welche dann aus den von ihr geprüften Candidaten die passenden auswählt.

Zehnter Abschnitt.

Armenschulen.

Das ganze englische Volksschulwesen, besonders so weit der Staat förderlich in dasselbe eingreift, läßt sich in gewissem Sinn als ein Armenschulwesen ansehen. Der Staat bietet ja ausdrücklich seine Hülfe nicht denjenigen Eltern an, welche selbst Mittel genug haben, den Unterricht ihrer Kinder zu bestreiten; er mischt sich insbesondere auch in das Gebiet des mittleren und höheren Schulwesens in keiner Weise ein. Er will nur diejenigen unterstützen, welche zur Schule wohl etwas, aber nicht Genügendes beizutragen im Stand sind, also im allgemeinen die ärmeren Klassen der Gesellschaft. Diese werden nun aber doch von freien und selbständigen Familien repräsentirt, und es unterscheiden sich wesentlich von denselben die eigentlichen Gemeindearmen, diejenigen, welche auch das geringe Schulgeld zu erschwingen nicht im Stande sind, und insbesondere alle die, welche unter öffentlicher Armenunterstützung der Gemeinde stehen. Auch für den Unterricht der Kinder dieser Klasse nun wird seit geraumer Zeit, theils von Seiten der Privatwohlthätigkeit, theils in Folge gesetzlich geforderten Einschreitens der politischen Gemeinde, durch besondere Schulen gesorgt, und es eröffnet sich damit das Gebiet der eigentlichen Armenschulen, welche in ihren Hauptformen kurz zu schildern sind.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß die Staatskirche auch ohne die Vermittlung der National Society ins Volksschulwesen eingreift; alle sogenannten nationalen Schulen sind staatskirchlich, es gibt aber auch staatskirchliche Schulen, die nicht nationale sind. Es kommt insbesondere häufig vor, daß eine staatskirchliche Gemeinde (parish) auf Grund von Stiftungen, oder einer eigentlichen Gemeindesteuer, oder theilweiser Privatwohlthätigkeit, Schulen gründet, welche unter unmittelbarer Aufsicht des Geistlichen stehen, und zu welchen die Kinder der Gemeindearmen unentgeltlich zugelassen werden, ja, wo sie sogar oft noch Kleider, Bücher und Schreibmaterialien geschenkt erhalten. Diese sind die kirchlichen Gemeinde-Armenschulen, die parish-schools, parochial-schools oder parochial-charity-schools. Dieselben werden immer mehr nach dem Nationalschulsystem eingerichtet, und die besten derselben stehen hinter den Nationalschulen nicht zurück, sie nehmen sogar zum Theil Kinder auf, von denen ein kleines Schulgeld erhoben wird. Auf der andern Seite fallen sie manchmal (so z. B. da und dort in London) mit den Armenhausschulen

zusammen, von denen im folgenden die Rede sein wird; im allgemeinen scheint der ursprüngliche Begriff der parish-school nicht streng festgehalten zu werden; man bezeichnet mit diesem Namen am Ende überhaupt die Hauptschule eines Orts; wenigstens liegt mir ein Fall vor, wo derselbe von einer solchen officiell gebraucht wird, die in Wahrheit eine britische ist.

An der Spitze des Staatsarmenwesens steht eine politische Behörde, der Poor Law Board, die Centralstelle für das Armenwesen. Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, die verdienstlosen Armen, welche ihr zur Last fallen, in einem Armenhaus, work-house genannt, unterzubringen. Ist die Gemeinde dazu zu klein, so hat sie mit andern umliegenden in Verbindung zu treten, mit welchen sie dann eine „union“ bildet, um sich in die Benützung eines gemeinsamen Armenhauses, des union work-house, oder kurzweg „union“, mit den letzteren zu theilen. Die Lokalbehörde für das Gemeindearmenwesen oder für die union ist ein aus Ortsansäßigen gewählter Ausschuß, der Board of Guardians, und an der Spitze des jeweiligen Armenhauses steht der master, der Armenhausmeister. In diese Armenhäuser werden nun auch arme Kinder, theils mit ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen, theils ohne dieselben, aufgenommen, und für solche besteht seit 1834 gesetzlicher Schulzwang; sie sollen „während wenigstens dreier Stunden des Tags im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Religion unterrichtet, und zu späterer ehrlicher Handthierung tüchtig gemacht werden.“ Dazu ist nöthig, daß die Boards of Guardians innerhalb der Armenhäuser Schulen einrichten; dies sind die Armenhausschulen, workhouse-schools. Da den Guardians, welche sehr häufig dem ganzen Armenhausschulwesen, und noch mehr den Kosten, die es verursachte, abhold waren, auch die Wahl der Lehrer oblag, so war nicht zu verwundern, wenn die Schulen sich im Anfang in höchst unbefriedigendem Zustande befanden. Die Lehrer waren meist selbst Armenhäusler, in jeder Beziehung unbefähigt, oft selbst kaum im Stande, ordentlich zu lesen und zu schreiben. Um hier bessernd einzugreifen, verwilligte das Parlament im Jahr 1846 einen jährlichen Staatsbeitrag von 30,000 Pfd.St., welchen der Poor Law Board zur Dotirung von Armenhauslehrer- und Lehrerinnenstellen verwenden sollte, woran aber die Bedingung geknüpft war, daß die Guardians für anständige Wohnung und freie Station der Lehrer zu sorgen hätten. Zugleich ließ die Oberschulbehörde diejenigen Armenhausschulen, welche solche Beiträge erhielten, inspiciren, und die Lehrer erhielten je nach ihrer Tüchtigkeit und nach dem jeweiligen Stand ihrer Schulen Befähigungszeugnisse in vier verschiedenen Graden, nach welchen sich ihr Gehalt normirte. Seither sind auch die Schulen besser, ja es gibt solche, welche höher stehen als mittlere nationale oder britische Volksschulen. Der natürliche

Grund hiefür liegt theils in der strengen Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, und der Controle, die der Lehrer über die Kinder innerhalb und außerhalb der Schule hat, theils im erfrischenden Einfluß der Handarbeit, zu welcher die letzteren täglich angehalten werden, theils in der Beschränkung der Zahl der Schulfächer, die dann um so gründlicher behandelt werden können, endlich in dem Umstand, daß die Schulen immer klein sind, gewöhnlich nur etwa 20 Kinder fassen, welche ganz von einem Lehrer, nicht von Monitors oder Schullehrlingen, unterrichtet werden.

Dennoch besteht noch immer eine unpassende Einrichtung fort, welche allzu häufig das Gute, das etwa die Schule stiftet, wieder zunichte macht. Die Kinder sind nämlich nicht getrennt von den erwachsenen Armenhäuslern, und der demoralisirende Einfluß der letzteren wird von Allen, welche die Verhältnisse kennen, mit den schwärzesten Farben geschildert. Die Keime religiösen oder sittlichen Lebens, welche etwa die Schule pflanzen konnte, ersticken in der unlautern Atmosphäre, welche sich der Armenhauspöbel schafft; die Kinder werden überdies gewöhnt, das Armenhaus als ihre Heimath, und die habituelle Armuth als ihr natürliches Erbstück anzusehen, während die Lehrer sich über der Erfahrung ihrer geringen sittigenden Erfolge der bedauerlichsten Entmuthigung kaum erwehren können. Das Unzweckmäßige dieser Anordnung wurde auch bald empfunden, und es erging schon 1841 ein Vorschlag des Poor Law Board ans Parlament, den Armenhausschulen dadurch aufzuhelfen, daß mehrere Gemeinden oder Unions zusammen stehen und eine besondere gemeinschaftliche Armenschule errichten sollten, welche von den einzelnen Armenhäusern getrennt zu bestehen hätte. Die Gesetzgebung ging darauf ein durch einen Erlaß von 1845, demzufolge der Poor Law Board das Recht erhielt, wo die lokalen Behörden nicht widersprachen, mehrere Gemeinden oder unions zu einem Distrikt mit einer gemeinschaftlichen Distrikt-Armenschule, district-school, zusammen zu stellen. In einer solchen Schule sollten die Waisen, die Verlassenen, und diejenigen armen Kinder, deren Eltern oder Angehörige sich damit einverstanden erklärten, Wohnung, Kost und Unterricht finden. Der Plan war an sich gut; es zeigte sich aber, daß eine blos permissive Bestimmung nicht ausreichte. Die Guardians scheuten meist die ersten Ausgaben, es kam auch wohl gegenseitige Eifersucht der einzelnen Gemeinden dazu; kurz, es gibt bis jetzt blos sechs solcher Distrikt-Armenschulen (1859 mit 2682 Kindern). Diese aber werden als in jeder Beziehung trefflich beschrieben, und man schreibt ihren Erfolg besonders dem Umstand zu, daß die Kinder dem schlechten elterlichen Einfluß entzogen sind.

Einige Gemeinden, welche sich nicht mit andern zu Distrikten vereinigen konnten, errichteten eigene Armenhausschulen am selben Ort, aber

getrennt von den Armenhäusern, die sogenannten Separate Workhouse Schools. Derer gibt es in England und Wales 19 mit 4381 Kindern (1859). Auch sie werden als sehr zweckmäßig geschildert, es will aber nicht gelingen, ihre Zahl genügend zu vermehren.

Außer den in die Armenhäuser Aufgenommenen geben nun aber die Boards of Guardians auch noch Unterstützung an Arme, die in der Gemeinde wohnen, die sogenannten Out Door Paupers.* Insbesondere sind darunter auch Kinder gerechnet, welchen durch einen Geldbeitrag der Besuch irgend einer Schule ermöglicht werden soll. 1859 waren es derer 288,424; Waisen, Kinder von Wittwen, von Gefangenen, Uneheliche u. dgl. Der Zweck des Beitrags wird aber nicht streng festgehalten; nur ein Bruchtheil dieser Kinder geht wirklich zur Schule, und was sie zu lernen pflegen, ist, wie es scheint, kaum der Rede werth.

Eigentliche Waisenhäuser gibt es nach dem Census von 1851 in England und Wales 39 mit 3764 Kindern. Sie alle sind Privatanstalten oder ruhen auf Stiftungen. Das merkwürdigste ist vielleicht das nach dem Muster der Franke'schen Stiftungen in Halle a. d. S. von dem Deutschen Müller errichtete Waisenhaus bei Bristol, das im Herbst 1863, als ich es besuchte, 1150 Waisen beherbergte. Eine Schilderung desselben enthalten die württembergischen „Blätter für das Armenwesen", vom 7. November 1863 u. ff.

Elfter Abschnitt.

Schulen für Verwahrloste, Rettungsanstalten, Anstalten für jugendliche Verbrecher.

Wir müssen in den socialen Verhältnissen der Bevölkerung noch um einige Grade tiefer steigen, um weitere Klassen von Kindern kennen zu lernen, für deren Unterrichts- und Erziehungsbedürfniß man durch besondere Anstalten zu sorgen sucht. Sie gehören den Kreisen an, in welchen bereits nicht mehr blos Armuth, sondern sittliche Verderbniß, Leichtsinn und Gefühllosigkeit der Eltern, Verkommenheit und am Ende Verbrechen der Kinder ihr Spiel treiben.

* Die Armenhäusler heißen In Door Paupers.

Es gibt, besonders in den großen Städten, viele im eigentlichen Sinn verwahrloste Kinder, die keine oder doch keine ehrbare Heimath haben, deren Eltern sich überhaupt nicht um sie kümmern, und gewöhnlich das Geld, mit welchem sie ihnen etwa Unterricht angedeihen lassen könnten, mit Branntweintrinken vergeuden; Kinder, die in Lumpen gehüllt, Tag und Nacht auf den Straßen leben, und in einer Schule der Liederlichkeit und des Verbrechens aufwachsen, in welcher sie in den meisten Fällen bald selbst dem Verbrechen und den Gefängnissen entgegenreifen; es sind die bekannten „Araber der City", aus welchen das ausgedehnte professionelle Diebsgesindel seine Genossen zu ziehen pflegt.

Um diese social gefährliche Klasse nicht ganz außerhalb des Bereichs erzieherischer Thätigkeit zu lassen, errichtete in London die im Jahr 1788 gegründete philanthropische Gesellschaft (Philanthropic Society) in der Nähe des bekannten Bethlehem Irrenhauses (Bedlam) eine Schule für solche verwahrloste Kinder, in welcher dieselben in Kost und Wohnung aufgenommen, die Knaben in einem Handwerk unterrichtet, und die Mädchen für den Dienst vorbereitet wurden. Die Anstalt, welche den Namen eines reformatory trug, wurde 1849 nach Redhill im Süden der Hauptstadt verlegt, wo man nunmehr die Zöglinge mit Ackerbau und mit dem für die Anstaltsbedürfnisse nöthigen Gewerbe, der Fertigung der Schuhe und Kleider, beschäftigte, und insbesondere eine strenge, an eine Strafanstalt erinnernde Disciplin zu handhaben suchte. Bis zum Jahr 1854 hatte sich, dem zweckmäßigen Beispiel folgend, schon eine ziemliche Zahl solcher Rettungshäuser gebildet; die größeren nannte man reformatories, die kleineren homes oder refuges; es war auch seither zur Beförderung derselben eine neue Gesellschaft, die Reformatories and Refuge Union zusammengetreten. Immer noch konnte man aber sagen: Was war das unter so viele? — Die verhältnißmäßig kostspieligen Anstalten reichten für das große Bedürfniß nicht aus. Man kam deßhalb auf den Gedanken, für die verwahrlosten Kinder leicht zugängliche Schulen zu errichten, in welchen man sie zwar nicht in Wohnung und Kost aufnahm, ihnen aber doch Gelegenheit bot, jederzeit unentgeltlichen Unterricht zu genießen, in der Hoffnung, so auf eine viel größere Zahl derselben doch einigermaßen sittigenden Einfluß ausüben zu können. Dies sind die bekannten Lumpenschulen, ragged schools, zu deren Ausbreitung sich 1844 eine eigene Gesellschaft, die Ragged School-Union bildete. Als Hauptbeförderer dieser Schulen sind der Graf Shaftesbury in London und der Prediger Guthrie in Edinburgh bekannt, letzterer u. A. auch durch seine drastischen Schilderungen aus dem Leben jener verwahrlosten Bevölkerungsklasse der schottischen Hauptstadt.

Im Jahr 1854 trat der Staat mit den bisher ganz durch freiwillige Wohlthätigkeit hergestellten Anstalten in Verbindung; er suchte sie theils durch Beiträge zu befördern, theils sich ihre Mitwirkung bei der Bestrafung jugendlicher Verbrecher zu verschaffen. Durch eine Parlamentsacte von 1854 (Reformatory-Act) konnten die Rettungshäuser sich privilegiren lassen, und erhielten dann das Recht, verurtheilte jugendliche Verbrecher bis zum sechzehnten Jahr incluſ. in der Art aufzunehmen, daß letztere die ihnen zuerkannten Gefängnißstrafen dort zu erstehen hatten. Die meisten, so auch Redhill, gingen darauf ein, und der Name reformatories wurde von da an in eminentem Sinne eben von den Anstalten für jugendliche Verbrecher gebraucht. Die homes and refuges, so wie die ragged schools blieben vorerst noch in ihrem alten Stand.

Durch einen Erlaß vom 2. Juni 1856 verhieß die Regierung allen Rettungsanstalten, deren Zöglinge ohne Ausnahme aus der verwahrlosten Klasse genommen wären, und welche nicht blos Unterricht in den Schulfächern gewährten, sondern auch Ackerbau oder industrielle Handthierung treiben ließen, nach vorangegangener Inspektion durch die Inspektoren der Oberschulbehörde gewisse öffentliche Beiträge, nämlich jährlich 50 Schilling für jedes Kind, das in Kost und Wohnung aufgenommen würde, die Hälfte am Miethzins, und $^1/_3$ an den Kosten für Bücher und Werkzeug. Solche Anstalten hießen fortan zum Unterschied von den reformatories einerseits, und den ragged schools andererseits Industrieschulen, industrial schools. Durch die Industrial-School Act von 1857 endlich konnten auch sie sich privilegiren lassen, unter bestimmten Bedingungen Kinder aufzunehmen, welche von den Ortsmagistraten der Landstreicherei überwiesen, und ihnen zugesandt wurden.

So lassen sich jetzt die Rettungsanstalten folgendermaßen eintheilen:

1) die ragged schools, bloße Schulen ohne industrielle Beschäftigung, und darum nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt;

2) die industrial schools, mit gewerblichem Unterricht; diese entweder nicht privilegirt, oder mit dem Vorrecht, sich junge Landstreicher zuweisen zu lassen; endlich

3) die reformatories, eigentliche Anstalten für jugendliche Verbrecher.

Was nun zuerst die ragged schools betrifft, so ist der Unterricht in denselben immer unentgeltlich; es ist auch ausdrücklich nicht nöthig, daß die Kinder dabei in anständiger Kleidung erscheinen; sie können in ihre Lumpen gehüllt kommen, wie sie die Straßen zu durchirren gewöhnt sind. Die Lehrer sind zum Theil bezahlt, zum Theil freiwillig; der Unterricht, welcher sich nur in den Elementargegenständen bewegen kann, bleibt natürlich

auf einer niedrigeren Stufe, als in der gewöhnlichen Volksschule stehen; das System der Monitoren kommt dabei als Nothbehelf in ausgedehnte Anwendung. Die Ragged School Union verfügte nach ihrem Bericht von 1862 in diesem Jahr über 175 Schulhäuser; sie hatte unter sich 202 Sonntagsschulen mit 25,000, 172 Tagschulen mit 18,000, und 211 Abendschulen mit über 9000 Schülern; durchschnittlich sind in einer Schule etwa 108 Kinder. Im Jahr 1859 wurden durch sie 1650 Kindern Stellen verschafft. Die, welche sich ein Jahr lang in ihren Stellen gut aufführen, erhalten kleine Belohnungen. „Die größte Auszeichnung aber ist in London die Aufnahme in die Schuhputzergesellschaft (Shoeblack Society), wonach die armen Jungen so begierig trachten, wie die Söhne der Reicheren nach einer Anstellung im Staatsdienst. Diese Schuhputzer sind in neun „Brigaden", verschieden uniformirt, eingetheilt, und nach den Distrikten der Hauptstadt vertheilt. Abends kommen sie in die Schulen zurück. Ihre Zahl belief sich 1859 auf 319 Knaben, welche im letzten Jahr 4548 Pfd.St. (durchschnittlich jeder 14 Pfd.St.) verdienten. Wenn sie sich das Nöthige erspart haben, so wandern sie in die Colonien aus, oder treten als Lehrlinge ein. Auch die Mütter der verwahrlosten Kinder finden sich manchmal in den ragged schools ein, um Unterricht in der Bibel, in Handarbeiten, und Anweisung zu geordnetem Haushalten zu bekommen, wodurch auch auf das häusliche Leben der ärmsten Klasse ein wohlthätiger Einfluß ausgeübt wird."

Es ist keine Frage, daß durch diese Lumpenschulen schon viel und mannigfacher Segen gestiftet worden ist, und daß sich ihre Beförderer um das allgemeine Wohl in hohem Maß verdient gemacht haben. Dennoch spricht sich die K. Commission von 1858 zweifelnd darüber aus, ob es zweckmäßig sei, sie auch für die Zukunft beizubehalten. Sie fragt: Gibt es wirklich Eltern, die nicht als Gemeindearme gelten, und doch das niedere Schulgeld in den gewöhnlichen Schulen nicht bezahlen können, in welchen ja doch auch oft Kinder sogar unentgeltlich aufgenommen werden? Und gibt es Kinder, die so schlecht gekleidet und so aller Sitte baar sind, daß man sie in der Volksschule nicht zulassen kann? Hier lehre nun die Statistik, daß dem Stand nach die Eltern der Lumpenschüler nicht wesentlich verschieden seien von denen der gewöhnlichen Volksschüler. Der Unterschied liege nur im moralischen Charakter. Die ersteren zerfallen in der Regel in drei Klassen; die einen seien durch Liederlichkeit herabgekommen. Deren Kinder lernen doch auch in den Lumpenschulen nicht viel, und wären daher viel besser den Armenhaus- und den Industrieschulen zuzuweisen; die andern seien wirkliche Gemeindearme, und ihnen sollte so viel Unterstützung gegeben werden, daß sie ihre Kinder in Volksschulen schicken könnten. Die dritten endlich seien solche, welche ihre Kinder in die Volksschulen schicken könnten und würden,

wenn es keine Lumpenschulen gäbe, die nichts kosten. Beide letztgenannten Kategorien verursachen häufig zwischen den ragged schools und den gewöhnlichen Volksschulen eine Concurrenz, welche zum empfindlichen Nachtheil der letzteren ausschlagen könne. Darum solle man die vorhandenen Lumpenschulen zunächst noch als provisorische Anstalten ansehen, und darauf hinwirken, sie immer mehr in eigentliche Volksschulen umzuwandeln. Kinder, welche dann wegen zu großer Verwahrlosung nicht für dieselben taugen, verweise man in die Armenhaus- und Industrieschulen.

Um auf die letzteren, die industrial schools, die eigentlichen Rettungsanstalten, überzugehen, so nehmen sie, wie gesagt (mit wenigen Ausnahmen) ihre Zöglinge in Kost und Wohnung auf. Die nicht privilegirten unter ihnen sind vereinzelte Anstalten unter der Leitung von Privaten; derer, welche Staatsbeiträge erhalten, sind es (1860) 36 mit 2822 Kindern; der privilegirten unter der Industrial School Akte von 1857 sind es 18, unter ihnen 11 in oder in der Nähe von London. Alle zusammen fassen 1193 Kinder (574 männliche, 619 weibliche), darunter 171, welche von den Magistraten eingeliefert sind. Letztere Angabe zeigt, daß die Akte von 1857 nicht sehr wirksam ist. Ihr zufolge können die Magistrate blos Kinder zwischen 7 und 14 Jahren, die der Landstreicherei überwiesen sind, in solche Anstalten schicken, wobei dann die Eltern das Kostgeld (übrigens nicht über 3 Schill. wöchentlich) zu tragen haben. Viel eingreifender ist das Gesetz in Schottland, wo jedes Kind, auch wenn es nicht durch Urtheilsspruch der Landstreicherei überwiesen wird, wenn es nur unter 14 Jahren alt ist und sich über seine Heimath nicht ausweisen kann, in die industrial schools geschickt werden soll. Die K. Commission von 1858 spricht den Wunsch aus, daß der Staat diese Anstalten ganz in die Hand nehmen möge, weil er die Pflicht habe, bei den Kindern, die er den Eltern zu entreißen für nöthig halte, selbst an deren Statt zu treten. Sie ist ferner der Ansicht, daß das allgemeinere schottische Gesetz auch für England Geltung bekommen und, wo es angehe, eine Vereinigung der industrial schools mit den district- and separate workhouse-schools eingeleitet werden sollte, um die Führung beider zu vereinfachen.

Was endlich die reformatories, die eigentlichen Anstalten für jugendliche Verbrecher betrifft, so werden diese vom Minister des Innern (home secretary) auf Bericht der Gefängnißinspektoren privilegirt. Es können dann Personen unter 16 Jahren, die wegen irgend eines Verbrechens verurtheilt sind, von den Gerichtshöfen an sie abgeliefert werden. Die Kosten der Erhaltung dieser Anstalten deckt theils der Staat durch allgemeine, oder durch Kreissteuern (county-rates), theils werden die Eltern zu Zwangsbeiträgen angehalten; der Rest wird durch freiwillige Gaben bestritten,

1860 gab es 47 reformatories mit 2594 Zöglingen (Redhill hatte 1860 268 Knaben); 1858 war ihr Gesammteinkommen 74,361 Pfd.St., darunter 51,681 Pfd.St. aus öffentlichen Mitteln, 1603 Pfd.St. von den Eltern, und der Rest aus Privatbeiträgen. Die Anstalten für Knaben, so weit sie auf dem Lande sind, verwenden ihre Zöglinge zum Ackerbau; zwei derselben sind auf alten Kriegsschiffen, dem „Akbar" im Liverpooler Hafen und dem „Cornwall" bei Purfleet, auf der Themse, und erziehen die jungen Leute zum Schiffsdienst. Die innere Einrichtung sämmtlicher reformatories wird als sehr zweckmäßig geschildert; die Disciplin ist scharf, und die Arbeit, die als Zwangsarbeit gilt, ziemlich streng. Es sind durchschnittlich des Tags drei Stunden Schule und acht Stunden Arbeit. Besonders der Religionsunterricht* wird wegen seiner Lebendigkeit und Eindringlichkeit im Gegensatz zu dem in vielen andern Schulen sehr gelobt. Die Zahl der Anstalten für Knaben, heißt es, sei hinreichend, für Mädchen seien aber noch viel mehrere wünschenswerth.

Zwölfter Abschnitt.

Militär- und Flottenschulen.

Um das Gesammtbild dessen, was für Elementar-Volksbildung in England geschieht, zu vollenden, ist noch nöthig, auf eine Klasse von Schulen aufmerksam zu machen, welche ganz von Staatsmitteln erhalten wird, nämlich die Militär- und Flottenschulen.

Es ist bekannt, daß in England keine Aushebung zum Militär- und Flottendienst stattfindet; Soldaten und Matrosen werden geworben. Durch dieses Werbesystem bildet sich ein eigentlicher Soldatenstand, eine Klasse von Leuten, welche vom Kriegsdienst leben und von dessen Ordnungen und Befehlen durchaus abhängig sind. Der Mannschaft, Unterofficieren und Gemeinen, ist es nun gestattet zu heirathen; es ist aber natürlich, daß ihre Familien ebenfalls bis zu einem gewissen Grad den Einfluß des Diensts zu empfinden haben; sie müssen entweder bei dem häufigen Garnisonswechsel

* Der Religionsunterricht in diesen Anstalten und in den Armenhausschulen richtet sich nach der Confession der Mehrheit, ist also in der Regel der staatskirchliche. Dissenters behalten aber dabei ausdrücklich ihre religiöse Freiheit, werden somit nicht zum Lernen der Confessionsschriften wider ihren ausgesprochenen Willen angehalten.

die Umzüge mitmachen, oder sind sie, wenn die Heeresabtheilungen ins Ausland, nach den Kolonien 2c. verschickt werden, auf längere Zeit ohne Haupt sich selbst überlassen. Der Staat ist darum gehalten, sich ihrer entsprechend anzunehmen, und er thut dies u. A. dadurch, daß er für Schulen der Soldatenkinder sorgt. Da ferner für den Soldaten im Dienst eine gewisse Schulbildung ebenfalls von Bedeutung ist, so wird zugleich auch ihm selbst Gelegenheit geboten, das hierin noch Fehlende zu ergänzen.

Was zuerst den Schulunterricht in der Landarmee betrifft, so ist derselbe neuerdings nach einem regelmäßigen System organisirt und steht unter einer besondern Behörde, the Royal Military Council on Education, welche sich einiger Officiere als Armeeschulinspektoren bedient. Die ersten Militärschulen entstanden in den Jahren 1811 und 1812 auf Anregung des Herzogs von York; nach damaligen Verordnungen sollte jedes Bataillon einen Schulmeister mit Sergeantenrang für die jüngeren Soldaten und für die Soldatenkinder haben; Beiträge für Lehrmittel wurden verwilligt; überdies mußte in jeder Kaserne ein besonderes Zimmer für den Schulunterricht vorbehalten sein. Seit 1846 wurden wesentliche Verbesserungen eingeführt. Man errichtete in Chelsea, in Süd-West-London, ein Seminar für Armeeschulmeister und Hülfslehrer, gab beiden höhern Rang und besseren Gehalt, ernannte ferner für jedes Regiment oder Depot Lehrerinnen zur Besorgung der Kleinkinderschulen und zum Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten, und trennte endlich die Schulen für die Erwachsenen von denen für die Soldatenkinder.

Die ersteren, die Schulen für Unterofficiere und Soldaten, sind indessen noch nicht in so gutem Stande, als man etwa erwarten könnte. Obgleich deren Besuch durch allerlei Reizmittel befördert wird, z. B. durch die Verordnung, daß, außer im Felde, kein Soldat zum Corporal vorrücken solle, der nicht leidlich lesen, schreiben und rechnen könne, so ist derselbe doch nicht blos jedem freigestellt, sondern scheint auch auf der andern Seite wieder vom Dienst manchfach beeinträchtigt zu werden. In die Schulregister von 1859 waren 11,195 Mann eingeschrieben, es erschienen aber durchschnittlich beim Unterricht täglich nicht mehr als 3934; selbst das geringe Zeitmaß von wöchentlichen vier Stunden, welches zu nachträglicher Erwerbung brauchbarer Elementarkenntnisse noch als genügend gilt, wird in den meisten Fällen nicht streng eingehalten. Daher kommt es denn auch, daß z. B. 1856 von 10,000 Soldaten 2675 nicht schreiben, 2080 weder lesen noch schreiben konnten, und daß noch jetzt 32% nicht fähig sind, ihren Namen zu unterzeichnen.*

---

* In der neuesten Zeit sucht man auch noch auf andere Weise geistige Bildungs-

Die anderen, die Schuleinrichtungen für Soldatenkinder, leisten jetzt alles, was man nach den Verhältnissen erwarten kann. Zu ihrem guten Stand trägt ohne Zweifel am meisten das Armeeschullehrerseminar bei, das seit 1846 in Chelsea (Süd-West-London) besteht. Dasselbe nimmt Zöglinge unentgeltlich auf (Civilisten hinterlegen eine Caution von 50 Pfd.St., die sie verlieren, falls sie sich nicht wirklich dem Schuldienst in der Armee widmen), und bildet sie, nach den Berichten zu schließen, sehr zweckmäßig aus. Die Schulen selbst sind theils gewöhnliche Volksschulen für Soldatenkinder, theils Kleinkinderschulen. 1858 befanden sich in denselben 14,062 Kinder; Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet; die Religionsstunden besorgen die Geistlichen der betreffenden Garnisonen. Der Schulbesuch ist durch den häufigen Garnisonswechsel nothwendig etwas unregelmäßig; die äußere Erscheinung der Kinder wird aber von den Berichten trotz der unvollkommenen häuslichen Verhältnisse, aus denen sie herkommen, als sehr befriedigend geschildert. Die Eltern werden zu einem kleinen Schulgeld angehalten, das aber nicht mehr als etw 2d. monatlich beträgt.

Besonderer Erwähnung werth sind die Schulen für den jüngern Theil der Arbeiter im Arsenal von Woolwich (the Cartridge and Carriage Schools), welche indeß schon höher stehen, als die gewöhnlichen Elementarschulen, sofern in denselben auch die für die dortige Arbeit nöthigen Zweige der höhern Mathematik und Mechanik gelehrt werden; ferner das Militär-

---

mittel dem Soldatenstande nahe zu bringen; in den Kasernen werden Bibliotheken mit guten Schriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts errichtet und Lesezimmer eröffnet, in welchen Zeitschriften u. dergl. aufgelegt sind. Ja, an einigen Garnisonsorten gibt es eigene Gebäude, Soldatenmuseen (soldiers' institutes), in welchen für anständige und belehrende Unterhaltung der Soldaten in ihrer Freizeit durch Lectüre, durch passende Spiele, durch Vorträge und Aufführungen u. dergl. gesorgt wird. (Ueber ein solches Museum zu Chatham siehe den schon genannten Aufsatz des Verfassers im Schwäbischen Merkur, September 1863.) — Der Bericht der königl. Commission von 1858 sagt u. A.: „In unserer Zeit ist der Soldat nicht mehr bloße Maschine, sondern man erwartet, daß er Intelligenz besitze und sich auch auf sich selbst verlassen könne. Das kann aber nicht sein, wenn nicht seine geistigen Fähigkeiten durch elementaren Schulunterricht entwickelt worden sind. Ferner sind Unmäßigkeit und Ausschweifung Dinge, die man im Militär nicht mehr länger dulden darf; man muß darauf hinwirken, den Soldaten durch Bildung davon frei zu machen und ihm höhere Zielpunkte seines Strebens vor Augen zu stellen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß in sehr vielen Fällen solche, welche in noch jungen Jahren verabschiedet werden, ins bürgerliche Leben die Gewohnheiten mit herüber nehmen, die ihnen von der Soldatenzeit her anhaften. Demgemäß ist die Militärdienstzeit eine sehr günstige Gelegenheit für die Ausübung geistig bildender Einflüsse, die man um so weniger vernachlässigen sollte, als von ihnen die Aufstellung von Mustern im Guten und Bösen an all den Orten abhängt, zu welchen die Soldaten zurückkehren, wenn ihre vertragsmäßige Dienstzeit abgelaufen ist."

waisenhaus in Chelsea, the Royal Military Asylum oder Duke of York's School; letzteres nimmt zwar nicht ausschließlich, aber doch der Mehrzahl nach Waisenknaben, besonders solche auf, die ihre Väter im Feld verloren haben, und sorgt für deren vollständige Erziehung. Im Jahr 1861 waren dort 494 Knaben, welche, da sie erfahrungsmäßig mit Vorliebe später in den Dienst der Armee eintreten, mit Rücksicht auf diesen zu Musikern, zu Schuhmachern und Schneidern ausgebildet wurden. Sie stehen unter militärischer Disciplin, zu deren Handhabung sie in sechs Compagnien eingetheilt sind. Die Schule zerfällt in fünf Klassen mit eben so vielen Lehrern und 20 Monitors. Aufzunehmende müssen zwischen fünf und zehn Jahren alt sein; im vierzehnten oder fünfzehnten Jahr verlassen sie die Anstalt und treten, wenn sie wollen, gleich ins Regiment ein, besonders als Trommler und Pfeifer. Manche sind in späteren Jahren auch schon Officiere geworden.

Das Schulwesen auf der Flotte steht bis jetzt noch auf einer niedrigeren Stufe, als das der Landarmee, da ihm die Admiralität seither nicht die wünschenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Es kommen bei demselben hauptsächlich fünferlei verschiedene Schulanstalten in Betracht:

Zunächst hat jedes Kriegsschiff eine Schiffsschule an Bord, in welcher die Seeleute während freier Stunden in den Elementarfächern unterrichtet werden sollen. Einsichtige halten große Stücke darauf, die Rohheit der Matrosen durch Elemente geistiger Bildung zu bekämpfen; sie sehen darin u. A. das einzige Mittel, das mit der Zeit ein Nachlassen in der Strenge der Schiffsdisciplin möglich machen könnte. Auf der anderen Seite ist aber das Vorurtheil sehr verbreitet, daß Schulbildung die rechte Befähigung zum Seedienst vielmehr beeinträchtige und den Leuten etwas von ihrer Körperkraft und Energie benehme. Daher kommt es, daß hauptsächlich durch die Schuld der Schiffscapitäne, welche häufig dieser Ansicht zu huldigen scheinen, für die Förderung der Schiffsschulen wenig gesorgt wird. Der Besuch derselben geschieht unregelmäßig; die Lehrer taugen selten viel; es sind gewöhnlich Leute, welche eine abenteuerliche Neigung für ein Leben auf der See befriedigen wollen, oder welche vorher auf dem Lande ihr Auskommen nicht fanden. Oft werden dann auch diese noch von den Capitänen durch Schreibereigeschäfte u. dergl. vom Dienst an ihren Schulen abgezogen.

Ferner sind die Schulen für die Knaben auf den Schulschiffen zu erwähnen. Es werden nämlich zum Seedienst immer auch schon Knaben aufgenommen. Man theilt dieselben entweder gleich Kriegsschiffen zu, mit denen sie in den Häfen verweilen und auslaufen, oder haben sie vorher

ein Jahr Lehrzeit auf alten, nicht mehr zum activen Dienst verwendeten Fahrzeugen zuzubringen. Solcher Schulschiffe sind es gegenwärtig vier, der „Impregnable" und der „Cambridge" im Hafen von Plymouth, und in Portsmouth der „Excellent" und Nelsons berühmtes Admiralschiff „Victory". Auf jedem derselben erhalten nun die Knaben auch elementaren Schulunterricht, so weit es die Verhältnisse gestatten. Die Schule auf der Victory wird als musterhaft geschildert; die andern sollen wegen der Unfähigkeit der Lehrer viel zu wünschen übrig lassen. — Die Vorliebe für den Dienst auf Kriegsschiffen ist bei den Knaben der Seestädte sehr groß, und es wäre deßhalb, wie behauptet wird, von großem Einfluß auf einen besseren Bildungsstand der Seeleute, wenn die Aufnahme in die Schulschiffe von einer Prüfung in den Elementarfächern abhängig gemacht würde. Auch die Volksschulen in den Seestädten könnten dadurch nur gewinnen.

Die dritte Klasse sind die in Hafenstädten befindlichen Schulen für die königl. Marinesoldaten und ihre Kinder, (Royal Marine Schools). Dieselben sind etwas besser, als die Schiffsschulen, weil von allen Marine-Artilleristen verlangt wird, daß sie lesen und schreiben können, und weil wenigstens die Unterofficiere, bis sie zur Erstehung eines gewissen Examens fähig sind, pflichtmäßig die Schule besuchen müssen. Doch scheinen auch hier wieder die Lehrer ihrer Aufgabe nicht gewachsen.

Den Arsenalschulen der Landarmee entsprechen viertens die Werftenschulen (Dockyard-Schools), in welchen die Lehrlinge auf den Schiffswerften Unterricht erhalten. Die unteren Klassen derselben sind elementar; der Besuch ist während der drei ersten Jahre obligatorisch. Später werden höhere, mit dem Dienst im Zusammenhang stehende Fächer, Mathematik, Physik und geometrisches Zeichnen gelehrt.* Solcher Schulen sind es sieben, in Deptford, Woolwich, Chatham, Sheerneß, Portsmouth, Devonport und Pembroke. Als Fachschulen sollen sie im allgemeinen Befriedigendes leisten, doch fehle auch ihnen das erwünschte regere Leben.

Endlich ist, dem Chelsea-Waisenhaus ähnlich, noch das Seemanns-Waisenhaus in Greenwich anzuführen, das mit dem berühmten dortigen Seemannshospital zusammenhängt. Es ist für Waisen oder für Kinder dienstuntüchtig gewordener Seeleute bestimmt. Die in demselben befindliche Schule ist aus zwei Abtheilungen, einer oberen und einer unteren, combinirt. Erstere besteht seit 1715, ursprünglich für 200 Knaben; letztere seit 1798, für 600 Knaben und 200 Mädchen. 1821 wurden beide ver-

* Die Anstellung als eigentlicher Werftenarbeiter geschieht zum Theil in Folge einer Prüfung, indem die Hälfte der jeweilig verfügbaren Stellen denen überlassen wird, welche sie am besten bestanden. Die Vergebung der andern Hälfte geschieht durch Recommandation.

einigt, und 1828 aus der untern Abtheilung 200 Knaben der obern zugewiesen, so daß fortan jede von beiden 400 zählte. 1841 nahm man die Mädchen weg, und es werden jetzt nur noch Knaben, etwa 800 an der Zahl, in der Anstalt erhalten. Nur die oberen Klassen, welche ihre Schüler schon speciell für den Schiffsdienst vorbereiten, sollen bisher Befriedigendes geleistet haben. Die Aufnahme in dieselben war bis 1861 einzig von Gönnerschaft abhängig. — Neuestens wurden auf Grund großer Mißbräuche, welche in den Anstalten zu Greenwich aufkamen, wesentliche Veränderungen in denselben angeordnet, von denen auch die Waisenschulen nicht unberührt geblieben sind. — Die königl. Commission von 1858 bezeichnet es als besonders wünschenswerth, daß, dem Vorgang von Chelsea entsprechend, in Greenwich ein Seminar für angehende Matrosenschulmeister errichtet werde, um vor allem einmal den Lehrstand zu verbessern und so das Hauptinderniß einer befriedigenden Ausbildung des Schulwesens auf der Flotte wegzuräumen.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Schulgesetzgebung von 1862.

---

1) Die Vorschläge der K. Commission von 1858.

Für die in der nächsten Zeit bevorstehenden Verhandlungen in der Volksschulfrage schien vor allem eine geordnete Uebersicht über die bisherige Gesetzgebung von besonderem Werth. Die Oberschulbehörde ordnete daher an, daß sämmtliche von 1839—1860 herrührenden und noch in Kraft stehenden Erlasse über das Volksschulwesen in einem zusammenhängenden Schulgesetz oder Codex vereinigt würden. Derselbe erschien am 27. April 1860 unter dem Titel „Copy of Minutes and Regulations of the Committee of the Privy Council on Education reduced into the form of a Code“, und wird jetzt gemeinhin als der „Old Code“ im Gegensatz zu dem bald darauf ausgegebenen veränderten Gesetz bezeichnet. Die Entstehung des letzteren hängt so innig mit den Vorschlägen der königl. Commission von 1858, die ihren Bericht am 18. März 1861 dem Parlament vorlegte, zusammen, daß es zweckmäßig sein dürfte, zunächst diese in der Hauptsache mitzutheilen.

Daß dem bisherigen Zustande gegenüber Reformen nöthig seien, darüber war in der Commission nur eine Stimme; über das Maß und die Art derselben gingen dagegen die Ansichten sehr entschieden auseinander; der vorhandenen Majorität stand eine ziemlich bedeutende Minorität gegenüber.

Die Majorität bekannte sich zu folgenden grundlegenden Sätzen:

Das von der Regierung seit 1839 eingehaltene System war weise und erfolgreich; es wird jetzt bedeutende formelle Aenderungen erheischen, aber die Staatsbeiträge selbst dürfen weder zurückgezogen, noch auch nur stark vermindert werden. Die Privatmittel reichen nicht aus, um ein Volksschulwesen zu bezahlen, das, um gut zu sein, auch viel kosten muß. Allerdings hat sich in den letzten 20 Jahren das Publikum selbst viel mehr für die Schule interessirt; aber die Gründe, welche früher eine Staatshülfe nöthig machten, bestehen doch noch immer fort, und dieselbe jetzt zu kündigen, hieße in Wahrheit viel vom bisher Gewonnenen wieder verloren geben.

Die Minorität* bestand ganz aus Mitgliedern der Freiwilligkeitspartei (voluntary party) und bildete demnach an sich selbst schon einen Beweis von deren wachsender Bedeutung. Sie gab folgende Erklärung ab:

In einem Land von politisch und social geordneten Verhältnissen wie England hat die Regierung, allgemein gesprochen, keine Pflichten in Sachen der Erziehung, außer denen gegenüber, welche Noth, Heimathlosigkeit oder Verbrechen ihr zuweisen. Das seit 1839 Geschehene soll nicht mehr kritisirt werden; es ist allerdings in Folge desselben viel Gutes hervorgebracht worden, aber es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß noch mehr bleibendes Gute entstanden wäre, daß man Geldverschwendung vermieden und die Bedürfnisse der einzelnen Klassen und Distrikte besser befriedigt hätte, daß die Schärfung der religiösen Gegensätze durch die seitherigen Verhandlungen vermieden worden und der indirecte Einfluß auf den Charakter der Nation und den Verkehr zwischen den verschiedenen Ständen ein besserer gewesen wäre, wenn die Regierung sich jeder Einmischung enthalten und den allgemeinen Gefühlen von Pflicht und Wohlthätigkeit freien Lauf gelassen hätte, die ja, seit man sich vom auswärtigen Krieg ab, und der Besserung der eigenen inneren Angelegenheiten zuwenden könne, auch nach andern Richtungen ohne öffentliche Hülfe schon große Resultate erzielt haben.

Gute Muster von Schuleinrichtung und Lehrerbildung sind jetzt geschaffen; man hat die Vortheile des Elementarunterrichts allgemein verstehen gelernt, die öffentliche Meinung ist darüber ganz ins Klare gebracht. Darum gebe die Regierung fortan keine Beiträge mehr, außer zum Schulbau,

* In der Minorität waren die Herren Miall, Nassau Senior und Goldwin Smith.

was der Vorgänge mit Gemeinden wegen billig ist, denen schon in ähnlicher Weise geholfen wurde; die jährlichen Beiträge mögen nach und nach aufhören, indem sich die Staatsfürsorge auf Armen- und Militärschulen und auf Rettungsanstalten beschränke; dagegen sollen die Stiftungen so viel als möglich zu Schulzwecken beigezogen, und private Opferwilligkeit nach Kräften befördert werden.

Geht der Staat auf der bisher betretenen Bahn fort, so wird es später schwer werden, den Eltern oder deren Gemeindeverband eine Last zuzuweisen, die ihnen doch eigentlich gehört, oder den unpraktischen und ungerechten Folgen zu entgehen, daß große und ganz unsicher abgegrenzte Volksklassen ohne Rücksicht auf persönliche Noth, oder auf die Erwartungen, welche ihnen den Arbeitgebern gegenüber zustehen, ihre Erziehung wenigstens theilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt erhalten. Die Regierung kann auch nie eine sichere Controle über den nöthigen Aufwand führen, weil er sich nicht nach den Bedürfnissen des öffentlichen Diensts, sondern nach den Ansichten der Philanthropen regeln wird.

Im übrigen ist die Minorität bereit, sich in zweiter Linie mit den Vorschlägen der Majorität zu vereinigen, weil dieselben dem seitherigen Zustand gegenüber wenigstens eine Besserung anbahnen.

Somit können die folgenden Resultate als von der ganzen Commission herrührend angesehen werden. Sie erklärt zuerst:

Das gegenwärtige System ist seinen Grundzügen nach festzuhalten. Es ist einmal da, also die Frage überhaupt keine ganz offene mehr. Zwar galt es seither als provisorisch, hat sich aber während der 20 Jahre seines Bestehens unstreitig die Gunst des Publikums erworben. Auf ihm ruhen mehrere tausend Schulen, die man, weil sie Privatbesitz sind, nicht auf ein anderes System überschieben kann, ohne wenigstens ihren Beförderern Fehler in der seitherigen Leitung nachzuweisen. Die bisherigen Einrichtungen haben für gute Lokalleitungen gesorgt, Proselytismus unmöglich gemacht und den religiösen Charakter der Schulen gewahrt; ihre Grundlage ist also gesund. Dagegen zeigen sich an denselben folgende vier Hauptdefekte:

1) Die Ausgaben sind zu bedeutend, insbesondere wegen ihrer Tendenz, sich noch stets zu mehren. — An sich könnte das nicht maßgebend sein; ist es einmal Recht, daß der Staat beitrage, so ist von selbst zu erwarten, daß die Auslage keine geringe sein wird; jedenfalls betrifft sie einen ihrer würdigen Gegenstand. Weil aber zugleich mit der Verbreitung des Systems auch das Pflichtgefühl und die Opferwilligkeit der Eltern und der höhern Stände mehr wachgerufen werden, so ist es nicht Unrecht, auf ein zuerst langsames, dann aber schnelleres Abnehmen der Staatshülfe zu

rechnen. Würden nach den bisherigen Bestimmungen alle Volksschüler (in öffentlichen und Privatschulen) in den Bereich der Staatsbeiträge hereingezogen, so könnten diese sich (nach der höchsten Annahme) jährlich auf 2,100,000 Pfd.St. steigern. Das ist aber für die allgemeine Staatsverwaltung da zu viel, wo die Vortheile vorzugsweise lokalen Verhältnissen zu gut kommen.

2) Die armen Gemeinden können nicht gehörig berücksichtigt werden (darüber s. schon früher pag. 131 f.); Hülfe ist hier nur dadurch möglich, daß ein Theil der Lasten auf die Gemeinden selbst gelegt wird, diese aber auch entsprechende Rechte erhalten.

3) Der Unterricht in den Volksschulen ist mangelhaft (darüber s. pag. 189); es müssen daher Reizmittel für die Lehrer gefunden werden, die höheren Schulklassen nicht zu vernachlässigen und dabei doch der niederen sich mehr anzunehmen.

4) Bei der Centralbehörde in London wird das Geschäft zu complicirt und büreaukratisch. Die Details der einzelnen Beitragsverwilligungen veranlassen jetzt schon eine Correspondenz der Behörde mit 6—7000 Lokalleitungen, zum Theil mit Leuten, welche die geschäftlichen Formen nicht verstehen. Dabei handelt es sich nicht um reine Schreibersarbeit, sondern um eine eigenthümliche Verantwortung in jedem einzelnen Fall;* es ist eine Mangelhaftigkeit der Organisation, daß über alle jene verschiedenartigen lokalen Verhältnisse von einer und derselben Behörde nach denselben Grundsätzen und Bestimmungen geurtheilt und entschieden wird.

Auf Grund dessen werden folgende Vorschläge gemacht, die wir aber nur in der Hauptsache mittheilen, weil einzelne derselben schon früher in Verbindung mit den von ihnen betroffenen besonderen Gegenständen zur Sprache gebracht werden konnten:

Ein allgemeiner Schulzwang wird nicht angerathen; ebenso wenig ein allgemeines Lokalsteuer-System. Dagegen soll doch ein gewisser Theil der Ausgaben (nicht für Bau, aber für Erhaltung der Schulen) aus Lokalsteuern bestritten werden. Die Unterstützungen für Schulbauten mögen bleiben wie bisher.

Die Bestimmungen über die jährlichen Staatsunterstützungen lassen sich jetzt, wo sie ihren für das Publikum so zu sagen propädeutischen Zweck erfüllt haben, vereinfachen. Man gebe künftig nur noch zweierlei öffentliche Beiträge:

a) Beiträge aus den allgemeinen Staatssteuern. Wird nach

---

* 1859 wurden z. B. an 15,224 Schullehrlinge 252,550 Pfd.St. 12 s. 11 d. in über 20,000 besonderen Portionen ausbezahlt.

dem Zeugniß der Inspektoren von Seiten der Lokalleitungen gewissen Bedingungen genügt, d. h. wird Schule und Unterricht äußerlich und innerlich in gutem Stand erhalten, und ein geprüfter Lehrer verwendet, so bestimme man für jedes Kind (nach mittlerem Schulbesuch im Jahr vor der Inspektion) einen jährlichen Beitrag von 5—6 Schill., und 2½ Schill. mehr, wo (für je 30 Kinder) ein Schullehrling oder (für je 60 Kinder) ein Hülfslehrer angestellt wird. Alles werde dann in einer Summe an die Lokalleitungen bezahlt, nicht für einzelne Zwecke specificirt. Die Lokalleitungen bezahlen nunmehr auch Lehrer und Schullehrlinge ganz. Der Staatsbeitrag bestünde damit blos noch in einem bedeutenden Kopfgeld (Capitation-Grant).

b) Beiträge aus den Bezirkssteuern (County Rates). Diese würden blos in Folge einer Prüfung der einzelnen Schulkinder durch besondere Examinatoren ertheilt. Man würde die Kinder nach Altersgruppen mit abgestuften Anforderungen unterscheiden, und für jedes, wenn es 140 Tage Schulbesuch im Jahr nachweist und im Lesen, Schreiben und Rechnen besteht (Mädchen auch im Nähen*), ein jährliches Kopfgeld von 21—23 Schill. (für Kinder unter sieben Jahren 20 Schill. ohne besonderes Examen) verwilligen. Dazu würden Bezirksschulräthe gewählt (in denselben nicht mehr als sechs Ortsmagistrate, Stiftungsräthe ꝛc., die wieder sechs andere sich zugesellen könnten; immer auch ein königl. Schulinspektor als Mitglied, ebenso Geistliche; letztere aber nicht über ⅓ der Gesammtzahl), welche diese Art von Beiträgen zu verwalten und die Examinatoren unter geprüften Schulmeistern von mindestens sieben Jahren Dienstzeit auszuwählen hätten. Die Bezirksunterstützung bestünde ganz unabhängig von der Staatsunterstützung; jede Schule, auch wenn sie nicht im Genuß der letzteren sich befände, somit selbst eine Privatschule, könnte sich beim Bezirksschulrath zur Prüfung durch die Examinatoren melden, unter der einzigen Bedingung, daß sie der Staatsinspektion geöffnet und gesund gebaut sein müßte. Ein geprüfter Lehrer wäre nicht nothwendig. So ließe sich auch armen und kleinen Schulen helfen, ohne das allgemeine Grundprincip zu verletzen, und sämmtliche Lehrer hätten mehr Veranlassung, dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen bei den jüngeren Kindern sich energischer zu widmen. Den Examinatoren, welche immer unter den Inspektoren stünden, würde eine Arbeit von begrenztem und mehr nur technischem Charakter zugetheilt; über die Schule im ganzen stünde ihnen weder Urtheil noch Recht der Einsprache zu; es

---

* Die wichtigste weibliche Handarbeit ist immer Nähen; Stricken kommt viel weniger vor, weil man gewöhnlich gewobene Strümpfe trägt.

wäre aber doch im Lehramt, wenn nicht eine Promotion, so doch eine Variation. Ferner würde die Erhebung einer Bezirkssteuer nicht zu den Befürchtungen Anlaß geben, welche man von einer Orts- oder Gemeindesteuer hegen könnte, indem sich erstere fast immer unter Verwaltung gebildeter Persönlichkeiten befindet (s. pag. 60). Was endlich die religiösen Verhältnisse beträfe, so müßte man das Princip der Toleranz festhalten, könnte aber alle weiteren Bestimmungen im einzelnen den Lokalleitungen überlassen.

Für die Schullehrerseminare sollten die seitherigen Beiträge fortbestehen. Dagegen könnten künftig die Dienstprüfungen sämmtlichen Seminaristen und aktiven Lehrern in öffentlichen und Privatschulen zur Erlangung eines Prüfungszeugnisses offen stehen, wenn sie nur ein gutes Betragenszeugniß aufzuweisen haben. Die Zeugnisse würden in der Folge in vier verschiedenen Graden ausgegeben, die drei ersten wie bisher, der vierte unterste so, daß er sich leichter erringen ließe und den Lehrern an Schulen armer Gemeinden zu gut käme. Die seitherigen Staatszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen (augmentation grants) hätten künftig aufzuhören.

Ebenso würden die seitherigen Beiträge für Bücher und Lehrmittel zu streichen sein. Wenn jährlich 6000 Pfd.St. für einen Handel mit bestimmten Büchern unter dem Marktpreis ausgegeben wurden, so war das gefährlich, denn die Regierung übte dadurch eine Herrschaft über den Schulbüchermarkt aus, welche Verbesserungen im Wege stand. Da ferner die Verleger der Schulbehörde 40% nachlassen mußten, so setzten sie dafür die Schulbücher höher an, als sie sonst gethan haben würden, und das große Publikum mußte für dieselben nur mehr bezahlen, damit die protegirten Schulen sie unter dem Preis bekommen konnten.

2) Nächste Folgen der Vorschläge der Commission von 1858.

Es war natürlich, daß sobald man die Vorschläge der Commission von 1858 kannte, sie auch allgemein im Land besprochen, und Flugschriften über sie ausgegeben wurden. Da sie den Maßnahmen der nächsten Zukunft zum Ausgangspunkt dienen sollten, so schienen sie wichtig genug, daß jeder sich seinen Standpunkt ihnen gegenüber klar zu machen suchte. Die Vorschläge verlangten eine Reform nach der Seite der Decentralisation, der Vereinfachung, der erweiterten Heranziehung der Privathülfe, und wenn diese sich erwirken ließe, der allmähligen Verminderung der Staatsbeiträge. Nach der einen Richtung stellten sich nun im Gegensatz zu ihnen diejenigen, welche das alte System forterhalten wissen wollten, schon weil es noch nicht lange genug bestehe, um wahrhaft billig beurtheilt zu

werden, darunter besonders Sir J. K. Shuttleworth; ferner die Vertreter der Ansicht, daß irgend ein allgemeines Schulsteuersystem an die Stelle des bisherigen treten müsse, unter diesen z. B. Sir John Pakington; nach der andern die radikale Freiwilligkeitspartei, die gerade jetzt die Gelegenheit gekommen glaubte, das Schulwesen vom Staatseinfluß ganz frei zu machen; der Quäcker Edward Baines, Abgeordneter von Leeds, war im Parlament ihr intelligentester und eifrigster Vertreter.

Es gab aber auch weiter solche, welche zwar beim ursprünglichen Staatsschulsystem bleiben, jedoch in ihren Reformvorschlägen noch weiter gehen wollten, als die Commission von 1858. Sie warfen dieser vor, daß man ihren Entwürfen zu sehr anmerke, wie sie aus einem Compromiß entgegenstehender Meinungen entstanden seien; es sei darin zu viel Vorsicht und Zurückhaltung, zu viel unorganische Vereinigung nicht aus einem einheitlichen Princip fließender Bestimmungen. Die weitere Ausführung dieser Ansichten war am schärfsten ausgesprochen in zwei Aufsätzen „über das Volksschulwesen in England" in den April- und Juliheften der Edinburgh Review von 1861. Dieselben erregten um so mehr Aufsehen, als man in ihrem Verfasser Niemand anders vermuthete, als Mr. Lowe, den Vicepräsidenten der Oberschulbehörde selbst. Sie erklären sich im allgemeinen mit jenen vom Commissionsbericht namhaft gemachten vier Hauptausstellungen einverstanden und geben nur noch weitere Begründungen und Folgerungen.

Was zuerst die seitherigen Ausgaben betreffe, so werden sie im Verhältniß zu dem damit Erreichten als extravagant bezeichnet.* Die Beiträge für Schulbauten seien wohl berechtigt, aber es liege in ihrer Natur, daß sie mit der Zeit sich sehr vermindern müßten. Die Schullehrerseminare, ursprünglich freiwillige Anstalten, erhalten viel zu viel Zuschuß vom Staat. Man habe ferner jetzt schon viel mehr Schullehrlinge gezogen, als dieselben aufnehmen können; übertreffe vollends einmal die Zahl der geprüften Lehrer den Bedarf, so werden dadurch die Gehalte herabgedrückt, und das moralische Versprechen, das der Staat diesen Personen gegeben, werde den Gegenstand ernstlicher Ueberlegung bilden müssen. Ihre Ausbildung sei so

* Es heißt u. A.: „Die englischen Verhältnisse bilden das gerade Gegentheil z. B. von denen in Frankreich. Wir haben lokale und private Hülfsquellen; wir wollen keine Centralisation, wollen auch nicht erst Neues schaffen, und doch waren, jene Mittel ungerechnet, unsere Staatsausgaben im Verhältniß zur Zahl der Schulkinder und der Bevölkerung größer als in continentalen Ländern, die zu Schulzwecken gar keine anderen, als Staatsgelder verwenden. Der Inspektor M. Arnold sagt, der jährliche englische Staatsbeitrag würde in Frankreich 25,000 Schulen erhalten statt 8500, oder $1^{1}/_{2}$ Mill. französische Kinder bilden, statt der 950,000 englischen. Officielles Eingreifen begünstigt bei uns in England immer jenen Hang zur Extravaganz, der einer unserer bedauerlichsten nationalen Fehler ist."

gut, daß unter solchen Umständen Viele ihre Fähigkeiten auf einen bessern Markt zu bringen suchen werden, und das theure Geld, das sie den Staat gekostet, sei dann als verschwendet anzusehen. *

Die Zurücksetzung der armen Gemeinden durch das herrschende System wird in der bekannten Weise wieder dargelegt; dagegen in Beziehung auf den mangelhaften elementaren Unterricht wird im Gegensatz zum Commissionsbericht behauptet, daß derselbe gar nicht blos vom unregelmäßigen Schulbesuch herrühre, sondern der Fehler liege auch an der seitherigen Bildungsweise der Lehrer selbst. Dieselbe sei zu hoch angelegt und mache sie nicht tüchtig, ihren Beruf so aufzufassen, wie es nun einmal die Umstände verlangen, oder vor allem das zu lehren, was dem wichtigsten Bedürfniß der Schüler entspreche. Die Leute seien trefflich gezogen und gebildet, aber ob sie nun auch Elementarschullehrer seien (are they primary school-masters?)? Ja, für die Schulen der mittleren Stände seien sie ganz recht; für Volksschulen werden sie aber nicht ihrem Bildungsstand entsprechend bezahlt, und seien darum in Versuchung, dieselben, sobald sie können, zu verlassen.

Die ganze Organisation der staatlichen Verwaltung des Schulwesens endlich sei übermäßig büreaukratisch und centralisirt; sie habe sich zu einem officiellen Mechanismus ausgebildet, der nur Servilität befördern könne. Warum das gerade im Volksschulwesen so sein müsse? Die englische Regierung gehe ja auch sonst überall grundsatzmäßig darauf aus, Alles, wo immer möglich, lokaler Verwaltung und Entscheidung zu überlassen.

Alles zusammengefaßt, sprachen sich die Aufsätze dahin aus, es sollte die Unterstützung zu Schulbauten vorderhand, und die Inspektion überhaupt beibehalten werden. Die Schullehrerseminare mögen theils der Staat, theils die Zöglinge selbst bezahlen; dagegen alle directe Hülfe zur Erhaltung der einzelnen Schulen könne eigentlich nur Sache der lokalen Schulbehörden sein.

Es war anzunehmen, daß die Grundsätze des Vicepräsidenten auch

---

* Das Schullehrlingssystem insbesondere sei nur so populär, weil es einen geschützten Berufszweig ins Leben gerufen habe, theils für die jungen Leute selbst und ihre Angehörigen, theils auch für die Geistlichen. Die Schullehrlinge werden vom Staat bezahlt, aber von der Geistlichkeit in Gönnerschaft genommen. Man müsse gerade annehmen, daß in der Volksschulsache die natürlichen volkswirthschaftlichen Gesetze auf den Kopf gestellt seien, daß es einen Beruf von wesentlicher Bedeutung für das Wohlbefinden der Gesellschaft gebe, zu dem junge Leute sich nicht in hinreichender Zahl finden wollen, ohne vom Staat eine besondere Geldvergünstigung zu ihrer Ausbildung und nachher einen Zuschuß von 20% zu ihren Gehalten zu bekommen. Das sei eine gefährliche Ausnahme von den administrativen Grundsätzen des Landes.

auf die Abfassung der erwarteten veränderten Schulordnungen einen wesentlichen Einfluß äußern würden.

Am 12. Juli 1861 kam die Summe von 643,724 Pfd.St. als jährlicher Beitrag für Volksschulzwecke zur Verwilligung vor das Parlament, und, wie natürlich, wurde bei der Besprechung darüber auch auf den Bericht der Commission von 1858 Rücksicht genommen. Der Vicepräsident der Schulbehörde, Mr. Lowe, erklärte sich mit dem Vorschlag der Beiträge aus Bezirkssteuern nicht einverstanden, ungefähr aus denselben Gründen, die man bisher gegen Schulsteuern überhaupt vorbrachte; auch sei es unpraktisch, künftig Beiträge an Schulen zu geben, die keine geprüften Lehrer haben. Indem er darauf ein verbessertes Schulgesetz ankündigte, gab er die Versicherung, die Regierung wolle an den organischen Grundprincipien des Systems nichts ändern; es solle bei der seitherigen Unterstützung freiwilliger Bestrebungen und beim religiös-confessionellen Charakter der Volksschulen bleiben; nur wolle man die von der Commission vorgeschlagene Maßregel zur Geltung bringen, künftig Staatsbeiträge als Belohnung für Unterrichts-Resultate zu verwilligen, welche durch besondere Prüfungen der einzelnen Schulkinder zu ermitteln wären.

Nach dieser von Vielen als beruhigend aufgefaßten Erklärung kam nun am 29. Juli 1861, am letzten Tag der Session, von Seiten der Regierung die Mittheilung an das Parlament, daß sie auf dem Verordnungsweg ein revidirtes Schulgesetz, einen „Revised Code of Regulations“, nebst Uebergangsbestimmungen, mit Gesetzeskraft ausgegeben habe, und am 12. August erschienen besondere Erlasse mit Auseinandersetzungen für die betheiligten Lokalschulleitungen, Lehrer u. s. w.

Kaum war aber das Gesetz bekannt, als sich im ganzen Land ein wahrer Sturm der Opposition erhob; Versammlungen wurden gehalten, Proteste von Schulmeistern und den Ausschüssen sämmtlicher Schulgesellschaften abgefaßt, Deputationen an die Minister abgesandt; die Zeitungen waren täglich voll von Einsendungen über die revidirte Schulordnung, und es regnete förmlich mit Flugschriften zu Gunsten der einen oder der andern Seite.

Ehe sich die öffentliche Meinung etwas geklärt hatte, war an eine wirkliche Einführung des neuen Gesetzes nicht zu denken, daher machte die Regierung schon am 26. September bekannt, daß dieselbe vorderhand bis zum 31. März 1862 verschoben sei; ja sie sah sich zu noch weiterer Nachgiebigkeit genöthigt, denn als im Februar 1862 das Parlament wieder zusammentrat, verkündigte schon am 13. Februar im Oberhaus Lord Granville, als Präsident des Geheimen Raths, und im Unterhaus Mr. Lowe,

beide in längeren Reden, daß die neue Schulordnung seitdem * gewisse Modificationen erfahren habe. Das Gesetz selbst und seine Modificationen sollen den Gegenstand des nächsten Kapitels bilden.

3) Das neue Schulgesetz und seine Umänderungen.

Dem Versprechen des Vicepräsidenten getreu wurde auch jetzt das neue oder revidirte Schulgesetz mit der Versicherung eingeführt, daß an den wichtigsten Grundsätzen des seitherigen Systems nichts geändert werden solle. Es habe einmal im Volk Wurzel gefaßt, und könne ohne Gefahr nicht wieder ausgerissen werden. Das bisherige Freiwilligkeitsprincip müsse bleiben, ja, man wolle es noch mit größerer Consequenz verfolgen; ebenso dürfe der religiöse Grundcharakter der Volksschule nicht angetastet werden. Was aber bei den nunmehr beschlossenen Reformen in besonderem Maß im Auge behalten worden, sei, daß künftig die Staatsbeiträge noch bestimmter als eine Unterstützung von Schulen für Arme, d. h. für solche, welche deren Kosten selbst nicht ganz bestreiten können, gelten sollen; wer im Stand sei, für den Unterricht seiner Kinder selbst Sorge zu tragen, habe, so lang man nicht überhaupt das System wechseln wolle, auch kein Anrecht auf den Mitgenuß von öffentlichen Mitteln. Die bisherige Anwendung des Systems entspreche aber den wahren Bedürfnissen des Volksschulunterrichts einfach deßwegen nicht, weil man es zu einer Zeit beschlossen habe, wo noch die gehörige Erfahrung fehlte, und weil in den Verhältnissen selbst seither manche Veränderungen vorgegangen seien. Der Staat zahle im allgemeinen im Vergleich mit den Leistungen zu viel und berücksichtige einzelne Schulen in zu ungleicher Weise; die große Masse der Kinder werde nicht gut unterrichtet; ** der Unterricht stimme nicht zu der nun einmal als unvermeidlich anzuerkennenden Behandlung des Schulbesuchs von Seiten der Eltern und Kinder. 80% der Kinder seien unter elf Jahren alt, wenn sie die Schule verlassen, ja neuerdings gehen sie eher noch früher ab; die große Mehrzahl derer, welche übers elfte Jahr hinaus bleiben, gehöre wohlhabenderen Eltern an, und für diese seien nun einmal die Staatsbeiträge nicht. Zu solchen prekären Umständen stehe der seitherige Aufwand in keinem Verhältniß; *** wolle man aber doch die Staatsbeiträge der Sache erhalten,

---

* Man nannte das Gesetz seitdem mit einiger Ironie den „Rerevised Code“.

** Im Parlament wurde angeführt, daß die Lehrer dieß selbst bezeugen, indem sie gegen die vorgeschlagene strenge Prüfungsmethode sich so energisch wehren.

*** Ein Inspektor sagt in seinem Bericht: „Ist dieser ganze Apparat der Oberschulbehörde, der Staatsbeiträge u. s. f., angesichts solcher Verhältnisse nicht wie ein Artilleriepark, den man gegen einen Flug Spatzen verwenden wollte?“

so brauche man wenigstens eine Bürgschaft dafür, daß durch sie auch ein den Verhältnissen entsprechender Erfolg erreicht werde, und der sei in keiner andern Weise denkbar, als indem man nur für den Erfolg bezahle. Wo die Staatsverwaltung die Organisation und den Betrieb der Schulen nicht in die Hand nehme, weil sie dieselben den lokalen Behörden überlassen wolle, da bleibe ihr keine andere Controle der richtigen Verwendung ihrer Gelder, als daß sie dieselben nur da abgebe, wo sie sich durch eine Prüfung, wie die von der Commission von 1858 vorgeschlagene, vom Erfolg überzeuge. Das sei zugleich das beste Mittel zur nachdrücklichen Anregung der Betheiligten, in ihrem Wirkungskreis das Höchste zu leisten; denn Hoffnung und Furcht, als die gewöhnlichsten, wenn auch nicht edelsten, menschlichen Triebfedern, werden dabei in Bewegung gesetzt.

Das neue Princip der Bezahlung nach Erfolgen in seiner beabsichtigten Ausdehnung und Anwendung erhellt am besten aus den folgenden wichtigsten Bestimmungen im neuen Gesetze selbst: Zuerst werden die Oberschulbehörden in ihrem seitherigen Bestand, die Inspektion, und die Unterstützung von Schulbauten durch Staatsbeiträge ohne besondere Veränderung bestätigt; dann folgen aber in Betreff der Erhaltung der Schulen und Seminare und der Verhältnisse der Lehrer eine Reihe neuer Anordnungen. Für die Schulen fallen sämmtliche seitherigen verschieden specificirten Beiträge weg, und an ihre Stelle tritt ein allgemeines, von der Behörde an die Lokalschulleitungen (managers) zu entrichtendes und vom Erfund einer individuellen Prüfung aller Schulkinder abhängiges Kopfgeld (capitation grant).

Näher erhält die Lokalleitung für jeden Schulbesuch (Morgens oder Mittags) eines Schülers nach den ersten 100 Malen, die er in einem Jahr anwesend war (in den Abendschulen nach den ersten 12 Malen), einen Penny ausbezahlt.* Nun examinirt aber der Inspektor jährlich jedes einzelne Schulkind im Lesen, Schreiben und Rechnen, und wenn dasselbe je in einem der drei Fächer nicht genügend besteht, so wird dafür allemal $^1/_3$ Penny abgezogen; für ein Kind, das weder Lesen, noch Schreiben, noch Rechnen kann, wird demnach gar nichts bezahlt.** Zum Behuf dieser Prüfung

* Der Unterricht eines Kindes kostet jährlich durchschnittlich 30 Schill., und es wird als billig angenommen, daß der Staat davon 10—15 Schill. übernehme. Nun sind 15 Schill. = 180 d.; sie werden also erlangt durch doppelten Schulbesuch (Morgens und Mittags) in 140 Tagen, und das wird gerade als die wünschenswerthe mittlere jährliche Schulbesuchszeit bezeichnet. Wo das Halbzeit-System eingeführt ist, wird die Zahl der einmaligen täglichen Schulbesuche mit zwei multiplicirt.

** Man bemerke, daß die Beiträge an die Lokalleitung, und nicht an den Lehrer ausbezahlt werden; um sie sich nicht schmälern zu lassen, müssen aber die Lokalleitungen

sind sämmtliche Schulkinder nach dem Alter in vier Gruppen zu vertheilen, die erste Kinder von 3—7 Jahren, die zweite von 7—9, die dritte von 9—11 und die vierte von 11 und mehr Jahren enthaltend. Für jede dieser Gruppen ist bestimmter angegeben, was von ihr in den drei Elementarfächern geleistet werden soll. (Wir können das Nähere hier übergehen, weil es später in einer andern, weiter unten zu berührenden Gestalt endgültig festgesetzt wurde.)

Keinen Anspruch an das Kopfgeld haben 1) solche in Gruppe I—III, welche weniger als 16 Morgen oder Mittage oder 8 Abende innerhalb 31 Tagen unmittelbar vor der Prüfung präsent waren (damit man nicht schnell für die Prüfungszeit einige sonst fähige Ortskinder einschieben könne), 2) Abendschüler unter 13 Jahren, welche die Tagschulen nicht besuchen, 3) die dritten Schulbesuche am selben Tag (Morgens, Mittags und Abends), 4) Schüler, für welche im Vorjahr schon einmal für Gruppe IV bezahlt worden war.

Der ganze, eine Schule betreffende Beitrag kann aber zurückbehalten werden,

wenn der Inspektor nicht bezeugt, daß die Schule sich in einem gesunden Lokal befindet, so daß im Hauptzimmer auf jedes Kind 80 Cubikfuß Raum kommen,
wenn der Hauptlehrer nicht geprüft ist,
wenn die Mädchen nicht in regelmäßigen Stunden nähen lernen,
wenn die Register nicht in vertrauenswürdiger Ordnung sind,
wenn irgend ein grober Mißstand vorliegt.

Reducirt wird der Beitrag um $^1/_{10}$ bis $^1/_2$, bei Mängeln im Unterricht oder der Disciplin von Seiten des Lehrers, bei mangelhaftem Betrieb der Schule von Seiten der Lokalleitung, oder bei mangelnden Lehrkräften (im Sinn nachfolgender Bestimmungen).

Jeder Hauptlehrer hat künftig ein Schultagebuch (diary, logbook) zu führen, in welchem nicht nur der tägliche Schulbesuch, sondern jede wissenswürdige Wahrnehmung niedergelegt werden soll.

Die künftig anerkannten Lehrkräfte zerfallen in drei Kategorien, die geprüften Lehrer,* die Schullehrlinge und die Hülfslehrer.

a) Die geprüften Lehrer weisen sich wie bisher aus durch ein

---

für gute Lehrer sorgen, und um solche zu bekommen, sie befriedigend besolden. — Ferner werden eigentlich nicht die Erfolge, sondern der möglichst regelmäßige Schulbesuch bezahlt; der Beitrag wird nur vermindert, wenn die Erfolge nicht genügen. Abendschüler können in eine beliebige Gruppe versetzt werden.

* Hier und im Folgenden sind immer männliche und weibliche gemeint.

Zeugniß (certificate), welches nach erstandener Prüfung und vollendeter Probezeit verabfolgt wird.

Von solchen Zeugnissen gibt es künftig **vier Klassen**, die vierte niederste mit einer obern und untern Abtheilung. In Folge der Prüfung ist es aber blos möglich ein Zeugniß vierter Klasse zu erhalten, auf welchem indeß die Abtheilungsnummer (division, s. u.) bemerkt ist. Das Vorschreiten zu den nächst höheren Klassen kann erst im Dienst erfolgen, indem nämlich nach vollendeter Probezeit das Zeugniß, wenn möglich, alle fünf Jahre durch den Inspektor erhöht wird. Examensnummern und Zeugnißklassen tragen aber künftig keinen Geldbeitrag mehr ein; sie sind blos Ehrensache, oder doch nur insofern von materiellem Werth, als die Lehrer darnach ihre Gehaltsansprüche den Lokalleitungen gegenüber stellen können. Zur Dienstprüfung werden in der Folge zugelassen

solche, welche ein oder mehr Jahre in einem Seminar zubrachten,

oder solche, welche das zweiundzwanzigste Jahr überschritten haben, und entweder eine Schullehrlingszeit befriedigend absolvirten, oder im activen Lehrdienst zwei, wenigstens ein Jahr von einander abstehende Inspektionen befriedigend bestanden.

b) **Die Schullehrlinge.** Die Bestimmungen in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bedingungen, welche die Schule zu erfüllen hat, Prüfungen ꝛc. bleiben, wie früher. Dagegen fällt jetzt der Begriff des „Lehrlings" eigentlich weg; die jungen Leute werden nicht mehr den Schulmeistern in die Lehre gegeben; der Staat bezahlt auch nicht mehr für sie, sondern sie werden von der **Lokalschulleitung** gedingt, d. h. es findet ein Vertrag zwischen dieser und ihnen statt, welchem der Lehrer und die Schulbehörde fremd bleiben, indem letztere sich blos um die jährlichen Prüfungen kümmert. Der jährliche Lohn wird im Vertrag nach Belieben beider Theile bestimmt und soll wochenweise bezahlt werden. Sind die Prüfungen * günstig, so kann er mit jedem Jahr zunehmen. Der Schulmeister hat dem Schullehrling wöchentlich fünf Stunden (also weniger als früher) besondern Unterricht zu geben, was übrigens auch so geschehen kann, daß der letztere nur als Schüler der Abendschule behandelt wird. Die Entlassung kann plötzlich verfügt werden bei vorkommenden groben Fehltritten, sonst nach sechsmonatlicher Kündigung. Nach den ersten 50 Schülern soll auf je folgende 40 ein Schullehrling kommen (oder auf je folgende 80 ein Hülfslehrer).

* Die **Prüfungsordnung** ist im ganzen gleich geblieben; neu ist nur: fakultativ etwas weniges mehr Latein (von dem aber abgerathen wird, wenn es der Schulmeister nicht gut versteht), dann vom Ende des zweiten Jahrs an das Hersagen von 40—100 Versen aus einem beliebigen (englischen) weltlichen Dichter, und endlich mehr Rücksicht aufs Zeichnen.

Nach vollendeter Lehrzeit kann ein Schullehrling entweder auf Grund seines Zeugnisses sich einem andern Beruf zuwenden, oder Hülfslehrer werden, oder als königl. Stipendiat in ein Seminar eintreten, oder sich gleich provisorisch zum Dienst an kleinen Landschulen legitimiren lassen (s. u.).

c) Hülfslehrer. Schullehrlinge, die ihre Lehrzeit befriedigend vollendet haben, können ohne weitere Prüfung in einer Schule als Hülfslehrer eintreten; Vertragsbestimmungen über Leistungen und Belohnung werden einzig zwischen ihnen und den Lokalleitungen * festgestellt.

Was die Schullehrerseminare betrifft, so sollen sie künftig Beiträge dreierlei Art erhalten; 1) die königl. Stipendien unter denselben Bestimmungen wie bisher, ** 2) Beiträge in Folge der jährlichen Prüfungen und 3) solche für ihre Musterschulen nach derselben Norm wie bei allen andern Schulen.

Die jährlichen Seminarprüfungen sind wie bisher zugleich die Dienstprüfungen, und unterscheiden sich, je nachdem sie für männliche oder weibliche Zöglinge, oder fürs erste und zweite Jahr bestimmt sind. Die Prüfungsresultate des ersten wie des zweiten Jahrs werden je in vier divisions unterschieden (die vierte die niedrigste); sie bringen dem Seminar für jeden Zögling im ersten Jahr 20, 16, 13, 13 Pfd.St., im zweiten 24, 20, 16, 16 Pfd.St. ein (bei Mädchen je $^{2}/_{3}$).

Wer am Ende der Prüfung in die vierte Division verwiesen wird, erhält sein Prüfungszeugniß in der untern Abtheilung der vierten Klasse (s. o.), und darf im Dienst keine Schullehrlinge halten, bis seine Zeugnißklasse erhöht worden ist. Die drei andern Divisionen geben ein Recht, gleich mit der obern Abtheilung der vierten Klasse anzufangen. Schullehrlinge, welche ihre Lehrzeit absolvirt haben, können auf besondere Empfehlung des Inspektors hin ohne Prüfung provisorisch legitimirt werden, im Zeugniß vierter Klasse, unterer Abtheilung, zu laufen und Schuldienste an kleinen Landschulen zu übernehmen; nach ihrem fünfundzwanzigsten Jahr müssen sie aber die Prüfung nachträglich bestanden haben. ***

Alle jetzt registrirten Lehrer ohne Schullehrlinge treten nunmehr in

---

* Da man statt zweier Schullehrlinge einen Hülfslehrer halten darf, dem man etwa noch einen bezahlten Monitor beigeben kann, so fangen die Hülfslehrer bereits an, viel gesuchter zu sein. Man ist ihnen gegenüber weniger von Vertragsbestimmungen abhängig, als bei den Schullehrlingen.

** Das Taschengeld der königl. Stipendiaten erster Klasse ist etwas herabgesetzt.

*** „Kleine" Landschulen sind solche, welche nicht mehr als 1200 Quadratfuß Bodenraum in den Schullokalen, oder nicht mehr als 100 Schüler haben. — Solche provisorisch legitimirte Lehrer werden sich mit Anfangsbesoldungen begnügen und eben wegen ihrer provisorischen Stellung sich gut zu halten suchen. Man entgeht durch sie der Nothwendigkeit, an kleinen Orten sich durch Privatschulen zu helfen.

die untere, alle mit Lehrlingen in die obere Abtheilung der vierten Klasse über.

Die Dienstprüfungsordnung, nach welcher sich auch der Lehrgang in den Seminaren richtet, ist ziemlich vereinfacht; die früheren hauptsächlich formal bildenden wissenschaftlichen Gegenstände sind ganz abgeschafft, und es wird dafür auf größere Concentration in allen Elementarfächern gesehen, die später im Schulunterricht verwendet werden sollen.

Die folgende Uebersicht über das, was in den Prüfungen beider Jahre bei den Candidaten beiderlei Geschlechts verlangt wird, mag hier den gewünschten Aufschluß geben:

1) Prüfung für männliche Zöglinge.

Fächer.	Ende des 1. Jahrs.	Ende des 2. Jahrs.
Bibelkenntniß (nur in staatskirchl. Schulen.)	Geschichte, Chronologie und Geographie der Bibel. Ein besonderes Evangelium (z. B. 1863 Marcus).	Apostelgeschichte; eine Epistel.
Katechismus u. Liturgie (nur staatskirchlich).	Text derselben und Schriftbelege.	Allgem. Gebetbuch; dessen Geschichte, Sprache, Inhalt.
Lesen und Auswendiglernen.	Gutes Lesen eines Abschnitts in Prosa u. Versen. Wenigstens 300 Verse aus einem beliebigen engl. Dichter müssen auswendig gelernt sein; daraus soll ein Abschnitt hergesagt werden.	Noch besseres Lesen. 300 Verse aus einem Dichter oder 200 Linien Prosa auswendig zu dem vom 1. Jahr.
Schreiben.	Fraktur und Currentschrift.	Dasselbe mit mehr Sorgfalt.
Arithmetik.	Kopf- und Tafelrechnen; Beweise für die angewandten Regeln; es wird besonders auf genaues und geordnetes Zahlenschreiben gesehen.	Wie im 1. Jahr, nur verschärft; dazu Gleichungen des 1. und 2. Grads.
Schulmethode.	Fragen über Behandlung des Elementarunterrichts, bes. Lesen und Schreiben. Es werden Abschnitte aus irgend einem gewöhnl. Lesebuch angegeben, und es ist auszuführen, wie sie in der Schule durchgenommen und erklärt werden. Abfassung eines Stundenplans unter gegeb. Umständen.	Lehrprobe vor dem Inspektor. Schriftliche Fragen über Organisation einer Elementarschule, Haltung von Schulregistern; über Schulmoral und Disciplin.
Englische Sprachlehre.	Elemente der engl. und der latein.* Grammatik. Grammat. Erklären eines Abschnitts aus einem vorher bestimmten engl. Dichter (1863 Wordsworth).	Paraphrasen u. Analysen eines Abschnitts aus einem Buch von Milton oder Shakespeare (in Schottland noch fortgesetzt Latein).

* Latein ist aufgenommen, um bei der Erklärung grammatischer Begriffe die im Englischen mangelnden Flexionsformen zu ersetzen.

Fächer.	Ende des 1. Jahrs.	Ende des 2. Jahrs.
Aufsatz.	Ein Abschnitt aus obigem Dichter in Prosa und paraphrasirt. Ein besonderer Aufsatz über einen einfachen Gegenstand.	Fragen über Stil und Inhalt des obigen Stücks. Aufsatz über irgend einen Gegenstand.
Geographie.	Umrisse der vier Welttheile, der europ. Länder, der brit. Inseln mit mehr Detail, zu zeichnen, und Fragen darüber zu beantworten.	Physik, politische und commercielle Geographie des brit. Reichs. Elemente der mathemat. Geographie.
Geschichte.	Uebersicht über die engl. Geschichte.	Wie in der frühern Examensordnung.
Geometrie.	Euclid, Buch I u. II, mit einfachen Folgerungen aus d. Sätzen.	Euclid, Buch I—IV, mit einfachen Folgerungen.
Volkswirthschaft.	Elementare Fragen über sanitarische und andere häufig vorkommende praktische Gegenstände des gemeinen Lebens und der Volkswirthschaft. — Der Stoff ist in den höhern Theilen der Schullesebücher enthalten.	Wie im 1. Jahr.

Musik ist facultativ; Zeichnen wird begünstigt, kommt aber in besonderen Prüfungen vor, deren Resultate beigezogen werden.

2) Prüfung für **weibliche Zöglinge**.

Fächer.	Ende des 1. Jahrs.	Ende des 2. Jahrs.
Bibelkenntniß (nur staatskirchlich).	Alttestamentliche Geschichte bis zum Tod Davids, ein Evangelium, Apostelgesch. 1—12.	Alttestamentl. Geschichte nach Davids Tod, Prophetie auf Christus. Dasselbe Evangelium; Apostelgesch., eine Epistel.
Katechismus (staatskirchlich).	Wie bei den männlichen; die Antworten zu Lektionen für Mädchen von 10—13 Jahren vorzubereiten; tägliche Gottesdienstordnung.	Katechismus und allgemeines Gebetbuch.
Lesen und Auswendiglernen.	Lesen eines prosaischen Abschnitts. Gutes Hersagen eines Abschnitts des zur „Sprachlehre" (s. u.) bestimmten Werks, aus dem 200 Verse auswendig gelernt sein müssen.	Dasselbe wie im 1. Jahr.
Schreiben.	wie bei den	männlichen.
Rechnen.	Vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, einfache Proportionen, gemeine und Decimalbrüche.	Wie im 1. Jahr; dazu Zinsrechnung.
Schulmethode.	Methoden beim Elementarunterricht; Disposition für eine Lehrstunde über einen best. Gegenstand (Letzteres gilt als **Aufsatz**).	Lehrprobe. Im übrigen wie die männlichen; das Schriftliche gilt als **Aufsatz**.

Fächer	Ende des 1. Jahrs	Ende des 2. Jahrs
Engl. Sprachlehre.	Grammatische Erklärung und Analyse einfacher Sätze, einfache Erklärung eines Abschnitts aus Cowper oder Goldsmith.	Analyse von Sätzen, Erklärung von Abschnitten aus Wordsworth und Milton.
Geographie.	Gestalt, Größe, Bewegung der Erde, Vertheilung von Land und Wasser, physische und politische Geographie der brit. Inseln; Umrißzeichnen.	Britisches Reich, phys. und polit. Geographie von Europa, Umrißzeichnen.
Geschichte.	Einfache Thatsachen a. d. engl. Geschichte bis zu den Tudors.	Dasselbe von den Tudors bis zur Gegenwart.
Haushaltungskunde	Kleidung, Nahrung, Kochen, Waschen.	Pflichten d. Dienstboten, Haushaltungsausgaben und Geldanlagen; Gesundheitsregeln.
Weibl. Arbeiten.	Nähen und Zuschneiden.	Nähen und Zuschneiden.

Musik und Zeichnen wie bei den männlichen.

Anm. Zur Vervollständigung der Prüfungsordnung gehört noch die neue Berechnungsart der Marken. Lehrer im Dienst, welche sich der Prüfung unterziehen, haben die Wahl zwischen den Gegenständen des ersten oder des zweiten Jahrs; für sie sind außerdem noch besondere leichtere Fragen denen des ersten Jahrs beigefügt. Das Minimum der Markenzahl ist

	fürs erste Jahr	fürs zweite Jahr für Lehrer im Dienst	fürs zweite Jahr für Seminaristen
Division 4.	300	300	350
„ 3.	350	350	425
„ 2.	525	525	600
„ 1.	675	675	750

„excellent“ ist 25% höher als „good“; für „good“ erhält man im ersten und zweiten Jahr

	bei männl.	bei weibl.
in der Religion	100 Marken	120 Marken.
Arithmetik	90 „	90 „
Grammatik	40 „	40 „
Aufsatz	60 „	60 „
Schulmethode	60 „	60 „
Lesen	80 „	80 „
Schreiben	60 „	60 „
Geschichte	50 „	40 „
Geographie	50 „	40 „
Geometrie	60 „	— „
Haus- und Volkswirthschaft	50 „	60 „
Musik	50 „	50 „
Zeichnen	50 „	20 „
Nähen und Zuschneiden	— „	80 „
Lehrprobe (im 2. Jahr)	100 „	100 „

Die neuen Bestimmungen griffen, abgesehen von allem andern, so tief

in die finanzielle Seite des seitherigen Staatsvolksschulwesens ein, sie gefährdeten so sehr die Einnahmen der Lokalschulleitungen und die Besoldungen der Lehrer, daß hieraus allein schon die heftige Opposition dagegen sich erklären ließ. Sie schienen aber auch die Ansicht zu bestätigen, daß ihr Verfasser, der Vicepräsident Lowe, bei allem Scharfsinn sich doch vom Vorwurf nicht ganz reinigen lasse, zu gewaltthätig und überrumpelnd gehandelt, und ein an sich plausibles Princip auf besondere Verhältnisse angewendet zu haben, in welche ihm manchfach die praktische Einsicht fehlte.

Der Hauptangriff warf sich auf das Princip des Bezahlens nach dem Erfolg. Die Gerechtigkeit desselben an sich zugegeben, sagte man, muß man sich doch vor allem fragen: Was sind denn die Erfolge, die man von Seiten der Volksschule als wünschenswerth betrachten muß? Das Erlernen der Elementarfächer ist freilich einer derselben; aber wichtiger ist doch die religiöse, moralische und intellektuelle Anregung der Schulkinder überhaupt, die Beförderung der Ordnung und Reinlichkeit, und alles, was mit der Zucht zusammenhängt. Gerade damit steht es gegenwärtig nach übereinstimmendem Zeugniß am besten in den Schulen, ihre Hauptaufgabe erfüllen sie befriedigend, und doch soll nun das alles, wo es sich um eine Belohnung der Schulerfolge handelt, nicht mehr in Rechnung kommen.* Jene Erfolge im Erlernen der Elementarfächer, welche übrigens auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Jahr zu Jahr sich bessern, lassen sich einmal in befriedigender Weise nicht erreichen, hauptsächlich wegen des unregelmäßigen Schulbesuchs und des häufigen Wechsels der Schulen (gerade dagegen wolle man mit dem neuen Schulgesetz ankämpfen, sagten seine Vertheidiger). Ferner läßt sich von der Prüfung eines jeden einzelnen Kindes nicht einmal ein zuverlässiges Resultat erwarten; die früheren Verhältnisse der Schüler werden dabei gar nicht in Betracht gezogen. Die Eile des Prüfungsgeschäfts, die häufige Verlegenheit der Kinder vor dem fremden und imponirenden Inspektor, dies und ähnliches muß von störendem Einfluß sein, und wie oft wird es vorkommen, besonders wenn der Examenstag aus irgend einem Grund, wegen schlechten Wetters, wegen verbreiteter Kinderkrankheiten u. dergl. ungeschickt fällt, daß gerade die Kinder, für welche man des Kopfgelds sicher wäre, bei der Prüfung nicht erscheinen, oder doch im Monat vorher den gehörigen Schulbesuch nicht aufzuweisen

* Dagegen wurde freilich auch nicht mit Unrecht bemerkt, daß es traurig um den Lehrstand stünde, wenn er zu einer höheren Auffassung seiner Pflicht nicht anders, als durch besondere Aussicht auf Bezahlung sich bringen ließe. Das Einüben der Elementarfächer sei ja auch nicht möglich ohne Zucht und ohne Entwicklung der intellektuellen Fähigkeiten. Ein „gutes“ Lesen von Seiten der Kinder sei nicht denkbar ohne Verständniß des Gelesenen 2c.

haben.* Wichtiger sind die Besorgnisse in Betreff der Gruppirung der Kinder nach dem Alter. Wird es nicht in den meisten Fällen geradezu schädlich sein, Kinder von 3—7 Jahren schon im Lesen, Schreiben und Rechnen examiniren zu wollen, wenn die Anforderungen auch noch so einfach sind? Oder wenn z. B. ein zwölfjähriges Kind noch ohne alle Kenntnisse zum ersten Mal zur Schule kommt, soll dann die auf ein solches verwandte Mühe keine Belohnung finden, weil es das von seiner Altersklasse Verlangte natürlich noch nicht leisten kann? Ueberhaupt wissen die Lehrer wohl, daß gerade die verwahrlostesten und unfähigsten Kinder, die doch den Unterricht am meisten brauchen, die größte Mühe und längste Zeit in Anspruch nehmen, und gerade für diese ist nun am wenigsten Bezahlung zu erwarten. Wird es zu verwundern sein, wenn die Lokalleitungen sich künftig wohl hüten werden, solche Kinder aufzunehmen, oder die Lehrer, sich weiter viel mit ihnen abzugeben? Ferner wird durch eine mechanische Prüfungsweise auch ein mechanischer Lehrgang in den Schulen selbst befördert; bei der Kürze der zugemessenen Zeit wird man, um auf alle Fälle sicher zu gehen, nur Lesen, Schreiben und Rechnen treiben, und alle anderen Fächer bei Seite liegen lassen; so kommt der Unterricht überhaupt auf eine niedrigere Stufe, und die seitherigen Schüler aus besseren Ständen werden nicht mehr in der Volksschule bleiben. Hiegegen wird nicht mit Unrecht bemerkt, daß es allerdings vor allem darauf ankomme, im Lesen, Schreiben und Rechnen gründlichen Unterricht zu geben. Die andern Fächer werden sich immer damit verbinden lassen, und ganz streichen könne man sie nie, weil das dem Wunsch der Eltern widersprechen würde. Bleiben die wohlhabenderen Kinder weg, so sei das gerade, was man erreichen wolle; für sie bezahle die Regierung nicht; sich angemessenen höheren Unterricht auf irgend eine Weise zu verschaffen, sei ihre Sache. Im übrigen fixire das Gesetz ja nur ein Minimum, nicht ein Maximum des Unterrichts; die Kinder können lernen, so viel sie wollen, es frage sich nur, für wie viel die Regierung verpflichtet sei, mit zu bezahlen? — Am bedenklichsten ist aber, wenn der Religionsunterricht aus der Zahl der officiell anerkannten Schulfächer gestrichen wird; der Vicepräsident behauptet zwar, daß ausdrücklich der Staat mit der Behandlung des Religionsunterricht nichts zu schaffen habe, da er ihn den ein-

---

* Dagegen wird geltend gemacht, man könne sich einmal bei allgemeinen Gesetzen nicht auf jeden besondern individuellen Fall einlassen; man müsse sich an eine Durchschnittsberechnung halten, und diese habe seither gezeigt, daß immer etwa 75% der Schulkinder bei der Visitation gegenwärtig gewesen seien. Gegen die Schüchternheit der Kinder anzukämpfen, sei gerade eine wünschenswerthe Bemühung, und das frühe Kommen der Kinder in die Kleinkinderschule müsse man begünstigen, weil sie so bald wieder aus der Volksschule auszutreten pflegen.

zelnen Denominationen überlasse; demselben könne neben den Elementarfächern jede wünschenswerthe Zeit gewidmet werden; allein wenn die Regierung auch nur indirect die Religion gegen andere Schulfächer zurücksetzt, so arbeitet sie dadurch dem von ihr anerkannten Grundprincip entgegen, daß der Volksschulunterricht auf religiöser Grundlage ruhen müsse.*

Auch das läßt sich nicht verantworten, daß Kinder in der höchsten Altersgruppe nur einmal zur Prüfung kommen dürfen. Dadurch wird officiell verhindert, was man doch gerade befördern möchte, nämlich den Schulbesuch auch noch weiter über das elfte Jahr hinaus auszudehnen. Da überdies die Schüler erst vom dreizehnten Jahr an in Abendschulen gerechnet werden sollen, so geht das zwölfte Lebensjahr für Schulzwecke ganz verloren. (Hier wiederholt die Regierung, daß eben erfahrungsmäßig solche Kinder der großen Mehrzahl nach Eltern angehören, die den ferneren Unterricht selbst bezahlen können.) Endlich ist zu bemerken, daß die Inspektoren durch die neue Einrichtung nicht nur ein viel ausgedehnteres, sondern ein unendlich langweiliges und geisttödtendes Geschäft bekommen, und daß, da ihre Zahl vermehrt werden muß, dadurch sich nur wieder neue Ausgaben für den Staat ergeben.**

---

* Mr. Scott vom Wesleyan College sagt darüber: „Nicht als ob der Religionsunterricht nicht auch fortginge, so lang überhaupt Religion im Lande ist; wenn man aber nur einen Unterrichtszweig mit Ausschluß des anderen belohnt, so ist Gefahr vorhanden, daß dieser andere, nämlich die Religion, auch in der Beurtheilung der Schüler nur den zweiten Rang einnehme."

Eine feine Bemerkung macht übrigens Lord Granville in seiner den revised code im Oberhaus einführenden Rede. Er erzählt, eine Lokalleitung habe ihm ein Memorandum mit 17 Resolutionen gegen die Reform vorgelegt, und als die ersten und wichtigsten Bedenken seien die religiösen dargestellt gewesen. Als er nur der Probe wegen vorgeschlagen habe, das Kopfgeld von 1 d. auf 2 d. für jedes Kind zu erhöhen, hätten sich die Herren gleich einverstanden erklärt und hätten alle ihre Bedenken fahren lassen.

** Durch Erlaß vom 19. Mai 1863 half die Schulbehörde dadurch ab, daß sie den Inspektoren Gehülfen (Inspectors' Assistants) für das Geschäft des Prüfens aller einzelnen Schulkinder beigesellte. Dieselben werden aus dem Lehrstand selbst genommen. Ein Inspector's Assistant (etwa „Inspektionsgehülfe") muß als Schullehrling die ganze Lehrzeit absolvirt und zwei Jahre im Seminar zugebracht haben; das Dienstexamen darf nicht unter der zweiten Division ausgefallen und der Candidat nicht über 30 Jahre alt sein; er muß überdem von dem Inspektor, dem er beigegeben werden soll, besonders empfohlen werden. Der jährliche Gehalt ist 100 Pfd.St. mit jährlicher Zunahme von 10 Pfd.St. bis zu 250 Pfd.St., außerdem Reisekosten (aber wie bei den Inspektoren nicht Diäten, sondern nur Vergütung der Fahrten, nicht einmal der Verköstigung), und für jedes Kind, das über die Zahl von 12,000 hinaus jährlich geprüft wird, je 1 d. mehr (der so erzielte Mehrbetrag darf aber nicht über 50 Pfd.St. betragen). Die Gehülfen dürfen nur in Gegenwart, oder mit einer besondern schriftlichen Vollmacht des Inspektors in einer Schule examiniren. Sie dürfen nebenher keinerlei Amt begleiten.

Ob die Einnahmen der Schule unter den neuen Bestimmungen wirklich, wie man behauptete, leiden würden, war eine Frage, die sich ohne vorhergehende Erfahrung kaum beantworten ließ. Man hoffte ja, den Schulbesuch zu steigern, wodurch dann auch die Staatsbeiträge bedeutender werden mußten. Manche Schulen, besonders in Städten, erhielten muthmaßlich mehr als bisher, andere vielleicht bedenklich weniger; besonders war zu erwarten, daß wieder die kleinen und armen Landschulen mit ihrem schlechten Schulbesuch und ihren mangelhaften Erfolgen nicht viel weiter bekommen würden, obgleich ihnen nun voraussichtlich wohlfeilere, als geprüft anerkannte Lehrer zu Dienst standen; allein hier hatte man es eben mit den bekannten Fehlern in den Grundzügen des Systems zu thun, die sich nun einmal nicht ändern ließen. Auch über den nunmehrigen Staatsaufwand ließ sich zunächst nichts Endgültiges sagen; man hatte aber doch eine bessere Gewähr, durch denselben wenigstens bestimmtere Erfolge zu erreichen, und Mr. Lowe konnte im Parlamente nicht mit Unrecht sagen: „Ich kann nicht versprechen, daß dieses System ein sparsames sein, und ebenso wenig, daß es ein wirksames werden wird; aber das kann ich versprechen, daß es entweder das eine oder das andere werden muß. Ist es nicht wohlfeil, so wird es wirksam sein; ist es nicht wirksam, so wird es sich wenigstens wohlfeil erweisen."

Auf die Klagen der Lokalleitungen wegen Ungerechtigkeit, daß nun auf einmal auf Grund zweifelhafter Einnahmsquellen sämmtliche Ausgaben ihnen aufgeladen würden, war die Antwort die, daß sie dafür dem Decentralisationsprincip getreu, nun auch in der Verwaltung der Schulen sich fast ganz frei bewegen könnten, und daß wirkliche Mißstände nur wieder dem Princip, aber nicht den neuen Detailbestimmungen zur Last zu legen seien. Ernstlicher waren die Beschwerden über Ungerechtigkeit von Seiten der geprüften Lehrer; dieselben ließen sich, wenn sie auch rechtlich nicht begründet waren, doch billigerweise kaum abweisen. Zwar bestand zwischen den Lehrern und dem Staat kein Besoldungsvertrag, sie waren in keiner Weise Staatsdiener, wie sie sich gern den Anschein gaben; aber sie hatten sich doch

---

Die Inspektoren selbst erhalten künftig (vom 30. Juni 1864 an) eine jährliche Zulage von 50 Pfd.St., wenn sie persönlich jährlich entweder wenigstens 12,000 Kinder examiniren, oder alle Kinder in den Schulen, in die sie geschickt werden, auch wenn deren weniger als 12,000 wären, oder $^1/_3$ der ganzen Zahl, wo sie einen Gehülfen haben.

Trotzdem ist anzunehmen, daß die Inspektoren das neue Geschäft scheuen und wohl selbst mit Verlust der Zulage von 50 Pfd.St. es ihren Gehülfen überlassen werden; oder wird es künftig nicht mehr gelingen, so bedeutende und einsichtsvolle Männer für den Dienst zu gewinnen. Ihre Verantwortung ist übrigens leichter als früher, wo ein schlechtes Zeugniß von ihrer Seite einer Schule den ganzen Staatsbeitrag entzog, während jetzt Verluste dieser Art sich mehr vertheilen.

im Vertrauen auf die seitherigen Bestimmungen dem Beruf gewidmet, und trotzdem, daß sie sich seither befriedigend gehalten, sollten sie nun plötzlich, ohne weitere Gewähr von Seiten der Behörde und ohne den seitherigen Zuschuß derselben, ganz in die Hand der Lokalleitungen gegeben werden, welche ihre Besoldungen von zum Theil außer ihrer Berechnung liegenden Verhältnissen abhängig machen mußten.* In ähnlicher Lage befanden sich die Schullehrlinge. Diejenigen, welche bereits im Dienste standen, sollten nunmehr auf die Lokalleitungen übergehen, welche ihnen die seitherigen Gehalte fortzubezahlen hatten: — war es recht, solches den letzteren bei ihren noch unsicheren Einnahmsquellen zuzumuthen? Ferner schien es durch die gestattete Kündigung für die Lehrlinge allzu leicht gemacht, nach ihrem Belieben und zum Schaden der Schule aus dem Dienst zu treten; auch war es vielleicht nicht immer möglich, ihnen den Lohn, wie das Gesetz verlangte, wöchentlich auszuzahlen. Nicht minder bedenklich schien die Verminderung der besonderen Unterrichtsstunden für ihre Ausbildung,** und es konnte sich fragen, ob nicht in Folge derselben auch die Seminarzöglinge auf einer niedrigeren Bildungsstufe bleiben würden. Die Seminare selbst endlich sahen sich durch die neue Ordnung wesentlich beeinträchtigt; mehrere ihrer besondern Einnahmsquellen fielen, und da die höheren Klassen des Dienstprüfungszeugnisses künftig ihres Geldwerths beraubt sein sollten, so fehlte es den Zöglingen am Impuls, ihre Bildungszeit auch noch auf ein zweites Seminarjahr auszudehnen. Man fing schon an, sich die Zukunft des Volksschulwesens mit düsteren Farben auszumalen; die besseren Lehrer, hieß es, würden sich im Mißmuth wegwenden (es kam auch vor, daß etliche sich selbständig machten und Privatschulen gründeten) und die Zeit des alten

---

* Mr. Lowe sagt dagegen: „Dem Gedanken, der Wurzel zu fassen beginnt, daß der Staat dem Lehrerberuf bleibenden Schutz durch Geldmittel zu gewähren habe, muß so schnell als möglich entgegengearbeitet werden. Denken wir uns diese Armee von besoldeten Schulmeistern wirklich geschaffen, so hat der Minister sie in seiner Gewalt; das ist dann aber (nach den bestehenden Verhältnissen) eine unconstitutionelle Gewalt; oder haben sie Einfluß auf den Minister, dann kann die etwaige Bildung einer organisirten Vereinigung zum Zweck gesteigerter Anforderungen an den Staatsschatz für diesen gefährlich werden. Die Schulmeister sind mit ihren Klagen nicht zu tadeln, wohl aber das ganze von der Nation recipirte System, das ihnen nun einmal diese und keine andere Stellung anweist. Durch das „Freihandelsprincip" im Schuldienst werden übrigens gute Fähigkeiten immer auch gut bezahlt werden." — Andere vertheidigen freilich, und wohl mit Recht, auch die Ansicht, daß, wo es sich in so eminentem Maß um moralische Interessen handelt, man nicht nach volkswirthschaftlichen Handelsprincipien rechnen kann.

** Man ging dabei im Gesetz u. A. von der praktisch nicht unrichtigen Ansicht aus, daß die Lehrlinge doch eigentlich mehr durch Privatstudium als durch jene Lectionen gefördert zu werden pflegen.

Monitorensystems, die man eben erst glücklich hinter sich gehabt zu haben glaubte, drohe binnen kurzem wieder einzubrechen.*

Es wurde bereits bemerkt, daß, da die öffentliche Meinung ziemlich bestimmt gegen die Neuerungen in ihrem ganzen Umfang sich aussprach, die Regierung sich zu Concessionen veranlaßt sah, und schon am 13. Februar 1862 das Gesetz mit einigen Aenderungen vor die Volksvertretung brachte. Dieselben waren folgende:

1) Kinder unter sechs Jahren werden nicht einzeln vom Inspektor geprüft; für jedes derselben wird ohne weiteres für jeden Schulbesuch im Jahr nach dem zweihundertsten ein Kopfgeld von 1 d. bezahlt, („diese Kleinen werden so nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Schulausschüsse kleine Schätze werden," meinte Mr. Lowe); die erste Gruppe umfaßt künftig nur noch Schüler von 6—7 Jahren.

2) Die Bestimmung in Betreff der nothwendigen Zahl von Schulbesuchen während des der Inspektion vorangehenden Monats wird gestrichen.

3) Das anerkannte Schulalter für Abendschulen beginnt schon mit dem zwölften Lebensjahr.

4) Der Inspektor darf mit der Prüfung der einzelnen Kinder gar nicht beginnen, ehe er sich überzeugt hat, daß der Bestand der Schule im ganzen nicht erheischt, die Beiträge überhaupt gar nicht zu verwilligen. Unter die „groben Mißstände" (s. o.), welche diese Folge nach sich ziehen können, soll in staatskirchlichen Schulen ausdrücklich auch gerechnet werden eine wesentliche Ausstellung am Religionsunterricht.

5) Für Lehrer, die vor dem 31. März 1864 ihre Dienstprüfung be-

---

* Mr. Lowe erklärt, auch hier müsse nicht die Regierung, sondern die Consequenz des Systems angeklagt werden. Wollte die Behörde dem System entsprechend consequent verfahren, so dürfte sie sich, da sie nur die durch die Visitation ans Licht gebrachten Erfolge des Unterrichts belohnen wolle, eigentlich gar nicht darum bekümmern, mit was für Lehrern die Resultate erzielt wurden; dann könnte die Dienstprüfung überhaupt wegfallen und die Seminare würden ihrem Schicksal überlassen bleiben. Es sei vielmehr anzuerkennen, daß die Behörde dadurch den Lokalleitungen einen Dienst erweise, daß sie auch fortan die Lehrer für sie prüfe. Die Inspektion und die Prüfung der Kinder nämlich liefere noch keine ganz befriedigende Controle, daher müsse wenigstens auch noch am Diensteramen der Lehrer festgehalten und bestimmt werden, daß blos Schulen mit geprüften Lehrern am Staatsbeitrag theilnehmen können. Denselben Standpunkt nahm die Regierung dem am 5. Mai 1862 gestellten und am 11. Juni 1863 wiederholten Walter'schen Antrag gegenüber ein, der verlangte, daß auch Schulen ohne geprüfte Lehrer eraminirt werden und im Verhältniß zu ihren Leistungen das gesetzliche Kopfgeld erhalten sollten. Es wäre dadurch die ganze seither erlangte Normalbildung der Lehrer gefährdet gewesen, wenn auch der Wirkungskreis der Schulbehörde sich ohne Zweifel weit über bis jetzt nicht unterstützte öffentliche und Privatschulen verbreitet hätte. Der Antrag fiel mit 152 gegen 117 Stimmen.

stehen, müssen die Gehalte wenigstens das dreifache des früheren Staatszuschusses betragen.

6) Die seitherigen besonderen Beiträge für die Schullehrerseminare sollen vorderhand noch beibehalten werden. *

Auch so war jedoch die Stimmung im Parlament der Vorlage noch ungünstig; wenn auch die Mehrheit den Grundprincipien nicht entgegentreten wollte, so erwartete sie doch von Seiten der Regierung wenigstens in einigen Punkten noch weitere Nachgiebigkeit. In diesem Sinn kündigte Mr. Walpole im Unterhaus eine Reihe von Resolutionen an, welche am 25. und 27. März 1862 zur Berathung kamen. Die Regierung ging auch wirklich auf die Wünsche, wie sie sich im Verlauf der Debatte ziemlich allgemein kund thaten, ein, und am 28. März 1862 erklärten Lord Granville und Mr. Lowe ihre Bereitwilligkeit, eine dritte Revision des Schulgesetzes vorzunehmen. Die neuen Concessionen waren folgende:

1) Um den Schulen einen Theil des Staatsbeitrags als Fixum zu sichern und in der Würdigung der erzielten „Erfolge" künftig auch dem guten Bestand der Schule im allgemeinen sein Recht werden zu lassen, sollen auf den günstigen Bericht des Inspektors, noch unabhängig vom individuellen Examen, für jedes Kind nach mittlerem Schulbesuch jährlich 4 Schill. an die Lokalschulleitung bezahlt werden.

2) Außerdem erhält die Lokalleitung für jedes Kind, wenn es die Schule im Jahr 200 Mal besucht hat, einen weiteren jährlichen Beitrag von 8 Schill. Dieser wird aber durch die individuelle Prüfung afficirt, sofern je $1/3$ desselben verloren geht, wenn der Schüler im Lesen oder Schreiben oder Rechnen nicht besteht.

3) Die Gruppirung nach dem Alter ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Festsetzung von sechs in ihren Forderungen sich gradweise steigernden normalen Prüfungsbestimmungen oder Stufen (six standards of examination), und zwar so, daß der Lehrer seine Schüler abgesehen vom Alter nach der einen oder andern derselben examiniren lassen kann, wenn nur immer die nächstfolgende Prüfung nicht wieder nach derselben, sondern nach der nächst höheren stattfindet. Der Lehrer macht also jetzt nach seinem Gutdünken selbst die Schülergruppen, nicht nach dem Alter, sondern nach den Kenntnissen, die er ihnen zutraut.

---

* Eine spätere Verordnung vom 21. März 1863 bestimmte, daß die Staatsbeiträge künftig nicht über 75% der Gesammteinnahmen der Schullehrerseminare betragen sollten. Die durch die Dienstprüfungen normirten Zuschüsse werden an die Seminare erst bezahlt, wenn die Zöglinge bereits im Schulamt ihre Probejahre durchgemacht haben. Man will sich dadurch versichern, daß sie wirklich beim Schulstand bleiben, und daß die Seminare nicht über den jeweiligen Bedarf Zöglinge aufnehmen.

Die Forderungen in den sechs aufeinanderfolgenden Stufen (standards) sind folgende: *

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.
Lesen.	Prosa in einsilbigen Wörtern.	Ein Stück aus einer Fibel unmittelbar nach den einsilbigen Wörtern.	Ein kurzes Stück aus dem elementaren Theil eines in der Schule gebrauchten Lesebuchs.
Schreiben	Auf die Schultafel oder Schiefertafel dictirte große und kleine Buchstaben zu schreiben.	Abschrift einer gedruckten Linie.	Ein Satz aus jenem Stück, einmal langsam gelesen und dann Wort für Wort diktirt.
Rechnen.	Auf Schul- od. Schiefertafel dictirte Zahlen schreiben bis 20, Zahlen lesen bis 20, mündlich addiren und subtrahiren v. Zahlen unter 10.	Einfache Addition u. Subtraktion. Einmaleins.	Einfache Anwendung der 4 Species; dividiren nur mit einziff. Zahlen.

	Stufe IV.	Stufe V.	Stufe VI.
Lesen.	Ein kurzes Stück aus einem höhern Theil des Lesebuchs.	Einige Linien eines poetischen Stücks aus dem in der 1. Klasse gebrauchten Lesebuch.	Ein kurzes Stück aus einer Zeitung oder einem neueren Buch.
Schreiben.	Ein Satz langsam, aber nicht Wort für Wort, aus dems. Buch, aber nicht dems. Stück dictirt.	Ein Satz langsam dictirt aus dems. Buch.	Ein anderes Stück aus einer Zeitung oder einem Buch langsam dictirt.
Rechnen.	4 Species mit Geldsummen verschiedener Benennung.	4 Species mit Maßen und Gewichten verschiedener Benennung.	Berechnung des Preises von Waaren (practice), Abfassung eines Contos über Waaren.

4) Es wird, wo nöthig, mit Zuhülfenahme öffentlicher Mittel dafür gesorgt, daß die jetzt im Dienst stehenden Schullehrlinge ihren vorausbedungenen Gehalt bis zum Ende ihrer Lehrzeit fortbeziehen. — Die Regierung erklärte zwar ausdrücklich, daß sie nicht alle ihre Zugeständnisse für Verbesserungen halte; es werde in Folge derselben weniger der Sparsamkeit gedient, und die angewandten Reizmittel zur erfolgreichen Wirksamkeit der Schulen haben an Kraft verloren; aber es sei doch das gewonnen, daß die Anstellung und Bezahlung der Lehrer künftig ganz den Lokalleitungen überlassen, die individuelle Prüfung der Kinder gerettet und die Thätigkeit der Behörde wesentlich vereinfacht sei. Das Parlament war in seiner Mehr-

* Es wird angenommen, daß sie den Fortschritten in sechs aufeinanderfolgenden Jahren entsprechen.

heit mit den neuen Modificationen einverstanden, und so wurde endlich das dreimal veränderte Gesetz am 9. Mai 1862, als von der Mitte des Jahrs 1863 an gültig, bekannt gemacht und in der „Minute confirming the alterations of the Revised Code of Regulations“ niedergelegt. Ueber einige seither dazu gekommene Bestimmungen wurde bereits das Nöthige * bemerkt.

4) Seitherige Erfahrungen mit dem neuen Schulgesetz. Schluß.

Es ist begreiflich, daß die kurze Zeit des Bestehens der neuen Verordnungen noch kaum ein Urtheil darüber gestattet, wie sie sich in der Ausführung bewähren; das Jahr 1863 konnte ohnehin blos als eine Zeit des Uebergangs vom Alten zum Neuen betrachtet werden. Insbesondere über die in Frage gestellten Geldinteressen läßt sich noch nichts Bestimmtes sagen; man ist darüber in einer unsicheren Spannung; die Lokalleitungen halten mit der Fixirung der nunmehr ihnen zur Last fallenden Lehrergehalte zurück, bis die Erfahrung die betreffenden Verhältnisse abgeklärt haben wird, und die Lehrer wissen darum noch nicht sicher, ob sie gewinnen oder verlieren werden. Im allgemeinen scheinen übrigens, besonders seit der wiederholten Revision des ursprünglichen Gesetzes, im Vergleich mit dem bisher Bestehenden die Veränderungen doch nicht so überaus tief eingreifend, und es steht zu erwarten, daß, wenn es nirgends am guten Willen fehlt, sich manche übertriebenen Befürchtungen nicht bewahrheiten werden. Allerdings sind schon jetzt manche bedenkliche Anzeichen vorhanden; ein Inspektor berichtet schon von 1862, daß in Erwartung der neuen Ordnung manche Lokalleitungen unvernünftige Aenderungen in ihren Schulen treffen, daß etliche der besten Lehrer sich einem andern Beruf zuwenden, daß die Schullehrlinge nicht mehr mit dem alten Fleiß arbeiten, weil sie das weitere Studium in den Seminaren umgehen und sich mit dem niedersten, noch von der Behörde anerkannten Zeugnißgrad begnügen wollen; allein es wird doch auch wieder bemerkt, daß z. B. die Aenderungen im Lehrplan mancher Schulen, nach welchen den drei Elementarfächern zu lieb alle übrigen höheren ganz gestrichen werden sollten, nur dem Schreck des Augenblicks entsprungen sind,

---

* Nur die eine vom 19. Mai 1863 mag noch beigefügt werden, daß bei Stiftungsschulen künftig vom jeweiligen Staatsbeitrag immer so viel abgezogen wird, als die Stiftung beträgt. — In Folge von Mißhelligkeiten und Angriffen im Parlament, welche damit zusammenhingen, daß Mr. Lowe eine Censur der Berichte der Inspektoren vor deren Veröffentlichung beanspruchte, welche vielfach als unconstitutionell bezeichnet wurde, hat derselbe im April 1864 resignirt. An seine Stelle als Vicepräsident der Oberschulbehörde ist Mr. Bruce getreten.

oder sich da, wo Lesen, Schreiben und Rechnen darum doch nicht besser gelehrt werden, als leere Demonstration erweisen. Die Zahl der Volksschulen und der Schulkinder hat im Jahr 1862 trotz des in Aussicht stehenden neuen Gesetzes zugenommen, der Stand der Zöglinge in den Schullehrerseminaren ist befriedigend geblieben, und wenn die Zahl der Schullehrlinge etwas abgenommen hat, so war das gerade ein erwünschtes Resultat.

Auch über die Prüfung der einzelnen Schulkinder bei der Inspektion liegen bereits Erfahrungen vor, die, wenn man die früher dargestellten Verhältnisse des schlechten Schulbesuchs u. s. f. vor Augen behält, zu ihren Gunsten sprechen. Ich hatte selbst im Sommer 1863 schon Gelegenheit, neugegründete Schulen nach der neuen Verordnung visitiren zu sehen; die Prüfung dauerte etwas länger, ging aber doch nach einiger Uebung leicht von Statten, und es ließ sich nicht verkennen, daß bei dem Mangel an allem sonstigen Einfluß der Behörde auf die Lehrer es kaum ein Mittel gab, womit man denselben eindringlicher ihre Pflicht, ein gewünschtes Minimum des Unterrichtserfolgs an möglichst vielen Kindern zu erreichen, zum Bewußtsein bringen konnte, als wenn man die Resultate ihrer Thätigkeit an jedem einzelnen erforschte. Bei der ersten Gruppe der jüngsten Kinder sind ihrer natürlichen Schüchternheit wegen Schwierigkeiten zu überwinden; bei allen andern aber wird das Ergebniß der Prüfung als ein ziemlich sicheres bezeichnet. In den ersten Schulen, welche alle als neugegründete auch gleich unter die neue Ordnung fielen, ergab sich das Verhältniß der nicht bestandenen Kinder zu den mit Erfolg geprüften ungefähr wie 2:3; nach neusten Erfahrungen (Educ. Record, Jan. 1864) bestehen 85—95% (zugleich ein Beweis, daß es mit dem Unterricht in den Elementen doch nicht so schlecht bestellt war), so daß auch die durch die Prüfungen bedingten Einnahmen sich befriedigend gestalten dürften.

Im allgemeinen wird jetzt in den Schulen, besonders auch bei den jüngeren Kindern, entschieden mehr Zeit und Sorgfalt auf Lesen, Schreiben und Rechnen verwendet, und das ist immerhin ein erwünschtes und den Bedürfnissen entsprechendes Resultat. Die höheren Fächer, wie Grammatik, Geographie und Geschichte, leiden überall da etwas Noth, wo nicht die Eltern bestimmt darauf dringen, daß auch dieser Unterricht in der frühern Weise fortgeführt werde. Die Schuld liegt aber weniger am neuen Gesetz, das vor allem Gründlichkeit im Elementaren sichern und Oberflächlichkeit in jenen höheren Gegenständen abschneiden wollte, als am kurzen und unregelmäßigen Schulbesuch. Die Bemühungen müssen in der Folge darauf gerichtet sein, die höheren Fächer, wo sich Gelegenheit bietet, bei der Behandlung der elementaren passend hereinzuziehen. Dazu sind auch schon neuere Lehr-

mittel entsprechend eingerichtet worden, so die neuen Lesebücher* nach den sechs „Standards“ (s. pag. 170), ferner Anleitungen zu Hausaufgaben, um wo möglich etwas von dem, wozu in der Schule die Zeit fehlt, der Privatthätigkeit der Schüler zu überweisen, Schreibvorschriften, in welchen elementare Kenntnisse aus der Geographie niedergelegt sind u. dergl.

Von einer Einsicht in die Folgen des niedriger angelegten Bildungsgangs der Schulmeister kann natürlich noch nicht die Rede sein. Man mag darüber denken, wie man will, darf aber bei Beurtheilung desselben nicht vergessen, daß die Lehrer, zu deren Ausbildung der Staat beiträgt, ausdrücklich zum Dienst an Schulen verwendet werden sollen, die man insofern Armenschulen nennen kann, als sie nur auf diejenigen Eltern berechnet sind, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht ganz bezahlen können. Die Schulen selbst sollen ja herabgedrückt werden, indem man die Absicht ausspricht, die Kinder der Wohlhabenden aus denselben zu vertreiben; oder vielmehr, der Staat erkennt nur die Pflicht an, sich der Bedürftigen mit Beiträgen anzunehmen, und es ist blos consequent, wenn er in Beziehung auf die Lehrerbildung erklärt, daß er zwar an sich einen hohen Stand derselben durchaus nicht mißbilligen, aber, so weit er mit seinen Mitteln dazu beitragen müsse, auch keinem Luxus huldigen, sondern eben nur das Nöthige erreichen wolle. Der Umstand, daß die öffentliche Meinung sich damit einverstanden erklärt, scheint auf das in neuerer Zeit auch in England vorliegende Bedürfniß hinzudeuten, innerhalb des Gebiets der Volksschule eine schärfere Trennung zwischen einer niederen und einer gehobenen vorzunehmen; der ersteren würde sich der Staat annehmen, weil es ihr sonst an Mitteln fehlte; die gehobene bliebe Privatbestrebungen überlassen. Ob freilich nicht auch die gehobene Volksschule, und besonders die Pflege brauchbarer Lehrkräfte für dieselbe, ob nicht überhaupt das Mittelschulwesen eines gründlichen Eingreifens des Staats sehr bedürftig wäre, ist eine andere Frage. Eine Aussicht ist dazu vorderhand nicht vorhanden, obgleich es auch nicht an Anzeichen fehlt (s. z. B. die Ansicht der Gutspächter pag. 131 unten), daß man in betheiligten Kreisen den Werth, ja fast die Nothwendigkeit einer besseren Regelung der bezüglichen Verhältnisse durch eine Behörde des Staats wohl zu schätzen weiß.

Indessen sind, wie gesagt, auch im niedern Volksschulwesen durch das neue Schulgesetz noch manche Bedenken nicht gehoben. Es ist wahr, daß es dem mechanischen Elementarunterricht und der Vernachlässigung gerade der Kinder Vorschub leistet, welche besonderer Pflege am bedürftigsten wären;

* Die Lehrer haben in der Folge auch mehr Aufforderung, die einzelnen Theile der Lesebücher verständiger anzuwenden (s. pag. 172 unt.).

seine Bestimmungen haben nicht nur für die Inspektoren, sondern auch für die Volksschullehrer etwas Erniedrigendes, man möchte fast sagen, Herabwürdigendes, wenn die Unterrichtsarbeit an den Kindern wie die Fertigung einer Waare behandelt wird, welche man Stück für Stück untersucht und darnach bezahlt. Auch jener Hauptschwierigkeit, den kleinen ärmeren Schulen hülfreich beizustehen, wird nur in dürftiger und unzureichender Weise abgeholfen. Darum hat das Gesetz noch immer viele Gegner, besonders unter dem Schulstand selbst, die sich nur insofern dabei beruhigen, als sie in ihm auch wieder nichts als eine provisorische Maßregel erblicken. Es verdankt, besonders in seiner modificirten Gestalt, seine Entstehung wieder einem Compromiß zwischen den verschiedenen Ansichten und Parteien, und zwar mehr nur in Detailfragen, während das ursprüngliche Princip des bloßen Anregens und Ergänzens von Privatbestrebungen unangetastet blieb; vielleicht war es der letzte, fast verzweifelte Versuch, jenes Princip konsequent in einer Weise durchzuführen, welche übermäßige Ausgaben abwendend doch zu möglichst greifbaren Erfolgen führen sollte.

Wenn man nun annehmen darf, daß der bisherige Eifer für die Bildung der niederen Klassen nicht erkalten, und die öffentliche Aufmerksamkeit sich der Volksschulsache immer wieder aufs neue zuwenden wird, so ist es leicht möglich, daß über kurz oder lang auch die Behandlung tieferer principieller Fragen in Aussicht steht, durch deren Lösung man vielleicht allein erwarten darf, das seitherige Staatsschulsystem aus seiner Beschränkung auf einen verhältnißmäßig noch engen Kreis befreit, und zu einem wahrhaft allgemeinen nationalen Volksschulwesen erweitert zu sehen. Wir entnehmen darüber einige Andeutungen dem Vortrag von Horace Mann über „die Zukunft der Volksbildung" beim volkswirthschaftlichen Congreß zu London 1862 *

„Auf was läuft eigentlich," sagt er, „das gegenwärtig herrschende System in seinen letzten Consequenzen hinaus? — Wenn man in der englischen Bevölkerung drei Klassen unterscheidet, die höhere, die mittlere und — freilich mit etwas willkührlicher Abgrenzung — die niedere, arbeitende, so sind es die Bedürfnisse der letzteren, welche durch das Volksschulwesen befriedigt werden sollen. Dazu tragen nun bei die Privaten, d. h. die höheren und mittleren Stände, etwa 46 %, der Staat 28 %, die arbeitenden Klassen selbst (durch das Schulgeld) 26 %. Nun beträgt die Bevölkerung von England und Wales fast 20 Millionen, und davon kommen auf die höheren und mittleren Klassen $1/5$ oder 4 Millionen, auf die arbeitenden $4/5$ oder 16 Millionen.

---

* „Papers and Discussions on Education of the National Association for the Promotion of Social Science", London, Victoria Press 1862.

Beachtet man noch, daß die Staatssteuern ebenfalls zum größern Theil von den höhern und mittlern Ständen entrichtet werden, so ergibt sich, daß $^4/_5$ der Bevölkerung oder 16 Millionen in Bezug auf ihre Unterrichtsverhältnisse von $^1/_5$ oder 4 Millionen dauernd abhängig sind, und zwar so, daß ihnen von diesen $^3/_4$ der Kosten bezahlt werden. Nun ist es an sich natürlich, daß im Staatswesen den Armen von Seiten der Reichen zur Befriedigung eines solchen Bedürfnisses auf irgend eine Weise, sei es durch Steuern oder durch freiwillige Beiträge, verholfen werden muß; allein hier sind es gar nicht die Reichen gegenüber den Armen — denn von Niemand wird ein Armuthszeugniß verlangt, wenn er sein Kind in eine Volksschule schicken will — sondern die beiden höhern Stände gegenüber von dem niedern; es ist ein Akt der Wohlthätigkeit, der von oben herab von den beiden höheren am Arbeiterstand ausgeübt wird, vollkommen unter der Form, nicht etwa einer allgemeinen Steuer, sondern einer freiwilligen wohlthätigen Gabe, und dies ist es, was auch der Staat durch seine Beiträge sanktionirt."

Es erscheint besonders beachtenswerth, daß demnach selbst englische Stimmen der im Grunde gewiß richtigen Betrachtungsweise huldigen, welche in dem gerühmten Freiwilligkeitsprincip praktisch nur das sieht, daß zwar allerdings der Staat wenig in die Schulverhältnisse eingreift, aber damit nur deren Leitung und die Bestreitung der Kosten den höhern Ständen überlassen bleibt, während die Arbeiterklassen in Abhängigkeit von den letzteren gerathen und unter ihnen eine Versuchung zur Servilität den höheren gegenüber befördert wird, die man eben nur durch den die ganze Nation beherrschenden aristokratischen Geist erklären kann.

Ist nun aber dieses System der Erhebung zu einem nationalen Volksschulwesen werth? Es wird ohne Zweifel um so weniger gelingen, ihm solche allgemeine Verbreitung zu verschaffen, je entschiedener sich in der öffentlichen Meinung volksthümliche Principien geltend machen, und es fehlt nicht an Anzeichen, daß dieselben sich in Zukunft regen dürften, sobald diese Seite der Sache mehr zum öffentlichen Bewußtsein kommen wird. Der Ausweg ist ein doppelter; entweder daß, nach den Grundsätzen der entschiedenen Freiwilligkeitspartei, die arbeitenden Klassen selbst veranlaßt werden, die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder ganz auf sich zu nehmen, — Horace Mann schlägt in dieser Beziehung vor eine Betheiligung der modernen Arbeitergenossenschaften, größere Ausdehnung des Abendschulwesens u. dergl. — oder daß ein consequentes Staatsschulsystem eingeführt werde, wenigstens mit einer allgemeinen Schulsteuer (wie z. B. in Schottland), vielleicht auch mit Schulzwang im deutschen Sinn, mit Regelung des allgemeinen Volksschulwesens, der Lehrerbildung und des weltlichen Unterrichts durch den Staat. Freilich ist die Staatsschulsteuer wieder blos eine

bestimmte Form der Gabe, die der Reiche dem Armen spendet; aber sie tritt nicht nur insofern würdiger auf, als auch der Arme dazu nach Vermögen seinen Beitrag gibt, sondern sie läßt noch ein Weiteres zu, was vollends das Recht und die Gleichheit Aller wahrt, daß nämlich auch das höhere Schulwesen unter die Verwaltung des Staats gezogen, und dann jene in gewissem Sinn von ihm ausgehende Wohlthat ganz wie den niederen, so auch den mittleren und höheren Ständen zufließt.

Ob in England die Verhältnisse den einen oder andern Weg gehen werden, steht dahin. Es liegt aber für uns eine gewisse Befriedigung darin, das deutsche Schulwesen — und zwar im ganzen mit Zustimmung der Nation selbst — bereits auf jenem harmonischen Stand zu wissen, welcher sich aus den englischen Erfahrungen als eine Consequenz ableiten läßt, mit der das Rechts- und Billigkeitsgefühl sich einverstanden erklären muß. Indessen verfolgen beide Systeme, das die freiwillige Thätigkeit der Einzelnen in den Vordergrund stellende in England, und das die Ordnung der Schulangelegenheiten dem Staat überlassende in Deutschland das eine gleiche Ziel der Volksbildung; es ist darum wohl denkbar, daß sie einander gegenseitig ergänzen und vor Extremen bewahren können. Unter diesem Gesichtspunkt in deutschen Kreisen genauere Kenntniß der bezüglichen englischen Verhältnisse zu verbreiten, ist Zweck dieser ihrer eingehenderen Darstellung.

Berichtigung.

Seite 179 Zeile 13 v. u. l. Sehen st. Lesen.

bestimmte Form der Gabe, die der Reiche dem Armen spendet; aber sie tritt nicht nur insofern würdiger auf, als auch der Arme dazu nach Vermögen seinen Beitrag gibt, sondern sie fügt noch ein Weiteres zu, was vollends das Recht und die Gleichheit Aller wahrt, daß nämlich auch das höhere Schulwesen unter die Verwaltung des Staats gezogen, und dann jene in gewissem Sinn von ihm ausgehende Wohlthat ganz wie den niederen, so auch den mittleren und höheren Ständen zufließt.

Ob in England die Verhältnisse den einen oder andern Weg gehen werden, steht dahin. Es liegt aber für uns eine gewisse Befriedigung darin, das deutsche Schulwesen — und zwar im ganzen mit Zustimmung der Nation selbst — bereits auf jenem harmonischen Stand zu wissen, welcher sich aus den englischen Erfahrungen als eine Consequenz ableiten läßt, mit der das Rechts- und Billigkeitsgefühl sich einverstanden erklären muß. Inzwischen verfolgen beide Systeme, das die freiwillige Thätigkeit der Einzelnen in den Vordergrund stellende in England, und das die Ordnung der Schulangelegenheiten dem Staat überlassende in Deutschland das eine gleiche Ziel der Volksbildung; es ist darum wohl denkbar, daß sie einander gegenseitig ergänzen und vor Extremen bewahren können. Unter diesem Gesichtspunkt in deutschen Kreisen genauere Kenntniß der bezüglichen englischen Verhältnisse zu verbreiten, ist Zweck dieser ihrer eingehenderen Darstellung.

Berichtigung.

Seite 197 Zeile 13 v. u. l. [illegible] st. [illegible]

Inhalt.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.